Robert Liefmann

Die Unternehmungsformen

mit Einschluß der Genossenschaften und der Sozialisierung

Stuttgart
Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach)



H. Palma

H. Tamma

Professor Dr. Robert Liefmann

Die Unternehmungsformen

Die Unternehmungsformen

mit Einschluß der Genossenschaften und der Sozialisierung

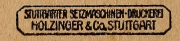
Von

Prof. Dr. Robert Liefmann

Zweite, umgearbeitete Auflage
(Sechstes bis neuntes Tausend)



Stuttgart 1921
Ernst Heinrich Moritz (Inh. Franz Mittelbach)


STUTTGARTER SETZMASCHINEN-DRUCKEREI
HOLZINGER & Co. STUTTGART

Vorwort.

Bei der neuen Auflage dieser 1912 zuerst erschienenen populär-wissenschaftlichen Schrift ist in der Einteilung des Stoffes sehr wenig, im Inhalt aber sehr viel geändert worden. Auch die mehr theoretischen Abschnitte über das Wesen der Unternehmung und der Genossenschaften haben weitgehende Umarbeitung erfahren. Besonders ist natürlich das Kapitel IV über die öffentlichen Unternehmungen unter dem Einfluß der Sozialisierungsbestrebungen ganz umgestaltet worden, und in allen Kapiteln ist auf die neueste Entwicklung und die Weiterbildungstendenzen der großen Unternehmungen Rücksicht genommen worden.

Die erste Auflage ist in Deutschland in wissenschaftlichen Zeitschriften kaum, im Auslande häufig besprochen worden. Auch sind französische und russische Übersetzungen erschienen. Manche Ausführungen, z. B. über das Wesen der Unternehmung, die Bedeutung des Effektenwesens, die Abgrenzung der Genossenschaften haben aber inzwischen sehr weite Verbreitung gefunden.

Die direkte Fortsetzung dieses Buches ist die 1920 in vierter Auflage im selben Verlage erschienene Schrift: Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. Beide zusammen bilden eine geschlossene Darstellung der heutigen an die Unternehmungen, die Zellen der volkswirtschaftlichen Organisation, anknüpfenden Entwicklungstendenzen. Die Kenntnis dieser Organisation ist heute, wo so weitgehende Bestrebungen, unsere ganze Wirtschaftsordnung umzugestalten, an der Tagesordnung und große Um-

wälzungen der wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich zu verzeichnen sind, von besonderer Wichtigkeit. Ich darf behaupten, daß die Darstellung sich von jeder politischen und sozialen Voreingenommenheit frei hält. Im Gegenteil kam ich gerade aus Interesse für die arbeitenden Klassen zu einer Ablehnung der meisten Sozialisierungspläne und zu Vorschlägen, mit denen sie unter den heutigen Verhältnissen mehr und sicherer erreichen. Das Buch selbst soll aber, unabhängig von aller Politik, nur der wissenschaftlichen Aufklärung dienen.

Freiburg i. B., im Mai 1921.

Robert Liefmann.

Inhaltsübersicht.

Kapitel I. Von der Hauswirtschaft zur Unternehmung.

Kapitel II. Die Gesellschaftsunternehmungen.

Kapitel III. Die Genossenschaften.

Kapitel I.

Von der Hauswirtschaft zur Unternehmung.

1. Das Wesen der Unternehmung.

Soweit man die menschliche Entwicklung zurück verfolgen kann, niemals hat der Mensch isoliert seine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. Selbst bei den primitivsten Völkern, die noch nicht den Boden zu bebauen, Tiere zu züchten gelernt haben, sondern vom Sammeln wildwachsender Früchte und von der Jagd leben, finden wir ein wirtschaftliches Zusammenwirken, eine gemeinsame Wirtschaft. Eine gewisse Arbeitsteilung ist auch schon von Natur durch die Verschiedenheit der Geschlechter und der Altersstufen gegeben. Die Familie, zu der oft auch die entfernteren Verwandten gehören (sog. Großfamilie), bildet die wirtschaftliche Einheit, die gemeinsame Wohnung den wirtschaftlichen Mittelpunkt. In der Hauswirtschaft geht die ganze wirtschaftliche Tätigkeit der Menschen, die ganze Sorge für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf.

Daran wird auch durch das Aufkommen des Tausches zunächst noch nicht viel geändert. Denn der Tausch erfolgt nur gelegentlich in Überschußprodukten zweier Wirtschaften oder in Luxus- und Seltenheitsgütern, die durch Stammesfremde ab und zu herbeigebracht werden. Eine eigentliche Tauschwirtschaft, die von vornherein für den Tausch produziert, ist erst möglich mit dem Aufkommen eines allgemeinen Tauschmittels, des Geldes. Sehr langsam und mit vielen Zwischenstufen vollzieht sich dieser Übergang von der „Naturalwirt-

schaft" zur „Geldwirtschaft". Der kleine Landwirt in vom Verkehr entfernteren Gegenden erzeugt und verbraucht noch heute den größten Teil der Güter in der eigenen Wirtschaft, und vor wenigen Jahrzehnten, vor der Entwicklung der Großindustrie und der Eisenbahnen, war das noch viel allgemeiner. Aber auch im Gewerbe sind noch bis in die neueste Zeit hinein Reste des Naturaltausches erhalten geblieben, so wenn der Bäcker für 2 Pfund ihm übergebenes Mehl 3 Pfund Brot zu liefern pflegte und den Rest als Bezahlung für das Backen zurückbehielt, oder wenn der Zinngießer, der Gold- und Silberschmied in ähnlicher Weise mit einem Teil des Materials entlohnt wurden.

Aber auch abgesehen von solchen Resten der Naturalwirtschaft läßt sich doch innerhalb der Geldwirtschaft selbst eine sehr bemerkenswerte Entwicklung konstatieren. Sie wird dadurch gekennzeichnet, daß man dem mittelalterlichen Handwerker den modernen Unternehmer gegenüberstellt.*) Man kann danach in der Entwicklung der tauschwirtschaftlichen Produktion zwei Perioden unterscheiden, die ich folgendermaßen charakterisieren möchte: In der ersten Periode erfolgt die Produktion für andere erst auf Bestellung, und zwar dessen, der die Produkte konsumieren will. In der zweiten Periode arbeitet der Produzent auf Vorrat, ohne Aufträge, für den Markt. Man nennt die erste Periode daher die der Konsumenten- (oder Kunden-) produktion, die zweite die der Marktproduktion. Die Wirtschaftsform der ersten Periode, der Produktion auf Bestellung, bezeichnen wir als Handwerk. Die Wirtschaftsform der Produktion auf Vorrat, für den Markt, ist die Unternehmung.

Fragt man nun: welche Wirkungen hat diese Pro-

*) Die Anwendung unserer Unterscheidungen auf die Wirtschaftsformen des Altertums kann hier unterbleiben, da auch die Historiker über die Auffassung derselben in vielen Fällen nicht einig sind.

duktion für den Markt im Gegensatz zu der auf Bestellung auf die Unternehmer, so erkennt man leicht, daß Produktion auf Vorrat ein ganz anderes Risiko mit sich bringt als die Produktion auf Bestellung. Und im Risikomoment liegt das Wesen der Unternehmung schon im gewöhnlichen Sprachgebrauch. Wenn man von Kriegsunternehmungen, Entdeckungsunternehmungen spricht, denkt man an das Risiko, die Gefahr, die derjenige läuft, der etwas unternimmt. Das Risiko, das beim Handwerker fehlt, besteht also bei der Marktproduktion in der Möglichkeit, keinen Absatz für die Produkte zu finden. Erwerbstätige, die ein solches Risiko tragen, nennt man Unternehmer.

Doch hat sich diese Produktion auf Vorrat sehr langsam und im wesentlichen erst in der neueren Zeit entwickelt. Im Mittelalter war die übliche Form gewerblicher Verarbeitung das sog. Lohnwerk, d. h. der Handwerker verkaufte keine Produkte, sondern nahm an einem ihm übergebenen Rohstoff nur die Verarbeitung vor. Das Kapitalerfordernis war also sehr gering. Die Hauswirtschaft war, auch in den Städten, noch sehr viel ausgedehnter als heute. Fast alle Bürger waren Ackerbürger, hatten Land vor den Toren der Stadt, auf dem sie einen großen Teil ihres Bedarfs, namentlich auch den Flachs, oft auch Getreide, selbst bauten. Der Flachs wurde dann von den Frauen versponnen und das Garn dem Weber zum Verweben gegeben, das Getreide wurde dem Müller zum Vermahlen, das selbst bereitete Brot an den Bäcker zum Backen gegeben. Die Felle des eigenen Viehs brachte man dem Gerber und aus dem Leder ließ man dann die Schuhmacher Schuhe, die Taschner Taschen, die Geschirrmacher Geschirre für die Zugtiere machen. Kurz, der Konsument leitete den ganzen Produktionsprozeß, der Lohnwerker arbeitete nur in seinem Auftrag und zumeist an dem übergebenen Rohstoff.

Bekannt ist die eigentümliche obrigkeitliche Organisation dieser Gewerbeverfassung im Zunftwesen. Die

Zunft war eine Monopolorganisation, also nicht frei gebildet wie die heutigen Gewerkvereine, Kartelle und Trusts, sondern staatlich verliehen, sie war ein Amt. Die Organisation der Handwerksmeister eines bestimmt abgegrenzten Gewerbes, die Zunft, Innung oder Gilde, erhielt das ausschließliche Recht verliehen, Waren der bezeichneten Art herzustellen und anzubieten, Lehrlinge zu halten, Gesellen auszubilden usw. Auch waren die Preise für die Güter und Leistungen in der Regel obrigkeitlich vorgeschrieben und die Qualität der Produkte wurde durch Schau und Stempel überwacht. Der Zutritt zum Gewerbe war nur nach regelrechter Lehrlings- und Gesellentätigkeit und nach Abschluß der Meisterprüfung gestattet. Alle diese Bestimmungen dienten dazu, in den städtischen Gewerben einen gleichmäßig wohlhabenden Handwerkerstand zu erhalten, jedem seinen auskömmlichen Unterhalt zu verschaffen, übermäßige Konkurrenz und allzu große Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten fernzuhalten. Die Organisation des Zunftwesens hat ein paar Jahrhunderte lang günstig gewirkt, zur Blüte der Städte im Mittelalter beigetragen, bis sie erstarrte, gegenüber der Zunahme von Handel und Verkehr nicht mehr lebensfähig war und allmählich beiseite geschoben wurde. Staatlich aufgehoben wurden die Zünfte im wesentlichen erst im 19. Jahrhundert.

Heute sind vom mittelalterlichen Lohnwerk nur noch Reste vorhanden. Kleinen Schneidern übergibt man noch den Stoff, sie verkaufen keinen Anzug, sondern werden für die Arbeit an dem übergebenen Stoff bezahlt. Die Näherin arbeitet so in dem fremden Haushalt. Auf dem Lande ist das Lohnwerk noch verbreiteter. Da bekommt der Müller noch das Korn, der Bäcker das Mehl, der Schreiner das Holz zur Verarbeitung. Neuerdings hat sich diese Organisation infolge der Kriegsverhältnisse sogar wieder ausgedehnt. Aber im allgemeinen ist die Lohnverarbeitung gegen den selbständigen Ankauf der Rohstoffe und Verkauf der Produkte immer mehr zurückgetreten.

Diese allmähliche Umgestaltung der Produktion vom Lohnwerk zur heutigen gewerblichen Unternehmung wurde gefördert vor allem durch den Handel. Denn das Wesen des Handels besteht in dem Vorrathalten, dem nicht erst auf Bestellung Warten. In der Tat ist heute in jedem gewerblichen Unternehmer auch etwas vom Kaufmann, an die Produktionsorganisation schließt sich eine besondere Absatzorganisation an und in den großen Produktionsunternehmungen ist die Funktion des technischen und des kaufmännischen Leiters getrennt.

Der Handel hat sich im Mittelalter zuerst in ausländischen Produkten entwickelt, von inländischen war es vor allem das Salz, das zum Gegenstand eines Großhandels wurde. Dieser Handel unterlag nicht den Zunftschranken, in ihm entwickelten sich größere Reichtümer und daran schloß sich das Kreditwesen an, indem der Handel seine großen Kapitalien Fürsten und Gemeinden, aber auch den Gewerbetreibenden zur Verfügung stellte. Mit dem Ausgang des Mittelalters und dem Verfall der Zünfte dringt der Handel immer mehr in die Produktion ein, indem er Handwerker, namentlich auch auf dem Lande, die nicht zunftmäßig organisiert waren, für sich arbeiten läßt, um ihre Produkte zu verkaufen. So kommt es zu einem eigenartigen Arbeitsverhältnis zwischen einem Kaufmann und Gewerbetreibenden, es ist die sog. Hausindustrie oder das Verlagssystem: ein Händler, der Verleger, organisiert die Produktion handwerksmäßiger Produzenten. Die gewerbliche Betriebsform also bleibt bestehen. Aber an Stelle des Konsumenten als Auftraggeber des Lohnwerkers tritt der Kaufmann. Er übergibt jenem den Rohstoff, läßt ihn die Arbeit daran vornehmen und verkauft das Produkt.*) Der Handel dringt so in die Produktion ein, trägt das Risiko des Absatzes, während der Produzent Lohnwerker

*) Für die verschiedenen Organisationen, die dabei entstehen, vgl. meine Schrift Über Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie), Tübingen 1899.

bleibt. Dieses Verlagssystem ist aber in den meisten Fällen nur eine Übergangsstufe. Auf der weiteren Stufe der Entwicklung organisiert der Produzent selbst die Produktion, den Absatz, trägt das Risiko. Es entsteht die Produktionsunternehmung. Und zwar in zwei Formen, die aber zeitlich nebeneinander vorkommen und sich nur durch die Betriebstechnik unterscheiden: der Manufaktur, bei welcher die handwerksmäßige Technik immer noch beibehalten wird, aber zahlreiche handwerksmäßig tätige unselbständige Arbeiter in einem Betriebe durch einen Unternehmer vereinigt werden, und der Fabrik, dem mit Maschinen arbeitenden Großbetrieb.

Bei den mit Maschinen und kostspieligen Fabrikanlagen arbeitenden Produktionsunternehmungen ist nun im Gegensatz zum Handel, der umlaufendes, in die Waren gestecktes Kapital riskiert, das Risiko des stehenden Kapitals die Hauptsache. Dieses Risiko ist auch dann vorhanden, wenn der Unternehmer nicht auf Vorrat, sondern nur auf Bestellung tätig wird. Die Lokomotivenfabrik, der Kanonenfabrikant, die Brückenbauunternehmung und zahlreiche andere produzieren ja nicht auf Vorrat, sind aber doch Unternehmungen, weil sie stehendes Kapital riskieren, während der Lohnwerker, der keine Aufträge hat, der Flickschneider, die Näherin, kein Kapitalrisiko läuft. Dort besteht das Kapitalrisiko eben in der Errichtung der Unternehmung, in der Investierung großer Kapitalien in einen Erwerbszweig, von dem man noch nicht weiß, ob er Gewinn bringen wird.

Da aber Maschinen und kostspielige Anlagen heute selbst in zahlreichen Zweigen des früheren reinen „Hand"-werks zur Anwendung kommen, wird ein großer Teil dieser Handwerker zu kleinen Unternehmungen. Dieser Entwicklungsprozeß hat mit dem Fortschreiten der Technik immer mehr Handwerke ergriffen und ist sicher noch nicht zum Abschluß gelangt. Der Schlosser, der Schreiner, der Schuhmacher sind heute meist kleine Unternehmer, sofern sie nicht, was auch häufig vorkommt, bloß Agenten einer

Fabrik oder reine Händler sind. Bei den „Schirmmachern“ ist dies z. B. die Regel, bei den „Hutmachern“ sehr häufig. Das reine Handwerk als Lohnwerk spielt aber immer noch eine Rolle in den Reparatur- und Anbringungsgewerben: Uhrmacher, kleine Tapezierer, Anstreicher, Flickschneider, Installateure u. dergl. Sehr häufig sind diese Gewerbe zugleich mit einer kaufmännischen Tätigkeit, einem Ladenhandel, verbunden. Aber der Laden ist heute kein Zeichen einer selbständigen Kleinhandelsunternehmung, sondern vielfach beruht die Tätigkeit dieser anscheinend selbständigen Händler nur auf weitgehender Kreditgewährung durch dahinterstehende Fabrikanten. Immerhin ist aber das eigentliche Handwerk noch keineswegs ganz verdrängt, und auch die Hausindustrie erhält sich noch in Gewerben, wo die motorische Kraft aus verschiedenen Gründen nicht unbedingt der Handarbeit überlegen ist, z. B. in der Konfektionsindustrie, oder wo wegen starker Konjunkturenschwankungen infolge Veränderungen der Mode die Investierung großer Kapitalien für Maschinen sich nicht lohnt, wie in manchen Zweigen der Weberei.

In der Landwirtschaft ist eine Entwicklung zur Unternehmung zweifellos zu konstatieren. Wo der Großbetrieb vordringt, ergibt sich die sie charakterisierende Steigerung des Risikos von selbst aus der gesteigerten Notwendigkeit des Absatzes der Produkte auf dem Markte, dann auch aus der Zunahme der dem landwirtschaftlichen Großbetriebe angegliederten Weiterverarbeitungs- und Nebenbetriebe und der damit zusammenhängenden kapitalintensiveren Wirtschaft. Aber auch der landwirtschaftliche Kleinbetrieb wird durch die stetig zunehmende Verflechtung selbst entlegenerer Wirtschaften mit dem städtischen Markte immer mehr aus einer großen Hauswirtschaft eine kleine Unternehmung.

Wie man erkennt, enthält die Begriffsbestimmung der Unternehmung nach dem Risiko wohl ein richtiges Moment, ermöglicht aber keine scharfe Abgrenzung. Das Risiko des kleinen Bauern, den man kaum einen Unter-

nehmer nennt, gegenüber dem großen Grundbesitzer, des Handwerkers, der zugleich einen kleinen Laden führt, gegenüber dem Fabrikanten, ist an sich das gleiche, nur dem Grade nach verschieden, und da gibt es unzählige Abstufungen. Deshalb habe ich seit der 1. Auflage*) einen ganz neuen Gesichtspunkt noch als Unterscheidungsmerkmal der Unternehmung hinzugefügt, der auch praktisch von großer Bedeutung ist und mit dem Kapitalrisiko in Beziehung steht, das ist die Kapitalrechnung, das Zugrundelegen einer festen Geldsumme bei der Erwerbstätigkeit, des Kapitals. Der Kaufmann geht von einer festen Geldsumme aus, die er mehrere Male im Jahre umsetzt, sie ist sein Kapital, das er in den Waren anlegt und das er eventuell von seinem Privatvermögen getrennt hält. Ebenso geht der Fabrikant und auch der Großgrundbesitzer von einer festen Geldsumme aus, die er in seine Fabrik, sein Gut investiert hat, auf diese Geldsumme berechnet er die Gelderträge, die er erzielt, sie ist sein Kapital. Kapital sind nach meiner Auffassung also nicht, wie nach der bisherigen „materialistischen" Wirtschaftstheorie, die Produktionsmittel als solche, sondern es ist ein Geldrechnungsbegriff, die geldliche Veranschlagung der dauerbaren Kostengüter und das Geld selbst als ein solches.**) Man kann nicht feststellen, welche Bedeutung dauernde Kostengüter, Gebäude, Maschinen u. dergl. für die Erzielung des Reinertrags eines bestimmten Wirtschaftszweiges haben, man kann nicht eine Quote von ihnen vom Rohertrage abziehen, um den Reinertrag zu finden. Deshalb stellt man sie,

*) Zuerst entwickelt in meinem Aufsatz in Heft 1 der Sammlung: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen, herausgegeben von Hoeniger, Liefmann, Mombert, Schönitz, v. Schulze-Gävernitz, Mannheim 1914.

**) Die theoretischen Grundlagen für die ganze folgende Darstellung findet der Leser in meinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre" I. Bd. 2. Aufl. 1920, II. Bd. 1919, Stuttgart. Die Darstellung der Unternehmungsformen in der vorliegenden Schrift bildet die direkte Fortsetzung jenes Werkes.

d. h. die gesamten Produktionsmittel einer Unternehmung mit einer festen Summe in die Bilanz ein, sie ist das Kapital, das nun teils in dauernden Produktionsmitteln angelegt wird, als stehendes Kapital, teils, als umlaufendes in Rohstoffe, Waren, Löhne usw. investiert wird.

Der kleine Gewerbetreibende, der Bauer macht keine solche reine Kapitalrechnung, bei ihm spielt die persönliche Arbeitskraft, ev. auch die seiner Familienglieder, eine größere Rolle, er legt daher auch die verwendeten Produktionsmittel nicht als Kapital seinen Ertragsberechnungen zugrunde, sondern, sofern er überhaupt Buch führt, macht er nur eine Ertrags- (Gewinn- und Verlust-), keine Vermögensbilanz. Alle größeren Erwerbswirtschaften dagegen gehen von einem festen Kapital aus, das ev. vergrößert werden kann. Sie sind Unternehmungen. Auch ein großes landwirtschaftliches Gut, selbst wenn es jahrhundertelang seinen Besitzer nicht gewechselt hat, wird, schon zu Erbteilungszwecken, mit einer bestimmten Geldsumme in die Bilanz aufgenommen.

Diese Auffassung der Unternehmung entspricht sowohl dem üblichen Sprachgebrauch als auch den Anschauungen der Rechtsordnung, denn das Handelsgesetzbuch fordert in §§ 38 und 39 von dem „Kaufmann", „die Lage seines Vermögens ersichtlich zu machen", also eine Vermögensbilanz aufzustellen. „Jeder Kaufmann hat beim Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen. Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen."

Diese Pflicht zur Bilanzaufstellung trifft alle größeren Erwerbswirtschaften, einerlei ob sie in der Pro-

duktion, im Handel oder in der Gewährung von Leistungen tätig sind, die wir dem Sprachgebrauch entsprechend als Unternehmungen bezeichnen. Denn jene kleinen Handwerker, Ladeninhaber u. dergl., „deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht", und die nicht imstande sind, eine solche Veranschlagung ihres Erwerbsvermögens vorzunehmen, sind als „Minderkaufleute" durch § 4 HGB. von der Vorschrift über Buchführung, Inventur und Bilanzaufstellung ausgenommen, und der Sprachgebrauch bezeichnet sie auch nicht als Unternehmer. Unternehmer wäre also schließlich dasselbe wie Kaufleute im Sinne des HGB. Ihre Bezeichnung als Kaufleute, auch wenn sie nicht Händler, sondern Produzenten sind, paßt wieder zusammen mit der Tatsache der Marktproduktion, die eine besondere Absatzorganisation nötig macht.

Nun soll natürlich nicht verkannt werden, das dieser Gesichtspunkt der Vermögensbilanz oder Kapitalrechnung, wie wir sagen, ein wesentlich privatwirtschaftlicher ist. Aber er steht doch mit dem, dem Sprachgebrauch zugrunde liegenden Moment des Risikos in engstem Zusammenhang. Denn bei Licht besehen, was riskiert denn der Handelsunternehmer? Er riskiert doch nicht die Waren, die er nicht mit Gewinn verkaufen kann, er riskiert nur das hineingesteckte Geld, bzw. er riskiert, für dieses keine genügende Verzinsung finden zu können. Ebensowenig riskiert der Produktionsunternehmer seine Gebäude, Maschinen und Produktionsanlagen, sondern er riskiert nur, für das in sie hineingesteckte Geld keinen genügenden Ertrag zu erzielen. Das ganze Risiko ist also nur ein geldliches und wird daher als solches auch nur empfunden, wo eine Kapitalrechnung, eine Veranschlagung der dauernden Kostengüter in Geld, die man bezeichnender auch Kapitalisierung nennt, gemacht wird. Unsere Erörterungen sollen nichts anderes als eine gewisse Abgrenzung ermöglichen, Gesichtspunkte für die Unterscheidung schaffen, der auch eine erhebliche praktische Bedeu-

tung zukommt, da schon oft Versuche gemacht wurden, z. B. Handwerk und Fabrik voneinander abzugrenzen.

2. Die Unternehmung als selbständige Erwerbswirtschaft.

Die heutige Wirtschaftsordnung beruht, wie bekannt, auf dem privaten Tauschverkehr. Alle Bedarfsbefriedigung erfolgt durch Ankauf von Gütern und Leistungen von denen, die solche anbieten, unter Vermittlung des Geldes. Dadurch ist eine völlige Trennung der Haus- oder Konsumwirtschaft von der Erwerbstätigkeit herbeigeführt worden. Bei der letzteren erzielt man einen Geldertrag, sei es als Lohn, Gehalt, Zins oder Unternehmungsgewinn, den man in seiner Konsumwirtschaft als Einkommen bei der Bedarfsversorgung zugrunde legt. Die meisten Erwerbstätigen haben nun keine eigene Erwerbswirtschaft, sondern arbeiten in einer fremden Erwerbswirtschaft, wie die Arbeiter in den Fabriken oder auf den Landgütern, die Angestellten in den Geschäften der Kaufleute, oder sie arbeiten in einer fremden Hauswirtschaft, wie die Dienstboten, oder endlich in einer Anstalt, die überhaupt keine Wirtschaft ist, wie Staatsbeamte, Lehrer, Richter u. dergl. Erwerbstätig sind sie alle, denn jeder erstrebt einen und zwar möglichst hohen Geldertrag, um seine Bedürfnisse in seiner Konsumwirtschaft möglichst vollkommen befriedigen zu können. Und selbst der Staatsbeamte arbeitet nicht, damit die verschiedenen Staatsaufgaben erfüllt werden, sondern um einen Geldertrag zu erzielen. Abgesehen von solchen Fällen, wo die Gelderträge als Gehälter von Staats wegen einseitig festgesetzt sind, erfolgt die Erzielung aller Gelderträge, einerlei ob Waren verkauft oder persönliche oder sachliche Leistungen angeboten werden, durch die Preisbildung im freien Verkehr. Der Lohn ist ein Preis, und jeder Ertrag des Kaufmanns oder Fabrikanten entsteht aus den Preisen, die für seine Waren oder Leistungen

bezahlt werden.*) Für die Höhe der Preise ist überall das Verhältnis von Nachfrage und Angebot entscheidend, wobei jedoch beide auch wieder eine Funktion der Preise sind, indem beide durch ein Mindestmaß an erzieltem Ertrag, den „tauschwirtschaftlichen Grenzertrag", bestimmt werden. Innerhalb der durch meine Preistheorie angegebenen Grenzen können Anbieter sowohl wie Nachfragende durch monopolistische Vereinigungen (Gewerkvereine, Kartelle, Trusts, Einkaufsverbände) die Preisbildung beeinflussen.

Diejenigen, die ihre eigenen Leistungen anbieten, die sog. Arbeiter im weitesten Sinne, einschließlich aller liberalen Berufe, gehören nun jedenfalls nicht zu den Unternehmern. Denn zu dem Begriff des Unternehmers gehört eine Unternehmung, eine selbständige Erwerbswirtschaft, die er aber nicht selbst zu verwalten braucht. Diese Erwerbswirtschaft stellt zum mindesten rechnungsmäßig eine eigene Wirtschaftspersönlichkeit dar, was z. B. beim „Kaufmann" des HGB. in der Firma zum Ausdruck kommt. Innerwirtschaftlich aber tritt es dadurch hervor, daß der Unternehmung ein besonderes Kapital zugrunde liegt und ihr Vermögen von dem Privatvermögen des Eigentümers, ihr Ertrag von den etwaigen sonstigen Einnahmen des Eigentümers getrennt gehalten wird.

Diese Trennung einer selbständigen Erwerbswirtschaft von der Hauswirtschaft ihres Eigentümers ist bei den kleinen Erwerbswirtschaften des Handwerkers oder des Bauern noch nicht vorhanden, da ist Konsum- und Erwerbswirtschaft noch eng verbunden. Die Trennung vollzieht sich sehr allmählich, und zwar ausgehend von der technischen Seite der Wirtschaft. Die technische Seite einer Wirtschaft, ihrer äußeren Anlagen und Anstalten, einschließlich der Arbeitsleistungen darin, nennt man Betrieb. Beim mittelalterlichen Handwerker ist der Betrieb seiner Erwerbstätigkeit von dem seiner Konsumwirt-

*) S. dazu die Preis- und Einkommenslehre in Bd. II meiner „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", Stuttgart 1919.

schaft noch wenig getrennt. Sie vollzieht sich in engster Verbindung mit der Haus- und Familienwirtschaft, sogar die fremden Arbeitskräfte werden mit zur Familie hinzugezogen. Ähnlich ist es noch heute bei den Bauern. Je mehr nun größere Betriebsanlagen, eigene Werkstätten erforderlich sind, um so mehr trennt sich der erwerbswirtschaftliche Betrieb von der Hauswirtschaft, so beim Müller, Schmied, Bäcker, Gerber, wohl weniger beim Schneider oder Schuhmacher. Besonders tritt dies da hervor, wo die Errichtung einer Betriebsanlage über das Vermögen des einzelnen hinausging. Schon sehr früh ist es daher in Deutschland, wo der genossenschaftliche Gedanke von jeher rege war, zu gemeinsamen Betriebseinrichtungen gekommen, Gerbereien, Bäckereien, Färbereien, Brauereien, Schlächtereien u. a. Anfänglich erschienen diese Betriebe noch so sehr als ein Anhängsel der Hauswirtschaft, daß sie von den Mitgliedern reihum benutzt wurden, jeder in einer bestimmten Reihenfolge das Recht hatte, das gemeinsame Brauhaus, den gemeinsamen Backofen zu benutzen. Allmählich entstehen daraus selbständige Erwerbswirtschaften, aber im gemeinsamen Betriebe. In anderen Produktionszweigen, dem Bergbau, dem Eisenhüttenwesen, der Salzgewinnung, wo immer ein gemeinsames Zusammenarbeiten nötig war, haben sich aus solchen Genossenschaftsbetrieben allmählich besondere Gesellschaftsformen, die Gewerkschaften (Pfännerschaften) entwickelt.

Im allgemeinen aber geht, wie wir schon sahen, die Entwicklung der Unternehmung vom Handel aus. Hier entwickelt sich das Arbeiten auf Vorrat, die „Antizipation des Bedarfs", wie ich es schon vor 25 Jahren in meinem „Unternehmerverbänden" bezeichnet habe, hier auch die reine Geldrechnung, das Ausgehen von einem bestimmten Geldkapital, mit dem die Erträge erzielt werden, hier dann auch die Firma, welche als ein selbständiges Wirtschaftssubjekt, eine eigene Erwerbswirtschaft erscheint. Und so kommt es, daß noch heute die Rechtsverhältnisse der

selbständigen Erwerbswirtschaften im Handelsgesetzbuch geregelt werden, sie alle als „Kaufleute“ erscheinen, während ihr Hauptgebiet heute die Produktion ist.

Auf dem Umwege über das Verlagssystem, durch welches der Handel die Zunftschranken des Handwerks sprengte, hat sich die Produktionsunternehmung entwickelt. Diese Entwicklung hat sich hauptsächlich im Laufe des 19. Jahrhunderts vollzogen und ihre Ursachen sind im wesentlichen technischer Art, die großen technischen Erfindungen und Entdeckungen, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Dampfmaschine, der Spinnmaschine, dem mechanischen Webstuhl beginnend vor allem dem 19. Jahrhundert ihren Stempel aufgedrückt haben. Sie ersetzten die Handarbeit immer mehr durch die Maschinenarbeit und ermöglichten dadurch eine gewaltige Steigerung der Produktion. Die Maschinen und mechanischen Antriebe ermöglichten also und erforderten den Großbetrieb, die Massenfabrikation an Stelle des handwerksmäßigen Kleinbetriebs. Aber um diese Maschinen anzuwenden, zur Massenproduktion übergehen zu können, bedurfte es noch etwas anderen, des Massenabsatzes. Dieser war für die meisten Produktionszweige erst gegeben mit einer Verbesserung und Verbilligung der Transportgelegenheiten, und auch hier waren es zwei neue Erfindungen, Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, die durch Verbilligung der Transportkosten den Großbetrieb in vielen Produktionszweigen erst ermöglichten. Ein Beispiel wird das am besten klar machen. Selbst wenn man die heutigen Maschinen zur Nagelfabrikation gehabt hätte, wäre vor dem Zeitalter der Eisenbahnen eine heutige Nagelfabrik, die in der Stunde Hunderttausende von Nägeln herstellt, unmöglich gewesen. Der Wert des Produkts vertrug eben nicht die damaligen hohen Transportkosten auf große Entfernungen. Heute dagegen steht technisch und wirtschaftlich nichts im Wege, daß eine einzige Fabrik den Bedarf der ganzen Welt an Nägeln versorgt.

Neben der Produktion wird auch das mit der Zu-

nahme des Verkehrs sich riesig entwickelnde Transportwesen zum Gegenstand größerer Unternehmungen, und zwar teilweise der größten, in denen sich bisher das private Kapital zusammenschloß, regelmäßig in Form von Gesellschaftsunternehmungen. Aber auch der öffentliche Betrieb ist hier häufig wegen der mit dem Transportwesen verbundenen Gefahren der Monopolisierung (siehe Kap. IV).

Mit der immer fortschreitenden Entwicklung der Technik hat sich auch die Spezialisation der Unternehmungen immer weiter entwickelt. Es ist unglaublich, was für Spezialitäten heute Gegenstand eigener Unternehmungen sind. Ich nenne nur einige, neu in Gebrauch gekommene und allgemein bekannte Gebrauchsgüter, wie die Glühstrümpfe, die eine ganze Industrie ins Leben gerufen haben, Spezialfabriken für Fahrradlaternen, die photographische Industrie, in der es eigene Fabriken gibt, die nur Platten, andere die nur Papiere, wieder andere die nur Kameras herstellen. Es gibt Spezialfabriken von Abreißkalendern, von Holzbüsten für Schaufensterdekorationen, von Klosettpapier, solche die nur Krawattenstoffe und andere, die fertige Krawatten herstellen, usw. Man denke auch an die sog. vertikale Spezialisation: wieviel selbständige Wirtschaften durchläuft die Wolle, bis sie vom australischen Schafzüchter als fertiger Anzug in das Kleidergeschäft und in die Hände des Konsumenten gelangt! Durch diese Spezialisation wird jeder einzelne Unternehmer auf seinem Spezialgebiet besonders leistungsfähig und billig. Aber diese Spezialisation hat den Nachteil, daß infolge der damit verbundenen Zersplitterung der Produktion leicht die Übersicht über die Marktlage für das fertige Produkt verloren geht, um so mehr, je mehr selbständige Wirtschaften der Rohstoff auf seinem Wege zu passieren hat. Dann kann in einem Produktionsstadium zuviel erzeugt werden oder die Unternehmer irren sich über die Preise, die für das fertige Produkt zu erzielen sind. Die Konjunkturenschwankungen und Krisen

sind zu einem großen Teile auf diese zu weit getriebene Spezialisation zurückzuführen. Der Weg vom Rohstoff zum fertigen Produkt ist zu weit, um schnell die Produktion des ersteren Veränderungen in der Nachfrage nach letzterem anpassen zu können. Kurzum: die Spezialisation bedeutet eine Verstärkung des Risikos der Unternehmer.

Technische Errungenschaften ermöglichten also die Massenproduktion und den Massenabsatz und schufen damit die heutige Produktionsunternehmung. Gleichzeitig aber gaben sie auch der Handelsunternehmung einen gewaltigen Anstoß zu weiterer Entwicklung. Zunächst wird man sich daran erinnern, daß der Handel die Aufgabe hat, diese Produkte der Massenfabrikation zu verteilen. Die Produktionsunternehmung war viel mehr auf den Handel für den Absatz angewiesen als der nur einen lokalen Bedarf versorgende Handwerker. Der Handel verstand es, immer neue Absatzgebiete zu gewinnen, die Bedürfnisse anzuregen, und er bediente sich dabei der modernen Mittel, Inserat und Reklame, die von der unternehmungsweisen Bedarfsversorgung unzertrennlich sind.

Aber die Bedeutung des Handels geht weit über die bloße Aufgabe der Verteilung der Massenfabrikate hinaus. Er war in den Anfängen der Produktionsunternehmung sicher und ist teilweise noch heute der Hauptfaktor für die Preisbildung. Die alten obrigkeitlichen Preisfestsetzungen waren mit der Beseitigung der Zünfte gefallen. Jetzt standen die Produzenten selbst vor der Aufgabe, Produktion und Preise den Nachfrageverhältnissen anzupassen. Einen großen Teil dieser Aufgabe nahm der Handel den Produzenten ab, indem er sich immer mehr zwischen sie und die Konsumenten schob. Damit gewann der Handel gegen früher einen ganz gewaltigen Einfluß, ja er brachte vielfach die Produktionsunternehmungen unter seine Herrschaft, insbesondere, wenn er sie mit Kredit unterstützt hatte, und oft nahm er den größten Teil des

Gewinnes für sich in Anspruch. Denn der einzelne Produzent hatte oft keine Übersicht über die Marktlage, er verkaufte am liebsten fest an den Händler. Überflüssig war also dieser Handel keineswegs. Er „vermittelte" nicht nur zwischen Produzenten und Konsumenten, sondern nahm ihnen auch einen großen Teil des Risikos ab. Erst neuerdings haben die Produzenten durch gemeinsame Organisationen: Genossenschaften und Kartelle die gemeinsame Anpassung der Produktion an den Bedarf teilweise selbst in die Hand genommen und die Handelsunternehmungen vielfach auszuschalten versucht. Doch sind grade die gegenwärtigen Verhältnisse nach dem Weltkriege, eine Zeit allergrößter wirtschaftlicher Unsicherheit und gewaltiger Preisschwankungen, geeignet, Handel und Spekulation wieder ein starkes Übergewicht über die Produktion, zum mindesten ungewöhnliche Gewinnaussichten zu geben.

Es ist kein Zweifel, daß die private Unternehmung immer noch weitere Gebiete erobert, daß sowohl im Handwerk als auch besonders in der Landwirtschaft das Geldkapital eine immer größere Rolle spielt und auch die Geldrechnung und geldmäßige Buchführung sich immer weiter ausdehnt. Das kommt, wie früher schon in Amerika, jetzt auch bei uns darin zum Ausdruck, daß immer mehr Handwerker und Landwirte mit einer Bank in Verbindung stehen. Es ergibt sich dieser Übergang zur Unternehmung, wie gesagt, aus dem größeren Kapitalerfordernis, größerer Anwendung von Maschinen, auch größerer Kapitalerfordernis für die Entlohnung der Arbeitskräfte. In diesem Sinn wird also in der Tat das ganze Wirtschaftsleben immer mehr „kapitalistisch", wird in die Geld- und Kapitalrechnung hineingezogen, und daran werden auch die Sozialisierungsbestrebungen nichts ändern. Denn wenn nur einzelne Erwerbszweige sozialisiert werden, müssen sie vom Staate doch ebenso kapitalistisch verwaltet werden. An eine Vollsozialisierung aber, d. h. Beseitigung aller privaten Erwerbswirtschaften, völlige Ausschaltung des pri-

vaten Erwerbsstrebens ist heute im Ernste nicht zu denken (s. Kap. IV).

Auch noch aus einem anderen Grunde ist es nicht unberechtigt, heute von Kapitalismus und kapitalistischer Unternehmung in unserem Sinne zu sprechen, indem wir darunter Erscheinungen der Geldrechnung verstehen. Ein immer größerer Teil der Unternehmungen nämlich besteht nicht aus Einzelunternehmungen in der Hand eines Besitzers, sondern wird zu Gesellschaftsunternehmungen, an denen mehrere und unter Umständen sehr viele beteiligt sind. Und eine solche Gesellschaftsunternehmung erfordert in allen ihren Formen wegen der Verteilung der Erträge die Kapitalrechnung und die völlige Trennung von Haus- und Erwerbswirtschaft, Ausstattung der letzteren mit einem eigenen Vermögen. Bei den meisten Gesellschaftsunternehmungen ist dieses Vermögen schon eine eigene Rechtspersönlichkeit, sie haben, wie man das nennt, das Recht der juristischen Person. In manchen Gesellschaftsformen, besonders in den Aktiengesellschaften, ist es aber auch oder kann es sein — die Rechtsform als solche bestimmt es nicht — eine eigene Wirtschaftspersönlichkeit, anscheinend ganz losgelöst von der Wirtschaft der zahlreichen Unternehmer, der Gründer und Aktionäre der Gesellschaft, die sich nur mit Kapital beteiligen. Von diesen heute höchst wichtigen Bildungen wird im 2. Kapitel ausführlich die Rede sein.

3. Große und kleine Betriebe und Unternehmungen.

Unter Betrieben versteht man die äußeren Einrichtungen und Veranstaltungen für eine wirtschaftliche Tätigkeit einschließlich dieser Tätigkeit der leitenden und der ausführenden Personen selbst. Es ist ein technischer Begriff, der technische Tätigkeiten bezeichnet, die alle durch die Wirtschaft umfaßt werden. Er knüpft natürlich vor allem an den Arbeitsraum und die Arbeitszeit

als die sichtbaren Zeichen einer wirtschaftlichen Tätigkeit an. Man könnte ihn auch auf die Hauswirtschaft anwenden, wo heute wenigstens noch die Küche einen Betrieb darstellt; seine Hauptbedeutung hat der Begriff des Betriebes aber für die selbständigen Erwerbswirtschaften. Der Lohnarbeiter, der Angestellte hat keinen Betrieb, er arbeitet in einem fremden Betriebe. Auch bei der Näherin, die in ihrer Wohnung für Kunden näht, wird man die Nähmaschine, beim Abschreiber, der für Kunden Schreibarbeiten übernimmt, wird man den Schreibtisch und ev. die Schreibmaschine noch nicht als einen Betrieb bezeichnen. In der Landwirtschaft ist erwerbswirtschaftlicher Betrieb und Hauswirtschaft noch aufs engste verbunden, in gewissem Grade auch noch im Kleingewerbe und Kleinhandel. Bei diesen ist aber der Laden, bei jenen die Werkstätte das Zeichen eines besonderen Betriebes. Bei den Unternehmungen ist der Betrieb von der Hauswirtschaft der Inhaber völlig getrennt und ist so eben die Grundlage der besonderen Kapitalrechnung, die wir als charakteristisch für die Unternehmung erkannt haben. Aber es kommt auch vor, daß sehr viele Betriebe in einer Unternehmung vereinigt sind, denn Betrieb ist eben die technische Einheit, die durch technische Merkmale, den Raum, den einheitlichen Produktionsprozeß u. dgl. bestimmt wird. So können gleichartige Betriebe an verschiedenen Orten in einer Unternehmung vereinigt sein, z. B. Filialen eines kaufmännischen Geschäfts, und es können zeitlich aufeinanderfolgende Produktions- und Erwerbstätigkeiten in derselben Unternehmung vereinigt sein, z. B. im Gewerbe rohstoffliefernde und weiter verarbeitende Betriebe: Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur usw. bilden jede einen besonderen Betrieb, oder im Großhandel: Lager, Versandabteilung, Buchhaltung u. dgl.

In allen Erwerbszweigen spielt nun heute die Verschiedenheit der Betriebsgrößen eine sehr bedeutende, auch wirtschaftspolitisch wichtige Rolle. Wenn nicht rein

technische Merkmale angewendet werden, ist sie auch zugleich eine solche der Wirtschaften, also der Unternehmungen einerseits, der kleinen Erwerbswirtschaften (ein besonderer Name dafür fehlt) andererseits. Während nun früher im Gewerbe der Kleinbetrieb das allgemein übliche war und die ganze Wirtschaftsverfassung, das Zunftwesen, darauf angelegt war, den Betrieb des einzelnen nur so groß werden zu lassen, daß er ihm seinen Lebensunterhalt, seine „auskömmliche Nahrung" gewährte, sehen wir heute eine gewaltige Verschiedenheit der Betriebsgrößen. In der Landwirtschaft ist eine solche allerdings aus historischen Gründen nichts Neues. Hier hat es von jeher neben den kleinen, früher meist hörigen Bauern die großen Grundbesitzer gegeben. Im Gewerbe aber ist, abgesehen etwa vom Bergbau, Hüttenwerken u. dgl., die nie in der Form des Handwerks betrieben werden konnten, der Unterschied der Betriebsgrößen erst durch die moderne technische Entwicklung entstanden, und die schnelle Zurückdrängung des früher allgemeinen Kleinbetriebs durch große und immer größere Unternehmungen ist seit vielen Jahrzehnten eins der am meisten erörterten ökonomischen Probleme. Man hat daher auch die Grenzen für beide schärfer festzustellen gesucht. Dabei gehen aber technische Merkmale der Betriebsorganisation, und ökonomische, d. h. solche, die sich aus der tauschwirtschaftlichen Stellung des Handwerks oder der Unternehmung ergeben, nebeneinander her. Das volkswirtschaftlich bedeutsamste Unterscheidungsmerkmal ist wohl die entwickeltere Arbeitsspezialisation innerhalb der Unternehmung, die eine Trennung der leitenden von der ausführenden Arbeit bewirkt. Beim Handwerk, dem Kleinbetrieb, arbeitet der Betriebsinhaber in der Regel bei der Produktion in derselben Weise mit wie seine Angestellten. Beim Großbetriebe wird dagegen die Leitung des Unternehmens zu einer selbständigen Aufgabe, die eine besondere Ausbildung erfordert. Auf einer höheren Stufe findet sich dann noch die Trennung technischer und kaufmännischer Leitung und bei ganz

großen Unternehmungen ist beides wieder je nach den besonderen Erfordernissen noch weiter spezialisiert.

Eng damit zusammen hängt als weiteres Unterscheidungsmerkmal die soziale Differenzierung bei der Unternehmung, wo Leiter und ausführende Arbeiter durch Erziehung, Ausbildung und soziale Stellung ganz verschiedenen Klassen angehören, während im Kleinbetrieb Arbeitgeber und Arbeiter in bezug auf soziale Stellung und Bildung nicht verschieden sind und auch oft eine Eingliederung der Arbeitskräfte in die Familie des Arbeitgebers stattfindet.

Ferner ist es ein Unterscheidungsmerkmal, daß die großen Unternehmungen regelmäßig für einen großen ausgedehnten Markt tätig zu sein pflegen, im Gegensatz zu dem mehr lokalen Absatz des Handwerkers. Alle diese Unterscheidungsmerkmale gelten übrigens auch für Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, zum Teil auch im Handel, nur daß im Engroshandel wegen der geringeren Bedeutung der Arbeitskräfte überhaupt die soziale Differenzierung eine geringere Rolle spielt.

Die Statistik gebraucht für die Unterscheidung von Groß- und Kleinbetrieb ein rein äußerliches Merkmal, die Zahl der Arbeitskräfte, was insofern kein ganz zutreffendes Bild geben kann, als bei den einzelnen Produktionszweigen das Erfordernis an Arbeitern sehr verschieden ist, z. B. chemische Fabriken und Spinnereien im Verhältnis zum Kapital sehr viel weniger Arbeitskräfte gebrauchen als etwa ein Steinbruch, Bauunternehmungen oder die meisten Bergwerke.

Die Statistik unterscheidet Alleinbetriebe, Kleinbetriebe, d. h. solche mit 1—5 Arbeitern, Mittelbetriebe (5—50 Arbeiter) und Großbetriebe (über 50 Arbeiter). Hier werden dann noch vielfach besondere Angaben für Betriebe von 50—200, 200—1000 und über 1000 Arbeitern (Riesenbetriebe) gemacht. In der Landwirtschaft werden Größenklassen unterschieden nach der landwirtschaftlich be-

nutzten Fläche: Betriebe bis zu 2 ha (Zwergbetriebe), 2—5 ha (Kleinbetriebe), 5—20 ha (mittelbäuerliche Betriebe), 20—100 ha (großbäuerliche Betriebe), über 100 ha (Großgrundbesitz).

Von den 3 265 623 Gewerbebetrieben (einschließlich Handel und Verkehr) mit 14 435 739 beschäftigten Personen, die die Gewerbezählung von 1907 feststellte, waren 1 451 700 Alleinbetriebe, davon $^1/_3$ allein im Bekleidungsgewerbe, $^1/_4$ im Handel. 1882 gab es noch 1 877 872 Alleinbetriebe, 1895 ungefähr ebensoviel. Im übrigen gibt folgende Tabelle über die Betriebsgrößen und die beschäftigten Personen Aufschluß:

		Zahl der Betriebe 1882	1895	1907
Kleinbetriebe 1—5 Personen		1 000 661	1 053 890	1 355 204
Mittlere Betriebe 6—50 Personen		87 189	191 299	270 142
Großbetriebe	51— 200 Personen	8 095	15 624	26 279
	201—1000 „	1 752	3 331	5 337
	über 1000 „	127		506

		Zahl der beschäftigten Personen 1882	1895	1907
Kleinbetriebe 1—5 Personen		2 576 092	2 889 833	3 592 303
Mittlere Betriebe 6—50 Personen		1 238 564	2 454 257	3 699 174
Großbetriebe	51— 200 Personen	742 688	1 439 776	2 418 150
	201—1000 „	657 399	1 604 567	1 791 056
	über 1000 „	213 160		954 645

Unter dem Einfluß immer neuer technischer Erfindungen hat insbesondere im Gewerbe der Großbetrieb eine immer größere Verbreitung gewonnen. Zwar sind manche der neu erfundenen Maschinen und Verbesserungen auch dem Handwerk zugute gekommen und durch die elektrische Kraft und die modernen Kleinkraftmaschinen ist insbesondere auch der mechanische Antrieb den kleineren Betrieben möglich geworden. Aber es ist klar, daß sehr viele Maschinen nur im Großbetrieb und in

der Massenfabrikation zur Anwendung gelangen oder doch volle Ausnutzung finden können. Die Vorteile großer Unternehmungen kann man kurz etwa folgendermaßen zusammenfassen: durch die entwickeltere Arbeitsteilung und die stärkere Verwendung von Maschinen wird die Produktion verbilligt und gesteigert und damit die Bedarfsversorgung verbessert. Anlagekosten, Aufsicht u. dgl. spielen nicht die gleiche Rolle, wie wenn dieselbe Produktenmenge in einer Anzahl kleiner Betriebe hergestellt werden müßte. Auch wird eine Verminderung der Kosten dadurch herbeigeführt, daß große Unternehmungen oft billiger einkaufen können. Einer der Leiter ist meist speziell für den Einkauf ausgebildet, er kann den Rohstoffmarkt besser übersehen als der Leiter eines kleinen Betriebs, der sich um alles selbst kümmern muß. Große Unternehmungen erhalten auch leichter und billiger Kredit von den Banken, pflegen solchen weniger bei ihren Lieferanten in Anspruch zu nehmen, was die Einkaufspreise verteuert.

Anderseits hat aber auch der Kleinbetrieb manche Vorzüge. Die Produktion erfolgt weniger schablonenmäßig, sie kann sich mehr einem individuellen Bedarf anpassen. Wo ein solcher vorhanden ist, bleibt der Kleinbetrieb oft trotz größerer Produktionskosten konkurrenzfähig. Auch kann der kleine Produzent seine Waren von sich aus individueller und künstlerischer gestalten. Vor allem aber ist mit den großen Unternehmungen ein sehr viel stärkeres Kapitalrisiko verbunden als mit Kleinbetrieben. Die Errichtung solcher, der Massenproduktion dienenden Großbetriebe erfordert viel Kapital, und da ihr Absatzgebiet sich häufig über die ganze Erde erstreckt, so ist der jeweilige Bedarf sehr schwer zu übersehen. Daher ist schon mit der Gründung und dann weiter mit dem Betriebe derartiger Unternehmungen ein sehr viel größeres Risiko verbunden, als es auch nur verhältnismäßig bei den kleinen Erwerbswirtschaften vorhanden ist, die in der Hauptsache für einen lokalen Markt arbeiten.

Auch im Handel spielt der Gegensatz von großen und

kleinen Unternehmungen eine Rolle, und auch hier ist die Tendenz zur Ausdehnung des Großbetriebs festzustellen. Doch ist dabei Engros- (Groß-) und Detail- (Klein-) handel zu unterscheiden. Der erstere ist immer die typische Form der Unternehmung gewesen. Er wird am meisten durch die neuere Entwicklung der Produktionsunternehmungen zurückgedrängt, die, je mehr sie erstarken und sich gemeinsam organisieren, die frühere Leitung durch den Großhandel entbehren können. Doch behält er seine Bedeutung da, wo Preis- und Konjunkturenschwankungen häufig, das Kapitalerfordernis bedeutend und das Risiko groß sind, wie z. B. im Metallhandel. Aber gerade hier sind die großen kapitalkräftigen Händler selbst meistens an der Produktion interessiert.

Der Detailhandel ähnelt in seinem Wesen mehr dem Handwerk. Der Laden mit seinem lokalen Absatz ist sein Charakteristikum. Auch hier aber dringt neuerdings der Großbetrieb in eigenartiger Weise vor, nämlich in den Versandgeschäften und Warenhäusern. Die ersteren gehen über den nur lokalen Absatz des sonstigen Detailhandels hinaus und gewinnen so die Möglichkeit größter Ausdehnung ihres Betriebes. Die letzteren gelangen zum Großbetrieb dadurch, daß sie die verschiedensten Warengattungen in einem Verkaufsbetrieb vereinigen. Der Erfolg liegt auch hier im Massenabsatz. Dafür beschränken sich diese Geschäfte auf wenig Sorten und Qualitäten jeder Ware. Für einen individuellen Geschmack, der reichere Auswahl wünscht, bleibt daher das spezialisierte kleinere Geschäft von Bedeutung. Doch sehen wir gerade auf diesem Gebiete ein besonders starkes Vordrängen der Produzenten selbst in die Verkaufssphäre durch Errichtung von Verkaufsstellen, Filialen u. dgl. In der Hauptsache hält sich der Kleinbetrieb im Detailhandel für alle Produkte, bei denen es auf die größte Verteilung des Absatzes durch eine möglichst große Zahl von Verkaufsstellen ankommt, also vor allem für Lebensmittel und die gangbarsten Gebrauchsartikel des Haushalts.

Für die Landwirtschaft gelten in der Frage des Groß- oder Kleinbetriebs ganz andere Gesichtspunkte, und zwar in der Hauptsache deswegen, weil hier die verschiedenen Betriebsgrößen auch verschiedene Produkte herzustellen pflegen und daher nicht die Menge an und der Gewinn aus gleichartigen Produkten bei Klein- oder Großbetrieb einander gegenübergestellt werden kann. Zwar sind auch hier Maschinen vor allem beim Großbetrieb zur Anwendung gelangt, aber der intensivere Betrieb, wenn man die Kosten von Kapital und Arbeit im Verhältnis zur Bodenfläche und zum Wert der gewonnenen Produkte zusammenfaßt, ist hier in der Regel der kleinere. Im Kleinbetrieb können manche landwirtschaftlichen Produkte hergestellt werden, beim Garten-, Gemüse-, Obstbau, Vieh-, Geflügelzucht, für die sich der Großbetrieb weniger eignet oder doch größere Kosten aufzuwenden hat. Volkswirtschaftlich besteht ein seit langem erkannter Unterschied zwischen landwirtschaftlichem Groß- und Kleinbetrieb darin, daß der letztere eine größere Menschenmenge in der Landwirtschaft selbst ernähren kann, wogegen der Großbetrieb mehr in anderen Erwerbszweigen tätige Personen mit Nahrungsmitteln zu erhalten vermag.

Es gab 1907 5,7 Mill. landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland, davon 3,37 unter 2 ha, 1 Mill. von 2 bis 5 ha, 1 Mill. von 5 bis 20 ha, 262191 von 20 bis 100 ha, 23566 über 100 ha. Sie umfaßten je 5,4, 10,4, 32,7, 29,3, 22,2% der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche. In allen waren 2,5 Mill. Selbständige und 7,3 Mill. Angestellte tätig.

Aus unseren Angaben ergibt sich, daß im ganzen doch ungefähr 5 Millionen kleine selbständige Erwerbswirtschaften 1907 im Deutschen Reiche vorhanden waren, und damit ein Beweis, wie außerordentlich schwierig eine wirkliche „Vollsozialisierung" sein würde, die alle private Erwerbstätigkeit, das individuelle Ertragsstreben, überhaupt aufhebt und eine „Gemeinwirtschaft" an ihre Stelle setzt. Im Ernste kann daran in absehbarer Zeit

nicht gedacht werden. Was aber eine Sozialisierung nur einzelner Erwerbszweige, derjenigen, in denen die größten Unternehmungen sich entwickelt haben, bedeuten würde, soll im letzten Kapitel erörtert werden.

4. Die Unternehmungen und ihre Arbeiter.

Von der größten Bedeutung ist die Entwicklung zum Großbetrieb und zur Unternehmung auch für die Arbeiter gewesen, ja, die heutige Arbeiterklasse und ihre Probleme verdanken dieser Entwicklung im wesentlichen ihre Entstehung. Im mittelalterlichen Gewerbe gehörten Arbeitgeber und Arbeiter, Meister, Gesellen und Lehrlinge derselben sozialen Schicht an. Jeder hatte ursprünglich Aussicht, selbst Meister zu werden. Die Zunft beschränkte den Zutritt von Lehrlingen und Gesellen zu diesem Zwecke. Aber auch wo das in den späteren Zeiten nicht mehr überall möglich war, war doch die soziale Differenzierung zwischen Meister und Gesellen keine sehr scharfe. Und auch noch heute ist sie überall nicht sehr bedeutend, wo der Kleinbetrieb existiert. Dagegen stehen beim Großbetrieb ein oder wenige kapitalbesitzende Unternehmer einer großen Menge kapitalloser Arbeiter gegenüber, die keine Aussicht haben, jemals zur Unternehmerstellung zu gelangen. Die Entwicklung der Produktionsunternehmung bedeutet daher eine außerordentliche Verschärfung der sozialen Gegensätze, und diese Erscheinung ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts das Zentralproblem der modernen Volkswirtschaften geworden.

Diese sozialen Gegensätze wurden noch gesteigert durch das Aufkommen falscher ökonomischer Theorien, die man, weil sie auf den damaligen Anschauungen der Wissenschaft fußten, bis in die neueste Zeit hinein nicht völlig widerlegen konnte. Der sog. wissenschaftliche Sozialismus von Marx, Rodbertus, Lassalle lehrte, den Arbeitern gehöre das Produkt, das sie herstellen, der Gewinn der Unternehmer beruhe auf der Ausbeutung

der Arbeiter. Diese Lehre, die ihre schärfste Zuspitzung in der Marxschen Mehrwerttheorie gefunden hat, beruht auf der bis in die neueste Zeit von der Wissenschaft vertretenen und auch heute noch nicht ganz überwundenen Arbeitswerttheorie, wonach die Güter Wert erhalten, weil Arbeit auf sie verwendet wurde. Heute wissen wir, daß die Bewertung etwas rein Subjektives ist, daß noch so vollkommen produzierte Güter nur dann Wert haben und einen Preis erzielen, wenn ein Bedarf zahlungsfähiger Konsumenten für sie vorhanden ist. Die Arbeiter produzieren also nicht den Wert der Güter, stellen überhaupt keine Güter her, sondern nur Produkte. Ob diese Produkte zu Gütern werden und ob sich ein Gewinn mit ihnen erzielen läßt, hängt nicht von den Arbeitern ab, sondern allein von der richtigen Einschätzung der Bedürfnisse der Konsumenten seitens der Unternehmer. Daher haben die Arbeiter auch keinen Anspruch auf den Gewinn, den der Unternehmer möglicherweise erzielt, sondern fahren am besten, wenn sie auch am Risiko keinen Teil haben, vielmehr von vornherein mit festen Lohnvereinbarungen abgefunden werden. Daß bei diesen Vereinbarungen der Arbeiter oft der schwächere Teil und dem Unternehmer in die Hand gegeben ist, ist richtig. Doch braucht es nicht immer der Fall zu sein, und die Arbeiter haben die Möglichkeit, durch gemeinsame Organisationen ihre Macht gegenüber den Unternehmern zu stärken. Wenn sie durch ihre große Zahl die politische Macht gewinnen, ist das, wie wir heute sehen, leicht möglich.

Richtig ist aber, daß sich mit der Entwicklung der Unternehmungen die Einkommensunterschiede sehr verschärften. Zwar hat es Reiche und Arme immer gegeben. Aber während im früheren Mittelalter der Reichtum nur auf dem Grundbesitz beruhte und im wesentlichen mit dem bevorrechtigten Stande des Adels verknüpft war, dehnt sich mit der Zunahme des Handels auch das mobile Kapital aus, und mit der Entwick-

lung der Produktionsunternehmung entsteht auch bei einzelnen Gewerbetreibenden immer größerer Reichtum. Doch ist diese Entwicklung einzelner nach oben nicht so bedeutsam wie die Entwicklung breiter Volksschichten nach unten durch den Großbetrieb. Mit der Auflösung der Zunftverfassung konnte nicht jeder Geselle und Lehrling mehr Meister werden. Damit tritt eine bis dahin nicht vorhandene soziale Differenzierung ein. Der neue aufkommende „dritte Stand" vergrößert sich rasch durch die Arbeiter der Hausindustrie und durch die immer zahlreicheren Arbeitskräfte, die in Stadt und Land in den aufkommenden Fabriken beschäftigt werden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden diese Arbeitskräfte sehr ausgenutzt, Arbeiterschutz war unbekannt, ihre ökonomische Lage war die denkbar ungünstigste, ihre wirtschaftlichen, zum Teil auch ihre politischen Rechte waren stark verkürzt. Auf der andern Seite waren die Reichen nicht mehr nur ein von alters her privilegierter Stand, sondern wer nur etwas Kapital besaß, konnte sich durch Handel und Gewerbe, vor allem auch durch Spekulation, bei genügend Geschicklichkeit außerordentlich bereichern. Zwar haben auch diese Verhältnisse nicht verhindert, daß sich organisatorische Talente aus den kleinsten Anfängen und oft von der Stufe des einfachen mittellosen Arbeiters aus zu den höchsten Stellen des Wirtschaftslebens und zu großem Reichtum aufgeschwungen haben. Harkort und Egestorff, Krupp und Borsig, Hartmann, Sattler und viele andere bis zu Kirdorf, Thyssen, Rathenau, Ballin sind Beispiele dafür. Aber im ganzen läßt sich nicht leugnen, daß für leitende Stellungen immer mehr eine besondere kostspielige Vorbildung, für selbständige Erwerbstätigkeit immer mehr ein gewisser Kapitalbesitz Voraussetzung wurde und daß sich so auf Grund von Besitz- und Bildungsverschiedenheiten Klassengegensätze anbahnten, wie sie früher nicht vorhanden gewesen waren. Wenn daher die Arbeiter hier eine größere Ausgleichung, bessere Aufstiegsmöglichkeiten verlangen, sind sie nicht nur im Recht, sondern diese

Forderungen dienen auch unzweifelhaft dem menschlichen und sozialen Fortschritt.

Aber leider ließen sich die Arbeiter unter Führung von Männern, welche ihr Rüstzeug aus einer noch in den Anfängen befindlichen, auf fundamentalen Irrtümern beruhenden Wissenschaft gewonnen hatten, verleiten, ihre ungünstige ökonomische Lage im wesentlichen nur auf ökonomische Gründe zurückzuführen und die ebenso wichtigen gesellschaftlichen und rechtlichen Gründe zu vernachlässigen. Sie verlangten eine völlige Umwälzung der Wirtschaftsordnung, eine Beseitigung der privaten Erwerbswirtschaften, mindestens aller größeren, der Unternehmungen, und wußten an ihre Stelle doch nichts anderes zu setzen, als eine recht plumpe Konstruktion einer allgemeinen Staatswirtschaft, einer Verteilung aller Güter von oben herab, bei welcher die Gesichtspunkte, nach denen sie erfolgen sollte, so unklar wie möglich blieben. Entsprechend der bisherigen technisch-materialistischen Auffassung der Wirtschaft hat der Sozialismus bei seinen positiven Vorschlägen das Hauptproblem immer darin gesehen, wer die Verfügung über die Produktionsmittel habe, während doch das eigentliche Problem ist, wie die Erträge, bei Geldtauschverkehr also die Gelderträge verteilt werden. Das Verteilungsprinzip der heutigen Wirtschaftsordnung hat man auf Grund der materialistischen Wirtschaftsauffassung nicht richtig erfaßt. Es herrscht da die Zurechnungslehre, die jedem der drei „Produktionsfaktoren" Boden, Kapital und Arbeit einen Anteil am Ertrage zurechnen will*) und beim Sozialismus die Mehrwert- und Ausbeutungstheorie, welche, auf Grund der Zurechnungslehre, jeden Kapitalgewinn als einen den Arbeitern vorenthaltenen Mehrwert bezeichnet, weil die Arbeiter allein die Produkte und Produktionsmittel herstellen. Der Hinweis der Gegner des Sozialis-

*) S. darüber vor allem meine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre".

mus, daß den Unternehmern für ihre Organisation der Produktion und für die Übernahme des Absatzrisikos der Produkte auch ein „Anteil am Erlös" „gebühre", trifft das eigentliche Problem gar nicht, weil sie eben auf Grund der Zurechnungslehre das eigentliche Organisationsprinzip des heutigen Tauschverkehrs ganz ebenso verkennen. Dieses beruht gar nicht auf einer Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung, sondern einzig und allein auf dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, also auf der Preisbildung. Daher mein fortgesetzter Hinweis darauf, daß alle Einkommen nur Preise oder Teile von Preisen und daher auch allein aus der Preisbildung ohne irgendwelche Gerechtigkeits- und Zurechnungserwägungen zu erklären seien. Der Gedanke, daß jedes Einkommen ein verhältnismäßiges Entgelt für die Leistung sein müsse, macht zwar dem Gerechtigkeitsgefühl derjenigen, die ihn aufstellen, alle Ehre, ist aber gar nicht zu verwirklichen, weil sowohl die Mühe der Leistung für den Leistenden als auch der Nutzen der Leistung für den Empfangenden von jedem verschieden geschätzt wird, es also einen äußeren Maßstab für die Vergleichung beider nicht gibt. Daher bezeichne ich die Entlohnung nach geleisteten Arbeitsstunden als die plumpste Konstruktion einer sozialistischen Wirtschaft, die man sich denken kann.

Das heutige Wirtschaftsleben ist aber nach einem ganz anderen Gesichtspunkt organisiert, nämlich nach dem Seltenheitsprinzip, kann man sagen. Der berühmte Sänger, Maler, Rechtsanwalt, Arzt usw., die hohen Beamten, leitenden Angestellten u. dgl. bekommen einen hohen Lohn oder Gehalt nicht deswegen, weil ihre Arbeitsmühe groß ist, es ist kein verhältnismäßiges Entgelt ihrer Arbeitsmühe, sondern weil ihre Leistung selten ist. Der gewöhnliche Arbeiter, auch wenn er „schwere" Arbeit leistet, bekommt ein geringes Gehalt, weil viele da sind, die diese Leistung ausführen können. Man wird nicht sagen können, daß dieses „Verteilungsprinzip" ungerecht sei. Es ist ein soziales Verteilungsprinzip, d. h. es berücksichtigt die

gesamte Nachfrage nach und das gesamte Angebot von Gütern und Leistungen. Aber es berücksichtigt allerdings nicht, wie der einzelne seine Arbeitsmühe und wie er die erhaltenen Güter und Leistungen schätzt, weil das eben nicht möglich ist.*) Die Bedarfsversorgung kommt im Zustand des heutigen Tauschverkehrs nicht durch eine von oben herab geleitete Produktions- und Verteilungsorganisation zustande, wie sie der Sozialismus als Ideal proklamiert, sondern dadurch, daß jeder Mensch bei seiner Erwerbstätigkeit nach höchstem Geldertrag steht. Auf Grund seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten wendet sich jeder dem Erwerbszweig zu, wo noch die größten Erträge zu erzielen, die intensivsten Bedürfnisse also noch unbefriedigt sind. Daß manche Leistungen sehr hoch bezahlt werden, rührt daher, daß nur wenige sie leisten können. Der Mann, der mühelos das hohe C singt oder wer ein besonderes Schauspielertalent hat, erzielt ein hohes Einkommen, weil einerseits viele das hören oder sehen wollen, anderseits wenige es leisten können. Man kann nicht sagen, daß dieses Organisationsprinzip ungerecht sei, ein besseres ist jedenfalls noch nicht aufgestellt worden.

Die Ungerechtigkeiten liegen aber auf einem ganz anderen Gebiete, nicht in dem ökonomischen, dem Verteilungsprinzip, sondern in einer Bestimmung der Rechtsordnung, welche mit ihm an sich nicht verbunden zu sein braucht, nämlich im Erbrecht. Die Vererbung von Besitz ermöglicht einerseits dem Erben, sich eine bessere Bildung zu verschaffen, die oft die Voraussetzung für die Erzielung höher bezahlter Stellungen ist, sie ermöglicht ferner die Verfügung über Produktions-

*) Daß trotzdem alle Preise letzten Endes auf subjektive Wertschätzungen zurückgehen müssen, ist klar, aber es ist nicht möglich, wie man bisher glaubte, den Preis mit den subjektiven Wertschätzungen jedes Käufers (und Verkäufers) in Beziehung zu bringen. Die Lösung, die einzige, den Zusammenhang aller Preise erklärende Preistheorie, s. in meinen „Grundsätzen" Bd. II.

mittel, die derjenige, der nichts oder weniger geerbt hat, sich erst durch Arbeit erwerben muß. Während die Ungleichheit des selbst erworbenen Besitzes gar nicht zu vermeiden ist und morgen wieder da sein würde, wenn man heute die allgemein gleiche Verteilung restlos verwirklichen wollte, ist die Ungleichheit der Vererbung von Besitz und namentlich eine sehr starke Ungleichheit derselben in der Tat ökonomisch in keiner Weise zu rechtfertigen. Deshalb ist eine sehr stark progressive Erbschaftsbesteuerung ohne Zweifel die gerechteste aller Steuern, und ihr Mangel in der früheren Staatsorganisation der berechtigste Punkt in den Angriffen der Arbeiterklasse auf die bisherige Wirtschafts- und Rechtsordnung.

In der Tat bleibt mangels Besitzes dem Sohne des Arbeiters in den meisten Fällen nichts anderes übrig, als selbst wieder Arbeiter zu werden, und so verstärkt sich das Bewußtsein ihrer Klassenzusammengehörigkeit gegenüber allen Besitzenden, den „Kapitalisten". Daher erstrebten die Arbeiter mit Recht seit langem und seit der Revolution im besonderen eine Verbesserung ihrer Bildungsmöglichkeiten, und ihre einsichtigen Elemente erkennen, daß die Arbeiterfrage heute mehr eine Bildungsfrage und eine Frage der gesellschaftlichen Gleichstellung, der Beseitigung der Standesunterschiede, die zwar bei uns eng mit der Bildung zusammenhängen, ist, als eine Frage der Um- und Neubildung der Wirtschaftsordnung. In der Tat können allzu große Besitz- und Einkommensverschiedenheiten durch eine starke Besteuerung ausgeglichen werden — hier hat der frühere Staat bei uns und noch mehr in andern Ländern sehr viel versäumt —, ohne daß eine völlige wirtschaftliche Umwälzung nötig wäre. Denn, wie die Beobachtung zeigt, können die Arbeiter auch im heutigen Wirtschaftsleben durch Zusammenschluß in Gewerkvereinen u. dgl. und namentlich wenn sie ihre große Zahl in Staaten mit allgemeinem Wahlrecht zur Erlangung der politischen Macht benutzen, ihre wirtschaftlichen Interessen durchaus genügend wahren, wahrscheinlich

besser, als wenn sie die „Kapitalisten" und ihre Gewinne ganz ausschalten würden. Wir werden davon noch sprechen. Denn darüber müssen sich die Arbeiter vollständig klar sein, ihr Ziel ist genau dasselbe wie das der Kapitalbesitzer, einen möglichst hohen Geldertrag zu erzielen, um damit ihre Bedürfnisse möglichst vollkommen befriedigen zu können, und sie erstreben dieses Ziel mit genau derselben Rücksichtslosigkeit wie jene. Gelingt es ihnen, durch monopolistische Vereinigungen, die Gewerkvereine, durch Arbeitseinstellungen u. dgl. das Angebot ihrer Leistungen zurückzuhalten, so können auch sie, genau wie die Unternehmer, Monopolgewinne erzielen. Aber allerdings ist ihnen das um so schwieriger, je weniger es sich um gelernte Arbeiter handelt, je leichter also immer wieder neue Konkurrenz auftreten kann. Die sog. freie Konkurrenz, das Prinzip, daß sich auf Grund des allgemeinen Ertragsstrebens jeder mit dem Angebot seiner Leistungen dahin wendet, wo er glaubt, die größten Erträge erzielen zu können, gilt also nicht nur für die Unternehmer, sondern auch für die Arbeiter überhaupt. Es ist das Organisationsprinzip der heutigen Volkswirtschaft, und es wird durch monopolistische Vereinigungen nicht nur nicht aus der Welt geschafft, wie viele in völliger Verkennung der heutigen Wirtschaftsorganisation meinen, sondern es wird durch solche im Gegenteil noch mehr veranlaßt, sich geltend zu machen.

Es gibt heute keine andere Regelung des Angebots von Waren und Leistungen als das Ertragsstreben des einzelnen. Sind einem Erwerbszweige mehr Arbeitskräfte zugeströmt, als Bedarf dafür vorhanden ist, so drückt ihre Konkurrenz den Lohn, besteht in einem andern Gewerbe mehr Nachfrage nach Arbeitskräften, so steigt er dort, und dadurch und nur dadurch wird ihre zweckmäßigste Verteilung herbeigeführt. Für alle tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zustand freier Konkurrenz, sowohl Warenverkäufer als Arbeitsleistungen, gilt also ein „Gesetz des Ausgleichs der Erträge", aber der durchschnitt-

liche „Grenzertrag", bei welchem eine Leistung gerade noch vorgenommen wird, wird bei Kapitalleistungen und bei Arbeitsleistungen in verschiedener Weise festgestellt.*) Das sog. eherne Lohngesetz, wonach der Lohn immer die Tendenz habe, sich dem Existenzminimum zu nähern, indem bei Überangebot von Arbeitskräften in einem Erwerbszweige die überflüssigen Arbeiter schließlich zugrunde gehen, bei starker Nachfrage nach solchen und damit höheren Löhnen die Arbeiterbevölkerung aber sich nur schneller vermehre und damit die Löhne wieder auf das Existenzminimum herabdrücke, ist die spezifisch sozialistische Darstellung der Bestimmungsgründe des Arbeitslohns in der unternehmungsweisen Wirtschaftsorganisation. Sie gibt aber nur die denkbar unterste Grenze des Lohns an, nicht den wirklichen Preis der Arbeit. Dieser wird, wie alle Preise, bei freier Konkurrenz nicht durch die Produktions- oder Reproduktionskosten, sondern durch den Grenzertrag bestimmt. Bei Kapitalleistungen ist dies der landesübliche Zinsfuß, bei Arbeitsleistungen der durchschnittliche Lebensstandard der betr. Arbeiterklasse. Dieser geht unter Umständen aber oft weit über das Existenzminimum hinaus.

Der Nachteil dieser ganzen Organisation des Arbeiterzuflusses zu den einzelnen Gewerben, die also auch wieder eine automatisch wirkende Selbstregulierung ist, besteht, wie man leicht erkennt, vor allem darin, daß der Arbeiter, der sich einmal einem bestimmten Beruf zugewendet hat, nur sehr schwer zu einem anderen übergehen kann, wenn die Nachfrage nach Arbeitskräften Veränderungen erleidet. Die Ausgleichung kann also hauptsächlich nur durch die jungen, neu dem Gewerbe sich zuwendenden Arbeiter erfolgen, ebenso wie bei den Unternehmern nur das neu aufzuwendende Kapital sich die günstigsten Anlagegelegenheiten suchen und so den Ausgleich der Erträge herbeiführen kann, während das alte meist festgelegt und, bei der Pro-

---

*) S. darüber meine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre".

duktion wenigstens, nur schwer wieder herauszuziehen ist. In dieser Hinsicht sind die gelernten Arbeiter geradeso ungünstig daran wie die mit viel stehendem Kapital arbeitenden Produktionsunternehmer, und beide Teile haben daher ein großes Interesse an möglichst gleichmäßigen Wirtschaftsverhältnissen.

Der Nachteil der prinzipiell vollkommenen Gewerbefreiheit, daß also sowohl auf seiten der Unternehmer wie der Arbeiter der Zugang zu den Erwerbstätigkeiten im wesentlichen durch die privaten Ertragsaussichten bestimmt wird, macht sich um so mehr bemerkbar, je größer die Konjunkturenschwankungen und damit die Unsicherheit im ganzen Erwerbsleben sind. Wenn es früher vor allem wechselnde Ernten und politische Verhältnisse waren, welche große Schwankungen im Wirtschaftsleben, Krisen verursachten, so sind es im letzten Menschenalter vor dem Weltkriege im wesentlichen technische Umwälzungen gewesen, welche einzelne Industrien ganz umgestaltet haben. Es machte sich aber gerade in Deutschland auch eine Tendenz bemerkbar, die Wirkungen der Konjunkturenschwankungen möglichst abzuschwächen. Für die Unternehmer wirkten in dieser Richtung vor allem die Kartelle sowie die Bildung großer Kombinationsunternehmungen, für die Arbeiter handelte es sich hauptsächlich um Ersetzung der Handarbeit durch die Maschine, und da hat man z. B. bei Einführung der Setzmaschine und der Owenschen Flaschenmaschine die Interessen der Arbeiter berücksichtigt. Konnte man so in Deutschland im letzten Jahrzehnt vor dem Weltkriege von einer größeren Gleichmäßigkeit im Wirtschaftsleben sprechen, so ist seither durch die heutige politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands und durch die enorme Geldentwertung das ganze frühere Preissystem vollkommen ins Wanken gekommen, die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmer ist ein Hasardspiel geworden und die Arbeiter empfinden die Unsicherheit ihres Einkommens und ihrer Beschäftigung nicht minder schwer.

5. Einzelunternehmungen und Gesellschaftsunternehmungen.

Die völlige Trennung von Haus- und Erwerbswirtschaft, die die Unternehmung charakterisiert, spricht sich besonders deutlich bei denjenigen Unternehmungen aus, die sich nicht im Besitze eines Einzelnen, sondern einer Mehrheit von Unternehmern befinden. Eine Unternehmung kann natürlich im Eigentum einer oder mehrerer Personen stehen, und danach unterscheidet man Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen. Was diese Unterscheidung ökonomisch bedeutet, ist leicht einzusehen. Ein einzelner Unternehmer erhält den ganzen Gewinn, trägt aber auch das ganze Risiko. Bei mehreren Unternehmern wird beides verteilt. Der einzelne Unternehmer muß das ganze Kapital allein beschaffen, bei Gesellschaftsunternehmungen teilen sich mehrere in diese Aufgabe. Allerdings kann heute der einzelne Unternehmer sein Kapital durch Kreditinanspruchnahme ergänzen — und dies geschieht auch bei allen Unternehmungsformen in größtem Umfange. Aber auch Kredit wird leichter gewährt, wenn mehrere Unternehmer dafür einstehen. Der einzelne Unternehmer trägt aber auch die ganze Verantwortung für seine Unternehmung. Ihr Mißlingen kann für ihn den Verlust seines Kapitals, aber auch seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung bedeuten. Das wird ihn zur größten Anspannung seiner Fähigkeiten anspornen. Das Selbstinteresse wird nirgends so wirksam werden wie in der Einzelunternehmung. Aber nicht nur sein eigener wirtschaftlicher Erfolg hängt von ihm, seinen Fähigkeiten, Kenntnissen, seiner Arbeitsamkeit ab. Jede Unternehmung arbeitet mit fremden Arbeitskräften und zum Teil mit fremdem Kapital. Und wenn auch heute der freie Arbeitsvertrag gilt und die Leistungen des Arbeitgebers über den Lohn hinaus, z. B. für Sicherheit und Schutz der Gesundheit im Betriebe ziemlich genau gesetzlich festgelegt sind, so bleibt doch eine gewisse soziale

Verantwortlichkeit den Arbeitern gegenüber bestehen. Auch die Kreditinanspruchnahme ist heute ein reines Geschäft, und der Kreditgeber hat selbst auf die Sicherung seiner Forderung zu sehen. Aber nichtsdestoweniger ist auch hier die Verantwortlichkeit keine rein rechtliche und die öffentliche Meinung berücksichtigt gerade in Deutschland besonders stark die gesellschaftlichen und sozialen Verpflichtungen, die dem Unternehmer über das gesetzlich Geforderte hinaus obliegen.

Das große Kapitalerfordernis und die große Verantwortlichkeit bewirken, daß sehr umfangreiche Unternehmungen meist in Gesellschaftsform geschaffen zu werden pflegen. Nur besonders tatkräftige Unternehmer, hervorragende organisatorische Talente werden imstande sein, eine große Unternehmung ganz mit eigener Verantwortung aufzubauen, und gewöhnlich werden diese Unternehmungen nach ihrem Ableben oder schon bei Lebzeiten in der einen oder anderen Weise in die Gesellschaftsform übergeführt.

Die Einzelunternehmung hat allgemein ihre Stelle da, wo es weniger auf Beschaffung großen Kapitals als auf schnelle Entschlüsse, rasche Dispositionsfähigkeit des Unternehmers ankommt. Daher ist die Einzelunternehmung besonders verbreitet im Handel. Hier ist auch im Verhältnis zum Gewerbe wegen des rascheren Kapitalumschlags meist kein so großes Kapital nötig. Es handelt sich meist um umlaufendes Kapital und auch der kurzfristige Kredit zur Ergänzung des eigenen Kapitals kann meist leichter beschafft werden. Je größer eine Unternehmung wird, desto mehr wird aber auch im Handel die Gesellschaftsunternehmung oft deswegen nötig, weil die Leitung die Kräfte eines einzelnen übersteigt.

Wo mehrere Eigentümer einer Unternehmung vorhanden sind, muß die Rechtsordnung die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen, ihre Ansprüche auf den Ertrag, die Verteilung des Verlustes, dann besonders aber auch die Rechtsverhältnisse nach außen, die Befugnis des einzelnen zum Abschluß von Verträgen, die Haftung gegenüber den Gläu-

bigern usw. regeln. Das heutige deutsche Recht hat daher die sog. Handelsgesellschaften ausgebildet: Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft und ihre Zwischenformen, daneben noch durch besonderes Gesetz die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Aus dem älteren deutschen Recht besteht noch die Gewerkschaft als eine besondere Gesellschaftsform für den Bergbau. Außerdem ist noch die Kolonialgesellschaft zu nennen, bei welcher als Gegengewicht gegen verschiedene Erleichterungen in der Organisation eine Staatsaufsicht (durch den Reichskanzler) eingeführt wurde.

Wir werden im folgenden Kapitel die Entstehung und rechtliche Organisation dieser „Handelsgesellschaften" noch näher kennen lernen. Hier zunächst noch einige statistische Angaben über das Verhältnis von Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen. Einzelinhabern gehörten im Deutschen Reiche 1907 1 674 132 Gehilfenbetriebe im Gewerbe mit 7 523 707 beschäftigten Personen. Dazu kommen noch die Alleinbetriebe mit 1 451 701 Personen, so daß 3 125 833 gewerbliche Betriebe mit 8 975 408 beschäftigten Personen in der Hand von Einzelinhabern (freilich nicht alles Unternehmern in unserm Sinne) sich befanden, das ist = 95⅓% aller gewerblichen Betriebe überhaupt und 92% aller Gehilfenbetriebe. Man erkennt daraus das ungeheure Überwiegen der kleineren Betriebe, sogar was die beschäftigten Personen anbelangt. „Mehreren Gesellschaftern" gehörten demgegenüber 82 370 gewerbliche Betriebe mit 2 151 248 beschäftigten Personen, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften 10 172 Betriebe mit 1 807 231 beschäftigten Personen, Gesellschaften m. b. H. 11 001 Betriebe mit 534 328 Personen, Gewerkschaften 510 Betriebe mit 229 993 Personen, Kommanditgesellschaften 1636 Betriebe mit 129 907 Personen, eingetragenen Genossenschaften 8122 Betriebe mit 47 809 Personen, Vereinen 5109 Betriebe mit 30 116 Personen, der Rest von 469

Betrieben mit 9214 Personen anderen privaten Unternehmungen.

Ganz andere Zahlen würden sich freilich ergeben, wenn es möglich wäre, die investierten Kapitalien oder auch die hergestellte Produktenmenge einander gegenüberzustellen. Sehr viel größer als in Deutschland ist die Bedeutung der Gesellschaftsunternehmungen in manchen anderen Ländern, besonders in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Belgien war 1906 etwa die Hälfte der gewerblichen Arbeiterschaft in Aktiengesellschaften tätig, in Amerika über 70%, während in Deutschland Aktiengesellschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften m. b. H. nur etwa 12½% der gesamten gewerblichen Arbeiter beschäftigten.

Man hat nun bis in die neueste Zeit hinein diese sog. Handelsgesellschaften auch in der Nationalökonomie fast ausschließlich vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, hat namentlich die Formalien derselben, ihre Organe, ihre Rechtsverhältnisse im Innern und nach außen erörtert. Demgegenüber möchte ich versuchen, die Gesellschaftsunternehmungen — wir vermeiden also den Ausdruck Handelsgesellschaften, denn speziell mit dem Handel haben diese Unternehmungen gar nichts zu tun — vor allem vom ökonomischen Standpunkt aus zu betrachten. Dafür hat aber die von der Jurisprudenz vorgenommene Unterscheidung ihrer verschiedenen Formen eine sehr geringe Bedeutung. Denn ökonomisch sind ganz andere Dinge von Wichtigkeit, als wie sich juristisch die offene Handelsgesellschaft von der Kommanditgesellschaft und diese von der Aktiengesellschaft unterscheidet. Worauf es ökonomisch vor allem ankommt, das möchte ich, scharf zugespitzt, etwa folgendermaßen ausdrücken: Ob eine Unternehmung nur einen Besitzer oder zwei, drei, vier Besitzer hat und dementsprechend im letzteren Fall in irgendeiner Gesellschaftsform organisiert ist, das ist für die ökonomische Betrachtung ganz gleichgültig. Von ungeheurer volkswirtschaftlicher Bedeu-

tung ist aber, daß es heute Unternehmungen gibt, die Hunderte und Tausende von Besitzern haben, einerlei in welcher juristischen Form sie organisiert sind.

Warum ist das von so großer volkswirtschaftlicher Bedeutung? Die Antwort lautet: Bei den Unternehmungen, die Hunderte und Tausende von Besitzern haben, muß Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung notwendigerweise getrennt sein. Die Besitzer sind die Unternehmer, die das Kapital zur Verfügung stellen und demgemäß das Risiko tragen. Aber es können nicht alle Hunderte oder Tausende Besitzer auch die Leitung haben. Hier wird also eine Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung unbedingt nötig, und das ist ökonomisch von der größten Wichtigkeit. Daher unterscheidet sich ökonomisch eine Unternehmung mit einer kleinen Zahl von Besitzern, die juristisch schon als Gesellschaftsunternehmung, meist als offene Handelsgesellschaft, organisiert sein muß, nicht wesentlich von der Einzelunternehmung. Wo aber Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung getrennt sind, konnte eine beliebig große Zahl von Leuten mit bloßer Kapitalbeteiligung zur Errichtung großer Unternehmungen herangezogen werden. Es war anzunehmen, daß sie ihr Kapital zur Verfügung stellen würden, sobald man ihnen nur hohe Erträge zusichern konnte. Es können also auf diese Weise die größten Unternehmungen errichtet werden, und die Gesellschaftsunternehmungen, die diese Heranziehung des Kapitals am besten ermöglichen, die Aktiengesellschaften, verdanken daher ihre Entwicklung und ihre gewaltige heutige Ausdehnung dem Umstande, daß die technischen Fortschritte, z. B. für Eisenbahnbauten, die Beschaffung der größten Kapitalmengen notwendig machen.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß wir an Stelle der juristischen Unterscheidung der Handelsgesellschaften vom ökonomischen Standpunkt aus zwei Arten von Gesellschaftsunternehmungen zu unterscheiden

haben: Personal- und Kapitalgesellschaften. Die Personalgesellschaften, deren juristischer Haupttypus die offene Handelsgesellschaft ist, stehen ökonomisch der Einzelunternehmung am nächsten. Es handelt sich bei ihnen um das Zusammenwirken weniger Personen, einerlei in welcher juristischen Form. Einige wenige Personen ergänzen durch sie ihre Arbeit und ihr Kapital. Besonders häufig ist heute bei Produktionsunternehmungen die Verbindung eines Kaufmanns mit einem Techniker, also eine ganz naturgemäße Arbeitsteilung in der Unternehmungsleitung, die juristisch eine Gesellschaftsform erfordert. Auch sonst ist gewöhnlich eine gewisse Arbeitsteilung zwischen den Inhabern einer Personalgesellschaft vorhanden. Das Zusammenwirken von Arbeitskräften ist meist wichtiger als die Ergänzung des Kapitals, die ja auch im Wege des Kredits erfolgen kann.

Ganz anders die Kapitalgesellschaften, deren juristischer Haupttypus die Aktiengesellschaft ist. Hier tritt die Person der Unternehmer ganz in den Hintergrund, nicht auf die Vereinigung der Arbeitskräfte der Mitglieder kommt es an, ihre Kapitaleinlagen scheinen hier ganz allein und ganz losgelöst vom Vermögen ihrer Besitzer selbständig wirksam zu werden. Das ist es eben, was man als unpersönlichen Kapitalismus bezeichnet hat. Aber das darf nicht so aufgefaßt werden, wie es der Sozialismus tut und wie es, ihm folgend, eine sehr verbreitete Phrase geworden ist, von der Wirksamkeit des Großkapitals zu reden, als ob heute faktisch das Kapital irgendwie von selbst wirksam werde. Vielmehr müssen auch hier leitende Persönlichkeiten vorhanden sein, die das Ganze organisieren. Daß man das lange ganz übersah, führte zu den Versuchen, die Arbeiter im Wege der sog. Produktivgenossenschaften zu Unternehmern zu machen, wovon wir im Kapitel über die Genossenschaften noch sprechen werden. Man glaubte, die Arbeiter brauchten nur das Kapital in die Hand zu bekommen, dann könnten sie selbst große Unternehmungen

leiten. Bemerkenswert ist aber, daß bei diesen Kapitalgesellschaften auch die Leiter nicht selbst Unternehmer, nicht selbst mit Kapital an der Gesellschaft beteiligt zu sein brauchen, sondern Angestellte derselben sind. Charakteristisch ist m. a. W. die Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung.

Weil so die große Mehrheit der Aktionäre mit der Leitung der Unternehmung gar nichts zu tun hat, der einzelne vielmehr nur sein Kapital zur Verfügung stellt, und sich um die Gesellschaft oft sehr wenig kümmert, hat man die Frage aufgeworfen, wer denn in einer Aktiengesellschaft der Unternehmer sei. Und manche sehen eben die Leitung der Unternehmung als das Wesentliche an, Unternehmer bei einer Aktiengesellschaft sind danach die Direktoren. Das ist aber eine ganz unökonomische Auffassung. Dann wäre z. B. der Eisenbahnminister Unternehmer und nicht der Staat, auf dessen Rechnung und Gefahr die Eisenbahnen gebaut und betrieben werden. Vielmehr ist Unternehmer auch bei der Kapitalgesellschaft, wer die Kosten und die Gefahr trägt, also die Aktionäre. Vor allem natürlich die ersten Aktionäre, die Gründer, die den Anstoß zur Unternehmung gaben. Dann später aber jeder, der sich an der Unternehmung mit Erwerb von Anteilen beteiligt. Denn wenn sich auch der einzelne Aktionär oft seiner Unternehmerstellung gar nicht bewußt ist, ermöglicht er doch durch seine Erwerbung von Aktien die Gründung oder Weiterführung der Unternehmung. Denn wenn niemand die Aktien erwerben wollte, würde die Unternehmung nicht zustande kommen oder müßte schließlich aufhören zu bestehen. Unternehmer sind also die Gesamtheit der jeweiligen Aktionäre, die durch ihre Kapitalbeteiligung den Willen zum Betrieb derselben bekunden und in deren Eigentum sie ja auch steht. Auch gibt es heute Unternehmungen, die gar keine eigene tauschwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern wie ein Rentier, nur die Effekten anderer Unternehmungen im Besitz haben, Beteiligungsgesellschaften. Mit ihnen ist oft ein sehr großes

Risiko verbunden, und die es tragen, die Aktionäre, sind die Unternehmer.

Wenn auch, wie die oben mitgeteilten Zahlen beweisen, die Einzelunternehmungen in Deutschland nicht nur ihrer Zahl, sondern auch den beschäftigten Personen nach weit überwiegen, so sind doch die Gesellschaftsunternehmungen, besonders die Kapitalgesellschaften, für die ganze Struktur der heutigen Volkswirtschaft von solcher Bedeutung, daß wir im zweiten Kapitel sie eingehend behandeln müssen.

6. Die Umgestaltung des Tauschverkehrs durch die Unternehmung.

Wir haben bisher gesehen, wie durch die Entwicklung der modernen Unternehmung gegenüber dem Zustand des mittelalterlichen Gewerbes sich die *innere Organisation* der privaten Wirtschaft von Grund aus geändert hat, wie mit einem Worte im Zustande der heutigen unternehmungsweisen Bedarfsbefriedigung an Stelle der eng mit der *Hauswirtschaft* verbundenen Erwerbstätigkeiten ganz anders geartete selbständige *Erwerbswirtschaften* die Grundzelle der volkswirtschaftlichen Organisation bilden. Wir haben jetzt noch zu zeigen, wie diese volks- oder tauschwirtschaftlichen Organisationen selbst, d. h. die *Beziehungen* zwischen den einzelnen Erwerbs- und Hauswirtschaften sich mit der Entwicklung der modernen Unternehmungen geändert haben. Diese Veränderungen der volkswirtschaftlichen Organisation sind schon viel mehr als jene Umbildungen innerhalb der Einzelwirtschaft Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung gewesen. Bei der Aufstellung sog. *Wirtschaftsstufen* pflegt man sie zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Der mittelalterliche Tauschverkehr war in größtem Umfange durch die Obrigkeit, durch Preistaxen, Schau-, Meister- und Gesellenprüfungen usw. reguliert. Allerdings gab es schon früh außerhalb der Zunftordnung stehende

Gewerbe, wie Bergbau und Eisenhüttengewerbe, die von jeher in verhältnismäßig großen Betrieben ausgeübt wurden. Aber überall regelte die Obrigkeit den Zutritt zum Gewerbe, überall war eine besondere Konzession nötig, und in sehr vielen Gewerben war die Größe des Betriebs und der Umfang der Produktion genau vorgeschrieben. Wie ganz anders heute! Jeder Unternehmer wendet sich seinem Erwerbszweig völlig frei und ganz aus eigenem Antrieb zu, ausschließlich bestimmt durch seine Erwartungen auf Gewinn. An Stelle der alten Gebundenheit ist die vollständige Gewerbefreiheit getreten. Niemand kümmert sich darum, ob auch den einzelnen Erwerbszweigen entsprechend der Zunahme des Bedarfs genügend Unternehmer und Arbeiter zuströmen, niemand regelt mehr den Zutritt zu den verschiedenen Gewerben, nur das Streben nach möglichst hohem Gewinn bewirkt, daß neue Unternehmungen überall da gegründet werden, wo die Unternehmer einen überdurchschnittlichen Gewinn erwarten zu können glauben. So sehen wir, daß, wenn ein Unternehmungszweig mehr als andere prosperiert, sofort das Kapital ihm zuströmt und neue Unternehmungen ins Leben ruft. Es ist also der heutigen unternehmungsweisen Bedarfsbefriedigung charakteristisch, daß ihr ein übergeordneter, das Ganze leitender Wille fehlt. Aber die einzelnen Wirtschaften handeln so, als wenn sie von einem einheitlichen Willen geleitet würden. Denn sie werden tatsächlich von einem einheitlichen Streben beherrscht, dem nach möglichst hohem Gewinn. Dieses ist also ein automatisch wirkendes Prinzip in der heutigen Volkswirtschaft. Es ist nicht sowohl die freie Konkurrenz als vielmehr das ungehinderte Streben nach möglichst hohem Gewinn, welches die Anpassung der Produktion an den Bedarf gewährleistet. Wird so durch den Tausch die vollkommenste Bedarfsbefriedigung erzielt? Das ist das zentrale wirtschaftliche Problem, vor dem wir heute stehen. Die Sozialisten bestreiten es, und zwar mit sehr guten Gründen. Sehen wir sie uns etwas näher an.

Es ist zunächst klar, daß mit dieser anscheinend so vortrefflichen und automatisch wirkenden Organisation der Bedarfsbefriedigung ein großes Risiko für die Unternehmer verbunden ist. Hier stoßen wir wieder, von der volkswirtschaftlichen Seite aus, auf das Kapitalrisiko als das Wesensprinzip der Unternehmung. Der einzelne Unternehmer kann sich leicht über die Bedürfnisse der Konsumenten und den Umfang, in dem sie noch unbefriedigt sind, täuschen. Er weiß oft nicht, ob nicht andere Unternehmer besser oder billiger produzieren können. Oder es ändern sich die Bedürfnisse, neue Arten ihrer Befriedigung kommen auf und ganze Unternehmungszweige können so zugrunde gehen. Oder bei den gewaltigen Fortschritten der heutigen Technik kommen neue Produktionsmethoden auf, Millionen, die in die alten Einrichtungen und Anlagen gesteckt waren, können dadurch verloren gehen. Bekannte Beispiele sind die Ersetzung des älteren Sodabereitungsverfahrens nach Leblanc durch das vollkommenere nach Solvay oder die Verdrängung des natürlichen Indigos durch den künstlichen. Man hat die unternehmungsweise Bedarfsbefriedigung, wo jeder isoliert auf eigenes Risiko und in Konkurrenz mit anderen seine Unternehmung errichtet und betreibt und in jedem Moment damit rechnen muß, durch einen neuen Unternehmer aus dem Felde geschlagen zu werden, den anarchischen Zustand der Produktion genannt. Die Produktionskrisen sind eine Folge dieses Zustandes, der Tatsache, daß ein einheitlicher Wille, der die Produktion organisiert und dem Bedarf anpaßt, fehlt.

Je komplizierter die Bedarfsversorgung wurde, je mehr die Unternehmungen sich spezialisierten, je enger alle Volkswirtschaften miteinander verflochten und voneinander abhängig wurden, um so schwieriger wurde es für den einzelnen Unternehmer, alle die Verhältnisse auf längere Zeit zu übersehen, von denen der materielle Erfolg seines Unternehmens abhängt. Enorme Kapitalmengen können so in unzweckmäßiger Weise angewendet werden. Wieviel

Waren werden produziert, besonders in Modeindustrien, die keinen lohnenden Absatz finden! Wieviel Lebensmittel gehen zugrunde, weil der Produzent oder der Händler sich über die momentane Nachfrage geirrt haben! Das ist die Unwirtschaftlichkeit der heutigen, auf dem privaten Ertragsstreben beruhenden Organisation der Bedarfsversorgung, die von den Sozialisten so scharf gegeißelt wird. Aber würde bei der „Gemeinwirtschaft", bei der behördlichen Regelung aller Produktion von oben herab auch nur ebensoviel produziert werden, würden weniger Verluste bei der Aufbewahrung und Verteilung der Produkte — selbst angenommen, daß alle sich den dafür aufgestellten Verteilungsgrundsätzen willig fügen würden — zu verzeichnen sein als heute unter der Herrschaft des privaten Ertragsstrebens? Die Erfahrungen mit der Kriegswirtschaft sind da sehr lehrreich und sollten nicht in den Wind geschlagen werden. Vielleicht daß einmal eine Zeit kommt, in welcher keine technischen Fortschritte mehr gemacht werden, die ganze Produktionszweige völlig umgestalten, vielleicht daß bei weitgehender obrigkeitlicher Uniformierung des Bedarfs eine Verteilung der Produkte von oben herab ohne allzu große Verluste möglich ist — immer vorausgesetzt, daß wirklich gerechte, allerseits anerkannte Grundsätze dafür gefunden werden. Aber bisher hat das private Gewinnstreben unter Herrschaft der freien Konkurrenz zweifellos eine vollkommenere Bedarfsbefriedigung gewährleistet, als sie die öffentliche Unternehmung und auch die monopolisierte private hätte herbeiführen können. Unzählige Gebrauchsgüter, die früher ganz unbekannt oder nur Wenigen zugänglich waren, sind durch sie Gemeingut Aller geworden. Fast alle Gegenstände wurden im Wege der Massenproduktion enorm verbilligt. Der Vorteil davon für den gesamten Kulturfortschritt ist gar nicht auszudenken. Mit der Zunahme des Kapitalreichtums in den entwickelten Volkswirtschaften stürzte sich das Anlage und Gewinn suchende Kapital auf jedes neu auftretende Bedürfnis und sorgt für seine Befriedigung. Aber noch mehr.

Die unternehmungsweise Bedarfsbefriedigung zeichnet sich dadurch aus, daß sie geradezu neuen Bedarf schafft, neue Bedürfnisse anregt. Jeder Unternehmer sucht den anderen zu überbieten dadurch, daß er neue Waren, neue Muster auf den Markt bringt. Aber allerdings geht auch das vielfach ins Übermaß. Jede neue Idee, die Anklang gefunden hat, wird alsbald durch die übermäßige Konkurrenz zu Tode gehetzt. Das erstreckt sich ja heute selbst auf die Kunst. Jede neue Stilart, jede neue Geschmacksrichtung, wird durch die Massenfabrikation und die Konkurrenz in kürzester Zeit so allgemein gemacht, daß man sie bald satt bekommt und wieder nach etwas anderem strebt. Jede Veränderung der Mode bringt gewaltige Umwälzungen hervor, auf einer Modelaune bauen sich ganze Industrien auf. Jeden Tag sucht man etwas Neues zu bieten, die Ansichtskarten-, die Kinematographenindustrie sind typisch für diese Ruhelosigkeit des heutigen Erwerbslebens. Floriert irgendwo ein neues Unternehmen, so findet sich sofort das Kapital für eine Konkurrenzunternehmung. Bei uns in Deutschland kann man das am besten in Berlin beobachten, bei der Gründung immer neuer Theater, Restaurants, moderner Hotels, Eispaläste, Tanzlokale. Selbst auf die größten Äußerlichkeiten erstreckt sich die Konkurrenz. Nachdem in London ein Hotel mit dem Namen Carlton Erfolg gehabt hatte und als vornehm galt, mußte jede größere Stadt ein „Carlton-Hotel" haben. Früher nannte man es Savoy oder Bristol. Überall gibt es Luna-Parks, Maxim, Trocadero u. dgl.

Befindet sich so das Kapital geradezu in einem fortwährenden Wettlauf nach gewinnbringenden Unternehmungen, so kann es doch anderseits vorkommen, daß wirklich bahnbrechende, umwälzende Erfindungen in ihrer Bedeutung nicht erkannt werden, daß sich kein Unternehmer für sie findet. Mit den Patenten für Gasglühlicht, vielleicht derjenigen modernen Erfindung, die die allgemeinste Anwendung gefunden hat, ging der Erfinder seinerzeit sozusagen hausieren. Alle großen Banken lehnten ab,

schließlich fand sich eine kleine Bankfirma, die die Auergesellschaft finanzierte.

Anderseits kann aber die Einführung technischer Fortschritte auch zu schnell erfolgen, weil ihre Anwendung zwar privatwirtschaftlich rentabel ist, aber alle bisherigen Produktionsanlagen entwertet. Ein neues billigeres Produktionsverfahren gewährt dem Unternehmer, der es zuerst anwendet, sehr großen Gewinn, veranlaßt aber auch zu sehr großen Kapitalinvestationen. Da die älteren Anlagen die Produktion nicht ohne weiteres aufgeben, kommt es zu einer Überproduktion und, was schlimmer ist, zu einer Überkapitalisation, es wird mehr Kapital in die betr. Industrie gesteckt, als der Ausdehnung des Bedarfs entspricht. Privatwirtschaftliches Gewinninteresse und volkswirtschaftlich zweckmäßigstes Maß der Kapitalbildung geraten in Widerspruch.*) Hier liegt einer der hauptsächlichsten Krisengründe. Jedenfalls ergibt sich, daß das private Gewinnstreben als Organisationsprinzip des Tauschverkehrs keineswegs in idealer Weise funktioniert, selbst dann nicht, wenn eine sozialere Besteuerung mehr als bisher die Bildung allzu großer Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten verhinderte. Da aber in dieser Hinsicht vor dem Kriege nur wenig geschehen ist und auch heute noch nicht genügend geschieht, weil die Monopolgewinne der Landwirtschaft und einzelner Industriezweige, die Spekulations- und Schiebergewinne vieler Handelszweige nur sehr schwer zu fassen sind, so haben die Angriffe der Arbeiter gegen den „Kapitalismus“ doch eine sehr große Berechtigung und würden auch noch mehr anerkannt werden, wenn nicht ihre Begründung durch den Marxismus so fehlerhaft und ihre positiven Vorschläge so unklar und dürftig wären.

Durch die Verschleuderung von Milliardenwerten im Weltkriege und durch den Rückgang der Arbeitsleistungen

*) Für die theoretische Begründung dafür s. „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ Bd. II Teil X.

seither ist das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage namentlich für die Anbieter unentbehrlicher Güter ohne Zweifel bedeutend günstiger geworden. Sie alle, besonders die Rohstoffproduktionen, haben gewissermaßen Monopolstellungen. Aber das verschärft wieder die Ungleichheit der Einkommensverhältnisse und damit die sozialen Gegensätze. Auch die Arbeiter sind demgegenüber in einer sehr verschiedenen Lage, und der Rückgang der Arbeitsleistungen und die allgemeine Warenknappheit bewirken, daß sie, auch wenn sie mit ihrer Organisation immer höhere Löhne durchzusetzen vermögen, sich schließlich doch nicht bessere Bedarfsbefriedigung verschaffen können. Manchen Arbeiterkategorien wird es vielleicht gelingen, anderen nicht, und so wird sich jedenfalls die Differenzierung der heute schon keineswegs homogenen Arbeiterklasse noch verschärfen. Nach wie vor werden sich einige Bevölkerungsklassen auf Kosten der anderen bereichern. Bei teilweiser Sozialisierung wird das noch deutlicher zutage treten. Ob aber die Vollsozialisierung imstande sein wird, alle zufrieden zu stellen, erscheint mehr als zweifelhaft. Wahrscheinlich wird sie nur die Kämpfe um die politische Macht, von der dann auch die ganze wirtschaftliche Lage aller abhängt, unendlich verschärfen. Gleichmäßigere wirtschaftliche Verhältnisse werden wohl nicht bei einer Verteilung der Produktion von oben herab, sondern erst bei Aufhören des technischen Fortschritts möglich sein. Er und nicht das private Ertragsstreben, das nur vor Ausschreitungen gehindert werden muß, ist der Hauptgrund der Konjunkturschwankungen und des anarchischen Zustandes der Produktion gewesen. Es sind auch in der bisherigen Wirtschaftsorganisation schon mancherlei Ansätze und Versuche zu verzeichnen, zu einer größeren Gleichmäßigkeit im Wirtschaftsleben zu gelangen, und man kann jedenfalls nicht sagen, daß die bisherige auf der Selbstregulierung beruhende Wirtschaftsordnung nicht aus sich heraus Versuche entwickelt habe, über den anarchischen Zustand der Produktion hinauszukommen. Aber nach dem Weltkrieg

sind zum mindesten in den unterlegenen Ländern durch die Geldentwertung und durch die ungeheuerlichen Anforderungen des Friedensvertrags die Grundlagen jedes geordneten Tauschverkehrs, ein stabiles Preissystem in einem Grade erschüttert worden, daß das Wirtschaftsleben heute im Zeichen der allergrößten Unsicherheit steht. In solchen Zeiten erzielen Handel, Spekulation und Schiebertum große Gewinne, und es ist sehr schwer, dagegen anzukämpfen. Ob hier die Ersetzung der privaten Unternehmungen durch die „Gemeinwirtschaft" den einzigen Ausweg darstellt, wollen wir im letzten Kapitel dieses Buches erörtern.

7. Neuere Entwicklungstendenzen der Unternehmung.

Zunächst seien noch jene Tendenzen hier kurz skizziert, mit denen man über die ungünstigen Wirkungen der Konkurrenz, der Zersplitterung der Bedarfsversorgung und über den „anarchischen" Zustand der Produktion hinauszukommen trachtet. Vor allem sind es die monopolistischen Vereinigungen, mit denen heute alle in den Tauschverkehr verflochtenen Personen bestrebt sind, die Konkurrenz untereinander auszuschalten und für ihren Erwerbszweig günstigere Bedingungen zu erlangen. Diese monopolistischen Vereinigungen, von denen besonders die Kartelle der Unternehmer und die Gewerkvereine der Arbeiter bemerkenswert sind, bezwecken also zunächst für ihre Mitglieder beim Preiskampfe mit ihren Abnehmern günstigere Bedingungen durchzusetzen, darüber hinaus aber wollen sie durch Zusammenfassung des größten Teils der Angehörigen eines Erwerbszweiges und Beseitigung ihrer früheren Isolierung auch eine bessere gemeinsame Anpassung des Angebots an die jeweilige Nachfrage zur Durchführung bringen. Für die Unternehmungen bewirken sie so unter Umständen eine bedeutende Verminderung des Kapitalrisikos und sind daher für die neueste Entwicklung der unternehmungsweisen Bedarfsbefriedigung von der größten Wichtigkeit.

Die Erörterung dieser Organisationen gehört nun nicht zum Gegenstand dieser Schrift, in der wir es nur mit den Unternehmungs*formen* zu tun haben. Denn die Kartelle sind keine Unternehmungsform, sie sind keine eigenen Wirtschaften, üben keine eigene Unternehmungstätigkeit aus. Sie sind vielmehr *vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen selbständig bleibenden Unternehmungen*, deren äußere Form also durch jene nicht geändert wird. Ihr Zweck ist Beseitigung oder Einschränkung der Konkurrenz, aber ihre Weiterbildung, die amerikanischen Trusts, in denen sich die beteiligten Unternehmungen zu *einer gemeinsamen* neuen Unternehmung zusammenschließen, bedeuten mit dieser Organisation auch eine besondere Unternehmungs*form* (Beteiligungsgesellschaft), von der im folgenden Kapitel die Rede sein wird. Die Darstellung dieser monopolistischen Vereinigungen, die wir in einer besonderen, in demselben Verlage erschienenen populären Schrift geliefert haben,*) bietet jedenfalls eine direkte Ergänzung unserer hier vorliegenden Darstellung der Unternehmungsformen. Beide Bände zusammen liefern eine ziemlich vollständige Übersicht über die Stellung und Entwicklungstendenzen der Unternehmung in der heutigen Volkswirtschaft.

Aber mit den Kartellen und Trusts sind die Versuche der modernen Unternehmungen, die Konkurrenz auszuschalten oder einzuschränken oder durch Zusammenschluß mit anderen sich für den *Konkurrenzkampf Dritten gegenüber* zu stärken, keineswegs erschöpft. Und diese verschiedenartigen Versuche, die man allgemein als die *Konzentrationstendenz* in der modernen Volkswirtschaft bezeichnet, sind von solcher Bedeutung für die Entwicklung der Unternehmungen, daß davon noch kurz die Rede sein muß. Besonders ist die *Fusions-* und die *Kombinations*bewegung zu unterscheiden, die man auch beide mit dem Worte *Integration* zusammen-

*) Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. 4. Aufl. Stuttgart 1920.

faßt. Auch hier handelt es sich nicht um neue Unternehmungsformen, sondern um ökonomische Vorgänge, durch die die tauschwirtschaftliche Stellung der einzelnen Unternehmung erheblich umgestaltet wird, ohne daß ihre Form sich ändert. Die Fusion ist vor allem ein rechtlicher Vorgang, aber oft von den größten ökonomischen Folgen. Sie besteht in der völligen Verschmelzung einer Unternehmung mit einer anderen. Rechtlich kommen dabei besonders Gesellschaftsunternehmungen in Betracht, und die Gesetzgebung regelt die Frage nach der Sicherung der Rechte Dritter bei dem Aufgeben der Rechtspersönlichkeit der einen Gesellschaft. Ökonomisch ist aber der Vorgang bei Privatunternehmungen von ebensolcher Bedeutung. Die Fusion wird angewendet, um eine Unternehmung durch Angliederung anderer zu vergrößern. Es können dadurch technische und kaufmännische Vorteile erzielt werden: umfangreichere Anwendung von Maschinen, bessere Ausnützung derselben, Verbilligung der Generalunkosten, Verstärkung der Kapitalkraft u. dgl. Insbesondere finanzielle Zwecke sind sehr häufig mit einer Fusion verbunden. Sie kann aber auch erfolgen, um die Konkurrenz zwischen den fusionierten Unternehmungen auszuschalten. Die so vergrößerte Unternehmung kann dann entweder gegen noch Unabhängige den Konkurrenzkampf mit größerer Macht und Kapitalkraft führen, oder aber sie beseitigt durch die Fusion die Konkurrenz überhaupt oder doch auf einem bestimmten Gebiete (monopolistische Fusionen). Fusionen spielen bei den heutigen Großbetrieben in Gewerbe, Handel und Verkehr eine solche Rolle, die großen Unternehmungen suchen sich dermaßen durch Angliederung anderer Unternehmungen auszudehnen, daß man geradezu von einer Entwicklung vom Großbetriebe zum „größeren Betriebe" gesprochen hat. Die gewaltige Entwicklung unserer großen Montanwerke, Banken, Elektrizitätsgesellschaften, chemischen Fabriken, Schiffahrtsunternehmungen ist zu einem erheblichen Teil auf die Angliederung anderer Unternehmungen durch Fusionen

zurückzuführen. Manche Unternehmungen haben dadurch schon eine solche Größe erlangt, daß ihre Verhältnisse kaum noch zu übersehen sind. Hier liegt die Grenze für die Fusionen bei der einzelnen Unternehmung. Aber die Zahl solcher Verschmelzungen ist noch dauernd im Wachsen begriffen, und es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht die Handelspresse Nachrichten darüber bringt.

Die Kombinationen sind demgegenüber eine rein wirtschaftliche Erscheinung, die aber auch in der juristischen Form der Fusion erfolgen kann. Es handelt sich dabei um die Erweiterung einer Unternehmung in der Weise, daß ihrem bisherigen Produktionszweige vorausgehende oder nachfolgende Produktionsstadien hinzugefügt werden. Das kann durch eigene Errichtung neuer Betriebe, z. B. Bau einer eigenen Kohlenzeche, einer eigenen Hochofenanlage, eines eigenen Röhrenwerks, oder auch durch Angliederung einer bisher schon bestehenden Unternehmung im Wege der Fusionen geschehen. In diesen Kombinationen spricht sich vor allem die heutige Tendenz zum größeren Betriebe aus. Große Unternehmungen suchen selbst in die verschiedenen Zweige der Rohstoffgewinnung oder Weiterverarbeitung einzudringen und sich damit von gewissen Lieferanten oder Abnehmern unabhängig zu machen. So sehen wir namentlich in der Montanindustrie, daß die ganz großen Unternehmungen heute die verschiedensten Betriebe umfassen, von eigenen Kohlenzechen, Erzgruben und Kalksteinbrüchen über alle Zweige der Weiterverarbeitung bis zu Röhrenwerken, Drahtstiftfabriken und eigenen Konstruktionswerkstätten. Ebenso stellen unsere großen elektrotechnischen Fabriken alles, was irgend mit Elektrizität zu tun hat, von den großen Dynamos bis zum Metallfaden der Glühlampe in eigenen Werkstätten her, umfassen die verschiedensten Betriebe von der Gießerei bis zur Gummifabrik.

Gerade durch die Verschmelzung mit anderen gleichartigen Unternehmungen wurde vielfach die Angliederung solcher vor- oder weiterverarbeitenden Produktionsstadien

an den eigentlichen Hauptgeschäftszweig erst möglich. Diese Kombination ist also gerade das Gegenstück zu der früher erwähnten Spezialisation. Beide Entwicklungstendenzen spielen in der heutigen Volkswirtschaft nebeneinander eine Rolle, sind in besonderen Fällen zweckmäßig. Die Kombination hat den Vorteil, daß dadurch die Gewinne, die früher die spezialisierten Unternehmungen an ihrem Teilprodukt machten, gespart werden. Die Kombinationsunternehmung berechnet sich für jedes Teilprodukt nur ihre Produktionskosten. Sie ist damit nicht kombinierten Unternehmungen, die alle Rohstoffe und Halbfabrikate von anderen kaufen müssen, erheblich überlegen. Diese Überlegenheit ist in der Montanindustrie noch dadurch besonders groß, daß sie selbst es sind, von denen die spezialisierten Unternehmungen ihre Rohstoffe, z. B. Roheisen und Halbzeug, kaufen müssen. Aber auch die Zwischengewinne der Händler fallen bei den Kombinationsunternehmungen oft hinweg, ebenso bedeuten sie meist eine Ersparnis von Transportkosten. Diese Kombinationsunternehmungen erlangten um so größere Wichtigkeit, je mehr sich die Rohstoffkartelle entwickelten und die Preise hochhielten. Solange dagegen unter den Rohstoffproduzenten Konkurrenzkampf herrscht, hat die Kombinationsunternehmung geringere Vorteile, da man unter Umständen damit rechnen kann, die Rohstoffe ebenso billig von fremden Unternehmungen kaufen zu können. Aber auch technische Fortschritte z. B. die Ausnutzung der Hochofengase für den Antrieb von Maschinen haben in der Montanindustrie die Kombinationstendenz sehr gefördert. Daher sind gegenwärtig die Vorteile der Kombinationsunternehmungen besonders groß, wo an den verschiedensten Rohstoffen (namentlich Kohlen) und Halbfabrikaten Mangel besteht, und daher ist die Tendenz zur Bildung kombinierter Unternehmungen nach dem Weltkriege größer als je zuvor.

In technischer Beziehung kann man es so geradezu als ein Charakteristikum der heutigen Entwicklungsstufe des

Großbetriebs im Gewerbe bezeichnen, daß heute nicht mehr wie früher in der Regel jeder Betrieb auch ökonomisch eine Unternehmung darstellt, sondern daß es für große Unternehmungen charakteristisch ist, daß sie mehrere Betriebe umfassen. Doch tritt dieser technische Gesichtspunkt hinter einem ökonomischen an Bedeutung zurück, und das ist die intensive Verflechtung, in der heute große Unternehmungen mit zahlreichen anderen zu stehen pflegen. Diese Verflechtung kann in den verschiedensten Formen geschehen, z. B. dadurch, daß Leiter oder Aufsichtsräte der einen Unternehmung in die Leitung oder den Aufsichtsrat der anderen eintreten, daß sie gemeinsam ihre Rohstoffe einkaufen, große Aufträge gemeinsam übernehmen (namentlich in der elektrischen Industrie und im Bauwesen), daß eine Unternehmung mit andern langdauernde Lieferungs- oder Abnahmeverträge abschließt, daß die eine den ganzen Betrieb oder Teilbetriebe einer anderen pachtet usw. Alle derartigen Organisationen bezeichnet man gern mit dem Ausdruck Interessengemeinschaften. Besondere Bedeutung haben sie vor allem in der Form erlangt, daß zwei, selten mehr Unternehmungen ihre Gewinne gemeinsam nach einem bestimmten Verhältnis, gewöhnlich nach der Größe des Aktienkapitals, verteilen. Dadurch wird die Konkurrenz zwischen ihnen, das Unterbieten in den Preisen, vollkommen ausgeschaltet, d. h. überflüssig gemacht. Solche Interessengemeinschaften sind schon seit den siebziger Jahren gelegentlich vorgekommen, namentlich auch zwischen Banken, und haben zur sog. Konzernbildung beigetragen, bei welcher eine der großen in Berlin domizilierten Banken mit einer oder mehreren der sog. Provinzbanken durch Aktienbesitz, Delegation von Direktoren und Aufsichtsratsmitgliedern und ev. durch Gewinnverteilung mehr oder weniger eng verflochten ist. In der Industrie ist vor allem die 1904 zwischen drei der größten chemischen Fabriken, Badische Anilin- und Sodafabrik, Elberfelder Farbenfabriken vorm. F. Bayer & Co. und Berliner A.-G. für Anilinfabrikation,

abgeschlossene Interessengemeinschaft bedeutsam geworden, welche auch zum gemeinsamen Erwerb einer eigenen Kohlenzeche, also zu einer weitgehenden Kombination führte. Die beiden erstgenannten Werke erhielten 43%, die Berliner Gesellschaft 14% des zusammengeworfenen Reingewinns. Diese Interessengemeinschaft wurde immer mehr erweitert, namentlich als die riesigen Anlagen für synthetische Stickstoffgewinnung nach Professor Habers Verfahren enorme Summen erforderten. 1916 trat ihr auch die andere Gruppe der großen chemischen Fabriken: Höchster Farbwerke, Cassella & Co. und Kalle & Co. A.-G. bei, welche 1904 ebenfalls eine Interessengemeinschaft gebildet hatten. Auch die Chemische Fabrik Griesheim-Elektron und die Chemische Fabrik vorm. Weiler ter Meer A.-G. wurde in die neuestens bis Ende des Jahrhunderts verlängerte Interessengemeinschaft hineinbezogen, in der jetzt die drei größten Fabriken je 25%, Cassella 10, die Berliner Anilinfabrik etwas über 8% des zusammengeworfenen Gewinns erhalten. Diese Unternehmungen haben jetzt gemeinsam die bisher nicht als selbständige Unternehmung organisierten riesigen Stickstoffwerke in Oppau bei Mannheim und Leuna bei Merseburg in eine G. m. b. H. mit 500 Mill. Mark Kapital umgewandelt, die nächst der AEG., welche ihr Aktienkapital auf 850 Mill. Mark erhöht hat, jetzt die größte deutsche Produktionsunternehmung ist.

Eine noch umfassendere, besonders auch noch verschiedenartigere Unternehmungen zusammenführende Interessengemeinschaft ist neuestens errichtet worden, durch welche die Montanindustrie mit der elektrotechnischen Industrie in enge Verbindung gebracht wurde. Nachdem schon vor dem Kriege die zum AEG.-Konzern gehörige große Kabelfabrik Felten & Guillaume A.-G. sich ein eigenes Stahlwerk angegliedert hatte, das dann infolge des Friedensvertrags aber aufgegeben werden mußte — auch da aber wurden enge Beziehungen zwischen dem AEG.-Konzern und dem französisch-belgischen Arbed-Konzern

(Aciéries réunies Burbach—Eich—Düdelingen) geschaffen —, kam 1920 zunächst eine Interessengemeinschaft zwischen der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft, welche ebenfalls ihre luxemburg-lothringischen Stahlwerke verloren hatte, und der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerksgesellschaft zustande, dann aber eine solche zwischen diesem Konzern und dem zweitgrößten Elektrizitätskonzern, der Siemens & Halske A.-G. und der Elektrizitäts A.-G. vorm. Schuckert, welche wiederum zusammen die Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. besitzen: die Rhein-Elbe-Siemens-Schuckert-Union. Auch in der süddeutschen Zuckerindustrie, von den fünf größten Unternehmungen, in der Spiritusindustrie, zum Teil jetzt im engen Anschluß an das Brauereigewerbe, und manchen anderen Industriezweigen sind große Interessengemeinschaften abgeschlossen worden. Bei einigen dieser Interessengemeinschaften, insbesondere auch bei der innerhalb der großen Gruppe der chemischen Industrie noch bestehenden engeren Interessengemeinschaft zwischen den Höchster Farbwerken, Cassella & Co. und Kalle & Co. A.-G. ist neben der Gewinnverteilung und der Delegierung von Direktoren oder Aufsichtsräten noch eine gegenseitige Beteiligung durch Aktienbesitz vorgesehen. Und eine derartige Beteiligung durch Erwerb von Aktien anderer Unternehmungen ist nun überhaupt die häufigste und allgemeinste Form, engere Beziehungen zwischen mehreren Unternehmungen zu schaffen. Sie ist so verbreitet, daß es heute in Deutschland — doch alles Gesagte gilt auch von andern Ländern — wenig größere Unternehmungen gibt, die nicht durch Effektenbesitz an anderen beteiligt sind. Diese Form der Schaffung engerer Beziehungen setzt also bei den so verbundenen Unternehmungen in der Regel die Gesellschaftsform voraus. Daher sollen die Beteiligungen am Schlusse des nächsten Kapitels besprochen werden, das die Gesellschaftsunternehmungen behandelt. Hier wollen wir mit dem Eindruck schließen, den die Beobachtung des heutigen Wirtschaftslebens vor allem gewährt, daß

die wirtschaftliche Entwicklung schon längst in den verschiedensten Formen über die einzelne Unternehmung und ihre frühere Isoliertheit hinausführte zu immer umfassenderen Bildungen, aber allerdings immer noch im Rahmen des Grundprinzips der heutigen Wirtschaftsordnung, des privaten Ertragsstrebens. Ob und wann wir auch über dieses hinauskommen werden — und erst dann hätten wir wirklich eine neue Wirtschaftsordnung — vermag heute noch niemand zu sagen.

Kapitel II.

Die Gesellschaftsunternehmungen.

1. Die Entwicklung der Handelsgesellschaften.

Vom ökonomischen Standpunkte aus sind, wie wir im vorigen Kapitel sahen, vor allem zwei Arten von Gesellschaftsunternehmungen zu unterscheiden: Personal- und Kapitalgesellschaften. Erstere stehen der Einzelunternehmung näher, insofern als hier alle oder doch die weitaus meisten Gesellschafter auch an der Leitung des Unternehmens beteiligt sind, also Kapital und Arbeitskraft vereinigen. Die Kapitalgesellschaften dagegen charakterisiert die Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung, alle oder doch weitaus die meisten Gesellschafter sind nur mit Kapital beteiligt, die Leitung liegt meist in den Händen angestellter Beamter, die unter Umständen selbst gar nicht mit Kapital beteiligt zu sein brauchen. Den Typus der Personalgesellschaften stellt die Offene Handelsgesellschaft, den der Kapitalgesellschaften die Aktiengesellschaft dar. Von den andern vom Recht ausgebildeten Formen der „Handelsgesellschaften“ stehen die Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien in der Mitte zwischen beiden Gruppen. Bei beiden sind einige Gesellschafter nur mit Kapital betei-

ligt, andere haben auch die Leitung und diese haften persönlich mit ihrem ganzen Vermögen, während die Haftung jener auf ihre Einlage beschränkt ist. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Kapital in Aktien eingeteilt ist, steht der reinen Kapitalgesellschaft näher, weil bei ihr Zahl und Kapitalbeteiligung der Kommanditisten meist die der persönlich haftenden Gesellschafter erheblich zu übertreffen pflegt. Über die Entstehung und rechtliche Organisation dieser „Handelsgesellschaften" sei hier zunächst das wichtigste angeführt.

Die häufigste handelsrechtliche Gesellschaftsform ist die Offene Handelsgesellschaft, die eigentliche ursprüngliche „Compagnie" = Brotgemeinschaft. Sie ist auch wohl die älteste, aber über ihre Entstehung wissen wir am wenigsten. Sie ist jedenfalls aus der Haus- und Familienwirtschaft hervorgegangen, und ihr Zweck war früher und ist noch heute in erster Linie die Erweiterung der Leitung einer Erwerbswirtschaft, die Heranziehung weiterer Personen zur Ergänzung der Tätigkeit des bisher einzigen Unternehmers. Die Ergänzung der Arbeitskraft ist meist wichtiger als die Heranziehung neuen Kapitals. So nimmt der Vater seinen Sohn als Teilhaber mit in das Geschäft auf oder er übergibt es mehrerer Söhnen in der Form der Offenen Handelsgesellschaft, so treten heute auch zwei, selten mehr, Nichtverwandte zur Errichtung einer gemeinsamen Unternehmung zusammen. Die Offene Handelsgesellschaft soll in Italien zuerst für den Gewerbebetrieb aufgekommen sein, hat dann aber überall, besonders für größere Handelsgeschäfte, Anwendung gefunden, insbesondere auch in der Weise, daß die zwei oder mehreren Kompagnons an verschiedenen Plätzen sich aufhielten und sich in die Hände arbeiteten. Die Kompagnons haften solidarisch für die Geschäfte der Gesellschaft, sie stellen nach außen eine Einheit dar, führen eine Firma, in der die selbständige Erwerbswirtschaft zum Ausdruck kommt, kurz sie bilden eine gemeinsame Unternehmung. Die Offene Handelsgesellschaft hat namentlich durch die „Handels-

ordnung" J. B. Colberts von 1673 ihre heute noch allgemein gültige rechtliche Regelung erfahren.

Eine andere Entwicklungsreihe führte zur heutigen Kommanditgesellschaft. Sie ist entstanden aus der commenda, der wohl schon im Altertum vorkommenden, besonders aber im Mittelalter ausgebildeten Vereinigung für Seeschiffahrt und Seehandel. Die commenda war freilich zunächst ein Kommissions- oder ein Kreditverhältnis. Dem über See gehenden Kaufmann, tractator, commendatarius, wurden Waren anvertraut unter Verteilung des Gewinns an alle Beteiligte. Gesellschaften im ökonomischen Sinne entstanden daraus erst, wenn mehrere Auftraggeber, die das Kapital lieferten, untereinander Vereinbarungen trafen, oder der tractator sich selbst mit Kapital beteiligte. Dann entstand ein selbständiges, gemeinsames Erwerbsvermögen, eine Gesellschaft (societas maris). Der tractator wird schließlich die Hauptperson, die Beteiligung der übrigen erhält einen dauernden Charakter, das Gesellschaftsverhältnis wird durch eine Firma zum Ausdruck gebracht. Vom Seehandel dehnt sich die commenda auf den Landhandel, insbesondere das Bankgeschäft aus, sie wird für die Aristokratie und die Geistlichkeit ein Mittel, sich an den Handelsgeschäften ohne eigene Tätigkeit zu beteiligen. Die Rechtsordnung für die heutige Kommanditgesellschaft wird in Frankreich im 17. Jahrhundert geschaffen. Dabei wird sie von der auch aus der commenda hervorgegangenen sog. Stillen Gesellschaft dadurch unterschieden, daß die Kommanditisten auch Miteigentümer der Gesellschaft sind, während die Einlage des stillen Gesellschafters in das Eigentum des eigentlichen Unternehmers übergeht. Die stille Gesellschaft ist also im ökonomischen Sinn gar keine Gesellschaft, kein Miteigentum an der Unternehmung, sondern eher ein Kreditverhältnis, nur nicht mit festem Zins. Den Kommanditisten, deren Haftung auf ihre Einlage in die Gesellschaft beschränkt bleibt, stehen bei der Kommanditgesellschaft die „persönlich haftenden

Gesellschafter" oder „Komplementäre" gegenüber, die mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Gesellschaft herangezogen werden können. In ihren Händen liegt gewöhnlich die Leitung des Unternehmens, doch kann sie neben ihnen auch angestellten Beamten übertragen sein.

Die Aktiengesellschaft, die wichtigste der Handelsgesellschaften, diejenige Form, an welche man bei der Betrachtung der Gesellschaftsunternehmungen vor allem denkt, ist, nach den verschiedenen Seiten ihrer Organisation, zu sehr verschiedenen Zeiten und aus sehr verschiedenen Anfängen entstanden. Als ein Hauptursprung der Aktiengesellschaft werden die seit dem 12. Jahrhundert in Italien aufkommenden Gläubigergesellschaften, die Montes oder Maonae, angesehen. Insofern mit Recht, als sie das erste Mittel der sich entwickelnden Geldwirtschaft waren, große Summen für allgemeine Staatszwecke aufzubringen. Aber sie waren ursprünglich weniger gemeinsame Erwerbswirtschaften als Schutzvereinigungen der Staatsgläubiger, die dann allerdings, wie bei der Casa di S. Giorgio in Genua, Kolonialbesitz und Bankgeschäft zur Verwaltung übertragen erhielten. Ziemlich unabhängig davon entwickeln sich im Norden, insbesondere in Holland und England, seit Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts, große Gesellschaftsunternehmungen teils aus der Schiffspartnerschaft und commenda, wie in Holland, teils aus den „regulierten Compagnien", die in England unter der Königin Elisabeth das Monopol für den Handel nach fremden Ländern (Rußland 1554, Preußen 1568, Türkei 1581) erhielten, aber noch kein gemeinsames Kapital aufwiesen.

Als erste moderne Aktiengesellschaft kann zweifellos die 1602 durch die holländische Regierung für den indischen Handel mit etwa $6^1/_2$ Mill. fl. gegründete Allgemeine niederländische vereinigte Ostindische Compagnie gelten, die durch Vereinigung zahlreicher kleiner lokaler Gesellschaften und Schiffspartnerschaften gebildet

wurde, welche durch ihre Konkurrenz beim indischen Handel in eine ungünstige Lage geraten waren. In Holland scheint sich auch, vielleicht unter spanischem Einfluß, die ökonomisch wichtigste Seite der modernen Aktiengesellschaft, die Zerlegung des Aktienkapitals in gleichartige, daher vertretbare Abschnitte, Aktien, entwickelt zu haben, die zuerst bei jener Gesellschaft durchgeführt war. Auch daß diese Aktien Inhaberpapiere wurden und damit frei veräußerlich und auf die einfachste Weise übertragbar waren, dürfte von Holland ausgegangen sein. In den Aktien dieser ersten großen Aktiengesellschaft entwickelte sich auch die erste Aktienspekulation an der Börse. Gleich in den ersten Tagen ihrer Errichtung stiegen die Aktien der holländisch-ostindischen Kompagnie weit über ihren Nennwert, und die Börsenspekulation bemächtigte sich ihrer um so mehr, als die Dividenden sehr schwankend waren, 15% im Jahre 1605, 75% im Jahre 1606, 40, 20, 25, 50% in den folgenden Jahren. Bald trat ihr die holländisch-westindische Kompagnie an die Seite, deren Aktien auch ein beliebtes Spekulationsobjekt wurden. Bei der Spekulation in diesen Aktien hat sich an der Amsterdamer Börse das Börsentermingeschäft ausgebildet. Schon 1610 versuchte die holländische Regierung gegen die Auswüchse der Aktienspekulation einzuschreiten.

Bald werden auch in den anderen Ländern, besonders in Frankreich und England, Aktiengesellschaften für den auswärtigen Handel gegründet, und auch auf andere Erwerbszweige, Fischerei, Seeversicherung, Banken, Feuerversicherung, Bergwerksunternehmungen wird das Aktienprinzip ausgedehnt. Schon 1695 erlebt England seine erste Epoche unsolider Aktiengründungen, und in der großen Schwindelperiode von 1717 bis 1720 in England (sog. Bubbles) und Frankreich (John Law's Mississippi-Gesellschaft) spielen die Mißbräuche des Aktienwesens schon eine ganz moderne Rolle. Gerade durch diese Schwindelperiode, die in bezug auf wahnsinnige Kurstreiberei der Aktien niemals übertroffen worden ist, kam aber das

Aktienwesen auf lange Zeit in Verruf, und erst gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt man langsam, sich mit dieser Unternehmungsform zu befreunden. Versicherungsgesellschaften, Bergwerksunternehmungen, Banken werden gelegentlich in dieser Form geschaffen. Aber immer bedarf ihre Errichtung einer besonderen Konzession, meist erfolgt sie auf Grund eines eigenen Gesetzes. Die eigentliche Entwicklung der Aktiengesellschaften aber beginnt erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, seit insbesondere für den Bau von Eisenbahnen die Aufbringung der größten Kapitalien erforderlich wurde. Um diese Kapitalien zusammenzubringen, entstanden überall auf dem Kontinent nach dem Vorbilde des 1852 in Paris gegründeten Crédit Mobilier die Gründungs- oder Effektenbanken, die selbst die Aktienform hatten, das Gründen von Aktiengesellschaften erwerbsmäßig betrieben und, um die Aktien der von ihnen errichteten Gesellschaften abzusetzen, bald eine große Aktienspekulation an den Börsen entfachten. Erleichtert wurde die Entwicklung der Aktiengesellschaften durch das ihr zugrunde liegende Prinzip der beschränkten Haftung, wonach der Aktionär nur mit seiner Einlage für die Schulden der Gesellschaft haftete (in England erst durch ein Gesetz von 1862 eingeführt). Damit war die Möglichkeit gegeben, die größten Summen von einer unbegrenzten Zahl von Kapitalisten selbst für riskante Zwecke zusammenzubringen. Heute ist die Aktiengesellschaft das in der ganzen Welt allgemein angewandte Mittel geworden, um große Unternehmungen ins Leben zu rufen. Das Konzessionssystem ist fast überall gefallen, und die erheblichen Mißstände, die sich bei der Gründung und Verwaltung derartiger Unternehmungen herausstellten, hat man durch ein ausgebildetes Aktienrecht zu beseitigen versucht.

Die komplizierten Bestimmungen desselben, die namentlich in Deutschland durch die Novelle zum Handelsgesetzbuch von 1884 zur Einführung gelangten, nachdem die Hochkonjunktur anfangs der siebziger Jahre manche schwin-

delhafte Gründungen gezeitigt hatte, erwiesen sich aber mit dem zunehmenden Bedürfnis nach Gesellschaftsunternehmungen immer mehr als hemmend. Daher führte die Reichsregierung durch Gesetz vom 20. April 1892 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Sie war für kleinere Unternehmungen gedacht, ihre Organisation ist daher gegenüber der der Aktiengesellschaft vereinfacht. Ein Aufsichtsrat und auch die Generalversammlung ist nicht erforderlich. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sein müssen. Die Gründungsformalitäten und die Vorschriften über die Bilanz sind sehr vereinfacht, eine Veröffentlichung der letzteren ist nur den Gesellschaften m. b. H. zur Pflicht gemacht, welche Bankgeschäfte betreiben. Dafür hat man die Übertragung der Geschäftsanteile erschwert, sie bedarf notarieller Beglaubigung; auch sind sie dem Börsenhandel entzogen. Diese Gesellschaftsform hat eine sehr große Verbreitung erlangt und sich keineswegs auf kleine Unternehmungen beschränkt. Es wurden gegründet:

1895	297	Ges.	m.	b.	H.	mit	150	Mill.	M.	Stammkapital
1897	640	"	"	"	"	"	136	"	"	"
1908	3101	"	"	"	"	"	386	"	"	"
1910	3872	"	"	"	"	"	335	"	"	"
1911	4051	"	"	"	"	"	400	"	"	"
1912	4167	"	"	"	"	"	337,7	"	"	"
1913	4232	"	"	"	"	"	365,3	"	"	"
1914	1818	"	"	"	"	"	183,9	"	"	"
1915	1134	"	"	"	"	"	144,5	"	"	"
1916	1600	"	"	"	"	"	206,4	"	"	"
1917	1827	"	"	"	"	"	203,3	"	"	"
1918	2224	"	"	"	"	"	252,1	"	"	"

Es bestanden „tätige" Gesellschaften:

Ende	1897	1813	Ges.	m.	b.	H.	mit	630	Mill.	M.	Stammkapital
"	1909	16503	"	"	"	"	"	3538	"	"	"
"	1911	22179	"	"	"	"	"	4230	"	"	"

Die Gesellschaft m. b. H. wird hauptsächlich angewendet für Familiengründungen, für Ausbeutung neuer Erfindungen oder als Studiengesellschaft zur Erwerbung

von Patenten (wofür dann oft auch von großen Aktiengesellschaften besondere Gesellschaften m. b. H. errichtet werden) auch als Vorbereitung für künftige Aktiengesellschaften, ferner für Unternehmungen der verschiedensten Art, die in wenigen Händen sind, darunter auch sehr große (Stickstoffwerke des Anilinkonzerns mit einem Kapital von 500 Mill. Mark, Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. mit 90 Mill. Mark Stammkapital, Herne G. m. b. H., die Vereinigung von Hibernia-Aktionären, mit 42 Mill. Mark Stammkapital, Stummsche Eisenwerke, Gebr. Röchling Eisen- und Stahlwerke, Bankgeschäfte, Zeitungen [August Scherl Verlag, Frankfurter Zeitung, Münchner Neueste Nachrichten u. a.]), auch als Verkaufsstelle von Kartellen, ferner neuestens besonders häufig auch als Terraingesellschaften (zum Teil um Wertzuwachs- und Umsatzsteuer zu sparen: der Käufer tritt in die Gesellschaft ein und erwirbt alle Stammanteile).

Nach dem Vorbild des Genossenschaftsgesetzes hat man auch bei den Gesellschaften m. b. H. eine Nachschußpflicht eingeführt, doch ist sie nicht obligatorisch wie die Zubußepflicht bei den Gewerkschaften des Bergbaus, sondern kann nur durch das Statut festgesetzt werden. Sie kann beschränkt oder unbeschränkt sein, muß aber stets im Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt werden. Der Geschäftsanteil ist kein Effekt, kein vertretbares Wertpapier. Er ist nur der Inbegriff der aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte des einzelnen Gesellschafters. Deshalb kann bei der Gründung jeder Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil übernehmen. Diese können also verschieden hoch sein. Sie sind auch, im Gegensatz zur Aktie, teilbar, doch ist der Mindestbetrag jedes Anteils 500 Mark, des Gesamtkapitals der Gesellschaft 20 000 Mark. Jede 100 Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals haften, zur Sicherung der Gläubiger, die Gesellschafter solidarisch, die eventuelle Nachschußpflicht gilt aber nur der Gesellschaft gegenüber.

Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß die Gesellschaft m. b. H. im allgemeinen den Personalgesellschaften näher steht. Die meisten Gesellschafter sind in der Regel an der Leitung beteiligt und ihre Zahl pflegt gering zu sein. Über 25 Mitglieder haben nur sehr wenige Gesellschaften m. b. H. Bedeutend größer dagegen ist die Zahl derjenigen, die nur ein „Mitglied" haben, meist Terraingesellschaften zu dem oben erwähnten Zweck, Steuern zu sparen.

2. Das Effektenwesen.

Wir erörterten im ersten Kapitel, warum es volkswirtschaftlich wenig ausmacht, ob eine Unternehmung nur *einen* Eigentümer hat oder einer kleinen Zahl von Eigentümern gehört. Von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung aber ist es, daß es heute Unternehmungen gibt, die Hunderten und Tausenden von Eigentümern gehören. Die Errichtung von Unternehmungen durch Heranziehung einer so großen Zahl von Kapitalbesitzern ist aber erst eine Errungenschaft der neueren Zeit. Es wurde das erst möglich mit dem Aufkommen *vertretbarer Wertpapiere*, vor allem *Inhaberpapiere*, der *Aktien* und *Obligationen*. Man faßt sie unter dem Namen *Effekten* zusammen. Die Anwendung von vertretbaren Inhaberpapieren in Form von Obligationen und Aktien ist von so fundamentaler Bedeutung für die moderne Volkswirtschaft, daß man von ihrem Aufkommen geradezu eine neue Epoche des Kapitalismus, die des *Effektenkapitalismus*, datieren kann. In Anleihen öffentlicher und privater Körperschaften, in Hypothekenpfandbriefen sowie in Aktien ist heute ein sehr großer Teil des Kapitals, d. h. eben, wie wir wissen, der Forderungsrechte auf Gelderträge, verkörpert. Dem größten Teil dieser Forderungsrechte liegt, natürlich ein Sachkapital zugrunde, auf das hin sie ausgegeben worden sind. Aber bei den Staatsanleihen, die ja seit dem Weltkrieg einen riesigen, früher für unmöglich gehaltenen Umfang angenommen haben, sind Effekten allein auf den Kredit

hin, auf die „Steuerfundation“, ausgegeben worden. Aber auch wenn diese Wertpapiere auf ein Sachkapital hin ausgegeben werden, wird doch durch das Dazwischenschieben der Effekten das Sachkapital scharf getrennt von dem Vermögen derjenigen, die es durch das Mittel der Effekten besitzen. Ein Produktionsbetrieb, dessen Sachkapital in solcher Weise in Effekten (Aktien) verkörpert ist, erscheint als eine völlig selbständige Wirtschaft, ganz unabhängig von der Person und dem Vermögen der zahlreichen jeweils wechselnden Aktionäre. Das wird zum Teil auch dadurch verstärkt, daß diese Effekten jeden Tag ihren Besitzer wechseln können und bei den Aktiengesellschaften, deren Anteile an der Börse gehandelt werden, in der Tat ein sehr häufiger Wechsel des Aktienbesitzes die Regel ist. Eine derartige Unternehmung erfüllt ihre tauschwirtschaftliche Funktion ganz selbständig und strebt nach Ertrag anscheinend ganz unabhängig von den Aktionären, die das Kapital zusammengebracht haben, funktioniert jedenfalls ganz ohne deren Arbeit. Das ist das Unpersönlichwerden des Kapitals, seine sog. Mobilisierung, die durch das Effektenwesen herbeigeführt wird.

Solange die Effekten noch nicht aufgekommen waren, war es ganz unmöglich, daß eine Unternehmung durch Hunderte oder gar Tausende von Besitzern gebildet wurde. Daher haftete allen voreffektenkapitalistischen Gesellschaftsunternehmungen, wie der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, noch etwas Persönliches an. Ein Wirtschafter konnte sein eigenes Kapital mittels desjenigen eines andern nur ergänzen, indem er mit jenem persönlich in Beziehung trat. Umgekehrt konnte dieser letztere nur durch persönliche Bekanntschaft mit einem Kapitalbedürftigen Kapital, das er nicht selbst verwerten konnte, gewinnbringend machen, anlegen. Kreditgewährung und Teilhaberschaft beruhten also ausschließlich auf persönlichen Beziehungen. Der Teilhaber brauchte zwar schon bei der commenda nicht selbst wirtschaftlich mit tätig zu sein, aber er übergab Geld- oder Sachkapital natürlich nur

dann dem tractator, wenn ein persönliches Vertrauen zu ihm vorhanden war.

Wie ganz anders heute im Zustand entwickeltsten Effektenwesens! Der Kapitalist, der sein Geld Kapital werden lassen, es anlegen will, kann, wenn sein Vermögen groß genug ist, mit einem einzigen Auftrage an seinen Bankier der Gläubiger von Dutzenden von Staaten, von Hunderten von Kommunen und sonstigen öffentlichen Körperschaften und von Tausenden von industriellen, Handels- oder Transportunternehmungen werden. Er kann gleichzeitig bei einer beliebigen, nur durch den Umfang seines Vermögens begrenzten Zahl von Unternehmungen Teilhaber sein. Er kann diese Teilhaberschaft und ebenso seine Gläubigerstellung jeden Tag aufgeben und sich an anderen Unternehmungen beteiligen bzw. bei anderen Staaten usw. Gläubiger werden. Das alles wird bewirkt durch die Verkörperung des Sachkapitals in Effekten. Sie ermöglicht es, eine Beteiligung an solchem Sachkapital in jedem Moment wieder in Geldkapital zu verwandeln. So erklärt sich die erstaunliche Zunahme des Kredits und der Beteiligung an Unternehmungen, die Errichtung der größten Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften und die Tatsache, daß auch die öffentlichen Körperschaften für ihre Zwecke sich die größten Summen beschaffen können. Von den höchst bedeutsamen Wirkungen auf das Wirtschaftsleben, besonders auf die Einkommensverteilung, wird unter § 4 die Rede sein.

Am meisten trägt von den schon im Mittelalter ausgebildeten Gesellschaftsformen eigentlich die Gewerkschaft des alten deutschen Rechtes diesen Charakter einer selbständigen Gesellschaftsunternehmung, des Unpersönlichwerdens des Kapitals. Der Kux ist schon frühzeitig ein vertretbares Wertpapier, und es fanden schon im Mittelalter häufig Käufe und Verkäufe in ihnen statt. Die Gewerkschaft, die alte deutsche Gesellschaftsform für den Bergbau, ist aber eine Beteiligung zu ideellen Teilen, d. h. der einzelne Anteil, Kux, lautet nicht, wie die

Aktie, auf eine bestimmte eingezahlte Geldsumme, sondern stellt eine bestimmte Quote am Gesellschaftsvermögen dar. Die ältere deutsche Gewerkschaft zerfiel in 128 Kuxe, die neuere, die erst durch das preußische Berggesetz von 1865 geschaffen wurde, in 100 oder 1000. Der Kux der älteren Gewerkschaft war teilbar, und nur auf diesem Wege konnten also mehr als 128 Personen sich zum gemeinsamen Betrieb eines Bergwerks zusammenschließen. Wie unzweckmäßig das aber war, kann man daraus erkennen, daß durch Vererbung und Veräußerung die Zersplitterung der Besitzanteile nicht selten ins Unglaubliche ging. Am 16. Februar 1867 besaß z. B. von den 141 Gewerken der Zeche Altendorf bei Altendorf a. d. Ruhr einer, ein Kaufmann Sch., neben 10 anderen Anteilen, von denen noch einer in die Billionstel ging, einen Anteil von $\frac{\text{15 492 Millionen Billionen Trillionen}}{\text{420 854 Millionen Billionen Trillionstel}}$

d. h. ein Bruch mit 47 Ziffern im Zähler und 48 im Nenner, zwei andere Gewerken besaßen Anteile mit 35 Ziffern im Nenner, zwei weitere mit 30- und 26stelligen Brüchen! Man erkennt daraus, wie unzweckmäßig für die modernen Bedürfnisse der Mobilisierung diese Form der Teilhaberschaft war.

Bei der Gewerkschaft des neuen Rechts sind die Kuxe nicht mehr teilbar. Das hat aber den Nachteil, daß die Teilhaberschaft an einem Bergwerk 1000 Personen nicht überschreiten kann, meist natürlich viel geringer sein wird, und daß der Kux großer und hochrentierender Bergwerke unter Umständen ein ganzes Vermögen darstellt. In der letzten Zeit sind für einen Kux der Kohlengewerkschaften Ewald und Lothringen über 1/4 Mill. Mk., für den Kux der Kaligewerkschaft Wintershall sogar 390 000 Mk. bezahlt worden.

Mit allen Kuxen ist die Zubußepflicht verbunden, d. h. der Inhaber, Gewerke, ist verpflichtet, von der Gesellschaft beschlossene Nachzahlungen auf seinen Anteil zu leisten. Das hängt damit zusammen, daß, nament-

lich in früheren Zeiten, das Kapitalerfordernis für ein Bergwerk schwer von vornherein zu schätzen und namentlich auch das Kapital nicht auf einmal zusammenzubringen war. Doch kann sich der Gewerke von dieser Leistung dadurch befreien, daß er der Gewerkschaft seinen Kux zwecks Befriedigung durch Verkauf zur Verfügung stellt. Der Kux ist aber kein Inhaberpapier, die Übertragung des Eigentums ist gewöhnlich an eine Umschreibung im Gewerkenbuch gebunden.

Jedenfalls bedeutet die Gewerkschaft noch keine völlige Mobilisierung des Kapitals, sie tritt daher auch in neuerer Zeit, wenigstens bei großen Unternehmungen, immer mehr zurück hinter der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft m. b. H. und hält sich heute vor allem noch in der Kaliindustrie aus lokalen rechtlichen Gründen.

Alle Aktiengesellschaften bedurften früher zu ihrer Errichtung einer besonderen staatlichen Konzession. Man glaubte damit am ersten die Errichtung schwindelhafter Gründungen, wie sie früher vorgekommen waren, und die übermäßige Spekulation, die sich an sie knüpfte, zu verhindern. Dieses Konzessionssystem wurde allgemein erst durch ein Gesetz des Norddeutschen Bundes von 1870 aufgehoben, das dann in den folgenden Jahren auch in Süddeutschland zur Einführung gelangte. Die Folge war, in Verbindung mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung nach Beendigung des Deutsch-Französischen Krieges, eine enorme Zunahme der Gründung von Aktiengesellschaften. Vor 1871 sind in Preußen überhaupt nur 459 Aktiengesellschaften gegründet worden, darunter 5 vor 1800. Allein in den zwei Jahren 1871 und 1872 wurden, allerdings im ganzen Deutschen Reiche, 686 Aktiengesellschaften errichtet, nämlich 1871 207 Gesellschaften mit 759 Mill. Mark Kapital und 1872 479 Gesellschaften mit 1478 Mill. Mark Kapital.

Noch 1873 betrug die Zahl der Gründungen 242 mit 544 Mill. Mark Kapital. Diese Zahlen sind, was das

Gründungskapital betrifft, nie wieder übertroffen worden. 1874 ging die Zahl der Gründungen auf 90 mit 106 Mill. Mark Kapital zurück, 1875 auf 55 mit 46 Mill. Mark Kapital. Die Jahre 1876—79 bilden den nie wieder erreichten Tiefpunkt mit 42, 44, 42, 45 Gründungen mit 18, 43, 13, 57 Mill. Mark Kapital. Die Ziffern der folgenden Jahre sind:

Jahr	Zahl der Gründungen	Kapital in Mill. M.	Jahr	Zahl der Gründungen	Kapital in Mill. M.
1880	97	92	1890	236	271
1881	111	199	1891	160	90
1882	94	56	1892	127	80
1883	192	176	1893	95	77
1884	153	111	1894	92	88
1885	70	53	1895	162	251
1886	113	104	1896	182	269
1887	168	128	1897	254	380
1888	184	194	1898	329	404
1889	360	403	1899	364	544

Jahr	Zahl der Gründungen	Kapital in Mill. M.	Jahr	Zahl der Gründungen	Kapital in Mill. M.
1900	261	340	1910	186	241
1901	158	158	1911	163	225
1902	87	118	1912	179	251,3
1903	84	300*)	1913	175	219
1904	104	141	1914	119	333,7
1905	192	386	1915	18	58
1906	212	475	1916	89	114,2
1907	212	254	1917	111	279,1
1908	151	162	1918	168	347,9
1909	179	231			
Kapitalserhöhungen nach dem Ausgabekurse					
1912	356	935,3	1916	206	266,3
1913	285	504,8	1917	370	790,9
1914	179	622,6	1918	448	860,8
1915	76	269,3			

Die Zahlen zeigen, trotz mancherlei sonstiger Einflüsse, die Abhängigkeit der Gründung von Aktiengesellschaften

*) Gründung der Firma Friedr. Krupp Aktiengesellschaft mit 160 Millionen M. Kapital.

von den Konjunkturen, auch die Gründung vieler kleiner Gesellschaften in den Jahren 1882—94, die erst mit der Einführung der G. m. b. H. (1892) abnimmt. 1918 zählte die Statistik 4710 Aktiengesellschaften in Deutschland mit 15,8 Milliarden Mark emittiertem Kapital, 4,28 Milliarden Mark offenen Reserven, 3,57 Milliarden Mark Obligationenschulden und 1,8 Milliarden Mark nicht in Obligationen verkörperten Hypothekenschulden.

Von den 4710 Aktiengesellschaften, die die Statistik 1918 umfaßt, bestanden in

	Zahl	Kapital in Mill. M.
Landwirtschaft	1	1,6
Hochseefischerei	20	26,2
Hüttenwerke, kombiniert mit Bergbau und Metallindustrie	34	1,251,2
Hüttenwerke, einzeln	62	420,6
Kalibergbau	27	22,8
Salinen	8	14,5
Industrie der Steine und Erde	333	471
Metallverarbeitung	172	402
Maschinen und Instrumente	617	2,554
Chemische Industrie	379	1038
Leuchtstoffe, Seife, Fette, Öle	141	219,3
Baumwollindustrie	127	225,4
Andere Spinnstoffe	142	301,8
Papierindustrie	99	197,6
Leder und Gummi	66	154,4
Holz und Schnitzstoffe	69	98,9
Brauereien, Mälzereien	526	631,4
Andere Nahrungsmittel	280	474
Bekleidungsgewerbe	23	56,8
Reinigungsgewerbe	4	0,5
Baugewerbe	47	76,8
Buch-, Zeitungs- und Druckereigewerbe . .	116	95,7
Banken	383	3799,4
Grundstückshandel	214	391,5
Andere Handelsunternehmungen	100	191
Versicherungsgewerbe	135	181,3
Eisenbahnen (Vollbahnen)	56	242,9
Klein- und Straßenbahnen	238	890,9
Zu übertragen:	4463	15297,6

	Zahl	Kapital in Mill. M.
Übertrag:	4463	15297,6
Fluß- und Küstenschiffahrt	55	73,1
Seeschiffahrt	25	69,5
Gast- und Schankwirtschaft	54	61,7
Musik, Theatergewerbe	33	20
Sonstige Gesellschaften	80	298,9
	4710	15820,8

Seit dem Jahre 1919 steht das deutsche Aktienwesen infolge der Geldentwertung und dem wachsenden Bedarf an Betriebskapital bekanntlich unter dem Zeichen der Kapitalerhöhungen, während die Gründung neuer Unternehmungen keine sehr große Rolle spielt. Das Kapital aller deutschen Aktiengesellschaften wird 1921 auf 35 Milliarden Mark veranschlagt.

Es dürfte von Interesse sein, die größten deutschen Aktiengesellschaften 1912 und 1921 einander gegenüberzustellen.

1912 hatten ein Aktienkapital von 100 Mill. Mark und mehr folgende Gesellschaften:

Deutsche Bank	Kap. 200 Mill. M.	(Reserv.	108 Mill. M.)
Diskontogesellschaft . .	„ 200 „ „	(„	80 „ „)
Dresdner Bank . . .	„ 200 „ „	(„	61 „ „)
Gelsenkirch. Bergw.-Ges.	„ 180 „ „	(Oblig.	73 „ „)
Friedr. Krupp-Akt.-Ges.	„ 180 „ „	(„	58 „ „)
Reichsbank	„ 180 „ „	(Reserv.	70 „ „)
Darmstädter Bank . .	„ 160 „ „	(„	32 „ „)
Schaaffhaus. Bankverein	„ 145 „ „	(„	34 „ „)
Allg. Elektriziäts-Ges.	„ 130 „ „	(Oblig.	80 „ „)
Hamburg-Amerika-Linie	„ 150 „ „	(„	75 „ „)
Norddeutscher Lloyd . .	„ 125 „ „	(„	75 „ „)
D.-Übers.-Elektr.-Ges. .	„ 120 „ „	(„	85 „ „)
Berliner Handels-Ges. .	„ 110 „ „	(Reserv.	35 „ „)
Phönix-A.-Ges.	„ 100 „ „	(Oblig	34 „ „)
D.-luxemb.-Bergwerksges.	„ 100 „ „	(„	60 „ „)
Gr. Berlin. Straßenbahn	„ 100 „ „	(„	2 „ „)

1921 hatten ein Kapital

Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft	850 Mill. M.
Ammoniakwerk Merseburg-Oppenau G. m. b. H.	500 „ „
Badische Anilin- und Sodafabrik	430 „ „

Elberfelder Farbenfabriken	430	Mill. M.
Höchster Farbenwerke	430	„ „
Deutsche Bank	400	„ „
Dresdner Bank	350	„ „
Diskonto-Gesellschaft	300	„ „
Hamburg-Amerika-Linie	285	„ „
Phönix, A.-G.	275	„ „
Deutsch-luxemburgische Bergwerksgesellschaft	260	„ „
Siemens & Halske, A.-G.	260	„ „
Friedrich Krupp, A.-G.	250	„ „
Daimler-Motoren-Gesellschaft	200	„ „
Deutsche Jürgenswerke, A.-G.	200	„ „

Die größte Aktiengesellschaft der Welt ist nach wie vor die United States Steel Company, der amerikanische Stahltrust, mit 868 Mill. $ Aktienkapital und 600 Mill. $ Obligationen. Er beschäftigte 1918 268 710 Angestellte, denen 453 Mill. $ Lohn gezahlt wurden. Von den amerikanischen Eisenbahnen hat die größte, die Pennsylvania Railroad Company, ein Kapital von 454 Mill. $ Aktien und 258 Mill. $ Obligationen. Die größte europäische Produktionsunternehmung ist die große englische Seifenfirma Lever Brothers, die mit 130 Mill. £ autorisiertem und 34 Mill. £ ausgegebenem Kapital ausgestattet ist.

3. Die Organisation der Kapitalgesellschaften.

Trotz der großen Entwicklung der Gesellschaften m. b. H., welche eigentlich nur eine vereinfachte Form der Aktiengesellschaft darstellen für Fälle, wo in andern Ländern diese selbst benutzt wird, ist die Aktiengesellschaft auch bei uns volkswirtschaftlich die weitaus wichtigste Form der Gesellschaftsunternehmungen. Sie zieht eben die weitesten Kreise zur Kapitalbeschaffung heran, bringt so die größten Kapitalien für Unternehmungszwecke zusammen und ihre Erträge fallen auch wieder der größten Zahl von Beteiligten zu.

Nach dem Handelsgesetzbuch § 178 ist eine Aktiengesellschaft dann vorhanden, wenn „die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne per-

sönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften". Während also ökonomisch die völlige Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung das Charakteristische der reinen Kapitalgesellschaft ist, ist es juristisch die völlig selbständige Rechtspersönlichkeit des zusammengebrachten Kapitals, das Fehlen jeder Haftung der Aktionäre für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Aktien müssen in Deutschland auf mindestens 1000 Mark lauten (vor 1884 100 Th.; solche Aktien kursieren aber noch heute). Auf Namen lautende Aktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, und, mit Zustimmung des Bundesrates, Aktien gemeinnütziger Unternehmungen dürfen auf einen Betrag von nicht weniger als 200 Mark ausgestellt werden (§ 180). Die Aktien dürfen nicht für einen geringeren als den Nennbetrag (pari) ausgegeben werden. Bei Ausgabe über pari ist das Agio dem Reservefonds zuzuführen. Diesem ist so lange mindestens der 20. Teil des jährlichen Reingewinns zuzuführen, bis er 10% des Grundkapitals erreicht hat (gesetzlicher Reservefonds, § 262). Daneben aber haben die meisten Aktiengesellschaften noch einen sog. freien Reservefonds, der über den gesetzlich geforderten hinausgeht. Auch verfügen sie vielfach über sog. stille Reserven, die aus der Bilanz nicht ohne weiteres ersichtlich sind, sich vielmehr daraus ergeben, daß Vermögensstücke, insbesondere leicht realisierbare (Effekten) erheblich unter ihrem Verkaufswerte in die Bilanz aufgenommen sind. Bei manchen Aktiengesellschaften sind aber auch Maschinen und sonstige Produktionsmittel, Utensilien, Gebäude, ja hier und da selbst Grundstücke ganz abgeschrieben. Übrigens ist auch der gesetzliche sog. Reservefonds regelmäßig nicht in bar vorhanden oder gesondert angelegt, sondern er bildet nur einen Bilanzposten, die dafür zurückgestellten Einnahmen arbeiten im Betriebe mit, er ist also nur ein Reservekonto. Auch wenn neue Aktien ausgegeben werden, zur Erhöhung des Grundkapitals, ist das erzielte Agio dem Reservefonds zuzuführen. Die Ausgabe neuer

Aktien soll nicht vor der vollen Einzahlung auf die alten erfolgen (außer bei Versicherungsgesellschaften) § 278. Sie bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit in der Generalversammlung.

Der Gesellschaftsvertrag, durch den die Aktiengesellschaft errichtet wird, ist ins Handelsregister einzutragen, wobei das Handelsgericht prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen gewahrt sind. Erst mit der Eintragung ins Handelsregister beginnt die Aktiengesellschaft als eigene juristische Person zu „bestehen" (§ 200). Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Sie kann aber auch anderen Liquidatoren übertragen werden. Auch kann eine Aktiengesellschaft endigen ohne Liquidation, wenn das ganze Vermögen mit Aktiven und Passiven verkauft wird. Ein anderer Auflösungsgrund ist die Fusion, die Verschmelzung der Aktiengesellschaft mit einer anderen. Auch hierbei kann eine Liquidation unterbleiben.

Die Organe der Aktiengesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die letztere ist das Organ, durch welches die eigentlichen Unternehmer, die Aktionäre, ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen (§ 253), und zwar mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Bilanz und der Gewinnverteilung sowie zur Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates (§ 260). Die Generalversammlung muß aber berufen werden, wenn Aktionäre, deren Anteile den 20. Teil des Grundkapitals erreichen, es verlangen (§ 254).

Die Generalversammlung stellt also den letzten und obersten Willen in der Aktiengesellschaft dar. Da sie aber bei der meist großen Zahl der Aktionäre ein schwerfälliges Organ ist, kommt dieser oberste Wille nur selten aktiv zum Ausdruck. Seine Willenserklärungen sind meist nur formal, Zustimmungen zu den Beschlüssen der Leitung. Wenn daher auch bei einer gutgehenden Aktien-

gesellschaft oft nur sehr wenige Aktionäre in der Generalversammlung erscheinen und die Leiter die ganzen Formalien schnell „unter sich“ erledigen, so kann doch andrerseits die Generalversammlung, wenn eine Gruppe von Aktionären mit der Leitung unzufrieden ist, der Schauplatz erbitterter Machtkämpfe werden und die Majorität kann ihre Macht sehr einschneidend geltend machen. Aber die Leitung des Unternehmens übt die Generalversammlung natürlich in keiner Weise aus. Vielmehr bestellt sie — das ist überall ihr hauptsächlichstes Recht — den „Vorstand“, die Direktoren, die in Deutschland aber nicht selbst Aktionäre zu sein brauchen. Die Direktoren haben dann die Leitung im Innern und die Vertretung nach außen. Außerdem bestellt die Generalversammlung als ein Kontrollorgan den Aufsichts- oder Verwaltungsrat.

Es ist nun bemerkenswert, daß die Verfassung der Aktiengesellschaft und die Stellung der Aktionäre in Deutschland ganz besonders demokratisch sind. Jeder Aktionär ist stimmberechtigt und fast alle wichtigeren Beschlüsse: Dividendenfestsetzung, Feststellung der Bilanz, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen usw. sind von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig. In England und, eigentümlicherweise, besonders in Amerika, ist die Aktiengesellschaft viel weniger demokratisch organisiert. Die Befugnisse der Generalversammlung können dort auf Bilanzgenehmigung und Direktorenwahl beschränkt sein, selbst die Dividendenfestsetzung und Kapitalerhöhungen können ihrer Kompetenz entzogen sein. Ganz besonders aber wirkt die sehr verbreitete Übung, nur einer bestimmten Kategorie von Aktien Stimmrecht zu gewähren, dahin, daß häufig den eigentlichen Kapital Beisteuernden nur ein sehr geringer Einfluß auf die Gesellschaft gewährt wird. So werden nicht selten die common shares, Stammaktien, den Gründern ohne oder gegen nur geringe Einzahlung überlassen, ihnen aber das Stimmrecht ganz allein vorbehalten. Die Folge davon ist, daß oligarchische Zustände

bei den amerikanischen Aktiengesellschaften die Regel bilden, d. h. fast regelmäßig wird eine Aktiengesellschaft beherrscht, „kontrolliert" — wie der technische Ausdruck lautet — durch eine kleine Gruppe mächtiger Aktionäre, die dann gewöhnlich auch selbst in der Verwaltung sitzen. Es kommt dabei auch in Betracht, daß die Funktionen von Direktion und Aufsichtsrat dort sehr viel weniger scharf getrennt sind als bei uns. Ein eigentlicher Aufsichtsrat fehlt, die kontrollierende Funktion liegt bei dem board of directors, wogegen der eigentliche Leiter der Unternehmung president genannt wird, aber beide Funktionen sind eben nicht scharf getrennt. Die Leiter sind bei dieser Organisation meist stark an der Unternehmung durch eigenen Aktienbesitz interessiert, die Verwaltung ist daher keine so rein beamtenmäßige wie bei uns — was in Amerika mangels der jahrhundertelangen Schulung durch ein staatliches Beamtentum nicht möglich wäre. Aber das schlimme ist eben, daß diese Leiter oft mit einem verhältnismäßig außerordentlich kleinen Teil des Gesamtkapitals, nämlich nur der Mehrheit der stimmberechtigten Aktien, das ganze Unternehmen beherrschen, während alle übrigen Aktionäre vollständig machtlos sind. Dieses Prinzip, mit möglichst geringer Kapitalinvestierung große Unternehmungen zu beherrschen, haben die amerikanischen Großkapitalisten zur Virtuosität ausgebildet mittels des Systems der Verschachtelung der Unternehmungen (Effektensubstitution), von der wir später noch sprechen werden, und sie beherrschen damit die verschiedensten Erwerbszweige. Natürlich nützen sie auch ihre bessere Kenntnis der Verhältnisse des Unternehmens zu Effektenmanipulationen an der Börse aus, entfachen und beeinflussen überhaupt die Spekulation in ihrem Sinne, und die kleinen Aktionäre sind dann gewöhnlich die Opfer.

Unser demokratischeres Aktienrecht ermöglicht viel weniger leicht die Erwerbung und den Mißbrauch einer Kontrolle, aber es hat den Nachteil, daß es die Leitung der Unternehmung von der zufälligen Majorität in der

Generalversammlung abhängig macht, und, wie bei aller Demokratie, ist natürlich keinerlei Gewähr gegeben, daß diese Massenregierung, eine solche Zufallsmajorität der Aktionäre, besonders sachverständig ist und die Interessen des Unternehmens fördert. Aber wie die demokratischste Verfassung im Staate tatsächlich die Oligarchie nicht ausschließt, derjenigen nämlich, die nach ihrem Willen die Masse zu lenken verstehen, so ist auch in der Aktiengesellschaft die faktische Beherrschung derselben gerade dann am leichtesten, d. h. mit dem geringsten Kapital möglich, wenn die Aktien recht stark verteilt, in recht vielen Händen sind.

Und so zeigt sich in Deutschland seit der Revolution die eigentümliche Erscheinung, daß, während unser politisches Leben demokratischer geworden ist, die demokratische Organisation der Aktiengesellschaften im Rückgang begriffen ist. Es hängt das damit zusammen, daß, um dem Eindringen ausländischer Kapitalisten, der sog. Überfremdungsgefahr vorzubeugen, von vielen Gesellschaften Aktien mit mehrfachem (bis zu 30fachem) Stimmrecht ausgegeben wurden, wodurch sich in den meisten Fällen die gegenwärtige Verwaltung ihre Stellung bedeutend verstärkt. Ferner hängt es damit zusammen, daß bei den gegenwärtigen Schwankungen aller Preise und der Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse große finanzielle Transaktionen und Spekulationen, Zusammenkaufen ganzer Unternehmungskomplexe durch reich gewordene Produzenten oder Händler und Spekulanten eine ganz andere Rolle spielen als früher. Unser Wirtschaftsleben hat sich in dieser Hinsicht stark amerikanisiert, denn in den Vereinigten Staaten war das spekulative Gründungs- und Finanzierungswesen stets im Schwange.

Gerade in solchen Zeiten wie den gegenwärtigen zeigt es sich aber, daß diese rechtlichen Verschiedenheiten in der Stellung des Verwaltungsrates und der Direktion nicht von so großer praktischer Bedeutung sind, wie es den Anschein haben könnte. Denn praktisch wird ihre Stellung sehr oft bestimmt auf Grund individueller persön-

licher Verhältnisse. Gerade in solchen Spekulations- und Krisenzeiten wie der gegenwärtigen treten die Männer gegenüber den Maßregeln in den Vordergrund. Und man darf über dem Schlagwort vom „unpersönlichen Kapitalismus" nicht verkennen — und dazu neigt die Arbeiterschaft —, daß es doch immer nur einige wenige sind, welche die großen Unternehmungen leiten. Ein sehr tüchtiger und energischer Direktor kann ganz allein die Unternehmung beherrschen, Aufsichtsrat und Generalversammlung „in der Tasche haben". Er kann trotzdem ein Schwindler sein, wie bei der berüchtigten Aktiengesellschaft für Trebertrocknung, wo der Generaldirektor Schmidt den Aufsichtsrat und die ganze Direktion der Leipziger Bank beherrschte. Ebenso ist aber auch sehr häufig ein einflußreicher und geschäftskundiger Vorsitzender des Aufsichtsrates, besonders oft ein Vorbesitzer der Unternehmung, der eigentliche Leiter, namentlich wenn er neu eingetretenen oder weniger erfahrenen Direktoren gegenübersteht. Ferner kann aber auch ein bloßes Mitglied des Aufsichtsrates z. B. sehr oft der Vertreter einer großen Bank die Verhältnisse des Unternehmens bestimmen, mindestens einen den normalen weit übersteigenden Einfluß ausüben. Und schließlich kommt es natürlich auch bei uns vor, daß bisher Außenstehende, früher namentlich eine Bank, jetzt meist große Händlerfirmen, die im Kriege Millionen verdient haben, durch Erwerb zahlreicher Aktien plötzlich einen entscheidenden Einfluß auf die Leitung einer Gesellschaft gewinnen. Für alles das sind bei den Fusionen und Interessengemeinschaften namentlich in neuester Zeit zahlreiche Beispiele in Deutschland anzuführen. Man erkennt daraus wieder, daß man die Unternehmereigenschaft nicht mit der Leitung der Gesellschaftsunternehmung in Verbindung bringen darf, weil diese faktisch bei sehr verschiedenen Personenkategorien sich befinden kann. Im letzten Grunde entscheidet doch immer persönliches Geschick und Tatkraft.

Der Aufsichtsrat ist jedenfalls dasjenige Organ

der Aktiengesellschaft, auf das sich in Deutschland die meisten Vorschläge auf gesetzliche Neuregelung beziehen. Er hat nach dem Gesetz (§ 246 HGB.) die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, die Bücher, die Bestände an Wertpapieren und Waren, sowie der Kasse zu untersuchen, schließlich die Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen. Die äußerst zahlreichen Angriffe gegen diese Institution beruhen darauf, daß die einzelnen Mitglieder zwar ihre oft sehr hohen Tantiemen gern einstecken, aber meist nicht imstande waren, Nachlässigkeiten oder Unterschleife der Beamten zu verhindern. Nur selten gelang es, Vorstand und Aufsichtsrat dafür haftbar zu machen. Man verlangt vielfach eine stärkere Haftung des Aufsichtsrates und schlägt zu diesem Zwecke Tantiemesperre u. dgl. vor. Aber es heißt von Menschen zuviel verlangen, wenn man fordert, daß der Aufsichtsrat jede geschickte Betrügerei von Angestellten entdecken und dafür haftbar sein soll. Allerdings ist kein Zweifel, daß sehr viele Aufsichtsräte das ihnen übertragene Amt ernsthafter nehmen und sorgfältiger ausüben könnten. Man will das dadurch herbeizuführen suchen, daß man die Kumulierung von Aufsichtsratsstellen in einer Person bei verschiedenen Unternehmungen einzuschränken vorschlägt. In der Tat ist es von jeher vorgekommen, daß manche Personen, insbesondere große Bankiers, im Aufsichtsrat so zahlreicher Unternehmungen sich befanden, daß sie der Überwachung der einzelnen kaum genügende Sorgfalt widmen konnten. Aber es scheint bedenklich, hier schematische Gesetzesbestimmungen zu treffen. Denn schließlich hat die Generalversammlung, die die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wählt, es in der Hand, von diesem Gesichtspunkte aus ungeeignete Personen auszuschließen. In Deutschland spielen aber für die Wahl zum Aufsichtsrat besondere Beziehungen zu der Unternehmung, vor allem also ihre Bankverbindung, aber auch die Leiter großer rohstoffliefernder Werke oder große Abnehmer, eine bedeutende Rolle. Dagegen tritt die Wahl

rein dekorativer Persönlichkeiten, z. B. Angehöriger des hohen Adels, die in England von ziemlichem Umfange ist, bei uns an Bedeutung zurück.

Prinzipiell gewährt jede Aktie das Stimmrecht (§ 252 HGB.). Faktisch aber ist es auch in Deutschland zulässig, verschiedene Aktien mit verschiedenen Rechten auszugeben. Von den Aktien mit mehrfachem Stimmrecht haben wir schon gesprochen. Es gilt aber auch für die Verteilung des Gewinns (§ 185). So ist die Ausgabe von Vorzugsaktien häufig, namentlich wenn in ungünstiger Lage befindliche Unternehmungen ihr Kapital vermehren wollen. Sie haben gegenüber den alten Aktien (Stammaktien, aus denen sie häufig durch „Zusammenlegung" entstehen), das Vorrecht auf eine Dividende von bestimmter Höhe, bevor die Stammaktien eine solche bekommen; manchmal mit dem Recht auf Nachzahlung derselben, wenn sie einmal nicht geleistet werden konnte. Es gibt auch festverzinsliche Prioritätsaktien, die auf eine bestimmte Maximaldividende beschränkt sind. Sie sind namentlich in letzter Zeit häufig ausgegeben worden, vielfach mit mehrfachem Stimmrecht. In Amerika ist die Trennung von Stamm- und Vorzugsaktien allgemein. Erstere werden oft ohne dafür zu leistende Einzahlungen ausgegeben, so daß eigentlich nur die Vorzugsaktien den Wert des Unternehmens darstellen, während jene „Wasser" sind. Sie sind aber ein beliebter Gegenstand der Börsenspekulation. In Deutschland kommen ferner sog. Genußscheine vor, die keinen Anteil am Vermögen der Aktiengesellschaft, sondern nur ein Recht auf bestimmte Gewinnbezüge darstellen.

In Amerika wird mit der Verknüpfung des Stimmrechtes an die Aktien viel Mißbrauch getrieben. Um eine Unternehmung mit möglichst wenig Kapital kontrollieren zu können, erhält nur eine gewisse Kategorie von Aktien, z. B. die Stammaktien, auf die vielleicht gar nichts eingezahlt ist, das Stimmrecht. Beim Tabaktrust z. B. sind ausgegeben

56 Mill. $ 6%ige Vorzugsobligationen,
78,7 „ „ 4%ige Obligationen,
80 „ „ Vorzugsaktien, alſo

214,7 Mill. $ nicht ſtimmberechtigtes Kapital, denen nur
40 „ „ Stammaktien als allein ſtimmberechtigt gegenüberſtehen.

Daneben ſpielt die Kapitalbeſchaffung durch *Obligationenausgabe* auch in Deutſchland eine große und in neueſter Zeit, ebenſo wie in Amerika, ſtark wachſende Rolle. Es kamen an Obligationen, außer Hypothekenobligationen, in Deutſchland zur Emiſſion im Jahre 1905 331 Millionen Mark, 1906 257 Mill. M., 1907 173 Mill. Mark, 1908 402 Mill. M., 1909 329 Mill. M., 1910 425 Mill. M., 1911 392 Mill. M., 1912 453 Mill. M., 1913 371 Mill. M. Darunter befanden ſich allerdings auch ausländiſche (ruſſiſche, amerikaniſche) Eiſenbahnobligationen. Im ganzen betrug das allein in Induſtrieobligationen deutſcher Unternehmungen angelegte Kapital nach einer Reichsſtatiſtik von 1910 rund 4 Milliarden Mark.

Namentlich in England, zum Teil auch in Amerika, ſind ſowohl bei den Aktien wie bei den Obligationen ſehr viele Abarten möglich. Doch iſt das durchaus unerwünſcht und die Geſetzgebung ſollte eigentlich nur möglichſt wenige Arten zulaſſen, weil durch das Nebeneinanderbeſtehen vieler Arten die Rechte der Aktionäre wie der Obligationeninhaber unklar werden und die Käufer von ſolchen, die ſie als Kapitalanlage benutzen, leicht irregeführt werden. Insbeſondere die Kapitaliſation mancher engliſcher Aktiengeſellſchaften iſt von dieſem Standpunkt aus durchaus zu beanſtanden, und es iſt ſehr zu bedauern, daß auch in Deutſchland neueſtens durch Schaffung vielfacher Aktienkategorien die Kapitaliſation mancher großen Unternehmungen verdunkelt wird.

4. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften.

Vor dem Aufkommen des Effektenwesens waren Gesellschaftsunternehmungen, wie gesagt, nur in beschränktem Umfange möglich, in der Hauptsache in Form der Offenen Handelsgesellschaft, die eben nur für eine kleine Zahl von Gesellschaftern in Betracht kommt. Über fremde Kapitalien zu verfügen war nur möglich auf Grund persönlichen Vertrauens der Kapitalbesitzer. Daher konnten selbst die öffentlichen Körperschaften meist keine großen Unternehmungen ins Leben rufen, da sie ebenfalls nur in beschränktem Umfange im Wege des Kredits über fremde Kapitalien verfügen konnten. Die gewaltige Ausdehnung der Staatsanleihen war natürlich auch an die Entwicklung des Effektenwesens gebunden. Vorher gab es daher gar kein mobiles Kapital im heutigen Sinne. Kreditgewährung und Beteiligung waren eine rein persönliche Angelegenheit. Die Anlage ersparten Einkommens war regelmäßig für längere Zeit immobil. Heute dagegen kann man durch Ankauf von Effekten jederzeit die größten Kapitalien anlegen und durch Verkauf kann man sie in kürzester Zeit wieder flüssig machen. Trotzdem in Wahrheit, ebenso wie früher, und noch mehr wie früher (wegen der Verfeinerung des Geld- und Kreditmechanismus), jedes ersparte Einkommen sofort wieder in Produktionsmitteln investiert wird, bleibt es doch durch die Verkörperung in Effekten für den Eigentümer so fungibel als ob es immer noch die Geldform hätte, und kann tatsächlich für ihn jeden Augenblick wieder in diese zurückverwandelt werden. Nur wenn man dies sich vor Augen hält, — und man braucht nur in den nationalökonomischen Lehrbüchern nachzusehen, wie wenig bisher darauf hingewiesen wurde — versteht man die Bedeutung der Kapitalgesellschaften richtig.

Die Wirkungen dieser Mobilisierung und Fungibilisierung des Kapitals durch die Verkörperung in Effekten

sind nämlich zweierlei: erstens war es nur auf diesem Wege möglich, selbst für die größten Unternehmungen das Kapital zusammenzubringen und zweitens — und nicht minder wichtig — war es nur so möglich, daß die Erträge dieser großen Unternehmungen auch einer großen Zahl von Personen zufallen. Was das erste anbetrifft, so kann man heute in einer Aktiengesellschaft beliebig große Kapitalien zusammenbringen, sobald nur der Zweck irgendwie gewinnbringend erscheint. Und wenn eine Gesellschaft sich schon bewährt und Erfolge erzielt hat, so strömen ihr zu Vergrößerungen ohne weiteres beliebige Kapitalmengen zu. Tausende stellen dann Gelder zur Verfügung, und wohlhabende Leute können sich so an zahlreichen Unternehmungen beteiligen. Die gewaltigen Summen, die für Eisenbahnbauten und sonstige große Unternehmungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendet wurden, hätten ohne das Effektenwesen nicht aufgebracht werden können. Denn auch der Staat hätte die vielen Milliarden, die er sich heute in Form von Rentenschulden geliehen hat, niemals aufgebracht, wenn nicht die jederzeitige Veräußerlichkeit seiner Obligationen dem Gläubiger die Unkündbarkeit und mangelnde Rückzahlungspflicht ersetzte. Bei den Aktiengesellschaften gibt dagegen die unbegrenzte Gewinnchance einen starken Antrieb zur Beteiligung, während durch die beschränkte Haftung das Risiko dieser Beteiligung auf die Kapitaleinlage beschränkt bleibt. Diese beschränkte Haftung hat außerordentlich dazu beigetragen, neben der Kreditgewährung gegen festen Zins auch der Beteiligung am Gewinn durch Erwerb von Aktien eine so große Verbreitung zu verschaffen. Daher bedeuten die Kapitalgesellschaften die denkbar größte Verteilung des Risikos. Sie erleichtern mit alledem die Einführung neuer Produktionsmittel und haben daher mehr als irgend etwas anderes den technischen Fortschritt und seine Anwendung gefördert. Daß die jederzeitige Veräußerlichkeit der Aktien in Verbindung mit ihrem Anrecht auf schwankende Ge-

winne die Spekulation und das Spiel stark gefördert hat, davon wird später noch zu reden sein.

Zweitens liegt dann, wie schon gesagt, die Bedeutung der Kapitalgesellschaften darin, daß sie die Erträge der so ermöglichten großen Unternehmungen auch einer großen Zahl von Personen zugute kommen lassen. Vor dem Aufkommen des Effektenwesens mußten große Unternehmungen schon deswegen selten sein, weil sonst ihre Erträge nur einigen wenigen Personen zugeflossen wären. Um das an einem Beispiel klar zu machen: wenn die ganze gewerbliche Produktion in Deutschland durch lauter Krupps erfolgte, d. h. wenn alle großen Unternehmungen wie diese in den Händen von einer oder ganz weniger Personen wären, würde eine verschwindende Zahl von Personen ungeheuer reich sein. Die Einkommensverteilung wäre dann sehr ungünstig. Durch die Aktiengesellschaften werden also die Erträge der großen Unternehmungen an eine viel größere Zahl von Personen verteilt. Da nun große Unternehmungen mit viel Kapital heute notwendig sind und sich noch immer weiter ausdehnen werden, wirkt die Aktiengesellschaft, das Effektenwesen im Sinne einer diesem Umstande angepaßten besseren Einkommensverteilung. Auch aus diesem Grunde war die allgemeine Ausbreitung des Großbetriebs im Gewerbe und Transportwesen an die Entwicklung der Effekten gebunden. Sie sind nicht nur das Mittel, große Kapitalien zusammenzubringen, sondern auch große Einnahmen vielen Beteiligten zuzuführen. Da also heute infolge der technischen Entwicklung große Betriebe unbedingt notwendig sind, bewirkt das Prinzip der Aktiengesellschaften, das Effektenwesen, an sich eine Verminderung der Übermacht des bloßen Kapitalbesitzes im Produktionsprozesse, die sonst hätte eintreten müssen. Ohne die Aktiengesellschaften gäbe es in allen vorgeschrittenen Industriestaaten eine Herrschaft einer kleinen Klasse von „Industriebaronen“, die noch viel intensiver wäre als die der mächtigsten Großgrundbesitzerklasse in einem Agrarstaate. Allerdings kann

durch die Aktiengesellschaften an die Stelle der Herrschaft großindustrieller Unternehmer eine solche des Finanzkapitals treten, die wegen des damit verbundenen spekulativen Charakters volkswirtschaftlich noch ungünstiger sein kann als jene. Doch kann das durch eine gute Aktiengesetzgebung und einen Ausbau der direkten Steuern vermieden werden. In dieser Hinsicht haben allerdings die früheren Steuersysteme versagt und die in sozialem Sinne notwendige größere Ausgleichung der Einkommen und Vermögen herbeizuführen versäumt.

Die völlige Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung, die durch das Effektenwesen ermöglicht wird, oder — anders ausgedrückt — die Tatsache, daß man sich durch bloßen Erwerb von Aktien jederzeit an den verschiedensten Unternehmungen beteiligen und diese Beteiligung durch Verkauf jederzeit wieder aufgeben kann, hat die Erzielung arbeitslosen Einkommens außerordentlich verallgemeinert. Man vergegenwärtige sich einmal, wer denn vor 100 Jahren ein Einkommen ohne eigene Arbeit genießen konnte. Nur der große Grundbesitzer durch Verpachtung seiner Güter, allenfalls noch der städtische Hausbesitzer durch Vermietung, was aber damals entfernt nicht so häufig war wie heute. Jedenfalls nur der Immobilienbesitzer. Daher war der Besitz von Grund und Boden bis in die neueste Zeit hinein die einzige Form des Reichtums, die sich vererben ließ, die Grundaristokratie die einzige Form der Aristokratie im sozialen Sinne, d. h. einer durch Generationen über die große Masse hervorragenden sozialen Oberschicht. Wer ein Handelsgeschäft, einen Gewerbebetrieb ererbt hatte, mußte sie selbst betreiben. Da die Erben dazu durch mehrere Generationen meist nicht imstande waren, so verfiel der Reichtum. Nur wenn die in Handel und Gewerbe erworbenen Vermögen in Grundbesitz angelegt wurden, erhielt er sich. Nur so hat der Reichtum der Fugger und Welser die Jahrhunderte überdauert.

Ganz anders heute. Ein Fabrikant, der reich ge-

worden ist, macht aus seiner Fabrik eine Aktiengesellschaft, veräußert eventuell einen Teil der Aktien, legt sein Vermögen geschickt in Effekten an und seine Kinder und Kindeskinder genießen deren Erträge ohne jede eigene Arbeit. Ja, das Vermögen vermehrt sich häufig. Die Aktien werden durch Abschreibungen im Laufe der Jahre wertvoller, es werden junge Aktien ausgegeben, die die Aktionäre mit einem Gewinn am Kurse beziehen können. Kurzum, die Stabilisierung eines Vermögens über den Tod des ursprünglichen Erwerbers hinaus, die ein Einkommen ohne eigene Arbeit ermöglicht, wird durch den Effektenkapitalismus ganz allgemein. Dieser ist also ein ungeheuer wirksames Mittel, eine einmal besitzende Klasse im Besitze zu erhalten. Das hat man, bevor ich vor 10 Jahren darauf hinwies, noch kaum erkannt, denn der Effektenkapitalismus wurde überhaupt nicht genügend beachtet. Er wirkt aber zweifellos in der Richtung einer Verschärfung der sozialen Gegensätze. Gegenüber dem Arbeitseinkommen, das mit dem Tode des Leistenden erlischt, nimmt das auf Vermögensbesitz beruhende, sog. fundierte Einkommen durch das Effektenwesen immer größere Bedeutung an. Es wird so der Genuß eines arbeitslosen Einkommens um so mehr auf die Nachkommen übertragen, je mehr durch Ein- oder Zweikindersystem eine Teilung des Vermögens vermieden wird. So paradox es klingen mag: Zweikindersystem und Effektenkapitalismus sind daher Korrelate. Je mehr dieser sich entwickelt, um so mehr wird sich daher wohl auch jenes verbreiten. Daher z. B. auch die außerordentlich geringe Volksvermehrung in dem typischen Rentnerstaat Frankreich und bei der wohlhabenden Bevölkerung in den Vereinigten Staaten, wo das Aktienwesen die weiteste Ausbreitung gefunden hat.

„Diese Möglichkeit, mittels Effektenbesitzes ohne eigene Arbeit an den Erträgen vieler Unternehmungen zu partizipieren, hat noch mancherlei sonstige ökonomische und soziale Wirkungen, und zwar gute und schlechte. Sie

bewirkt zunächst, daß sich so viele Leute Berufen zuwenden können, die ihnen keinen oder nur ungenügenden Lebensunterhalt bieten. Der große Andrang zu den wissenschaftlichen Berufen rührt daher, ebenso der Zudrang zum Beamtenstand, bzw. umgekehrt ausgedrückt, nur durch die gewaltige Ausbreitung fundierter Einkommen mit der Entwicklung des Effektenkapitalismus war es möglich, daß der Staat seine Beamten im Vergleich zu ihrer sozialen Stellung so gering besolden konnte und doch so großer Andrang dazu vorhanden war. Während es auf der einen Seite in kultureller Hinsicht sehr erfreulich ist, daß sich so viele Leute der Produktion immaterieller Güter, wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen zuwenden können — leider sind die Besitzer derartiger Talente und die von Vermögen aber nicht immer identisch —, ist eine übermäßige Inanspruchnahme von Arbeitskräften für die öffentliche Verwaltung keineswegs erwünscht. Und erst recht ist es natürlich nicht im Interesse der Volkswirtschaft, daß, wie z. B. in England und den Vereinigten Staaten, zahlreiche Vermögensbesitzer gar nichts tun als Kupons abschneiden und allenfalls Sport zu treiben, weil dann ihre Bedarfsbefriedigung durch die Arbeit der anderen mit erfolgen muß. Es ist, wie gesagt, nicht zu bezweifeln, daß durch den Effektenkapitalismus der soziale Gegensatz gegenüber allen denen, die ein Arbeitseinkommen, aber kein Vermögen besitzen, verschärft wird. Daher ist eine besondere Belastung des sog. fundierten Einkommens heutzutage eine notwendige Einrichtung in jedem gerechten Steuersystem, ja, wie mir scheint, ist aus diesem Grunde eine starke und progressive allgemeine Erbschaftssteuer eine Forderung sozialer Gerechtigkeit, um die schon in naher Zukunft kein Staat mehr herumkommen wird."

Das schrieb ich vor 10 Jahren in der ersten Auflage. Heute, nach den Erfahrungen des Krieges und der Revolution, weiß ein jeder, wieviel in dieser Hinsicht versäumt worden ist. Hätte man vor dem Kriege bei der Einkommens-

und Vermögenssteuer eine schärfere Progression durchgeführt, hätte man die Erbschaftssteuer weiter ausgestaltet und hätte man die Kriegs- und später die Spekulations- und Schiebergewinne schärfer erfaßt, so wäre die Arbeiterschaft längst nicht in dem Umfange einem wirklichkeitsfremden Radikalismus in die Arme gefallen. Heute glauben die Arbeiter, ihr berechtigtes Ziel, die Einschränkung arbeitsloser Einkommen, nur auf dem Wege einer völligen Beseitigung des „Kapitalismus", d. h. unserer ganzen bisherigen Wirtschaftsordnung, erreichen zu können, und sie hängen an dem Ideal einer „mehrwertlosen Gemeinwirtschaft" wie an einem religiösen Dogma, ohne daß bisher überhaupt neue brauchbare Organisations- und Verteilungsprinzipien für diese Gemeinwirtschaft aufgestellt worden sind. Davon wird im letzten Kapitel die Rede sein.

Wir stehen also vor der Tatsache, die sich klar zu machen für alle, die das heutige Wirtschaftsleben reformieren wollen, von größter Bedeutung ist, daß die Aktiengesellschaft, überhaupt das Effektenwesen, zwar an sich geeignet ist, die Erträge großer Unternehmungen einem großen Kreise von Beteiligten zuzuführen und insofern im Sinne einer günstigen Einkommnesverteilung zu wirken, daß aber diese Wirkung gewissermaßen durchkreuzt wird durch eine andere, indem das Effektenwesen die Vererbung von Besitz und die Erzielung von Erträgen daraus ohne eigene Arbeit außerordentlich erleichtert und erweitert. Doch kann dieser ungünstigen Wirkung, wie gesagt, durch eine weitere Ausbildung der direkten Steuern entgegengetreten werden.

Endlich ist noch eine dritte, damit wieder in Zusammenhang stehende Veränderung in den Einkommensverhältnissen durch das Aufkommen der Aktiengesellschaften zu konstatieren. Der Großbetrieb, der durch sie so enorm gefördert wurde, hat an die Stelle kleinerer, *auf eigene Rechnung und Gefahr tätiger Unternehmer* vielfach die *unselbständigen*, Lohn empfangenden *Beamten* der Gesellschaftsunternehmungen gesetzt. Gewal-

tig gestiegen ist die Zahl der Direktoren, Ingenieure, Chemiker, Prokuristen, Kassierer usw., von denen früher viele selbständige Unternehmer geworden wären, während sie jetzt zeitlebens abhängige Angestellte bleiben. Man beklagt vielfach diese Zunahme der unselbständigen Berufe, der Abhängigen. Aber diese Entwicklung hat auch gewisse Vorteile. Die wirtschaftliche Lage dieser Leute ist heute meist gesicherter und weniger riskant. Genau so wie sich oft der kleine Handwerksmeister oder Ladeninhaber in ungünstigerer Lage befindet als der gelernte Arbeiter, ebenso ist auch oft ein selbständiger Unternehmer ungünstiger gestellt als ein gut bezahlter höherer Beamter einer Aktiengesellschaft. Diese kann durch große Gehälter die fähigsten Leute an sich ziehen und lockt sie damit auch oft nicht nur aus selbständigen Stellungen, sondern auch aus dem Staatsdienst. Sie bereitet damit den selbständigen Unternehmern einen schweren Stand, und oft muß der einzelne Unternehmer der überlegenen Kapitalkraft der großen Gesellschaften weichen. Besonders auch, weil diese ungünstige Konjunkturen unter Umständen sehr viel länger aushalten. Sie verteilen jahrelang keine Dividenden, die Aktien werden zusammengelegt u. dgl. Alles das können die Aktionäre vertragen, weil der einzelne niemals sein ganzes Kapital in einer einzigen Gesellschaft anzulegen pflegt. Der private Unternehmer aber hätte seinen Betrieb schon längst aufgeben müssen.

Wenn also die Gesellschaftsunternehmungen bei den Unternehmern selbst das Risiko verteilen, anderseits Leuten ohne Kapital die Möglichkeit gewähren, in ihnen gutbezahlte Stellungen und ein sicheres Einkommen zu erhalten, so ist doch die daraus sich ergebende Vergrößerung der unselbständigen und abhängigen, ein festes Arbeitseinkommen erhaltenden Klasse keineswegs in jeder Hinsicht erwünscht. In derselben Richtung geht ja auch die Entwicklung der öffentlichen Unternehmungen und die mit dem Wachsen der Staatsaufgaben immer fortschreitende Vermehrung der Beamten. Das kann in wirtschaftlicher

Hinsicht leicht zu einer Verminderung des Unternehmungsgeistes führen. Bureaukratische Verwaltung kann, wie beim Staat so auch bei den ähnlich verwalteten großen Unternehmungen Platz greifen. Der bloße Versorgungsstandpunkt einschließlich staatlicher oder privater Versicherung kann zu sehr an die Stelle des eigenen Tätigkeitstriebes treten. Es ist kein Zweifel, daß diese Gefahr bei uns in Deutschland mit unserer Vorliebe für alles Beamtentum besonders naheliegt.

Ebensogut aber kann das umgekehrte der Fall sein. Da die Leiter der großen Kapitalgesellschaften, die Direktoren der Banken, die über die bei ihnen zusammenströmenden Kapitalien verfügen, kein eigenes Kapital riskieren, kann auch zuviel Unternehmungslust vorhanden sein. Es kann leichtfertig jeder neue Gedanke ausgeführt werden, große Kapitalien können für noch unerprobte Erfindungen verwendet werden, die einzelnen Unternehmungen suchen sich in Neuerungen zu überbieten.

Heutzutage ist beides der Fall: Auf der einen Seite führt der Versorgungsgedanke vielfach zur Forderung der Sozialisierung, die, im naiven Glauben an die Omnipotenz des Staates und durch die Erfahrungen der Kriegswirtschaft nicht belehrt, durch Regelung von oben herab eine viel bessere Anpassung der Produktion an den Bedarf herbeiführen zu können meint als die Planlosigkeit des kapitalistischen Ertragsstrebens. Auf der andern Seite sehen wir heute, im Zustand größter Preisschwankungen und allgemeiner wirtschaftlicher Unsicherheit, auch die Spekulation gewaltig an Ausdehnung gewinnen, und dabei hat von jeher das Aktienwesen eine hervorragende Rolle gespielt. Ich glaube aber, daß diese und überhaupt unsere Wirtschaftsordnung nicht zu sehr vom Standpunkt so abnormer und augenscheinlich vorübergehender, durch die Geldentwertung und den Friedensvertrag geschaffener wirtschaftlicher Verhältnisse beurteilt werden darf, wie sie heute in Deutschland bestehen. In normalen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie wir sie vor dem Kriege hatten, waren die

großen Aktiengesellschaften eher der Träger der auf möglichste Stabilität des Wirtschaftslebens hinzielenden Bestrebungen, und unter solchen Verhältnissen ist es nur erwünscht, wenn sich möglichst weite Kreise an ihnen beteiligen können.

Freilich bleibt es als ein Mangel der heutigen Wirtschaftsordnung bestehen, daß keine Sicherheit besteht, daß die Errichtung dieser Unternehmungen dem volkswirtschaftlichen Bedürfnis, der Nachfrage nach Produkten angepaßt wird. Es liegt die Gefahr vor, daß nicht mehr der Unternehmungsgeist des eigentlichen Unternehmers, der das Kapital besitzt und riskiert, die Ausdehnung der Bedarfsversorgung bestimmt, sondern entweder der Tätigkeitsdrang angestellter und nicht selbst interessierter Direktoren oder einfach die Masse des sich anbietenden, Anlage suchenden Kapitals. Und damit kommen wir zu einer der wichtigsten Wirkungen, die die Entwicklung der Kapitalgesellschaften bisher schon gehabt hat und vielleicht in Zukunft noch in höherem Maße haben wird. Wenn es bei den heutigen großen Unternehmungen nicht mehr der Unternehmungsgeist des einzelnen ist, der sie ins Leben ruft und den wirtschaftlichen Fortschritt herbeiführt, sondern diese Unternehmungen genau so verwaltete Erwerbsanstalten im Interesse einer großen Zahl von Aktionären sind, wie der Staat Anstalten im Interesse der Allgemeinheit betreibt, so ergibt sich, daß überhaupt eigentlich nicht mehr Personen mit eigenem Erwerbsstreben und eigenem Betätigungstrieb die treibende Kraft im Wirtschaftsleben sind, sondern daß die verfügbaren, Anlage suchenden Kapitalien, das sog. mobile Kapital, den Anstoß zu wirtschaftlicher Tätigkeit, zur Erweiterung und Vervollkommnung der Bedarfsversorgung geben. Und das ist in der Tat eine ganz allgemeine und höchst wichtige Folgeerscheinung der modernen Kapitalgesellschaften und des Effektenwesens: Nur im Gebiete der kleinen Erwerbswirtschaften, des Handwerkers, des Kaufmanns u. dgl. wird der Anstoß zur Errichtung neuer Unternehmungen noch gegeben durch

den Tätigkeits- und Erwerbstrieb des einzelnen Unternehmers, der sich damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen sucht. Auf allen Gebieten des Großbetriebes kommen die Unternehmungen nur zustande auf Grund des Verwertungsbedürfnisses von allen Seiten zusammenströmender und dann einheitlich zusammengefaßter ersparter Kapitalien. Diese Zusammenfassung geschieht vor allem durch die Banken, und daher rührt der große Einfluß, den die Banken auf die Errichtung neuer Unternehmungen haben und der für die Bedeutung der Kapitalgesellschaften in der Volkswirtschaft charakteristisch ist. Die Kapitalisten gründen heute im Zustande des Effektenkapitalismus nicht selbst mehr Unternehmungen, sondern ihre ersparten Kapitalien sammeln sich bei den Banken. Diese stellen sie dann nach ihrem Ermessen für neue Unternehmungen zur Verfügung, und die Kapitalisten beteiligen sich an ihnen durch Erwerbung der Effekten, welche die Banken ihnen anbieten.

An und für sich ist diese ganze Entwicklung aber keineswegs ungünstig zu beurteilen. Nachdem die frühere obrigkeitliche Regulierung des Zugangs zu den verschiedenen Erwerbszweigen, wie sie das Zunftwesen charakterisiert, gefallen war, war es, abgesehen von besonderen Neigungen, einzig und allein die Aussicht auf möglichst hohen Gewinn, welche den einzelnen bestimmte, sich diesem oder Erwerbszweig zuzuwenden. Darin lag der ganze Regulator, durch den das Angebot von Gütern an die Nachfrage angepaßt wurde. Daran hat sich auch mit den Kapitalgesellschaften nichts geändert. Aber bei einer kleinen Zahl großer Unternehmungen könnte es doch leichter erscheinen, ihre Einrichtung und Erweiterung den tatsächlichen Verhältnissen des Bedarfs anzupassen als bei einer großen Zahl kleiner und isolierter Erwerbswirtschaften. Trotzdem hat sich überall gezeigt, daß die Errichtung großer Kapitalgesellschaften heutzutage in erster Linie weder durch den Unternehmungsgeist einzelner noch mit besonderer Rücksicht auf den wirklichen Bedarf erfolgt, sondern daß dafür

vor allem die Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes entscheidend sind. Der Charakter des mobilen Kapitals und die enge Beziehung der Kapitalgesellschaften zu den Hauptorganen des Geld- und Kapitalmarktes, den Banken, kommt darin vor allem zum Ausdruck. Wir sind damit an die Fragen des Gründungswesens gelangt, die zu den wichtigsten Problemen der modernen Unternehmung und der heutigen Volkswirtschaft überhaupt gehören. Bevor wir uns mit ihm näher beschäftigen, sei noch auf eine Wirkung der Aktiengesellschaften eingegangen, die auf einem ganz andern, dem nationalpolitischen Gebiete liegt.

Die Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung bei den Kapitalgesellschaften hat auch eine erhebliche Bedeutung für die Errichtung deutscher Unternehmungen im Auslande. Während der private Unternehmer, der ins Ausland geht, mit seinem Kapital und seiner Arbeitskraft gewöhnlich für Deutschland verloren ist, fließen die Erträge von im Auslande errichteten Aktiengesellschaften in der Regel nach Deutschland zurück. Da nun Deutschlands wachsender Kapitalreichtum immer mehr andere Länder wirtschaftlich mit erschließen half, und auch wo Waren aus Deutschland exportiert werden konnten, die wirtschaftliche Gesetzgebung fremder Länder und der zunehmende Konkurrenzkampf oft zur Errichtung ausländischer Unternehmungen zwang, so gewannen hier die Gesellschaftsunternehmungen immer größere Bedeutung, namentlich für Bahnen, Elektrizitätsanlagen und Bergwerke. Die Deutsch-Überseeische Elektrizitätsgesellschaft, die umfangreiche Anlagen besonders in Buenos Aires besaß, gehörte zu den größten deutschen Aktiengesellschaften. Auch die anatolischen Bahnen, die Schantungbahn, die deutschen Auslandbanken seien hier erwähnt.

Durch den von den Engländern im Kriege veranstalteten Raubzug gegen das deutsche Privateigentum ging uns bekanntlich ein großer Teil dieses Besitzes wie auch privater Anlagen im Auslande verloren. Es sei aber dar-

auf hingewiesen, wie außerordentlich viel geringer unser Besitz im Auslande war als z. B. der englische, französische, auch belgische und holländische. Namentlich die Engländer haben in geradezu ungeheurem Maßstabe durch Errichtung von Unternehmungen im Auslande, Eisenbahnen, Bergwerke, Plantagen usw. sich die halbe Welt dienstbar zu machen und wirtschaftlich zu unterwerfen verstanden. Wenn einmal die anderen Völker das von jenen eingeführte System der Kriegführung gegen das Privateigentum auch ihnen gegenüber anwenden wollten, ginge England des größten Teils seines Nationalreichtums verlustig.

5. Die Gründung der Kapitalgesellschaften.

Durch die Art ihrer Entstehung unterscheiden sich die Kapitalgesellschaften in den meisten Fällen wesentlich von den Einzelunternehmungen und Personalgesellschaften und wiederum ist es der Effektenkapitalismus, die Verkörperung des Kapitals in Effekten, die diese Verschiedenheit bewirkt. Einzelunternehmungen und Personalgesellschaften pflegen sich meist aus kleinen Anfängen zu entwickeln, letztere oft aus ersteren, wenn der Geschäftsbetrieb für einen einzelnen zuviel Arbeit macht. Es wird dann ein Kompagnon zugezogen oder die Söhne oder Verwandte treten in das Geschäft ein. Dagegen ist charakteristisch für die meisten Kapitalgesellschaften, daß sie gleich in großem Maßstabe ins Leben zu treten pflegen. Ihre Form wird eben gewählt, wo sehr viele Kapitalisten herangezogen werden sollen, wo gleich von vornherein sehr große Kapitalien erforderlich sind oder ein großes Risiko es zweckmäßig erscheinen läßt, es gleich auf viele Schultern zu verteilen. Daher sehen wir die meisten Aktiengesellschaften auch entstehen, wo derartige Gründe und Zwecke vorliegen, bei Eisenbahnen, Bergwerken, Banken, Versicherungsgesellschaften. Später werden dann freilich Aktiengesellschaften auch errichtet, wo derartige Gründe nicht vorliegen, und es kommen auch die sog. Familiengründungen vor, wo die Aktien in wenigen Händen bleiben

(z. B. Friedrich Krupp Aktiengesellschaft). Doch das sind Ausnahmen, und im allgemeinen kann man davon ausgehen, daß die Zerlegung des Kapitals einer Unternehmung in Aktien erfolgt, um das Geld dafür früher oder später von verschiedenen Seiten heranzuziehen und vielen so die Möglichkeit der Beteiligung zu gewähren.

Aber auch juristisch ist die Art der Entstehung einer Aktiengesellschaft von ganz besonderer Bedeutung. Es ist die sog. Gründung. Das Handelsrecht hat nämlich die Gründung einer Aktiengesellschaft wegen der zahlreichen Rechtsfolgen, die sich daran knüpfen, genau geregelt. Und diese Regelung ist von der allergrößten volkswirtschaftlichen Wirkung geworden. Es gibt vielleicht keine Gesetzesnorm, welche so bestimmend auf die Entwicklung einer wirtschaftlichen Organisation eingewirkt hat wie die Gesetzgebung über die Aktiengesellschaftsgründung. Denn — so übertrieben das klingen mag — die ganze Entwicklung unseres deutschen Bankwesens in seinen fundamentalen Unterschieden gegenüber dem englischen rührt zum größten Teile von der verschiedenen Gestaltung des Gründungswesens der Aktiengesellschaften in beiden Ländern her. Wegen dieser großen ökonomischen Bedeutung muß hier auf die rechtlichen Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften etwas näher eingegangen werden.

Das deutsche Recht kennt prinzipiell zwei Arten der Gründung von Aktiengesellschaften: die Simultangründung, bei welcher die Gründer von vornherein alle Aktien übernehmen (§ 188 HGB.) und die Sukzessivgründung, bei welcher das nicht geschieht (§ 189). Das deutsche Recht macht nun im Gegensatz zum englischen und amerikanischen die Simultangründung zur fast allein üblichen durch die Bestimmung, daß eine Aktiengesellschaft erst ins Handelsregister eingetragen wird und damit „besteht“, d. h. in eigenem Namen Geschäfte abschließen kann, wenn alle Aktien, die nicht ihren Gegenwert in Sacheinlagen finden, mindestens zu 1/4 ihres Nennbetrages

in Geld einbezahlt sind (§ 195 ff.). Diese Leute, die Sacheinlagen machen und auch den Gesellschaftsvertrag feststellen, nennt das Gesetz die Gründer (§ 187). Die Gründer brauchen nicht selbst die Aktien bar zu bezahlen, aber wenn sie es nicht tun, müssen es andere getan haben, bevor die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen wird. Daher ist es in Deutschland das übliche, daß die Gründer auch die erforderlichen Geldbeträge auf die Aktien gleich einzahlen (Simultangründung).

Man sieht also, das Recht macht die juristische Entstehung der Gesellschaft abhängig von einem wirtschaftlichen Akt, der Kapitalbeschaffung für dieselbe. Dieses Kapital muß entweder in Sacheinlagen oder in Geld bestehen. Diese Geldbeschaffung für eine Unternehmung nennt man nun im ökonomischen Sprachgebrauch Finanzieren. Das Gesetz hat diesen Begriff nicht verwendet, ökonomisch aber ist er von höchster Bedeutung. Finanzierender ist eben im Gegensatz zum Gründer, wer die durch Barzahlung zu leistenden Einlagen macht.*)

Ganz anders nach englischem und amerikanischem Recht. Da brauchen bloß einige Leute zusammenzutreten und zu sagen, wir gründen eine Gesellschaft, und sich die charter, die Konzessionsurkunde, zu beschaffen, so ist die Gesellschaft gegründet, kann Geschäfte in eigenem Namen abschließen, ohne daß schon Kapital eingezahlt zu sein braucht, abgesehen von minimalen Beträgen, die die Gründer leisten müssen. Das Kapital sucht man dann regelmäßig erst zusammenzubringen durch Aufforderung an das Publikum: Sukzessivgründung. Welches Verfahren das solidere ist, darüber kann kein Zweifel bestehen.

*) Für die folgenden Erörterungen vgl. mein soeben in 3. Auflage erschienenes Buch: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, eine Studie über den Effektenkapitalismus, Jena 1921, in dem zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, alle Erscheinungen des modernen Gründungs- und Effektenwesens deskriptiv und systematisch zu erfassen. Auch die im folgenden zugrunde gelegte Theorie des Bankwesens ist dort entwickelt (Kap. VIII).

Im Interesse der Sicherheit der mit einer Aktiengesellschaft in Geschäftsverkehr Tretenden verlangt das deutsche Gesetz vor Gewährung der Rechtspersönlichkeit volle Kapitalbeschaffung. Diese Bestimmung bewirkt, daß die Gründer gleich das ganze Kapital einzahlen: Simultangründung.

Dieser Umstand hat, wie schon angedeutet, weitreichende Wirkungen auf die Organisation unserer Banken gehabt. Und das kam so: bei uns erfordert das Gründen von Aktiengesellschaften eben wegen der Simultangründung einen großen Kapitalbesitz bei den Gründern. Es lag daher nahe, daß sich besonders die Banken und größeren Bankiers diesem Geschäfte widmeten. Andere konnten es nicht wegen des Kapitals, das die Simultangründung erfordert. In England und den Vereinigten Staaten dagegen, den Ländern mit Sukzessivgründung, konnte sich das Gründen von Aktiengesellschaften, weil es kein eigenes Kapital erfordert, als besonderer Erwerbszweig entwickeln, der vom Bankwesen vollständig getrennt ist. Daher gelangte England zu einer vollkommenen Trennung des Gründungsgeschäftes vom Bankgeschäft. Seine Banken sind reine Depositenbanken, während sich auf dem Kontinent in Deutschland und Frankreich die sogenannten Gründungs- oder Effektenbanken entwickelten, die neben den regulären, d. h. kurzfristigen, aktiven Kreditgeschäften auch das Gründungs- oder besser Finanzierungsgeschäft betreiben, die Geldbeschaffung für Aktiengesellschaften.

In England und Amerika dagegen geschieht das Gründen von Aktiengesellschaften durch private Unternehmer, die sogenannten Financiers oder Merchants, sie werden mit Recht nicht Bankers genannt. Denn das Charakteristikum der Banken im eigentlichen Sinne ist, daß sie sich das Kapital, das sie anderen zur Verfügung stellen, selbst im Wege des Kredits von Dritten beschaffen, also die Verbindung aktiver und passiver Kreditgeschäfte, Kreditnehmen auf der einen, Kreditgeben auf der anderen Seite, mit einem Wort: Geldkapitalhandel.

Die Financiers dagegen arbeiten mit eigenem Kapital, nehmen keine Depositen an. Diese scharfe Scheidung ist also bei den kontinentalen Gründungs- oder Effektenbanken nicht vorhanden, sie nehmen auch in großem Umfang Depositen an.

Diese Verbindung des Depositengeschäfts mit der Finanzierungstätigkeit, der Geldbeschaffung für Unternehmungen, hat den vielerörterten, schwerwiegenden Mangel, daß derartige Banken auf der einen Seite, aus dem Depositengeschäft, Schuldner für kurzfristige, ihnen gewährte Darlehen sind, während sie auf der anderen Seite ihre Gelder in langfristigen, oft gar nicht realisierbaren Gründungen festlegen. Sie verstoßen damit gegen die Grundregel alles Bankwesens, daß die Art des passiven Kreditgeschäfts, ob kurz- oder langfristig, die des aktiven bestimmen muß. Allerdings werden diese Gefahren dadurch vermindert, daß die kontinentalen Gründungsbanken mit sehr viel größerem eigenen Kapital arbeiten als die englischen Depositenbanken. Mit diesem allein sollten sie auch die Gründungstätigkeit ausüben, das Depositenkapital darf nur in kurzfristigen Anlagen Verwendung finden. Doch wird das nicht immer eingehalten.

Tatsache ist, daß heute bei weitem die meisten Gründungen von Aktiengesellschaften durch solche Gründungsbanken erfolgen. Selbst wenn eine schon bestehende Unternehmung in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, also hauptsächlich Sacheinlagen gemacht werden und kein großes Geldkapital erforderlich ist, wirken meist Banken mit. Denn wenn sie schon für die Geldbeschaffung, das Finanzieren nötig sind, so erst recht für die zweite daran anschließende Operation, das Emittieren. Die Banken oder sonstigen Gründer wollen nämlich die Aktien in der Regel nicht behalten, sie betreiben vielmehr die Finanzierung von Unternehmungen als Erwerb, wollen die Aktien mit Gewinn verkaufen. Deshalb schließt sich an die Finanzierung einer Aktiengesellschaft früher oder später die Emission der Aktien durch die Bank an, d. h. die

Abgabe der Effekten an das Publikum. Man hat bisher diese Seite der Banktätigkeit so ausschließlich im Auge gehabt, daß man ihre gesamte Tätigkeit auf diesem Gebiete als Emissionsgeschäft bezeichnete. Das ist aber nicht zutreffend. Die Emission ist nur die eine, passive Seite ihrer Tätigkeit, das Wiederherausziehen des in eine Aktiengesellschaft gesteckten Kapitals durch Verkauf der Aktien ans Publikum. Die ihr vorausgehende aktive Seite der Kapitalanlage war die Finanzierung. Beide Tätigkeiten sind völlig getrennt zu halten, allein schon deswegen, weil die Finanzierung zwar meist, aber nicht immer mit einer Emission verbunden ist. Eine Bank behält oft die Aktien einer von ihr finanzierten Gesellschaft und emittiert sie nicht, und zwar, weil sie sie nicht emittieren will oder kann. Sie will sie nicht emittieren, weil sie sich durch ihren Aktienbesitz Einfluß auf die Unternehmung erhalten will; sie kann sie nicht emittieren, weil das Publikum die Aktien nicht nehmen würde. Das kommt vor bei Unternehmungen, die lange Zeit zu ihrer Entwicklung gebrauchen, wie z. B. Bergwerke, oder die rein lokaler Natur sind oder sich im Auslande befinden. Wenn aber die Bank die Aktien einer von ihr gegründeten Aktiengesellschaft emittiert, also das Publikum zur Zeichnung auffordert, sucht sie dabei natürlich einen möglichst hohen Gewinn herauszuschlagen. Sie betreibt das Emittieren erwerbsmäßig.

An diesen Vorgang der Emission der Aktien knüpfen sich nun zahlreiche Mißstände an, die bei dieser Unternehmungsform zutage getreten sind. Sie bestehen regelmäßig darin, daß das Publikum über den Wert der Aktien, d. h. über die sachlichen Grundlagen der Unternehmung, deren Aktien ihm angeboten werden, nicht genügend aufgeklärt, unter Umständen direkt getäuscht wird. Wenn Sacheinlagen gemacht werden, z. B. bei Umwandlung einer schon als Einzelunternehmung bestehenden Fabrik in eine Aktiengesellschaft, müssen diese Sacheinlagen auf ihren Wert abgeschätzt werden. Das ist sehr schwierig

und daher sehr willkürlich. Die Gründer haben das Bestreben, sie möglichst hoch einzuschätzen, um möglichst viele Aktien ausgeben zu können. Für ihren Wert werden natürlich die durchschnittlichen Erträge des Unternehmens in den letzten Jahren maßgebend sein. Aber diese können unter Umständen künstlich gesteigert werden, oder man bringt die Aktien nach einigen besonders günstigen Jahren zur Emission. Auch der Wert der eingebrachten Vorräte an Rohstoffen und Waren ist sehr schwer richtig abzuschätzen. So kommt es häufig vor, daß das Aktienkapital zu hoch bemessen oder daß auf Grund vorübergehender Erträge ein zu hoher Aktienkurs berechnet wird und die Aktien nach der Emission bald stark im Kurse fallen. Besonders sind alle diese Mißstände in Amerika zutage getreten, wo die meisten Neugründungen stark überkapitalisiert zu werden pflegen. Dort werden in der Regel Vorzugs- und Stammaktien ausgegeben, von denen oft nur die ersteren einigermaßen dem Wert des eingebrachten Unternehmens entsprechen, die letzteren aber großenteils „Wasser" sind und nur bei besonders günstigem Geschäft eine Dividende erhalten. Die Aktionäre werden häufig durch übermäßig hohe Bewertung der Sacheinlagen, auch durch direkt falsche Versprechungen und Angaben übervorteilt. Bei uns ist derartiges stark erschwert durch die strengen Bestimmungen unseres Aktienrechts über Revision des Gründungshergangs und weitgehende Haftung der Gründer, auf deren Einzelheiten ich hier nicht eingehen kann.*) Aber auch sie können nicht verhindern, daß bei Abschätzung der Sacheinlagen, Maschinen, Waren und Roh-

*) Es kommen vor allem die §§ 186 ff. des Handelsgesetzbuches in Betracht, welche die allgemeinen Erfordernisse der Gründung enthalten. Die §§ 192 ff. geben die Vorschriften für die Prüfung des Gründungshergangs, §§ 202 ff. die über die Haftung der Gründer und Emittenten. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die Vorschriften des Börsengesetzes: Prospektzwang, einjähriges Bestehen der Aktiengesellschaft (allerdings nur bei aus Privatunternehmungen umgewandelten Gesellschaften) usw.

stoffe ein sehr großer Spielraum gegeben ist und sie sich nachträglich nicht selten als zu hoch herausstellt. In noch viel höherem Grade sind diese Gefahren vorhanden, wenn es sich um Gründung neuer Unternehmungen handelt, deren wirtschaftliche Erfolge sich gar nicht voraussehen lassen, z. B. den Wert eines neuen Patents, das unter Umständen mit einem viel zu hohen Betrage eingebracht ist.

So ist also die Beteiligung an einer neugegründeten Aktiengesellschaft in höchstem Grade riskant. Sie ist, wenn die Aktionäre nicht selbst genau Einblick haben und sich informieren können, ein Hasardspiel. Aber gerade das zieht vielfach das Kapital an und so sehen wir, daß namentlich in England und Amerika oft für die schwindelhaftesten Gründungen Kapital zusammenströmt, wenn nur der Prospekt, der das Publikum zur Zeichnung auffordert, besonders hohe Dividenden in Aussicht stellt. Die Gründer verlangen und erzielen dann oft noch ein sehr hohes Agio auf die Aktien, und wenn die Gründung ganz schwindelhaft ist, können sie mit diesem Agio in der Tat eine Zeitlang hohe Dividenden verteilen, eventuell noch junge Aktien ebenfalls mit hohem Agio ausgeben und sich so noch weiteres Kapital verschaffen. Schließlich muß der ganze Schwindelbau doch zusammenbrechen. In England und Amerika ist derartiges wegen der geringeren Kontrollmaßnahmen des Aktiengesetzes, auch wegen der größeren Spekulationssucht des Publikums viel häufiger als bei uns.

Denn alles das ist natürlich nur möglich wegen der Leichtgläubigkeit und Spielsucht des Publikums und wegen seiner Gier nach hohen Dividenden. Wie leicht das Kapital sich für alle Neugründungen zusammenfindet, konnte man vor einigen Jahren auch an der Gründungswut in der Kaliindustrie feststellen, wo schon längst eine noch nie dagewesene Überkapitalisation vorhanden war, trotzdem aber immer noch neue Werke gegründet wurden. In letzter Linie trägt natürlich das Publikum selbst die Schuld,

wenn es bei Beteiligungen an Aktiengründungen Verluste erleidet. Es müßte die Verhältnisse des Unternehmens genau prüfen. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, den Kapitalisten die Sicherheit ihrer Anlage zu garantieren, sondern nur, schwindelhafte Maßregeln zu verhindern, eine weitgehende Haftung der Gründer festzusetzen und dafür zu sorgen, daß das Publikum sich möglichst genau unterrichten kann.

Andererseits ist es aber doch volkswirtschaftlich zweifellos ein Mißstand, daß manche Gründer von Aktiengesellschaften auf diese Leichtgläubigkeit und diesen Dividendenhunger des Publikums spekulieren, berufs- und erwerbsmäßig Aktiengesellschaften gründen, mit möglichst hohem Gewinn an das Publikum abstoßen und dann ihrem Schicksal überlassen. Freilich hüten sich solide Banken vor dieser Praxis, weil dadurch ihr sogen. Emissionskredit leidet: einsichtige Kapitalisten werden späteren Gründungen dieser Banken ablehnend gegenüberstehen.

Immerhin bleibt es bedenklich und bedeutet einen der größten volkswirtschaftlichen Nachteile der Aktiengesellschaft, daß ihre Gründung weit weniger mit Rücksicht auf den wirklichen Bedarf der Volkswirtschaft an neuen Produkten, als vielmehr mit *Rücksicht auf den augenblicklichen Emissionserfolg der Aktien* geschieht. Daher überstürzen sich z. B. in der Hochkonjunktur die Gründungen, die Kapitalinanspruchnahme wird übermäßig gesteigert, besonders in Deutschland, wo eben die Gründer das ganze Kapital einzahlen müssen und das meist mit Bankkredit tun, sofern die Bank nicht selbst gründet. Alles das trägt viel dazu bei, daß der Diskontsatz bei uns dann so enorm in die Höhe geht, der eingetretene Kapitalmangel kann die günstige Konjunktur abkürzen. So kann ein Übermaß der Gründung von Aktiengesellschaften krisenfördernd wirken. Der Effektenkapitalismus bewirkt so, daß das private Gewinnstreben keineswegs der beste Regulator der Kapitalbildung in der Volkswirtschaft ist, weil die Gründer ihren Ge-

winn eben nicht aus den wirklichen Erträgen der Unternehmungen, sondern aus der Emission ans Publikum erwarten, deren Erfolg von der augenblicklichen Stimmung auf dem Kapitalmarkte abhängt. Aber ob deswegen eine Regulierung der gesamten Produktion und des Angebots von oben herab, wie sie das Ideal des Sozialismus darstellt, besser funktionieren würde, ist noch keineswegs wahrscheinlich gemacht, geschweige denn bewiesen. (Vgl. dazu Kapitel IV.)

6. Die Kapitalgesellschaften und die Börse.

Mit den letzten Erörterungen sind wir bei derjenigen wirtschaftlichen Einrichtung angelangt, die für die Stellung der Aktiengesellschaften in der heutigen Volkswirtschaft von der allergrößten Bedeutung ist, der Börse. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Aktiengesellschaften und überhaupt des ganzen Effektenwesens werden erst verständlich durch Kenntnis ihrer engen Beziehungen zur Börse. Zwar werden nicht alle Aktien von Aktiengesellschaften an die Börse gebracht, aber doch der Kapitalsumme nach die meisten und diejenigen, die am meisten in die Hände weiter Bevölkerungsschichten kommen. Die Börse ist der Markt, durch dessen Vermittlung die Effekten ihre Besitzer wechseln, und zwar ein so zentralisierter Markt, wie er für keine andere Ware besteht. Dieser Markt ist wegen seiner außerordentlichen wirtschaftlichen Bedeutung auch weitgehend staatlich geregelt, und daher dürfen wenigstens offiziell an der Börse nur solche Effekten gehandelt werden, die amtlich zugelassen sind. Nur für solche werden die täglichen Kurse amtlich festgestellt. Gerade diese Kursnotiz an der Börse ist aber für die Effektenbesitzer sehr wertvoll. Erst dadurch werden nämlich die in eine Unternehmung hineingesteckten Kapitalien wirklich in höchstem Maße mobilisiert. Der Besitzer kann sie jederzeit an der Börse verkaufen. Die größten Kapitalmengen können so in jedem Augenblick ihre Anlage wechseln oder

neue Anlagen finden. Erst hierdurch wird die Heranziehung selbst der größten Kapitalmengen möglich. An Aktiengesellschaften, die nicht an der Börse eingeführt sind, beteiligen sich meist nur Kapitalisten, die einen gewissen Einblick in die Industrie haben und in der Regel nur zu dauernder Anlage ihres Kapitals. Das Charakteristische der Verbindung des Aktienwesens mit der Börse ist aber, daß so für Unternehmungszwecke gewaltige Kapitalien zusammenströmen, die sich nicht dauernd an der Unternehmung beteiligen wollen, sondern nur Spekulationsabsichten verfolgen, aus vorübergehenden Kursschwankungen profitieren wollen. Diese Börsenspekulation erstreckt sich natürlich vorwiegend auf Aktien, die ja wegen ihrer schwankenden Erträge viel größeren Kursveränderungen unterworfen sind als festverzinsliche Obligationen. Die Börsenspekulation in Aktien nun ist es, welche auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften von so großem Einfluß ist. Ein großer Teil der Gefahren und Nachteile der Aktiengesellschaften rührt von ihrer Verbindung mit der Börse her, genauer gesagt mit der Börsenspekulation. Sie beruhen immer darauf, daß Aktien nicht zu dauernder Kapitalanlage, zu wirklicher Beteiligung an der Unternehmung, sondern nur gekauft werden, um aus Konjunkturschwankungen Gewinn zu erzielen. Derartige Leute haben gar kein wirkliches Interesse an der Unternehmung, an ihrer gesunden Entwicklung und soliden Leitung, sondern nur daran, daß möglichst bald, nachdem sie Aktien erworben haben, eine starke Kurssteigerung eintritt. Dann realisieren sie ihren Gewinn. Das machen sie eventuell gleichzeitig bei vielen Unternehmungen. Sie werden unter Umständen auch suchen, in ihrem Interesse die Kurse zu beeinflussen; z. B. günstige oder, wenn sie kaufen wollen, ungünstige Berichte zu verbreiten. Manchmal sind sie auch bestrebt, auf die Verwaltung in ihrem Interesse Einfluß zu gewinnen. Das ist natürlich insbesondere möglich, wenn es solchen Spekulanten gelingt, wenn auch nur vorübergehend, die Hälfte

der Aktien einer Gesellschaft in die Hand zu bekommen und sie damit zu „kontrollieren". Namentlich in Amerika beuten die großen Kapitalisten ihre Macht über viele Aktiengesellschaften in dieser Weise zu ihren Spekulationen aus, treiben z. B. durch Aufstellung günstiger Bilanzen, Verteilung hoher Dividenden, auch bloß durch eigene Käufe und Verbreitung günstiger Berichte, z. B. von Verschmelzungen mit anderen Unternehmungen, den Kurs in die Höhe, verkaufen alsbald mit Nutzen und suchen darauf den Kurs zu drücken, um möglichst billig wieder kaufen zu können. Die kleinen Aktionäre sind regelmäßig die Leidtragenden.

Ich kann hier nicht näher schildern, in welch ungeheurem Umfange in dieser Weise in Amerika die Kurse manipuliert werden. Nur darauf sei hingewiesen, daß sehr viele amerikanische Milliardäre die Hauptmasse ihrer Riesenvermögen nicht durch die Produktion oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit, sondern durch Börsenspekulation und Beeinflussung der Aktienkurse ihrer Unternehmungen erworben haben. Sie verwenden ihre Einnahmen und die Herrschaft über ihre Unternehmungen, um immer weitere Erwerbszweige unter ihre Kontrolle zu bringen. Am meisten war dies vor dem Kriege der Gruppe von Männern gelungen, die an der Spitze des Petroleumtrusts stehen. Sie haben zunächst die Herrschaft über Banken und Versicherungsgesellschaften erworben und mit deren Kapital dann Eisenbahnen, Straßenbahnen, Gas- und Wasserwerke, Bergwerke, den Metallmarkt usw. unter ihre Kontrolle gebracht. Der Einfluß dieser Kapitalistengruppen wuchs dadurch lawinenartig an und man behauptete, daß die wenigen Männer der Standard Oil-Gruppe den neunten Teil des ganzen Volksreichtums der Vereinigten Staaten, d. h. Kapitalien in der Höhe von 12 Milliarden Dollars kontrollierten. Während des Krieges ist der wirtschaftliche Einfluß dieser Gruppe noch weit übertroffen worden von der finanziellen Herrschaft der Morgan-Gruppe, welche heute die weitaus mäch-

tigste kapitalistische Vereinigung des Landes darstellt und natürlich auch einen in der Demokratie üblichen, gewaltigen Einfluß auf die Regierung und die Politik besitzt. Daß sich das amerikanische Volk eine solche finanzielle Herrschaft Weniger gefallen läßt, ist charakteristisch und hängt nur damit zusammen, daß diese Kapitalisten es verstehen, dem Volke den Schein der Freiheit und Selbstbestimmung zu lassen.

Aber auch bei uns spielt die Börsenspekulation in Aktien eine sehr große Rolle, und viel weitere Schichten der Bevölkerung beteiligen sich an ihr, als man gewöhnlich glaubt. Von Interessenten wird zwar immer behauptet, diese Spekulation sei volkswirtschaftlich nützlich, denn sie führe eine Ausgleichung der Preise herbei. Wenn das auch für die Warenspekulation an der Produktenbörse in gewissem Umfange gilt, so hat es doch für das Effektenwesen keine Bedeutung. Die Ausgleichungen der Preise durch die Aktienspekulation gilt höchstens innerhalb eines kurzen Zeitraumes, etwa einer Woche oder eines Monats. Zieht man aber längere Zeiträume in Betracht, so verstärkt die Aktienspekulation die Preisdifferenzen, weil sie die jeweils im Wirtschaftsleben vorhandene Tendenz, günstige oder ungünstige Konjunktur, Hausse- oder Baissestimmung steigert. Auch sei hier der sehr verbreiteten Anschauung entgegengetreten, als ob es im volkswirtschaftlichen Interesse liege, daß die Aktien von Gesellschaftsunternehmungen recht hoch im Kurse stehen. Die Volkswirtschaft hat nur ein Interesse daran, daß das wirklich investierte Kapital mit mindestens dem durchschnittlichen volkswirtschaftlichen Ertrage arbeitet. Denn wenn das nicht der Fall ist, so ist das ein Beweis, daß diese Kapitalien in anderen Erwerbszweigen mit größerem Ertrage hätten angelegt werden können. Bei gleichbleibendem Ertrage ist aber die Volkswirtschaft nicht reicher, ob Aktien eines Unternehmens 200 oder 300% bewertet werden. Ebensowenig wie sie dadurch reicher wird, wenn

ich Aktien, die ich zu 200 % gekauft habe, jetzt zu 300 % verkaufen kann.

Aber die Möglichkeit, solche arbeitslosen Gewinne zu erzielen, treibt viele der Aktienspekulation in die Arme. Es ist sehr schwer, sie durch staatliche Maßnahmen zu bekämpfen. An und für sich würde die Volkswirtschaft keinen Nachteil von strengen gesetzlichen Maßregeln haben — es liegt wirklich kein volkswirtschaftliches Interesse dafür vor, daß alltäglich in den Spielpapieren große Umsätze stattfinden. Die einzige Gefahr staatlicher Beschränkungen ist nur, daß die Aktienspekulation dadurch ins Ausland getrieben wird. Denn gespielt wird doch, und da ist es immer noch besser, daß diese Effektenumsätze sich an deutschen Börsen mit ihren strengeren Bestimmungen und solideren Geschäftsbedingungen vollziehen, als daß durch deutsches Kapital die Bedeutung ausländischer Effektenmärkte verstärkt wird und große Summen für Bankprovisionen und etwaige Spielverluste ins Ausland wandern müssen. —

In diesem Zusammenhang mit der Börsenspekulation ist auch eine der interessantesten und schwierigsten Fragen des Aktienwesens zu erörtern: die der gesetzlichen Festlegung des Mindestbetrages der einzelnen Aktie. In diesem Punkte weist das Aktienrecht der meisten Länder sehr große Verschiedenheiten auf. In Deutschland ist als Nominalbetrag der einzelnen Aktien 1000 Mark festgesetzt, und zwar müssen sie, im Gegensatz z. B. zum Schweizer Gesetz, voll eingezahlt sein, bevor weitere Aktien ausgegeben werden können. Nur für öffentliche und gemeinnützige Zwecke und für Kolonialgesellschaften kann der Nominalbetrag auf 200 Mark festgesetzt werden. Früher war in Deutschland die 100-Taler-Aktie das übliche. Jene Erhöhung des Mindestbetrags erfolgte unter dem Einfluß der zahlreichen schwindelhaften Gründungen, namentlich anfangs der siebziger Jahre. Man glaubte, daß eine Aktiengesellschaft immer eine ungeheuer riskante Unternehmung sei und wollte kleine Kapitalisten

dadurch auch besonders vom Börsenspiel in Aktien fernhalten. Alle anderen wirtschaftlich vorgeschrittenen Länder haben aber wesentlich geringere Aktienbeträge: In England ist 1 £ das Reguläre, aber auch 10-sh-Aktien sind häufig. In Amerika gibt es Aktien bis zu 1 $. Die Frage, ob nicht auch in Deutschland die Herabsetzung des Mindestbetrags der Aktien zweckmäßig sei, ist schon vor einer Reihe von Jahren von Georg v. Siemens, dem damaligen Direktor der Deutschen Bank, im Reichstage bejaht worden. Und in der Tat sprechen eine Reihe von Gründen dafür. Allerdings dürfte keinesfalls auf unter 100 Mark hinabgegangen werden, auch ist zu berücksichtigen, daß heute 1000 Mark ja nicht mehr Kaufkraft besitzen als früher 100. Die Befürchtung, daß durch Herabsetzung des Mindestbetrages das Börsenspiel in weitere Kreise getragen werden könnte, scheint mir unbegründet. Wer an der Börse spekulieren will, kann es auch heute schon und läßt sich durch die 1000-Mark-Aktie nicht abhalten. Sehr verschiedene Methoden kommen in Anwendung: es gibt zahlreiche sog. Banken, die sich mit einer sehr geringen Anzahlung, wenigen Prozenten, begnügen und damit in der Hauptsache kleine unerfahrene Kapitalisten zum Börsenspiel heranzuziehen suchen. Oder man macht überhaupt sog. Ultimogeschäfte, bei welchen nur die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis zu zahlen ist. Wenn diese auch durch die Gesetzgebung für Nichtkaufleute erschwert sind, so spielen sie doch noch eine große Rolle. Oder, wie das insbesondere die kleinen Bankangestellten gern zu tun pflegen, man spekuliert in Aktien, die sehr niedrig im Kurse stehen, so daß man mit ein paar hundert Mark schon eine ganze Anzahl dieser „Werte" kaufen kann. Oder endlich — und das war früher das wichtigste — man spekulierte überhaupt nicht an deutschen Börsen, sondern im Auslande, insbesondere in den 10-sh-Aktien südafrikanischer Goldminen, wo auch die Stempelkosten u. dgl. unter Umständen noch billiger sind. Wer also spekulieren will, spekuliert doch. Eine Herab-

setzung des Mindestbetrages der Aktien auf 100 Mark ist heutzutage in Deutschland wegen des Sinkens des Geldwertes nicht mehr angebracht. An sich sollte aber in Ländern mit stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen der Mindestbetrag der Aktien nicht zu hoch sein. Vielmehr muß weiteren Kreisen die Kapitalanlage in soliden Aktien möglich sein. Es könnte dadurch mit der Zeit der Gegensatz von Kapitalbesitzern und Kapitallosen etwas geringer werden, bzw. die Klasse der ersteren an Zahl zunehmen.

Wir sind zwar noch lange nicht so weit wie in Amerika, wo auch die Arbeiter trotz dem erheblich größeren Risiko oft Aktionäre der Gesellschaften sind, in denen sie arbeiten, oft auch in Aktien spekulieren, aber immerhin ist es nicht erwünscht, daß Aktienbesitz nur einer kleinen Schicht reicher Leute vorbehalten ist: in Preußen betrug nach einer vor einigen Jahren vorgenommenen Feststellung die Zahl der Aktieninhaber nur etwa 2% der Einkommensteuerzahlenden. In Verbindung mit einer sorgfältigeren Überwachung der großen Unternehmungen durch die Öffentlichkeit könnten Aktien solider und bewährter Gesellschaften, natürlich keiner Neugründungen, auch als Kapitalanlage kleinerer Kapitalisten dienen, insbesondere auch der zahlreichen Angestellten der Gesellschaftsunternehmungen selbst. Ob die Schaffung besonderer Arbeiteraktien, die neuerdings mehrfach vorgeschlagen wurde, zweckmäßig ist, scheint mir zweifelhaft. Sie nützen nichts, wenn, wie heute noch bei den deutschen und russischen Arbeitern, infolge falscher ökonomischer Theorien und politischer Ideologien jedes Verständnis für die kapitalistische Organisation fehlt. Dies zunächst einmal zu erwerben, dazu mögen die Betriebsräte und die Vertretung der Arbeiter im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften dienen. Wenn dann wenigstens eine obere Schicht von ihnen etwas „kapitalistischer" zu denken gelernt hat, werden sie in Unternehmungen, die sie überwachen können, selbst eine Beteiligung am Gewinn in der einen oder anderen Form verlangen.

Daß die Tendenz in der Richtung einer immer weiteren Ausbreitung des Aktienwesens geht, dafür bot schon vor dem Kriege die Entwicklung in Amerika einige Anhaltspunkte. Trotzdem dort das ganze Aktienwesen viel unsolider, das Aktienrecht schlechter, der Einfluß der Spekulation größer, die Beteiligung also riskanter ist, ist dort der Erwerb der Aktien, wie gesagt, in sehr viel weitere Kreise herabgedrungen. Je mehr nun die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmungszweiges stabiler werden, je mehr es z. B. durch Kartelle gelingt, starke Konjunkturenschwankungen zu verhüten, um so mehr wird auch die Beteiligung an Aktiengesellschaften für weitere Kreise geeignet. Es gibt heute schon eine Reihe solide geleiteter Unternehmungen, welche eine sehr gleichmäßige Dividende zu verteilen imstande sind. Daß das Risiko der Beteiligung an solchen nicht größer ist als an manchen als sehr gut angesehenen ausländischen Staatspapieren, spricht sich schon in der Verzinsung aus, die diese Aktien im Verhältnis zu ihrem Kurse gewähren. Das Verhältnis zwischen Dividende und Kurs der Aktien unserer großen Banken, Elektrizitätsgesellschaften, Montanwerke, Schiffahrtsgesellschaften, chemischen Fabriken ist derart, daß sie kaum eine Rente von 5% gewähren, also eine Rente, wie man sie auch mit als solide betrachteten ausländischen Staatspapieren und Eisenbahnpapieren erzielt, die sich vor dem Kriege gerade vielfach in den Händen kleinerer Kapitalisten in Deutschland befanden. Namentlich gilt das, wenn man sich einen günstigen Moment zum Kaufe der Aktien aussucht und nicht gerade auf dem Gipfel der Hochkonjunktur kauft.

Allerdings ist in Deutschland durch die ungünstige wirtschaftliche und politische Lage, das Sinken des Geldwertes, die Unsicherheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse das ganze Wirtschaftsleben und so auch die Beteiligung an Aktiengesellschaften viel riskanter und spekulativer geworden als früher. Daher hat auch die Spekulation in Aktien außerordentlich zugenommen. Sie bleibt ohne Zweifel eine der

bedenklichsten Seiten des Aktienwesens und ihre allmähliche Einschränkung eines der schwierigsten Probleme einer auf immer größere Sicherung und daher Gleichmäßigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik. Wir sind von der Lösung dieses Problems heute noch sehr weit entfernt, und sie ist um so schwieriger, weil der einzelne Staat hier wenig ausrichten kann und im eigenen Interesse die Fühlung mit den internationalen Effektenmärkten nicht verlieren darf.

7. Neuere Entwicklungstendenzen der Kapitalgesellschaften. Interessengemeinschaften und Beteiligungen.

Durch die Entwicklung der Kapitalgesellschaften tritt an die Stelle des Unternehmers als volkswirtschaftlicher Faktor immer mehr die „Unternehmung". Nicht daß die Persönlichkeit des Leiters, seine Fähigkeiten und Kenntnisse von geringerer Bedeutung wären! Im Gegenteil, je größer die Unternehmungen werden, um so schwieriger ist es, Persönlichkeiten zu finden, welche imstande sind, die modernen Riesenunternehmungen noch zu übersehen, zu leiten und zweckmäßig zu organisieren. Aber diese Leiter sind in der Regel nicht die Unternehmer, sondern selbst Angestellte der Unternehmung. Das Effektenwesen hat dem unpersönlichen Kapitalismus zu immer größerer Ausdehnung verholfen, und diese Entwicklung ist noch in ständigem Wachsen begriffen. In neuester Zeit macht sich nun ganz besonders eine Tendenz bemerkbar, die im Effektenkapitalismus liegenden Prinzipien der Risiko- und Ertragsverteilung auch *zwischen mehreren Unternehmungen* zur Anwendung zu bringen. Es geschieht durch das System der *Interessengemeinschaften* und *Beteiligungen*. Von den Interessengemeinschaften haben wir oben Kap. I, 6 schon gesprochen. Sie dienen sowohl der „horizontalen" wie der „vertikalen" Konzentration, der Einschränkung der Konkurrenz zwischen Unternehmungen gleicher Art wie der engen Zusammenfassung aufeinander angewiesener Produktionsstadien und damit

in beiden Fällen dem Bestreben, auch zwischen noch selbständigen Unternehmungen das wirtschaftliche Prinzip in möglichst vollkommener Form zur Durchführung zu bringen. Sie dienen in gleicher Weise, darf man wohl sagen, dem Bestreben, die Durchführung der Sozialisierung einzelner Produktionszweige, von der man sich wohl mit Recht Gefahren für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft verspricht, zu erschweren.

Die Beteiligung einer Unternehmung an anderen durch Aktienbesitz ist demgegenüber einer viel allgemeineren Anwendung fähig, allerdings in der Hauptsache auf Gesellschaftsunternehmungen beschränkt. Sie hat heute schon eine solche Ausdehnung erlangt, daß man geradezu sagen kann, es wird wenig größere Aktiengesellschaften geben, die nicht durch Effektenbesitz an anderen beteiligt sind. Es wird dadurch eine sehr intensive Verflechtung der größeren Unternehmungen geschaffen, die vor allem der Ausgleichung und Verteilung des Risikos in der Volkswirtschaft dient. Neben die Fusionierungen, durch welche sich zwei oder mehrere Unternehmungen gleicher oder verschiedener Art überhaupt verschmelzen, neben die Kartelle und Trusts, die zu einer Beseitigung des Konkurrenzkampfes im ganzen Erwerbszweige führen, tritt mit den Beteiligungen ein Organisationsprinzip, durch das sehr verschiedenartige Beziehungen zwischen mehreren Unternehmungen geschaffen werden können.

Sie werden natürlich um so intensiver sein, einen je größeren Teil des Kapitals einer Gesellschaft die andere besitzt. Der Besitz einer Minorität des Aktienkapitals einer anderen Gesellschaft hat oft nur den Zweck, einen Einblick zu erlangen, oder man will an den Erträgen rohstoffliefernder oder die eigenen Produkte weiterverarbeitender Unternehmungen partizipieren. Der Erwerb einer erheblichen Minorität hat aber oft schon den Zweck, einen bestimmenden Einfluß auf die andere Unternehmung auszuüben. Dieser wird voll erlangt, wenn die eine Gesellschaft die Mehrheit des Aktienkapitals einer anderen im

Besitz hat. Man spricht dann mit einem in Amerika üblichen Ausdruck von Kontrolle. Aber eine solche Kontrolle einer Gesellschaft über eine andere durch Aktienbesitz ist auch bei uns heutzutage sehr häufig. Es bedarf dazu nicht einmal des Besitzes einer wirklichen Mehrheit des Aktienkapitals, weil in den Generalversammlungen doch nicht alle Aktien vertreten zu sein pflegen. In Amerika aber genügen oft verhältnismäßig sehr geringe Aktienmengen zur Kontrolle, weil das Aktienkapital dort in der Regel in Stammaktien und Vorzugsaktien zerlegt ist und meist nur eine dieser Aktienarten stimmberechtigt ist.

Nicht selten aber kommt es vor, daß eine Gesellschaft auch das gesamte Kapital einer anderen in Besitz hat. Das ist dann den äußeren Wirkungen nach fast so viel wie eine Fusion, nur daß die Verbindung beider jederzeit gelöst werden kann. Auch hat dieses Verhältnis die unten noch näher zu erörternde Wirkung, daß die eine Gesellschaft eben nur das Effektenkapital der anderen besitzt, diese aber äußerlich noch als selbständiges Rechtssubjekt besteht und das Sachkapital in Besitz hat. Jene erhält daher nur die Erträge der anderen Gesellschaft auf die Aktien, haftet aber nicht für ihre Schulden. Alles das und auch die Kosten einer völligen Fusion bewirken, daß solche Beteiligungen durch Besitz des ganzen Aktienkapitals einer anderen Gesellschaft häufig vorkommen. Ja, die erwähnten Rechtsverhältnisse bringen es mit sich, daß Unternehmungen, statt ihren eigenen Geschäftskreis zu erweitern, namentlich wenn es sich um Pläne handelt, deren Erfolg unsicher ist, z. B. Ausbeutung neuer Erfindungen, es vorziehen, eine eigene Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. zu errichten, an der sie dann beteiligt bleiben (sog. Tochtergesellschaft).

Nach der Art der Unternehmungen nun, die so durch Beteiligung miteinander in Verbindung treten, kann man verschiedene Zwecke der Beteiligung unterscheiden, nämlich folgende:

1. Zwischen Unternehmungen gleicher Art. Das bedeutet eine Verminderung der Konkurrenz zwischen ihnen, die um so mehr hervortritt, je mehr die eine Unternehmung an der anderen durch Aktienbesitz interessiert ist. Durch eine Beteiligung mittels gegenseitigen Aktienbesitzes wird ganz dasselbe erreicht wie bei den schon erwähnten Interessengemeinschaften mit ihrer Gewinnverteilung, und daher finden wir eine solche auch bei vielen Interessengemeinschaften, z. B. in der großen Interessengemeinschaft der chemischen Industrie bei der engeren zwischen den Höchster Farbwerken, der Firma Cassella & Co. und der Aktiengesellschaft Kalle & Co.

2. Beteiligungen zwischen aufeinander angewiesenen, d. h. mit Rohstoff liefernden oder weiterverarbeitenden Unternehmungen, dann überhaupt mit solchen, die für die Herstellung eines Produktes zusammenwirken und daher vielfach gleichartige Interessen haben. Auch hier führt die bloße Beteiligung häufig zu eigentlichen Interessengemeinschaften, eventuell auch zur Fusion oder zur Errichtung einer gemeinsamen Produktionsunternehmung wie den von Siemens & Halske und Schuckert A.-G. errichteten Siemens-Schuckert-Werken G. m. b. H.

3. Eine weitere Art der Beteiligung ist die der Banken an von ihnen errichteten Unternehmungen. Sie hängt mit der neueren Entwicklung des deutschen Gründungswesens zusammen. Die großen Banken nehmen vielfach die Gründung von Aktiengesellschaften vor, deren Aktien sie in absehbarer Zeit nicht zur Emission an das Publikum bringen können, so z. B. Gründungen im Auslande, namentlich Bergwerksgesellschaften, oder solche Unternehmungen, die längere Zeit zu ihrer Entwicklung gebrauchen, wie ebenfalls Bergwerke (Kali und Petroleum), Eisenbahnen oder Terraingesellschaften. Wenn auch die Banken bei solider Leitung naturgemäß höchstens einen Teil ihres eigenen Kapitals, niemals aber fremde Gelder in derartigen Gründungen

festlegen dürfen, spielen solche doch heute bei vielen Banken eine sehr bedeutende Rolle, vor allem in der Petroleumindustrie.

4. Von der größten Bedeutung ist aber die Beteiligung von Unternehmungen an ihren eigenen Tochtergesellschaften. Es liegen dabei ähnliche Verhältnisse vor, wie bei den eben erwähnten Beziehungen der Banken zu den von ihnen finanzierten Unternehmungen.. Nicht mehr von den Banken allein werden heute neue Gesellschaftsunternehmungen errichtet, sondern es gibt einige Unternehmungszweige, in denen zu besonderen Zwecken große Unternehmungen sich selbst eigene Tochtergesellschaften gründen und an ihnen beteiligt bleiben. Besonders verbreitet ist das in der elektrischen Industrie. Die gewaltige Entwicklung der Elektrotechnik hat es mit sich gebracht, daß die großen elektrotechnischen Fabriken neben ihrem Fabrikationsgeschäft immer mehr in das sog. Unternehmergeschäft hineingerieten, d. h. sie errichteten lokale Licht- und Kraftanlagen nicht mehr nur auf Bestellung, sondern auf eigene Rechnung. In den meisten Fällen wurden dann daraus besondere Gesellschaften gemacht. Doch waren deren Aktien in der Regel nicht oder doch nicht sehr bald ans Publikum zu emittieren, und so kommt es, daß die großen Fabrikationsgesellschaften der elektrischen Industrie alle in erheblichem Umfange an solchen Tochtergesellschaften beteiligt sind. Das gleiche gilt für die großen Eisenbahnbaufirmen, die sich vielfach auf den Bau von Kleinbahnen im In- und Auslande geworfen haben. Auch daraus entstanden meist Aktiengesellschaften, an denen die Baufirma beteiligt blieb. Ferner hat die Notwendigkeit, in manchen Unternehmungszweigen Filialen im Ausland zu errichten, häufig zur Gründung von Tochtergesellschaften und zur Beteiligung der deutschen Stammunternehmung an ihnen geführt. Die Zollgesetzgebung z. B. in Amerika, die Patentgesetzgebung z. B. in Großbritannien machte vielfach die Errichtung eigener ausländischer Fabriken nötig, die in manchen Fällen

einen solchen Umfang angenommen haben, daß sie die Stammunternehmung an Bedeutung übertreffen.

Überhaupt aber geht heute die Entwicklung dahin, die Ausbeutung neuer technischer Fortschritte, neuer Produktionsverfahren gern einer besonders dafür errichteten Tochtergesellschaft zu übertragen. Dabei wird einmal, wie oben gesagt, das Risiko der Stammunternehmung auf die von vornherein vorgesehene Einlage begrenzt, andererseits der Geschäftsbetrieb der neuen Unternehmung ganz von dem der Stammgesellschaft abgetrennt, so daß die Verwaltung der letzteren in ihren Bilanzen und Geschäftsberichten über das neue Unternehmen nur in bezug auf seine Ergebnisse zu berichten braucht, sonst aber in der Verwaltung von den eigenen Aktionären ganz unabhängig ist.

Das Prinzip der Beteiligung spielt heute in einigen Erwerbszweigen eine derartige Rolle, daß bei manchen großen Unternehmungen die Beteiligungen in bezug auf Umfang sowohl als auf Erträge größere Summen aufweisen als das eigene Aktienkapital. Allerdings pflegen die meisten Unternehmungen ihre Erträge aus Beteiligungen und aus der eigenen Fabrikation nicht gesondert auszuweisen. Die A.-G. Ludwig Löwe & Co. hat z. B. Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen, Materialien und Fabrikate nur mit 12,2 Mill. Mark in der Bilanz, Effekten und Beteiligungen mit 20,1 Mill. Mark, bei 10 Mill. Mark Aktienkapital und 8 Mill. Mark Obligationen. Die Ver. Glanzstoffabriken in Elberfeld haben Grundstücke mit 5,5 Mill. Mark in der Bilanz stehen und 600 000 Mark Vorräte, aber 8,6 Mill. Mark dauernde Beteiligungen und 16,1 Mill. Mark Effekten bei 15 Mill. Mark Aktienkapital. Die Kammgarnspinnerei Stöhr & Co., A.-G., war bei 12 Mill. Mark Aktienkapital an andern Unternehmungen mit 13 Mill. Mark beteiligt, insbesondere bei einer amerikanischen Zweigfabrik, wogegen die eigenen Anlagen mit etwa 7 Mill. Mark in der Bilanz aufgeführt wurden.

Es gibt sogar Unternehmungen, die ihre eigene Produktion ganz oder fast ganz aufgegeben haben und sie nur durch Tochtergesellschaften betreiben lassen, an denen sie beteiligt sind. Das gilt zum Teil von Siemens & Halske Aktiengesellschaft, die den Siemens-Schuckert-Werken G. m. b. H. ihre ganze Fabrikation von Starkstrommaschinen übertragen haben. Der Gewinn aus der ihnen noch verbliebenen eigenen Fabrikation wird nicht gesondert ausgewiesen, sondern mit dem aus Beteiligungen zusammengeworfen, was unzulässig sein sollte; aber ersterer ist jedenfalls ganz erheblich geringer. Ganz die Eigenfabrikation aufgegeben hat die Elektrizitätsgesellschaft vormals Schuckert, deren Aktienkapital, von wenigen Elektrizitätswerken in eigener Verwaltung abgesehen, ganz in Beteiligungen angelegt ist, nämlich 44,95 Millionen Mark bei den Siemens-Schuckert-Werken, dazu 35 Mill. Mark ihnen gewährter Darlehen und 40,9 Mill. Mark bei sonstigen Beteiligungen.

Endlich gibt es Gesellschaften, die überhaupt nur zu dem Zweck gegründet werden, sich an anderen zu beteiligen. Solche Unternehmungen kann man als Beteiligungsgesellschaften bezeichnen, d. h. als Gesellschaften, deren einziger oder doch weit überwiegender Zweck es ist, sich an anderen durch Effektenbesitz zu beteiligen. Drei Zwecke derartiger besonderer Beteiligungsgesellschaften kann man unterscheiden, die aber häufig kombiniert vorkommen:

1. Anlagesuchenden Kapitalisten die Beteiligung an höher rentierenden oder riskanteren Unternehmungen zu ermöglichen ohne eine Vergrößerung des Risikos, wie es bei direkter Kapitalanlage vorhanden wäre. Es werden die Effekten mehrerer solcher Unternehmungen erworben und auf diesen Besitz hin Anteile einer besonderen Beteiligungsgesellschaft ausgegeben, die man als Kapitalanlagegesellschaften bezeichnen kann. Die größte Verbreitung haben derartige Unternehmungen in den englischen Investment-Trusts erlangt.

2. Um das Publikum zur Kapitalbeschaffung für Unternehmungen heranzuziehen, deren Effekten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht direkt an dasselbe emittiert werden können. Zur Übernahme derartiger Effekten werden besondere Gesellschaften gegründet, die ihrerseits ihre eigenen Effekten, Aktien und Obligationen an das Publikum bringen: Effektenübernahmegesellschaften.

3. Um, im Gegensatz zum zweiten Falle, Effekten verschiedener Unternehmungen dem Verkehr zu entziehen, aber das dafür aufgewendete Kapital durch Emission von Effekten besonderer Beteiligungsgesellschaften an das Publikum wieder herauszuziehen, also um ohne eigene Kapitalaufwendung einen Einfluß auf die so zusammengefaßten Unternehmungen zu gewinnen. Diese Form ist namentlich in Amerika verbreitet, es ist dies der Zweck der amerikanischen sog. Holding Companies. Man kann sie Effektenfestlegungs-, Haltungs- oder Kontrollgesellschaften nennen.

Jede der drei Formen von Beteiligungsgesellschaften hat also in einem der drei genannten Länder besondere Bedeutung erlangt. Jedoch kommen in Deutschland, ebenso in Frankreich, Belgien und der Schweiz, neben den Übernahmegesellschaften auch Kapitalanlage- und Kontrollgesellschaften vor (ein Beispiel für letztere war z. B. die seinerzeit zum Zwecke des Festhaltens der Majorität der Hiberniaaktien gegründete Gesellschaft Herne G. m. b. H., und ist neuestens die zur Festlegung von Vorzugsaktien von den Großbanken gegründete Bank für Industriewerte). Die Kontrollgesellschaft ist vor allem in Amerika auch zum Zusammenschluß ganzer Gewerbe zu monopolistischen Zwecken benutzt worden, und durch die monopolistischen Kontrollgesellschaften (Trusts) knüpft die ganze Entwicklung der Beteiligungsgesellschaften an die parallellaufende der monopolistischen Vereinigungen an.

In Deutschland haben die Übernahmegesellschaften große Bedeutung erlangt, insbesondere für

Kleinbahnen und Elektrizitätswerke. Derartige Übernahmegesellschaften entstanden, weil die großen Bahnbau- und Elektrizitätsfirmen bald nicht mehr das Unternehmergeschäft in der eben geschilderten Weise ausüben konnten. Sie konnten nicht ihr eigenes Kapital, das sie in der Fabrikation brauchten, bei Gründung von lokalen Elektrizitätswerken und Kleinbahnen festlegen und auch die Banken, mit denen sie natürlich in Verbindung standen, waren dazu nicht in der Lage. So gliederten sich die großen Fabrikationsgesellschaften Unternehmungen an, die die von ihnen gemeinsam mit den Banken geschaffenen, nicht emissionsfähigen Effekten übernahmen: Übernahmegesellschaften. Deren Aktien und Obligationen wurden ans Publikum gebracht, das namentlich in der Hochkonjunktur 1895 bis 1900 alle derartigen Effekten willig aufnahm. Man kann den darin liegenden Vorgang als Effektensubstitution bezeichnen: die Beteiligungsgesellschaft substituiert den von ihr erworbenen Effekten ihre eigenen, bringt diese an das Publikum, und die hinter ihr stehenden Fabriken und Banken ziehen auf diese Weise ihre in Kleinbahnen und Elektrizitätswerken angelegten Kapitalien schnell wieder heraus. So gründeten die großen Bahnbau- und Elektrizitätsfirmen eine ganze Reihe von Beteiligungsgesellschaften, teilweise im Auslande: Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Bank für elektrische Unternehmungen, Deutsch-überseeische Elektrizitätsgesellschaft, Eisenbahn-Rentenbank, Zentralbank für Eisenbahnwerte usw.

Allmählich aber fingen diese Gesellschaften auch selbst an, das Kapital für derartige Zwecke zusammenzubringen, sie übernahmen nicht mehr nur Effekten, die von den hinter ihnen stehenden Fabriken und Banken geschaffen waren, sondern finanzierten die Unternehmungen selbst. So entstanden aus den bloßen Beteiligungsgesellschaften die Finanzierungsgesellschaften. Dieselbe Entwicklung nahmen auch die meisten Kapitalanlagegesellschaften. Die Finanzierungsgesellschaften spielen da-

her heute neben den großen Emissionsbanken eine erhebliche Rolle, namentlich für Finanzierung solcher Unternehmungen, deren Effekten nicht oder nicht schnell zur Emission gebracht werden können, weil die Unternehmung zu lokaler Natur (Elektrizitätswerke, Kleinbahnen) ist oder zu lange Zeit zu ihrer Entwicklung gebraucht oder sich im Auslande befindet (ebenfalls Elektrizitätswerke, Bahnen und Bergwerke).

Welche Wirkungen das auf die Organisation unseres Bankwesens hat, kann hier nicht näher erörtert werden. Tatsächlich wurde auf diese Weise die Gründung von Gesellschaftsunternehmungen für die erwähnten Zwecke sehr erleichtert, und die große Entwicklung unseres Elektrizitätswesens, die rasche Ausdehnung unserer Kleinbahnen, die bessere Versorgung der deutschen Weiterverarbeiter mit wichtigen Bergwerksprodukten, die größere Beteiligung deutschen Kapitals an ausländischen Unternehmungen waren vor dem Kriege zu einem nicht geringen Teile auf diese neue Organisation der Finanzierung von Gesellschaften zurückzuführen. Ebenso ist es zweifellos, daß dieses ganze System der Beteiligungen engere Interessenverbindungen zwischen den verschiedenen großen Unternehmungen herbeiführt, damit ihnen das Risiko vermindert und verteilt. Es werden so dauernde Beziehungen geschaffen zwischen Unternehmungen, die sonst im Preiskampf miteinander stehen, und ebenso wird auch die Konkurrenz, das gegenseitige Sich-Bekämpfen gleichartiger Unternehmungen, eingeschränkt. Aber es dürfen auch die Gefahren dieser neuesten Entwicklung des Effektenkapitalismus nicht verkannt werden. Sie liegen vor allem in dem, was man die *Verschachtelung* der Unternehmungen genannt hat. Der seine Ersparnisse verwertende Kapitalist ist hier beteiligt an Gesellschaften, die selbst von den eigentlich ökonomisch tätigen Unternehmungen weit entfernt sind, erst durch ein kompliziertes System oft mehrfachen und ineinandergeschachtelten Effektenbesitzes ihre Gewinne überwiesen erhalten und so nur sehr indirekt Einfluß auf die

eigentlich produktiven Unternehmungen haben. Den einzelnen Kapitalisten wird durch das ausgedehnte System der Beteiligungen die Übersicht über die ökonomische Wirksamkeit und die Gewinnaussichten des von ihnen zur Verfügung gestellten Kapitals noch viel mehr erschwert, als das schon überhaupt durch die Aktiengesellschaften der Fall ist. Die Effektensubstitution erleichtert in hohem Grade Bilanzverschleierungen, Schiebungen von Forderungen und Vermögensstücken zwischen den verschiedenen ineinander verschachtelten Gesellschaften, Erzielung von bloßen Buchgewinnen auf diese Weise u. dgl. Derartige Manipulationen sind schon öfter zum Schaden des Publikums angewendet worden. Andrerseits ermöglicht aber die Beteiligung die Beherrschung großer Unternehmungen und ganzer Unternehmungszweige mit wenig Kapital, da jede Gesellschaft nur die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals ihrer nächsten Untergesellschaft zu besitzen braucht, um sie und alle folgenden zu kontrollieren. Auch dies kann zwar zu einer größeren Vereinheitlichung und zur Ausschaltung übermäßigen Konkurrenzkampfes führen, aber andrerseits liegt auch die Gefahr vor, daß einige Kapitalisten mit verhältnismäßig wenig eigenem Kapital die Herrschaft über ganze Unternehmungszweige an sich reißen. Namentlich in Amerika ist das Prinzip der Beteiligung nicht selten in dieser Weise angewendet und mißbraucht worden.

Diese neuesten Entwicklungserscheinungen bei den Kapitalgesellschaften sind es nun auch, welche, je mehr sie sich entwickeln, immer mehr ein wirtschaftspolitisches Eingreifen nötig machen und eine Weiterbildung des Aktienrechtes erfordern. Davon soll noch im letzten Abschnitt dieses Kapitels die Rede sein.

8. Wirtschaftspolitische Aufgaben gegenüber den Kapitalgesellschaften.

Die Kapitalgesellschaften sind wegen ihrer allgemeinen Bedeutung weitgehend durch die Gesetzgebung geregelt,

nicht nur in bezug auf ihre rechtlichen Wirkungen, sondern auch nach der volkswirtschaftlichen Seite. Rechtlich kam es vor allem darauf an, die mit Gesellschaftsunternehmungen in Tauschverkehr tretenden Personen sicherzustellen. Die wirtschaftspolitischen Maßregeln der Gesetzgebung bezweckten dagegen zunächst vor allem Sicherung der Kapitalisten, die sich an solchen Gesellschaften beteiligen, dann aber überhaupt Regelung ihres großen Einflusses auf das Wirtschaftsleben. Dahin gehören die Vorschriften über die Haftung der Gründer, des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Bestimmungen über die Generalversammlung und die Bilanzaufstellung. Der allgemeinste und wichtigste Gesichtspunkt, der dabei maßgebend ist, ist der möglichst großer Öffentlichkeit. Sie herbeizuführen ist das Ziel auch aller weiteren Bestrebungen und Aufgaben auf dem Gebiete der gesetzlichen Regelung des Aktienwesens. Größere Öffentlichkeit in der Geschäftsführung und Verwaltung der Kapitalgesellschaften wird um so mehr von Bedeutung, je mehr die Zahl dieser Unternehmungen, der Kapitalisten, die an ihnen beteiligt sind, und ihr Einfluß in der Volkswirtschaft wächst. Unternehmungen, die Tausende von Besitzern haben, oder denen Tausende von Obligationengläubigern ihr Kapital anvertraut haben und die Tausende von Arbeitern beschäftigen, sind keine bloße Privatangelegenheit mehr, um die sich niemand zu kümmern hat, sondern nehmen immer mehr einen öffentlichen Charakter an. Sie brauchen deswegen noch nicht durch öffentliche Beamte geleitet und überwacht zu werden, aber die Öffentlichkeit muß einen möglichst großen Einblick erhalten.

Der häufig gemachte Vorschlag, wenigstens in den großen Gesellschaftsunternehmungen den Aufsichtsrat durch staatliche Beamte zu ersetzen oder sie neben jenen als besondere Revisoren anzustellen, ist unter den heutigen Verhältnissen unausführbar. Der Staat kann die damit zusammenhängende Verantwortung nicht übernehmen. Das wäre erst möglich mit einer sehr viel weiteren Öffentlich-

keit in der Geschäftsführung der großen Unternehmungen. Auch müßten dafür geeignete Beamte erst herangebildet werden. Dagegen ist neuerdings, teilweise nach englischem und amerikanischem Vorbild (chartered accountants, Audit Companies), eine gewisse Überwachung von Gesellschaftsunternehmungen, namentlich mittels periodischer Prüfung der Bücher durch besondere Revisionsunternehmungen, Treuhandgesellschaften, die meist mit einer großen Bank in Verbindung stehen, häufiger geworden. Doch haben auch sie betrügerische Maßnahmen nicht immer verhindern oder nur rasch aufdecken können. Immerhin liegen hier Anfänge einer Entwicklung vor, die, eventuell durch den Staat geregelt, zu einer Ergänzung der Kontrollfunktionen des Aufsichtsrates führen könnte. Daneben aber wären Maßregeln erwünscht, um dessen Verantwortlichkeitsgefühl und Sorgfalt zu erhöhen. Es wäre denkbar, den Aufsichtsratsmitgliedern eine gewisse Kautionsleistung vorzuschreiben. Auch eine gewisse Arbeitsteilung der Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Kontrolle wäre oft zweckmäßig. Die Bestimmung des § 245 HGB., daß die Vergütung für die Tätigkeit des Aufsichtsrates erst nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und 4% Dividende berechnet werden darf, sollte zwingendes Recht sein und nicht durch Statut abgeändert werden können. Heute kommt es sehr häufig vor, daß sich der Aufsichtsrat ohne jede Rücksicht auf den Gewinn der Unternehmung eine feste, oft sehr hohe Vergütung zusichern läßt. Auch die Abwälzung der Tantiemesteuer auf die Gesellschaft sollte unzulässig sein.

Vor allem sind aber im Interesse größerer Öffentlichkeit eingehende Vorschriften über Bilanzaufstellung und -veröffentlichung von Wichtigkeit. Durch das Gesetz von 1884 ist zwar auf diesem Gebiete in Deutschland im Verhältnis zu anderen Ländern noch am meisten geschehen, aber noch viel bleibt zu tun übrig und wird durch die neuere Entwicklung der Aktiengesellschaften gebieterisch gefordert. Die Vorschrift des § 265, wonach die Bilanz sowie

die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom Vorstand zu veröffentlichen sind, sollte streng gehandhabt werden. Sehr häufig werden heute ganz unvollständige Bilanzen aufgestellt und veröffentlicht, z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung ganz weggelassen oder nur die Differenz zwischen Debitoren und Kreditoren in einer Summe angegeben. Die Ab- und Zugänge bei Grund- und Hausbesitz, Maschinen u. dgl. müßten immer genau angegeben werden, die Abschreibungen deutlich ersichtlich sein.

Für verschiedene Gewerbe könnten Normalbilanzen vorgeschrieben werden, um eine Einheitlichkeit und damit Vergleichbarkeit herbeizuführen, wie das jetzt für die Großbanken auf Grund von Vereinbarungen geschehen ist.

Besonders dürfte auch die weitgehende Anwendung des Prinzips der Beteiligung und Effektensubstitution bald eingehendere Bilanzierungsvorschriften erforderlich machen. Schon die richtige Bilanzierung eines Effektenbesitzes überhaupt ist ein Problem. Im Gegensatz zu Sachgütern ist hier eine möglichst niedrige Bewertung keineswegs immer erwünscht. Es können dadurch allerlei Effektentransaktionen ermöglicht und die jährlichen Gewinne durch Verkäufe und Spekulationen künstlich gesteigert werden.*) Für Effektenbesitz ist vielmehr das Prinzip der Bilanzwahrheit viel leichter durchzuführen als bei Sachbesitz, da ihr ungefährer Verkehrswert in den meisten Fällen jederzeit festzustellen ist und bei Börseneffekten alltäglich im Kurse zum Ausdruck kommt. Es könnten daher, im Gegensatze zum Sachvermögen, auch Effekten, die als dauernde Anlage dienen, zum gegenwärtigen Kurse statt zum Erwerbspreise in die Bilanz aufgenommen werden.

Wichtiger aber noch ist, dafür zu sorgen, daß ein Effektenbesitz überhaupt in der Bilanz genügend klar hervortritt. Eine Gesellschaft kann heute den größten Teil

*) Näheres darüber s. Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 3. Aufl. S. 493 ff.

ihres Kapitals in Effekten angelegt haben, und kein Gesetz verlangt, daß sie näheres darüber verlauten lassen muß, woraus dieser Besitz besteht. Es gibt Gesellschaften, deren ganze Bilanz lautet:

Aktiva: Beteiligungen × Mark; Passiva: Aktienkapital × Mark.

Es ist erforderlich, Bestimmungen zu treffen, welche Gesellschaften, die in größerem Maße Effekten von anderen in Besitz haben, die Berichterstattung darüber zur Pflicht machen, etwa immer dann, wenn der zu Buch stehende Betrag der Effekten *einer* anderen Unternehmung mehr als $^{1}/_{10}$ des eingezahlten Kapitals der besitzenden Gesellschaft ausmacht. In diesem Falle wäre die Bilanz der anderen Gesellschaft mit zu veröffentlichen. Auch müßten die Gewinne aus Effektenbesitz von denen aus eigentlicher Wirtschaftstätigkeit getrennt ausgewiesen werden.

Für Banken und für Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, deren Zweck die Beteiligung an anderen Unternehmungen ist, könnten noch besondere Vorschriften getroffen werden. Hier ist insbesondere in der Bilanz zu unterscheiden zwischen den Effekten, die die Unternehmung, zunächst wenigstens, dauernd zu besitzen beabsichtigt und denen, die sie im Laufe des nächsten Geschäftsjahres voraussichtlich zu veräußern gedenkt. Erstere wären auf Beteiligungskonto, letztere auf Effektenkonto zu buchen, auf Konsortialkonto vielleicht schließlich die, auf welche noch Einzahlungen zu leisten sind. Alle derartigen Unternehmungen könnten etwa verpflichtet werden, in allen Fällen, in denen der Besitz einer einzigen Gattung von Effekten $^{1}/_{10}$ des eingezahlten Kapitals der besitzenden Gesellschaft übersteigt, die Art der Effekten und ihren Betrag in der Bilanz anzugeben.

Alle diese und andere Vorschriften, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, werden natürlich nicht jeden Mißbrauch des Systems der Beteiligungen verhüten können. Aber sie werden doch dem Ziele näher kommen,

das mit der weiteren Entwicklung der Gesellschaftsunternehmungen von immer größerer Bedeutung, aber auch leichter erreichbar wird, dem Ziel möglichster Öffentlichkeit in ihrer Geschäftsführung. Dieses Ziel ist aber auf diesem Gebiete nur ein Ausdruck des allgemeinen Ziels unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, dem auch die Beteiligung an sich dient, größerer Sicherheit aller Verkehrsbeziehungen und besonders auch der Kapitalanlagen.

Auch sonst wären mancherlei Maßregeln zur besseren Sicherung der Aktionäre möglich. Es müßte im Geschäftsbericht z. B. mitgeteilt werden, nach welchen Grundsätzen die Vorräte an Rohstoffen und fertiger Ware, die in der Bilanz aufgeführt werden, bewertet worden sind. Ebenso könnten auch für den Bericht des Aufsichtsrates, der oft nur „sich dem (auch schon nichtssagenden) Bericht des Vorstandes anschließt", nähere Bestimmungen getroffen werden. Ferner ist die Prüfung der Bücher und Bilanzen einer Aktiengesellschaft noch bedeutender Verbesserungen fähig. Unsere Revisoren prüfen in Deutschland in der Regel nur, ob die Endziffern der Bücher mit der Bilanz übereinstimmen, nicht aber ob sie richtig geführt sind. Es erfolgt keine Vergleichung mit den Fakturen oder der Korrespondenz. Es sollte nach dem Vorbilde der englischen Aktiennovelle von 1900 vorgeschrieben sein, daß jede Aktiengesellschaft einen ständigen Bücherrevisor haben muß, der amtlich bestellt und jederzeit zur Einsichtnahme der Bücher berechtigt ist. Zwar lassen manche Aktiengesellschaften neuerdings freiwillig durch die sog. Treuhandgesellschaften eine weitgehende Kontrolle ihrer Bücher vornehmen, um Unterschleife von Beamten zu verhindern, aber allgemein ist das noch keineswegs. Eine Ausgestaltung des Revisionswesens wäre entweder in Anlehnung an diese Treuhandgesellschaften, die dann auch staatlich zu organisieren wären, oder unter Erweiterung der Pflichten der jetzigen staatlich anzustellenden Revisoren möglich.

Daß endlich die Arbeiter in den großen Unternehmun-

gen, einerlei welcher Organisationsform, genügend zur Geltung kommen, das wird durch die *Betriebsräte* und die Vertretung der Arbeiter im *Aufsichtsrat* erreicht werden können. Natürlich müssen so neue Maßregeln sich erst allmählich einleben, und damit sie sich bewähren, muß auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden sein, bei den Unternehmern, nicht nur einen lästigen gesetzlichen Zwang zu erfüllen und die Arbeiter möglichst fern zu halten, bei diesen, nun auch wirklich für ihren Betrieb und sein Gedeihen Interesse zu gewinnen und nicht nur rücksichtslose Interessenvertreter zu delegieren, bei beiden aber, nicht ausschließlich auf den größten eigenen Profit zu sehen. Wenn einmal wieder stabilere Wirtschafts-, Preis- und Lohnverhältnisse kommen, wird sich aus den Betriebsräten noch mancherlei segensreiche Einrichtung schaffen lassen, ohne daß man gleich unklare Sozialisierungspläne zu verwirklichen braucht.

Aber richtig bleibt — und äußerst kurzsichtig, daß die Arbeiter bei der Jagd nach ihrem Ideal Sozialisierung darauf so wenig Gewicht legen —, daß auch jetzt schon eine ständige, viel intensivere Überwachung der großen Unternehmungen, ihrer gemeinsamen Organisationen und der bei ihnen zutage tretenden Entwicklungstendenzen durch den Staat immer mehr zu einer Notwendigkeit wird. Sie müssen in ganz anderer Weise unter der Kontrolle der Öffentlichkeit stehen. Außer den erwähnten Bilanzvorschriften geschieht das am besten durch ein allgemeines vom Reiche zu errichtendes *Industrieamt*, wie es ähnlich schon in den Vereinigten Staaten besteht. Die Ministerien und Reichsämter verfügen nicht über genügend sachverständige Beamte, um auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten sachverständige Entscheidungen treffen zu können, in denen staatliches Eingreifen erforderlich werden wird. Die Errichtung einer sachverständigen Behörde zur dauernden Beobachtung der gesamten volkswirtschaftlichen Entwicklung wird daher von immer größerer Bedeutung.

Leider ist bisher nach allen diesen Richtungen gar nichts geschehen, weil die Arbeiter, in ihre Sozialisierungspläne verrannt, Alles oder Nichts proklamieren. Den Weg einer organischen Entwicklung bedeutet das aber jedenfalls nicht, und bisher ist noch niemals eine Wirtschaftsorganisation plötzlich durch eine andere abgelöst worden.

Kapitel III.

Die Genossenschaften.

1. Das Wesen der Genossenschaften.

Neben den Gesellschaftsunternehmungen gibt es noch eine weitere Form gemeinschaftlicher Wirtschaften, die heutzutage von der größten Bedeutung ist: die Genossenschaften. Über den Begriff der Genossenschaft ist viel geredet und geschrieben worden. Auch hier hat sich zunächst nur die Rechtswissenschaft mit der Begriffsbestimmung beschäftigt. Manche fassen den Begriff so weit, daß jede Vereinigung, jeder Verein, jedes Kartell, jede Gesellschaftsunternehmung als Genossenschaft zu bezeichnen wäre. So z. B. Gierke, der Hauptvertreter der deutsch-rechtlichen Genossenschaftslehre (Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bände, 1868—81), der die Verkörperung der Einheit durch die Vielheit als Wesen der Genossenschaft ansieht und alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, außer Staat und Gemeinde, als Genossenschaften bezeichnet. Fast ebenso weitgehend definiert der Genossenschaftsanwalt Dr. Krüger (Artikel: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften): „Genossenschaft ist jede Gemeinschaft von Personen — im Gegensatz zur Vereinigung von Kapital — zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke." Danach wäre jede Offene Handelsgesellschaft, jedes Kar-

tell, jeder Fachverein, ja auch jeder Gesangverein und jeder Kegelklub eine Genossenschaft. Und auch eine Aktiengesellschaft ist doch schließlich nicht nur „eine Vereinigung von Kapital", sondern auch eine solche von Personen und wäre nach dieser Auffassung eine Genossenschaft.

Mit allen derartigen Definitionen läßt sich für das ökonomische Verständnis der Genossenschaften gar nichts anfangen. Der ökonomische Begriff der Genossenschaft aber, wie er in einem freilich noch wenig ausgebildeten System der tauschwirtschaftlichen Vereinigungen seine Stelle zu finden hätte, scheint mir einfach, und zwar stimmt er ausnahmsweise ungefähr mit der Abgrenzung überein, die die Gesetzgebung zu praktischen Zwecken gegeben hat. Während die wirtschaftspolitische Gesetzgebung, namentlich die neuere, sich sonst meist nicht durch scharfe Definitionen auszuzeichnen pflegt, hat sie hier einmal eine Definition gegeben, die ökonomisch das Wesen der Sache trifft. Schon das erste deutsche „Gesetz betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vom 4. Juli 1868 definierte die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken". Das neue Gesetz vom 1. Mai 1889 hat dann die besondere Erwähnung des Kredits als auch zur Förderung der Wirtschaft gehörig weggelassen. Die nicht geschlossene Mitgliederzahl ist kein wesentliches Merkmal der Genossenschaften. Sie ist aber insofern ökonomisch von Bedeutung, als die Genossenschaften, weil jederzeit neue Mitglieder ein- und alte austreten können und diese dann ihren Kapitalanteil zurückerhalten, Wirtschaften mit einem stets wechselnden Kapital sind.

Eine ökonomisch scharfe Definition der Genossenschaft muß lauten: Genossenschaften sind Wirtschaften, die mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der

Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken.

Ob man die Genossenschaften dann als eine besondere Form der Gesellschaften betrachten oder Gesellschaften im ökonomischen Sinne, Erwerbsgesellschaften, und Genossenschaften nebeneinanderstellen will, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Dem Sprachgebrauch und vor allem dem ökonomischen Verständnis scheint es mehr zu entsprechen, wenn man die Genossenschaften nicht als eine bloße Abart der Erwerbsgesellschaften auffaßt, sondern beide als selbständige, ihrem Wesen nach ganz verschiedene Typen nebeneinanderstellt. Nur dadurch wird man dem Wesen der Genossenschaften wirklich gerecht. Während nämlich die Gesellschaften, die ökonomisch in Betracht kommen — die juristische Form kann nicht das entscheidende sein —, immer möglichst hohen Geldertrag bezwecken, immer Unternehmungen sind, ist das bei den Genossenschaften keineswegs der Fall. Im Gegenteil wird man bei genauerer Betrachtung erkennen, daß die Genossenschaften eigentlich überhaupt nicht zu den Unternehmungen gehören. Im Gegensatz zu den Gesellschaftsunternehmungen sind sie nicht Vereinigungen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern sie wollen die private Wirtschaftstätigkeit ihrer Mitglieder nur fördern und ergänzen. Diese streben eventuell nach möglichst hohem Geldertrag, nicht aber die Genossenschaften. Es finden sich aber Personen auch zu Genossenschaften zusammen, welche überhaupt keinen Geldertrag, sondern nur die Förderung ihrer Hauswirtschaft durch die Genossenschaft erstreben. Daher sind Genossenschaften zur Förderung und Ergänzung der Hauswirtschaft und solche zur Förderung der Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder zu unterscheiden. Aber auch die letzteren sind keine Unternehmungen, sie wollen nicht möglichst hohen Geldertrag erzielen. Das Ertragsstreben liegt vielmehr allein bei der Wirtschaftstätigkeit ihrer Mitglieder, die sie nur fördern sollen, wie das besonders deutlich

bei Einkaufs- und Kreditgenossenschaften hervortritt. Es ist wichtig für das Wesen der Genossenschaften, zu erkennen, daß sie einer anderen Sphäre als dem privaten Ertragsstreben angehören. Sie sollten daher auch nicht als eine Abart der Gesellschaften im wirtschaftlichen Sinne angesehen werden, und ihre Betrachtung gehört eigentlich nicht in eine Lehre von den „Unternehmungsformen". Aber sie stehen doch in enger Verbindung mit ihr, denn die Genossenschaften haben gerade als Mittel gegen die großen Unternehmungen, wie wir sehen werden, ihre Hauptbedeutung. Schon darin kommt aber zum Ausdruck, daß das Prinzip, auf dem sie beruhen, ein völlig anderes ist als das der Erwerbsgesellschaften.

Das Wesen der Genossenschaften besteht also darin, daß sie die private Wirtschaftstätigkeit ihrer Mitglieder in irgendeinem Punkte durch gemeinsame Wirtschaftsbetriebe fördern oder ergänzen. Die Mitglieder gehören also immer einer bestimmten wirtschaftlichen Gruppe an, sind gegenüber dem Genossenschaftszweck wirtschaftlich in der gleichen Stellung; das kommt in dem Begriff: Genossen zum Ausdruck. Die Genossenschaft nimmt ihren Mitgliedern einen Teil ihrer wirtschaftlichen Aufgaben ab, z. B. der Konsumverein den Hauswirtschaften den Einkauf gewisser Waren bei den Produzenten, die Molkereigenossenschaft den Landwirten die Verarbeitung und den Verkauf der Milch. Das Charakteristische ist, daß sich mehrere Wirtschaften für diesen Zweck vereinigen, sie vereinigen sich aber nicht zu einer selbständigen Erwerbswirtschaft wie eine Aktiengesellschaft oder jede andere Gesellschaftsunternehmung, sondern sie bilden nur ein gemeinsames Organ ihrer einzelnen Erwerbs- oder Hauswirtschaften. Eine Genossenschaft ist daher keine selbständige Erwerbswirtschaft, keine Unternehmung, die auf eigenen Erwerb im Tauschverkehr ausgeht, sondern — man denke z. B. an eine Einkaufsgenossenschaft — ein gemeinsames Organ der einzelnen selbständigen Wirtschaften der Mitglieder. Sie besorgt deren Geschäfte, nimmt ihnen

einen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ab. Am meisten ist der Zweck einer selbständigen Erwerbswirtschaft noch ausgesprochen bei den Verkaufsgenossenschaften, die nach außen hin selbst Gewinn zu erstreben scheinen. Es gibt da auch mancherlei Übergänge zu den Gesellschaftsunternehmungen. Aber im allgemeinen hat eine Verkaufsgenossenschaft nicht das Prinzip, von ihren Mitgliedern möglichst billig einzukaufen und so einen möglichst hohen Reingewinn beim Verkauf ihrer Produkte zu erzielen. Nach außen tritt aber die Genossenschaft meist als eigene Unternehmung auf, und auch rechtlich ist sie eigene juristische Person. Sie handelt auch zumeist in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und trägt daher auch das Risiko. Aber immer liegt ihr im Gegensatz zur Gesellschaftsunternehmung eine Verpflichtung der Mitglieder untereinander der Genossenschaft gegenüber zugrunde, einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit an sie zu übertragen, z. B. den Einkauf oder Verkauf durch sie zu besorgen. Diese Verpflichtung ist ökonomisch das Wesentliche und macht die Leute, die sie eingehen, ökonomisch zu Genossen. Nicht immer ist auch die Genossenschaft nach außen hin selbständig. Oft ist sie bloßer Kommissionär für die Mitglieder, handelt zwar in eigenem Namen, aber auf deren Rechnung. Bei den Viehverkaufsgenossenschaften z. B. kommen beide Formen vor; teils verkaufen sie das Vieh in Kommission für jeden Genossenschafter, teils auf eigene Rechnung, kaufen es daher von den Mitgliedern.

Übrigens ist auch hier wieder zu betonen, daß die handels- oder zivilrechtliche Form, in die sich eine wirtschaftliche Organisation kleidet, keinerlei Bedeutung hat dafür, was nun ökonomisch als Genossenschaft aufzufassen ist und was nicht. Wenn es Landwirten oder Gewerbetreibenden gefällt, ihre Einkaufs- oder Verkaufsvereinigung lieber in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. zu organisieren, so ist das für die ökonomische Auffassung ganz gleichgültig. Der Bund der Landwirte z. B., der große politische Verein, ist als Ein-

kaufsvereinigung für Thomasmehl eine Genossenschaft.*) Das ist nicht unwichtig für das richtige Verständnis bedeutsamer Erscheinungen des modernen Wirtschaftslebens: das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat z. B. ist, obwohl juristisch als Aktiengesellschaft errichtet, doch ökonomisch eine Genossenschaft, dient der Förderung der Erwerbswirtschaft seiner Mitglieder, nimmt ihnen einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit, den Verkauf, ab und ersetzt sie durch eine gemeinsame Organisation. Nur ist damit noch ein monopolistischer Zweck verbunden, der diese Verkaufsgenossenschaft gleichzeitig zu einem Kartell macht. Ebenso ist es bei jedem Kartell mit gemeinsamer Verkaufsstelle.**) Eine Aktiengesellschaft für Zuckerfabrikation, bei welcher der größte Teil der Aktionäre zur Rübenlieferung verpflichtet ist, erscheint mehr als Genossenschaft, wenn man diese Verpflichtung und Beziehung in den Vordergrund stellt, mehr als Gesellschaft, wenn man die sonstige Organisation der Geschäftsführung als eines selbständigen Betriebes betrachtet.

Je größer nun der Teil der Wirtschaftstätigkeit ist, den die Genossenschaft den einzelnen Mitgliedern abnimmt, um so mehr nähert sie sich der Gesellschaft, in der die *ganze* Erwerbstätigkeit des betr. Wirtschafters eingeschlossen ist. Dieser Fall wird erreicht bei den sog. *Produktivgenossenschaften*, die daher eigentlich überhaupt keine Genossenschaften, sondern *Gesellschaften* sind. Die Produktivgenossenschaft (zu unterscheiden von den

*) Auch für die Statistik ist das von Bedeutung. Die deutsche Genossenschaftsstatistik zählt nur die in der *Rechtsform* der Genossenschaft errichteten Vereinigungen. Die Zahlen sind daher für manche Genossenschaftsarten nicht unerheblich zu niedrig.

**) Wenn vom Juristen gefordert wird, auch die Wirtschaftswissenschaft dürfe den Begriff der Genossenschaft nicht anders als im juristischen Sinne nehmen und ein derartiges Kartell nicht als Genossenschaft bezeichnen, so ist das abzulehnen. Der ökonomische Begriff der Genossenschaft, im wesentlichen identisch mit dem des allgemeinen Sprachgebrauchs, ist viel älter als der juristische und bezeichnet auch Organisationen (z. B. Werkgenossenschaft), die das ökonomisch Wesentliche der Genossenschaft enthalten, aber von der Form des heutigen deutschen Rechts gar nicht berührt werden.

Produktionsgenossenschaften) ergänzt nicht mehr die Wirtschaft des einzelnen Mitglieds, sondern sie ist seine Erwerbswirtschaft, die er gemeinsam mit andern betreibt.

Nur in dieser Beziehung zu den dahinter stehenden Wirtschaftspersonen, Konsumwirtschaften oder Erwerbswirtschaften, liegt der Grund, wenn man behauptet hat, daß die Genossenschaften den Personalgesellschaften näher stünden als den Kapitalgesellschaften. Als Hilfsorgane persönlicher Wirtschaften stehen sie in der Tat mit physischen Wirtschaftspersonen in engerem Zusammenhang als die reinen Kapitalgesellschaften, in denen die Beziehung zu den Aktionären nur eine sehr lose ist. Aber für das Verhältnis nach außen ist es keineswegs zutreffend, und deshalb wäre es verkehrt, anzunehmen, daß, wie bei den Personalgesellschaften, die persönliche Arbeitsleistung der Mitglieder in der Genossenschaft das Entscheidende sei. Wohl gibt es viele Genossenschaften, die von den Mitgliedern selbst geleitet werden, aber wesentlich ist das nicht, und mindestens ebenso zahlreich sind diejenigen, bei denen die ganze Verwaltung durch Angestellte erfolgt, die Mitglieder nur Kapital beisteuern. Das Wesen der Genossenschaft und der Unterschied gegenüber den Gesellschaftsunternehmungen besteht also nicht in der Art des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit, sondern in der engen Beziehung, welche die Wirtschaften der Genossenschaftsmitglieder mit der nur einen Ableger von ihnen bildenden Wirtschaft der Genossenschaft verknüpft.

Diese für die Genossenschaft charakteristische Verbindung beruht immer auf irgendeiner vertragsartigen Verpflichtung zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern, zur Lieferung bei den Verkaufsgenossenschaften, zum Abkauf bei den Einkaufsgenossenschaften, zur Kapitalhaftung bei den Kreditgenossenschaften. In dieser Verpflichtung und der dadurch geschaffenen engen Beziehung zwischen der gemeinsamen Wirtschaft und der Einzelwirtschaft der Mitglieder liegt das Wesen der Genossenschaft. Je mehr sie zurücktritt, um so mehr wird aus der Genossenschaft

eine Gesellschaft, so in dem obigen Beispiel der gemeinsamen Zuckerfabrik, je geringer die Zahl der zur Rübenlieferung verpflichteten Aktionäre gegenüber den nicht so verpflichteten ist. Eine solche Umbildung einer Genossenschaft in eine Gesellschaft ist durchaus nichts Seltenes. Ein typisches Beispiel lernte ich in Wien kennen. Dortige Hotelbesitzer, große Delikateßgeschäfte u. dgl. hatten sich zur Errichtung einer großen genossenschaftlichen Eisfabrik zusammengeschlossen. Sie arbeitete glänzend, konnte den Mitgliedern das Eis fast zur Hälfte des früheren Preises liefern und doch noch einen statutarisch begrenzten Überschuß verteilen. Allmählich aber gelangten die Anteile durch Vererbung immer mehr in die Hände von Leuten, die nicht Hotelbesitzer u. dgl. und daher Eisverbraucher im großen waren. Diese hatten kein Interesse daran, daß jenen das Eis so billig geliefert wurde, vielmehr nur ein Interesse an möglichst hohem Gewinn auf ihre Anteile. So wird allmählich aus der Genossenschaft eine selbständige, Gewinn bezweckende gemeinsame Unternehmung, eine Gesellschaft.

Damit dürfte das Wesen der Genossenschaften klargestellt sein. Nur darauf sei hier noch hingewiesen, daß dem ihnen zugrunde liegenden Prinzip der Ergänzung und Förderung der Einzelwirtschaften heute die allergrößte Bedeutung zukommt. Die Genossenschaften beruhen wie die Gewerkvereine und Unternehmerverbände auf dem Gedanken: Einigkeit macht stark. Sie haben daher ihre größte Bedeutung als Selbsthilfeorganisation schwächerer Wirtschaften im Tauschverkehr, wie schon gesagt, namentlich als Mittel gegen die Übermacht großer Unternehmungen. Aber sie beschränken sich nicht auf kleine Wirtschaften, sondern auch große Unternehmungen machen häufig von diesem Mittel gemeinsamer Selbsthilfe Gebrauch.

2. Das Genossenschaftsgesetz.

Das deutsche Genossenschaftswesen wurde neu geordnet durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889. Die un-

beschränkte Haftung aller Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen, die bis dahin allein gegolten hatte, war in der Krisis der siebziger Jahre vielfach als nachteilig empfunden worden und hatte zu zahlreichen Umwandlungen von Genossenschaften in Aktiengesellschaften geführt. Jetzt wurde neben ihr die beschränkte Haftpflicht und eine unbeschränkte Nachschußpflicht der Aufsichtsräte eingeführt. Es haften also für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft die einzelnen Mitglieder 1. der Genossenschaft sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen (unbeschränkte Haftpflicht), oder 2. zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern, vielmehr nur der Genossenschaft, indem sie verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (unbeschränkte Nachschußpflicht),*) oder 3. sowohl der Genossenschaft wie unmittelbar den Gläubigern nur mit einer im voraus bestimmten Summe (beschränkte Haftpflicht) (§ 2). In diesem Falle darf die Haftsumme des einzelnen Mitglieds nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein (§ 125). Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- und Nachschußpflicht darf ein Genosse (das erste Gesetz von 1867 sprach von Genossenschaftern) nicht mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt sein (§§ 112 und 120).

Die eigene Rechtspersönlichkeit steht nur den Genossenschaften zu, die ins Genossenschaftsregister eingetragen sind, „eingetragene Genossenschaft". Das einzutragende Statut wird vor Gericht auf die gesetzlichen Anforderungen geprüft (mindestens 7 Mitglieder; Name bzw. Firma, die vom Gegenstand des Geschäfts hergenommen sein muß und nicht die Namen der Mitglieder enthalten darf; Haftung, Beschlußfassung, Revision).

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen

*) Die unbeschränkte Nachschußpflicht wird praktisch so wenig benützt (s. unten), daß sie bei der beabsichtigten Revision des Gesetzes aufgehoben werden könnte.

Aufsichtsrat haben, deren Mitglieder Genossen sein müssen. Ein weiteres Organ ist die Generalversammlung, die von der Gesamtheit der Genossen gebildet wird und in der jeder nur eine Stimme hat. Im Gegensatz zu den Gesellschaften können die Genossen das Stimmrecht in der Regel nicht durch Bevollmächtigte ausüben (§ 41). Hierdurch, nicht aber durch die Art ihrer Wirtschaftstätigkeit tritt in der Genossenschaft gegenüber manchen Gesellschaften das Moment der persönlichen Beziehung zwischen den Mitgliedern mehr hervor.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Zulassung, über die der Vorstand allein oder in Verbindung mit dem Aufsichtsrat entscheidet. Ein Recht auf Zulassung besteht nicht. Die Mitgliedschaft entsteht aber erst durch Eintragung in die bei Gericht geführte Genossenliste. Nicht die Mitgliedschaft selbst, sondern nur das Geschäftsguthaben ist unter Umständen übertragbar.

Das Ausscheiden eines Genossen, sei es durch Tod, sei es aus anderen Gründen, wird wirksam nur mit Schluß des Geschäftsjahres. Nur der Ausscheidende bzw. seine Erben können die Auszahlung seines Guthabens verlangen, und dies sowie auch die etwaigen anteiligen Zuschüsse zu den Schulden der Genossenschaft kann nur mit Schluß des Geschäftsjahres festgestellt werden. Infolge des möglichen Eintritts oder Austritts von neuen Mitgliedern sind die Genossenschaften Wirtschaften mit wechselnder Mitgliederzahl und wechselndem Kapital. Dadurch wird nicht nur die reine Kapitalrechnung der Unternehmungen, sondern auch die Geschäftsführung erschwert, und die Bildung von Reservefonds ist daher bei den Genossenschaften von besonderer Wichtigkeit und gesetzlich vorgesehen.

Wie der Reingewinn verteilt wird, ob im Verhältnis zu den Kapitalanteilen oder im Verhältnis des mit der Genossenschaft getätigten Umsatzes jedes einzelnen Mitgliedes, ist für das Wesen der Genossenschaft ohne Bedeutung. Das Gesetz bestimmt im allgemeinen ersteres, wenn das Statut nichts anderes vorsieht. Die letztere

Art der Verteilung findet sich häufig bei Konsumvereinen. Es ist aber überhaupt nicht der Zweck von Genossenschaften, Reingewinn zu erzielen, und wenn ein Konsumverein einen solchen aufweist, so geschieht das nur, weil er aus Zweckmäßigkeitsgründen den Mitgliedern die gelieferten Waren zu ortsüblichen Preisen anrechnet. Es sind das dann aber nur Geldsummen, die den Mitgliedern zeitweise auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft vorenthalten sind.

Dieser Auffassung entspricht es dann aber auch, daß die Genossenschaft ihre Leistungen nicht neben den Mitgliedern gleichzeitig auch Nichtmitgliedern zugänglich macht, z. B. eine Einkaufsvereinigung die beschafften Waren auch an Nichtmitglieder veräußert. Den deutschen Konsumvereinen ist dies infolge der darauf gerichteten Agitation der Detaillistenvereine durch § 8 letzter Absatz verboten worden. In manchen anderen Ländern besteht eine derartige Beschränkung nicht.

Eine besondere Einrichtung des Genossenschaftswesens ist noch die gesetzlich vorgeschriebene Revision, die mindestens alle zwei Jahre durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen Revisor zu erfolgen hat. Die Revisoren werden in der Regel durch die Genossenschaften bestellt und sie haben sich dafür in sog. Revisionsverbänden zusammengeschlossen.

Wie schon bemerkt, gibt es aber zahlreiche ökonomisch als Genossenschaft zu bezeichnende Vereinigungen, welche juristisch nicht die Form der Genossenschaft besitzen, sondern irgendwie anders organisiert sind (Aktiengesellschaft, Ges. m. b. H., bloßer Verein u. a.). Die offizielle Genossenschaftsstatistik umfaßt nur die als solche eingetragenen Vereinigungen.

3. Arten der Genossenschaften.

Die Arten der Genossenschaften hat man in verschiedener Weise zu unterscheiden versucht. Schulze-De-

litzsch, der hauptsächlichste Begründer des deutschen Genossenschaftswesens, unterschied Distributiv- und Produktivgenossenschaften. Zu den ersteren sollen diejenigen gehören, die den Mitgliedern die Vorteile des Großbezuges gewähren, die letzteren umfassen die Produktionsbetriebe für gemeinsame Rechnung. Die bloßen Absatzgenossenschaften finden bei dieser Unterscheidung keine Stelle, die Kreditgenossenschaften sind nur recht gezwungen hier einzureihen. Auch die Unterscheidung von Käufer- und Verkäufergenossenschaften (Oppenheimer, Die Siedlungsgenossenschaft, Leipzig 1896) umfaßt nicht alle Formen. Merkwürdigerweise hat man die nächstliegende Unterscheidung übersehen, obwohl sie schon in der Definition des ersten Genossenschaftsgesetzes angedeutet ist. Sie beruht auf dem fundamentalen und ganz scharfen Unterschied, ob die Förderung der *Hauswirtschaft* oder der *Erwerbswirtschaft* der Zweck der Vereinigung ist. Die ersteren Genossenschaften sind naturgemäß älter. Die *Markgenossenschaft* bei den alten Deutschen war die intensivste Form der Förderung der Hauswirtschaft durch eine gemeinsame Wirtschaft, die sich denken läßt. Sie streifte nahe an die Gesellschaft, die die ganze Wirtschaftstätigkeit der Mitglieder umfaßt. Aber die alten Deutschen hatten neben ihrem gemeinsamen Besitz in der Markgenossenschaft, der Acker- und Weidewirtschaft, auch ihre eigene Hauswirtschaft mit Gartenbau, Geflügelzucht u. dgl. So ist die gemeinsame Wirtschaft nur eine Ergänzung ihrer Hauswirtschaft. Ähnlich war es mit den anderen schon im Mittelalter vorkommenden Genossenschaften: Waldbau-, Deich-, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, genossenschaftlichen Mühlen usw.

Es ist aber bemerkenswert, daß die meisten dieser Vereinigungen *Zwangsgenossenschaften* waren, die Angehörigen bestimmter Berufe mußten an ihnen teilnehmen und ihre Rechte und Pflichten waren weitgehend durch die öffentlichen Körperschaften geregelt. Auch heute noch spielen solche Zwangsgenossenschaften eine Rolle, z. B. für

gemeinsame Deichbauten, Ent- und Bewässerungen, Aufforstungen.*)

Weitaus die meisten heutigen Genossenschaften verdanken aber ihr Entstehen freiem Zusammenschluß der Interessenten. Sie sind eine Maßregel gemeinschaftlicher Selbsthilfe. Die Französische Revolution und die technischen Umwälzungen hatten fast überall die Genossenschaften des Mittelalters beseitigt. Der aufkommende Großbetrieb empfand ihre Schranken störend, in seinem Interesse wurden sie aufgehoben. Aber die Schichten der Kleingewerbetreibenden und der Arbeiter vermißten bald eine gemeinsame Organisation zur Besserung ihrer Lage, und so entstanden im 19. Jahrhundert überall Genossenschaften als Mittel der sozialen Hebung der unteren Klassen, als ein Versuch der schwächeren Wirtschaften, durch gemeinsames Vorgehen sich den Großen und Kapitalkräftigen gegenüber zu behaupten. Die Genossenschaften wurden so ein Hauptmittel der Sozialpolitik, wenn das auch gerade von den nach der politischen Herrschaft strebenden Arbeiterparteien am wenigsten anerkannt wurde.

Da in der modernen Hauswirtschaft die eigene Produktion immer mehr verschwindet, sie immer mehr zu einer reinen Konsumtionswirtschaft wird, so haben auch die Genossenschaften zur Förderung der Hauswirtschaft heute andere Aufgaben als im Mittelalter. Sie dienen besserer Beschaffung wichtiger Konsumgüter aus dem Tauschverkehr. Vor allem zwei Formen haben Bedeutung erlangt: die Konsumvereine und die Baugenossenschaften. Erstere wollen durch gemeinsamen Bezug im großen den Mitgliedern die Beschaffung der Lebensmittel verbilligen, letztere wollen durch gemeinsame Errichtung von Wohnungen in verschiedener Weise die großen sozialen

*) Die Zwangsorganisationen, die für Zusammenlegung und zweckmäßige Neuaufteilung der Grundstücke geschaffen werden, sind keine Genossenschaften, da sie keine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit bezwecken, sondern Vereine. Ebenso die Zwangsinnungen, doch können sich Genossenschaften an solche anschließen.

Mißstände beseitigen und mildern helfen, die auf dem Gebiete der Wohnungsfrage heute vorhanden sind.

Mit der im Laufe des 19. Jahrhunderts immer allgemeiner werdenden völligen Trennung von Haus- und Erwerbswirtschaft, wie sie der aufkommende Großbetrieb mit sich brachte, haben dann die Genossenschaften zur Förderung der Erwerbswirtschaften immer größere Bedeutung erlangt. Und zwar gerade als ein Versuch der kleineren Betriebe, den großen gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben. Zunächst freilich gelangte in der Wirtschaftspolitik allein der Großbetrieb zur Herrschaft. Die staatliche Regelung der Gewerbe, das Zunftwesen, wurde aufgehoben, ohne daß etwas Neues an seine Stelle gesetzt wurde. Die freie Konkurrenz wurde als der einzige Regulator des Wirtschaftslebens erklärt und eine wirtschaftspolitische Richtung lehrte, daß sie die beste Versorgung aller mit Gebrauchsgütern gewährleiste. Aber das Wirtschaftsleben hat nie ein wirtschaftliches Prinzip bis ins Extrem verwirklicht. So rief auch der extreme Individualismus alsbald Gegenmittel hervor. An Stelle der früheren staatlich geschaffenen Organisation suchen nun die Erwerbswirtschaften sich selbst zu organisieren. Man kann drei Arten unterscheiden, in der Intensität ihrer Wirkungen sind es folgende: 1. die Fachvereine zur gemeinsamen Vertretung der Interessen eines Erwerbszweiges nach außen, 2. die Genossenschaften und 3. die Kartelle. Die letzteren gehen dem Prinzip der freien Konkurrenz am energischsten zu Leibe, indem sie an seine Stelle das andere Extrem, das Monopol, nämlich ein teilweises Monopol auf vertragsmäßiger Grundlage setzen. Genossenschaften stehen in der Mitte. Ihre Stellung kann in das Monopol der Kartelle übergehen. Insbesondere Einkaufsgenossenschaften gelangen leicht zu monopolistischen Wirkungen, wenn sie den größten Teil der für die Anbieter in Betracht kommenden Käufer umfassen. Die Genossenschaften sind aber von diesen drei Organisationsformen diejenige, welche ganz besonders der Zusammenfassung der kleineren und

schwächeren Betriebe dient, damit sie sich den großen gegenüber behaupten können. In diesem Zweck liegt die Hauptbedeutung aller derjenigen Genossenschaften, welche der Förderung der Erwerbswirtschaften dienen.

Auch ihre Formen hat man in verschiedener Weise zu unterscheiden versucht oder, besser, man hat die Formen, die das Bedürfnis des wirtschaftlichen Lebens ausgebildet hatte, in verschiedener Art systematisch zusammengefaßt. Am verbreitetsten ist wohl die Unterscheidung von Distributiv- und Produktivgenossenschaften, sehr viel klarer aber dürfte man die verschiedenen Formen zusammenfassen, wenn man Einkaufs-, Verkaufs- und Leihgenossenschaften unterscheidet. Alle drei können mit eigener genossenschaftlicher Produktion verbunden sein, z. B. die für die Mitglieder zu verkaufenden Produkte zunächst noch selbst weiterverarbeiten. Die Leihgenossenschaften zerfallen naturgemäß in zwei große Gruppen: Genossenschaften zum Zwecke der Sachleihe, sog. Werkgenossenschaften, wozu außer der gemeinsamen Benutzung von Maschinen auch die von Lagerräumen u. dgl. gerechnet werden kann (Magazingenossenschaften), und solche zum Zwecke der Geldleihe: Kreditgenossenschaften.

Praktisch wichtiger als diese Unterscheidung der Formen der Genossenschaften ist aber eine andere nach den großen Erwerbszweigen: landwirtschaftliche Genossenschaften einerseits und gewerbliche oder besser städtische andererseits. Denn wenn es auch Genossenschaften gibt, die Landwirte und Gewerbetreibende sowie Kaufleute umfassen, so bringen es doch die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebes mit sich, daß sein Genossenschaftswesen vielfach eigene Wege eingeschlagen hat. Neben den genannten kann man als eine besondere Gruppe noch die gemeinnützigen Genossenschaften unterscheiden, wohin Deichgenossenschaften, Ent- und Bewässerungsgenossenschaften u. dgl. zu rechnen wären. Als Zentralgenossenschaften bezeichnet man die namentlich seitens der Kreditgenossenschaften zur Zusammenfassung

des Geldverkehrs, aber auch seitens der Konsumvereine zum gemeinsamen Einkauf, zahlreich geschlossenen gemeinsamen Organisationen, deren Mitglieder selbst wieder Genossenschaften sind. Doch wäre für diese gemeinsamen Wirtschaften eine der Gesellschaftsformen in den meisten Fällen zweckmäßiger als die Form der Genossenschaft.

Neben diesen Genossenschaftsformen spielt in der Literatur eine sehr große, im Wirtschaftsleben aber eine sehr geringe Rolle noch eine weitere, die sog. Produktivgenossenschaft, nicht zu verwechseln mit Produktionsgenossenschaften, die mit dem Ein- oder Verkauf die Produktion verbinden. Die Produktivgenossenschaft ist eine theoretische Konstruktion wirtschaftlicher Reformatoren: Saint-Simon, Fourier in Frankreich und namentlich Robert Owen in England. Als der Großbetrieb sich entwickelte und der soziale Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern immer schärfer hervortrat, fragten sich diese Reformatoren, wie dem abgeholfen werden könne. Da war nun eine Lösung sehr naheliegend: man suchte die Arbeiter zu Unternehmern zu machen. Das ist es, was die Produktivgenossenschaft bezweckt: die Arbeiter sollen die Unternehmungen selbst gründen und gemeinsam betreiben. Die Meinung, daß etwas Derartiges allgemein möglich sei, kann zu den Zeiten Saint-Simons und Owens, d. h. in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in den Anfängen des Großbetriebs, als entschuldbar angesehen werden. Ganz unfaßbar aber scheint es uns, wie noch in den sechziger Jahren die hervorragendsten Leute die ökonomische Bedeutung der Produktivgenossenschaft überschätzen konnten. Schulze-Delitzsch u. a. erblickten in ihnen geradezu das Mittel zur „Lösung der sozialen Frage", Ferdinand Lassalle erwartete von ihnen die Befreiung der Arbeiterklasse und verlangte vom König von Preußen einen Kredit von 100 Millionen Talern, mit denen die Arbeiter zunächst einen großen Teil der Unternehmungen in ihr Eigentum bringen und dann mit deren Erträgen allmählich immer weitere Unternehmungszweige in die Hand nehmen sollten.

Es ist erstaunlich, wie dieser Gedanke noch bis auf den heutigen Tag sehr vielen als das Endziel der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, als die Lösung der sozialen Frage vorschwebt.

Wer heute noch den Glauben vertritt, daß derartige Organisationen, in denen die Arbeiter einer Unternehmung zugleich Eigentümer und Leiter derselben sind, einmal allgemein Verbreitung finden könnten, der muß als sehr naiv bezeichnet werden. Er verkennt die so einfache Wahrheit, daß große Unternehmungen eine einheitliche Leitung haben müssen, es können da nicht Dutzende oder Hunderte von Arbeitern auch in der Leitung mitreden wollen. Von einem Ersatz großer Unternehmungen durch Produktivgenossenschaften der Arbeiter kann allein schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Aber selbst in kleinem Umfange hat diese Organisation versagt, und wenn noch heute in den Lehrbüchern ihnen „die größte sozialpolitische Bedeutung" zugeschrieben wird, so ist das nicht zutreffend und wird auch in Zukunft nicht zutreffen. Selbst in kleinem Umfange schlugen derartige Versuche meist fehl, und zwar aus folgenden Gründen: 1. aus Mangel an Kapital. Denn wer genug Kapital hat, um selbst produzieren zu können, vertraut es nicht einer Produktivgenossenschaft an, wo er sich in der Verwendung dem Willen der Genossen unterwerfen muß. 2. Aus Mangel an Unterordnung. Denn sobald die Zahl der Mitglieder über ganz wenige hinausgeht, können nicht alle die Leitung haben. Die Mehrzahl muß sich also der Leitung einiger Weniger unterordnen. Dabei kommt aber 3. der Mangel an zur Leitung geeigneten Personen in Betracht. Denn wer zur Leitung eines größeren Geschäfts befähigt ist, wird heute nicht in eine Produktivgenossenschaft eintreten. Er kann sich selbständig machen oder kann doch als Leiter von Gesellschaftsunternehmungen ein sehr viel größeres Einkommen sich beschaffen, als ihm eine Genossenschaft von Arbeitern gewähren kann. Das Zusammentreffen dieser drei Punkte bewirkt, daß die Pro-

duktivgenossenschaft eine künstliche Konstruktion ist, die nicht mit den Realitäten des Lebens und der wirklichen Natur des Menschen rechnet. Und schließlich: wenn die Arbeiter die Eigentümer der Unternehmung wären, in der sie tätig sind, so wäre es keine Genossenschaft mehr, die ihre Haus- und Erwerbswirtschaft nur ergänzt, sondern sie wäre, wie schon gesagt, eben ihre gemeinsame Erwerbswirtschaft. Sie wäre eine Gesellschaftsunternehmung wie jede andere, nur daß die Arbeiter zugleich die Gesellschafter, Aktionäre sind.

Solche Organisationen sind gelegentlich vorgekommen, zumeist durch Stiftungen sozial gesinnter früherer Unternehmer. Als ein Beispiel einer Stiftungsunternehmung sei die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena erwähnt, das Werk des langjährigen verdienstvollen Leiters und Mitbegründers jener berühmten optischen Werkstätten: Ernst Abbe. Sie ist keine Produktivgenossenschaft, die Werke gehören nicht den Arbeitern, sondern einer unter dem Staat stehenden Stiftung als unpersönliche Eigentümerin. Die Leitung des Unternehmens liegt in den Händen eines Kollegiums von drei Mitgliedern, die nur in Geschäftsangelegenheiten Vorgesetzte der Angestellten sind. Sie bekommen ein festes Gehalt, das das Zehnfache des durchschnittlichen Lohnes der im Zeißwerk tätigen Arbeiter nicht übersteigen darf. Sie allein haben keinen Anspruch auf die „Lohn- und Gehaltsnachzahlung", sog. Gewinnbeteiligung, das sind Zuschüsse, die alle Angestellten aus den Einnahmen des Werkes nach einem bestimmten Plane erhalten. Neben der Geschäftsleitung steht ein staatlich bestellter Stiftungskommissar, der darüber wacht, daß die dem Unternehmen zur Pflicht gemachte Bereitstellung von Mitteln für Wissenschaft und Wohlfahrtszwecke, insbesondere auch für die Jenaer Universität im Auge behalten werde. Solche Stiftungsunternehmungen können im allgemeinen den öffentlichen Unternehmungen zugerechnet werden.

Daß größere Unternehmungen sich dauernd im Besitz und Verwaltung der in ihnen beschäftigten Arbeiter be-

fanden und dabei prosperierten, ist bisher noch nie vorgekommen. Wo solches in der Revolution in Rußland und in Deutschland versucht wurde, hat es regelmäßig bald mit einem Mißerfolg geendet, meist außerordentliche Verluste zur Folge gehabt. Sehr mit Recht und in ihrem eigenen Interesse haben daher die Arbeiter der Maschinenfabrik Ventzki in Graudenz 1919 das Angebot des Eigentümers, ihnen die Werke zu überlassen, abgelehnt und ihn gebeten, weiter die Leitung zu behalten.

Während die Produktivgenossenschaften die Arbeiter gewerblicher Betriebe zu Unternehmern und damit zu Eigentümern des Kapitals machen wollen, wollen die eigentlichen Arbeitsgenossenschaften, die in neuester Zeit öfter versucht worden sind, die Wirtschaftstätigkeit der selbständige Arbeit Leistenden fördern und ergänzen. Sie sind insofern richtige Genossenschaften und scheinen mir um so größere Aussicht auf Erfolg zu haben, je geringere Bedeutung der gemeinsame Besitz von Produktionsmitteln hat. Dieser und seine sachgemäße Verwaltung ist immer das große Hindernis. Es gibt aber eine ganze Anzahl von Leistungstätigkeiten, bei welchen ein gemeinsamer Zusammenschluß sehr wohl möglich ist, z. B. Dienstmannsinstitute, Gepäckbeförderung, Wach- und Schließgesellschaften auf genossenschaftlicher Grundlage, gemeinsame Übernahme von Erntearbeiten, Pflasterarbeiten, Bauarbeiten u. dgl. Die Übernahme kleiner Bauarbeiten durch ein Zusammenwirken von Bauarbeitern, nicht selbständigen Handwerksmeistern, der verschiedenen Branchen, ist schon gelegentlich versucht worden. Sie ist um so aussichtsreicher, je mehr sich die Beteiligten auf reine Leistungen beschränken und sich auf die Materiallieferung nicht einlassen.

Den Höhepunkt des Genossenschaftswesens bezeichnen wohl die heute so viel erwähnten Siedlungsgenossenschaften. Sofern sie wirklich gemeinsamen landwirtschaftlichen Betrieb bezwecken, könnten sie höchstens als Genossenschaften zur Förderung der privaten Hauswirtschaft angesehen werden. Sofern sie aber, wie bisher

meistens, nur die Landinangriffnahme gemeinsam vornehmen, die Mitglieder aber später in ihrem selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe nur fördern und ihn in einzelnen Punkten durch gemeinsame Organisation ergänzen wollen, sind sie richtige Genossenschaften zur Förderung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ihrer Mitglieder. Ob sie in Deutschland größere Bedeutung erlangen werden, bleibt abzuwarten. In neu besiedelten Ländern erfolgt die erste Ansiedlung meist unter weitgehendem Zusammenwirken und gegenseitiger Unterstützung der Ansiedler, ohne daß es dabei zur Bildung besonderer genossenschaftlicher Organisationen käme.

Von den sog. „Produktivgenossenschaften", deren die Statistik in Deutschland vor dem Kriege 329, in Frankreich 506 zählte, kommen jedenfalls die wenigsten dem Schulze-Lassalleschen Ideal auch nur nahe, während wohl keine einzige ihm ganz entspricht. Die meisten sind Teilproduktions- oder Materiallieferungsgenossenschaften, bei denen bestenfalls einige Mitglieder in der und für die Genossenschaft selbst tätig sind, während die meisten einfach angestellte Arbeitskräfte sind.

Den idealen Gedanken, daß Wirtschaftsbetriebe gemeinsam und ausschließlich den darin tätigen Arbeitskräften gehören sollen, verwirklichen vollkommen und in größerem Maßstabe nur einige kommunistische Gemeinden in Nordamerika. So kann man die bekannte deutsche Amana-Gemeinde im Staate Jowa, die größte kommunistische Gemeinde der Vereinigten Staaten, als eine große Produktivgenossenschaft bezeichnen. Sie geht aber über eine solche bedeutend hinaus dadurch, daß hier eben nicht nur die Erwerbswirtschaft, sondern auch die Hauswirtschaft, d. h. wenigstens das gesamte Land, die Häuser und auch ein Teil des Haushalts (Küchenhäuser) im Kollektiveigentum steht.*) Sie haben bisher nur auf religiöser Grundlage Bestand gehabt.

*) Vgl. über diese und andere kommunistische Gemeinden meinen Aufsatz: Die heutigen kommunistischen Ge-

Eine Übersicht über die Entwicklung und den Stand der deutschen eingetragenen Genossenschaften geben folgende Ziffern:

	1920	1909	1895
Kreditgenossenschaften	19 261	16 892	8 069
darunter Darlehenskassenvereine .	17 358	—	—
Rohstoffgenossenschaften			
gewerbliche	1 707	299	58
landwirtschaftliche	3 276	1 845	1 085
Wareneinkaufsvereine	1 033	141	—
Werkgenossenschaften			
gewerbliche	327	390	21
darunter Elektrizitätsgenossenschaft.	38	—	—
landwirtschaftliche	3 301	399	248
darunter Elektrizitätsgenossenschaft.	2 410	—	—
Magazingenossenschaften			
gewerbliche	540	81	56
landwirtschaftliche	719	314	3
Produktionsgenossenschaften			
gewerbliche	1 159	275	169
landwirtschaftliche	3 780	3 481	1 610
darunter Molkereigenossenschaften .	3 182		
Zuchtgenossenschaften	638	162	—
Konsumvereine	2 233	2 110	1 400
Wohnungs- und Baugenossenschaften .	2 266	844	132
Sonstige	495	419	184
	63 723	27 652	13 035

3023 anfangs 1919 bestehende Genossenschaften sind auf Grund der Gebietsabtretungen des Friedensvertrages nicht mehr gezählt worden, 580 westpreußische, 1133 posensche, 22 schlesische, 328 rheinische, 924 elsaß-lothringische. Es sind aber 1919 5323 Genossenschaften neugegründet worden, während sich 711 auflösten. Von den jetzt in Deutschland bestehenden 40 635 eingetragenen Genossenschaften waren 21 006 mit unbeschränkter Haftpflicht, 19 485 mit beschränkter Haftpflicht, 144 mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

meinden in Nordamerika, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1908, III. Folge, Band 36.

4. Genossenschaften zur Förderung der Hauswirtschaft.

Gehen wir nun zu einer kurzen Betrachtung der einzelnen Genossenschaftsarten über. Es ist eine bemerkenswerte Erscheinung: in Deutschland, England und Frankreich hat je eine andere Genossenschaftsform die größte Bedeutung erlangt: in Deutschland sind es die Kreditgenossenschaften, in England die Konsumvereine, in Frankreich die Ein- und Verkaufs- bzw. Produktionsgenossenschaften, die am zahlreichsten zustande gekommen sind.

Diese Verschiedenheit hängt zum Teil mit der verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder zusammen. Als in England die Genossenschaften entstanden, war der Großbetrieb schon ziemlich entwickelt, und es gab dort schon einen zahlreichen Fabrikarbeiterstand. Dieser bemächtigte sich vor allem des Genossenschaftsgedankens und die Folge war die gewaltige Entwicklung der Konsumvereine. In Deutschland herrschte, als die Genossenschaften aufkamen, noch fast ausschließlich der Kleinbetrieb im Gewerbe. Dieser suchte vor allem durch Kreditinanspruchnahme sich lebensfähig zu erhalten und ebenso erschien in der Landwirtschaft eine Verbesserung des Kreditwesens für kleine Betriebe als eine Hauptaufgabe für die Genossenschaften, nachdem der Großbetrieb schon in den Landschaften sich gemeinsame Organisationen für diesen Zweck geschaffen hatte. Die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften in Frankreich endlich ist auf die frühe und starke Verbreitung sozialistischer Gedanken zurückzuführen, welche an den Zusammenschluß der Schwächeren zu gemeinsamer Produktion die größten Hoffnungen knüpften. Daneben verdient noch die außerordentliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Dänemark besonderer Erwähnung.

Beginnen wir mit den Konsumvereinen. Ihr Heimatland ist England. Sie gehen dort auf den Sozialreformer Robert Owen, 1771—1859, zurück. Owen,

der in den zwanziger Jahren kommunistische Kolonien in Amerika gründete, dann um 1830 in London eine „Arbeitstauschbank“ zu errichten versuchte, widmete sich in den dreißiger Jahren der Förderung des Genossenschaftswesens. Er wollte die Welt im Wege von Produktivgenossenschaften zum Kommunismus führen. Die Ersetzung der privaten Unternehmungen durch solche Produktivgenossenschaften aber sollte durch Konsumvereine erfolgen. Diese sollten allmählich den ganzen Bedarf ihrer Mitglieder selbst produzieren. So entstanden, durch Owen angeregt, mehrere hundert Konsumvereine auf sozialistischer Grundlage. Aber sie hielten sich ebensowenig wie die ganze sozialistische Bewegung, die sog. Chartistenbewegung, der sie ihr Entstehen verdankten.

Die heutige Entwicklung der englischen Konsumvereine und auch ihre heutige Form knüpft vielmehr an den berühmten Verein der „redlichen Pioniere von Rochdale“ (equitable pioneers) an, den im Jahre 1844 28 arme Flanellweber gründeten. Auch sie hatten die Owenschen Ideen. Jeder zahlte 1 £ ein, damit eröffneten sie einen Kramladen und hofften durch allmähliche Erweiterung schließlich auch die Produktion der von ihnen benötigten Waren selbst in die Hand nehmen zu können, ja eine ganze sich selbst genügende geschlossene Siedelung im Sinne Owens errichten zu können. Wenn das sich auch nicht alles verwirklicht hat, so ist doch dieser Verein das glänzendste Beispiel genossenschaftlicher Selbsthilfe. Die Grundsätze, denen er seine Erfolge verdankte und die ihn zum Vorbild aller Konsumvereine zuerst in England, dann in der ganzen Welt gemacht haben, sind:

1. Überlassung der Waren nicht zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder, sondern Verkauf zu ortsüblichen Preisen.

2. Verteilung des so erzielten Gewinns an die Mitglieder nicht wie bei Gesellschaftsunternehmungen im Verhältnis der Kapitalbeteiligung eines jeden, sondern im Verhältnis der Wareneinkäufe jedes Mitgliedes. Diese Ge-

winnverteilung vollzieht sich in der Regel so, daß bei jedem Einkauf Marken gegeben werden, die dann am Ende des Jahres mit von der Genossenschaft festgesetzten Summen eingelöst werden. Es wird aber regelmäßig nicht der ganze Gewinn verteilt, sondern es werden Teile zurückbehalten, um damit allmählich die Eigenproduktion einzelner Gebrauchsgüter für den Verein beginnen zu können.

Wie sehr sich dieser aus den kleinsten Anfängen entstandene erste Konsumverein allmählich entwickelt hat, geht daraus hervor, daß er 1909 nahezu 17 000 Mitglieder zählte, deren Geschäftsanteile 7 Mill. Mark betrugen und die von ihm für über 8 Mill. Mark Waren kauften.

Nach dem Vorbild der „Pioniere von Rochdale" haben sich die englischen Konsumvereine außerordentlich schnell entwickelt. Viele sind dazu übergegangen, einen Teil ihrer Waren selbst zu produzieren, haben besonders Bäckereien und Schuhfabriken sich angegliedert. Das sind aber keine Produktivgenossenschaften im eigentlichen ursprünglichen Sinne, obwohl sie oft so genannt werden. Denn die Arbeiter sind in diesen Betrieben nicht Unternehmer, sondern genau wie in irgendeinem andern Betriebe im Lohn angestellt. Wenn sie auch Mitglieder des Konsumvereins sind, sind sie in ihrer erwerbswirtschaftlichen Stellung in demselben doch keine Unternehmer, sondern eben Lohnarbeiter.

Die englischen Konsumvereine schlossen sich schon 1850 zu einem gemeinsamen Verbande zusammen und gründeten 1863 die erste gemeinsame „Großeinkaufsgesellschaft" in Manchester, der nach einigen Jahren eine solche in Glasgow für die schottischen Konsumvereine nachfolgte. Diese Großeinkaufsgesellschaften sollen für die Konsumvereine den Einkauf der Waren im großen vollziehen und haben sich ihrerseits wieder zahlreiche Produktionsbetriebe angegliedert zur eigenen Herstellung von Waren, die sich für den einzelnen Konsumverein noch nicht lohnt. Sie beschäftigen in diesen Betrieben über 20 000 Personen, dazu 5000 in den Handelsbetrieben.

Ihr Kapital beträgt 40 Mill. Mark, ihr Jahresumsatz nahezu 700 Mill. Mark. Der Verband der britischen Konsumvereine umfaßte Ende 1909 1558 Genossenschaften, die über 2½ Mill. Einzelmitglieder hatten, deren Geschäftsanteile 700 Mill. Mark betrugen und denen sie für 2½ Milliarden Mark Waren verkauften.

Dem Vorbilde Englands in der Konsumvereinsbewegung folgten die übrigen Länder. Besonders haben sie sich in Belgien entwickelt, teils als sozialistische Organisationen, teils auf christlicher Grundlage. Die beiden großen sozialistischen Konsumvereine in Brüssel und Gent sind wohl die größten ihrer Art auf dem Kontinent.

In Deutschland wurden die englischen Konsumvereine schon frühzeitig durch die Schilderungen des Sozialpolitikers Victor Aimé Huber bekannt. Aber sie sind in Deutschland später zur Entwicklung gelangt als die Kredit- und Rohstoffbezugsgenossenschaften. Sie fanden eine heftige Gegnerschaft bei den kleinen Detailhändlern und Handwerkern. In deren Interesse bestimmte das Gesetz von 1889, daß die Konsumvereine nur an Mitglieder verkaufen dürfen. Das hatte aber nur die Wirkung, daß die Zahl der Mitglieder stark zunahm. Die Klagen der Detailhändler über die Konsumvereine können aber keineswegs als ganz unberechtigt bezeichnet werden. Besonders deswegen haben sie eine Berechtigung, weil die Konsumvereine ihnen gerade den Absatz der gangbarsten Waren wegnehmen, an denen die Händler des Massenumsatzes wegen am meisten verdienen. Die Konsumvereine beschränken sich in der Regel gerade auf den Ein- und Verkauf derartiger Warengattungen. Das hatte aber die Wirkung, daß die Detaillisten die Gewinnzuschläge auf die ihnen verbliebenen Verkaufsgüter steigern mußten, diese so verteuert wurden. Doch kann nicht die Rede davon sein, daß die Konsumvereine und die in der gleichen Weise wirkenden Warenhäuser der Hauptgrund für die tatsächlich vielfach sehr ungünstige Lage der kleinen Kaufleute seien. Der liegt vielmehr in ihrer eigenen Konkurrenz, der sog. Übersetzung

dieser Berufe, in dem Umstande, daß heute jedermann, und mit Hilfe des Kredits fast ohne eigenes Kapital, einen Laden eröffnen kann.

Am meisten entgegengekommen ist man den gegen die Konsumvereine gerichteten Bestrebungen in Deutschland durch eine Besteuerung derselben. Sowohl die Art der Steuer als auch ihr Geltungsbereich ist aber in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Einige Staaten unterwerfen sie nur der Gewerbesteuer, wogegen kaum etwas einzuwenden ist, andere aber der Einkommensteuer oder gar einer besonderen Umsatzsteuer. Teils werden alle Konsumvereine besteuert, teils nur die eingetragen sind, die einen offenen Laden haben, die über den Mitgliederkreis hinausgehen, die Gewinn verteilen u. dgl. Die Gewinnbesteuerung der Konsumvereine ohne Abzugsrecht bei dem Einkommen der Genossen ist jedenfalls eine Doppelbesteuerung und hat mehrfach die Vereine veranlaßt, von dem Prinzip des Verkaufs zu ortsüblichen Preisen abzugehen u. so den „Gewinn“ verschwinden zu machen.

Die Konsumvereine betreiben in der Hauptsache den Verkauf der Waren in ihren eigenen Läden. Oft aber ist mit ihnen das sog. Lieferantengeschäft verbunden. Der Verein führt seine Mitglieder dem Kaufmann zu, der von jenem Rabattmarken zu einem bestimmten Preise kauft und sie dem Kunden im Verhältnis zu seinem Einkauf übergibt. Dieser bezieht darauf am Ende des Jahres die beschlossene Dividende. Der Vorteil des Kaufmanns liegt hier, ebenso wie bei den verbreiteten Rabattsparvereinen, in dem Wegfall der Kreditgewährung, also in der sofortigen Bezahlung durch den Kunden. Das Lieferantengeschäft ist aber ständig zurückgegangen, es wird ja auch der Gewinn des Zwischenhändlers dadurch nicht ausgeschaltet. Auch die Rabattsparvereine, welche dem Publikum das Interesse an den Konsumvereinen mit ihrer Dividende etwas nehmen sollten, kommen ihnen doch an Wirksamkeit nicht gleich.

Es ist festgestellt worden, daß die Unkosten eines gut geleiteten Konsumvereins geringer sind als selbst die von

Warenhäusern. Abgesehen davon besteht die wichtigste Wirkung der Konsumvereine in der Erziehung der Konsumenten zur Barzahlung. Gerade die Angehörigen der ärmsten Volksschichten nehmen nur zu leicht in einer ungünstigen Lage Kredit beim Detailhändler in Anspruch und geraten dadurch oft allmählich in die drückendsten Verhältnisse. Und was bei den ärmeren Klassen als Folge einer momentanen Notlage geschieht, das findet sich bei den reicheren häufig aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn. Man beachtet nicht, daß das Kreditnehmen die Preise der Waren steigern muß, da der Kaufmann sich für den späteren Eingang der Verkaufspreise Zinsen berechnen muß.

Liegt darin schon ein wichtiger Grund, weshalb der Konsumverein billiger verkaufen kann als die kleinen Detailhändler, so kommt noch hinzu, daß diese meist einen viel geringeren Umsatz haben als jener. Sie müssen also, zumal bei ihrer eigenen Kapitallosigkeit, die Waren in kleinen Posten und meist ebenfalls auf Kredit und damit teurer einkaufen, so daß auch nach der Einkaufsseite hin der Konsumverein im Vorteil ist und diesen Vorteil seinen Mitgliedern zugute kommen läßt. Diesen Vorteil beim Einkauf haben die deutschen Konsumvereine noch zu steigern gewußt, indem sich eine größere Zahl benachbarter Konsumvereine häufig zu Einkaufsvereinigungen zusammenschließen, die besondere Einkaufstage abhalten. Aber darüber hinaus haben die deutschen Konsumvereine das englische Vorbild nachgeahmt und im Jahre 1894 die „Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung" in Hamburg errichtet. Diese hat auch die Eigenproduktion in die Hand genommen und beschäftigte in ihren Seifenfabriken, einer Zündholz-, Zigarren- und Teigwarenfabrik schon 1915 mehr als 2000 Arbeiter. Ihr Umsatz erreichte 1920 1 Milliarde Mark.

Die deutschen Konsumvereine sind in zwei großen Verbänden, dem Hamburger Verband und dem Allgemeinen Verband, zusammengeschlossen. Die Zahl ihrer Mitglieder,

die 1910 1½ Millionen betrug, hat sich seitdem mehr als verdoppelt. Es ist kein Wunder, daß die Warenknappheit im Weltkriege und die großen Preiszuschläge, die der Detailhandel wegen der Steigerung aller Unkosten macht, sowie die allgemeinen Schwierigkeiten der Lebenshaltung der Konsumvereinsbewegung in den letzten Jahren einen großen Aufschwung verliehen haben. —

Zu den Genossenschaften, welche die Förderung der Hauswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken, gehören ferner die Baugenossenschaften. Sie wollen ihnen die Beschaffung der wichtigsten Grundlage der Hauswirtschaft, eben des Hauses selbst, der Wohnung erleichtern. Es sind aber zwei Arten zu unterscheiden: 1. solche, die ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Erwerb eines Hauses geben, sog. Building Societies, die besonders in England und Amerika entstanden sind, wo das Eigenhaus das übliche ist. Sie sind eigentlich eine Art Kreditgenossenschaften; 2. solche, die selbst bauen, in England und Amerika Land & Building Societies genannt. Sie sind besonders in Deutschland errichtet worden, und zwar vor allem für Mietwohnungen. Eine erste Periode der Gründung dieser Baugenossenschaften in den sechziger und siebziger Jahren verlief ungünstig infolge der großen Krisis, die 1873 hereinbrach. Im Jahre 1888 bestanden nur noch 28. Seitdem aber begann ein zuerst langsamer, dann immer schnellerer Aufschwung. Im Jahre 1900 gab es schon über 400 Baugenossenschaften und 1910 über 1000. Im Jahre 1919 sind allein 767 Baugenossenschaften neu gegründet worden, die jedoch dem ungeheuren Wohnungsmangel nur ganz ungenügend abhelfen konnten. Schon vor dem Kriege konnte nur ungefähr jedes fünfte Mitglied einer solchen Genossenschaft durch sie eine Wohnung erhalten — es sind von ihnen bis 1910 etwa 14 000 Häuser mit 40 000 Wohnungen gebaut worden —, jetzt sind infolge der gewaltig gestiegenen Baukosten, mit denen die Mietzinse nicht Schritt halten können, die Verhältnisse natürlich noch viel ungünstiger.

Es waren aber auch mancherlei Mißstände und Gefahren mit diesen Baugenossenschaften verbunden. Vor allem ist regelmäßig nur ein verschwindender Teil des erforderlichen Kapitals von den Mitgliedern selbst aufgebracht, selten mehr als 10, hie und da noch nicht einmal 5%. Das Bauen war regelmäßig nur möglich mit allerstärkster Kreditinanspruchnahme. Und diese Genossenschaften verdankten ihren großen Aufschwung nur dem weitgehenden Entgegenkommen der öffentlichen Körperschaften, der Eisenbahn- und Postverwaltung, vor allem aber den Invalidenversicherungsanstalten, die zusammen ihnen mehrere hundert Mill. Mark zu den günstigsten Bedingungen zur Verfügung stellten. Die Beschaffung billiger Wohnungen für die unteren Klassen ist zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben der Sozialpolitik, aber es hat sich gezeigt, daß die Genossenschaften nicht gerade besonders dafür geeignet sind, weil bei dieser Unternehmungsform, die das Ausscheiden von Mitgliedern und Zurückziehung ihrer Kapitaleinlage mit kurzer Frist gestattet, die für die Beschaffung eines großen stehenden Kapitals erforderliche Stetigkeit der Geschäftsführung und Sicherheit der finanziellen Grundlage oft fehlt. Nichtsdestoweniger wird der große Wohnungsbedarf, dem die Hilfe der öffentlichen Körperschaften, die jetzt Hunderte von Millionen Mark dafür aufwenden, nicht genügen kann, noch zu einer weiteren Ausdehnung der Baugenossenschaften führen.

Im allgemeinen zeigt die Beobachtung, daß Konsumvereine sowohl wie Baugenossenschaften nicht so sehr für die untersten Schichten der Bevölkerung überhaupt als vielmehr für die mittleren Schichten in Betracht kommen. Die Zugehörigkeit zu einem Konsumverein oder einer Baugenossenschaft ist schon ein Zeichen für eine überproletarische Existenz. Kleine Beamte und kleine selbständige Gewerbetreibende machen meist einen größeren Prozentsatz der Mitglieder dieser Genossenschaften aus als die eigentlichen Arbeiter. Die Zunahme der Mitglieder aus

den höheren Schichten der Arbeiterschaft bedeutet daher ein Herauswachsen derselben über das Proletariat.

5. Genossenschaften zur Förderung der Erwerbswirtschaft.

Unter den Genossenschaften zur Förderung der Erwerbswirtschaft haben in Deutschland die Kreditgenossenschaften weitaus die größte Bedeutung erlangt und zwar, wie schon erwähnt, von allen Genossenschaften überhaupt. Denn von 40 635 Genossenschaften überhaupt waren 19 261 Kreditgenossenschaften, d. s. 47,4%. 1910 waren es aber noch 57,3% aller Genossenschaften. In dieser Entwicklung kommt zum Ausdruck, auf welche Kreise das Genossenschaftswesen in Deutschland sich bisher vor allem erstreckte. Es waren nicht, wie in England, die Kreise der Arbeiterschaft, die in den Konsumvereinen die ihnen nützlichste Anwendung des Genossenschaftsgedankens fand, sondern es waren die Kreise der kleineren selbständigen Produzenten: Handwerker und ganz besonders Landwirte, dann auch die kleineren Kaufleute. Was diese Leute vor allem brauchten, war Kapital und zwar, je mehr im Gewerbe und Handel der Großbetrieb sich entwickelte und die Landwirtschaft zu immer intensiverem Betrieb überging, ein immer größeres Kapital. Und da ihr eigenes Kapital für die so wachsenden Anforderungen nicht ausreichte, so blieb ihnen nur der Weg des Kredits. Hier haben nun die Genossenschaften eingesetzt, und in der Kreditbeschaffung für kleinere Erwerbswirtschaften hat der Genossenschaftsgedanke, zusammen mit dem ihm eng verbundenen, schon früher verwirklichten der Solidarhaftung, seine großartigste Wirksamkeit entfaltet.

Am meisten nähern sich von den vor dem 19. Jahrhundert entstandenen Genossenschaften den heutigen die preußischen „Landschaften“, die seit 1770 zuerst in Schlesien für die Beschaffung von Hypothekarkredit überwiegend für die Rittergüter errichtet wurden. Aber auch sie waren, wenn auch keine Zwangsgenossenschaften, öffent=

lich-rechtliche Korporationen unter weitgehender staatlicher Mitwirkung. Ihr Grundgedanke, die Solidarhaft, die Ersetzung der individuellen Hypothek durch den von der Gesamtheit garantierten Pfandbrief ist auch die Grundlage der heutigen Kreditgenossenschaften.

Der Gedanke der Solidarhaftung wurde auch von den Gründern der deutschen Kreditgenossenschaften von Anfang an an die Spitze gestellt. Der Kreisrichter Hermann Schulze aus Delitzsch hatte schon im Sommer 1849 in seiner Heimatstadt eine Kranken- und Sterbekasse errichtet, wie sie von alters her vielfach bestanden. Im selben Jahre aber gründete er eine Rohstoffeinkaufsgenossenschaft der Schreiner und eine solche der Schuhmacher in Delitzsch, die ersten derartigen Organisationen in Deutschland. Dabei kam ihm der Gedanke, diese kleinen Handwerker beim Einkauf auch durch Gewährung von Kredit zu unterstützen. Auch solche Darlehenskassen und Hilfsvereine waren nicht selten, aber neu war der Gedanke, sie im Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu schaffen. Während Schulze wegen seiner Teilnahme an der liberalen Bewegung von Delitzsch versetzt worden war, gründete ein Freund von ihm, Dr. Bernhardt, in dem benachbarten Eilenburg nach diesen Grundsätzen 1850 den ersten Kreditverein. Nachdem aber Schulze 1851 den Staatsdienst verlassen hatte, widmete er sich ganz dem Genossenschaftswesen, und namentlich die Kreditgenossenschaften, „Volksbanken", wie er sie nannte, nahmen einen raschen Aufschwung. 1859 gründete Schulze den „Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", der seinen Sitz jetzt in Berlin hat.

Die Kreditgenossenschaften Schulzes waren von Anfang für kleinere Erwerbswirtschaften aller Art, Handwerker, Kaufleute, Landwirte, persönliche Leistungen usw. gedacht und haben an diesem Prinzip auch bis heute festgehalten. Doch begannen seit Anfang der sechziger Jahre besondere für die Landwirte bestimmte Kreditgenossen-

schaften sich immer stärker zu entwickeln. Das waren die „Darlehenskassenvereine", die seit 1862 der Bürgermeister von Heddesdorf bei Neuwied, Fr. W. Raiffeisen, gründete. Sie waren nämlich mit ihrer Organisation den speziellen Bedürfnissen der Landwirte im allgemeinen besser angepaßt als Schulzes Volksbanken. Es bestehen ja erhebliche Unterschiede in den Kreditbedürfnissen und der Kreditfähigkeit der Landwirte einerseits, städtischer Gewerbetreibender anderseits. Der Landwirt braucht vor allem einen Kredit auf längere Frist, als ihn die Volksbanken gewähren, die über wenige Monate selten hinausgehen. Dagegen gewähren die Darlehenskassen Kredit bis zu ein und zwei Jahren. Auch sonst stattete Raiffeisen seine Kassen mit mancherlei Besonderheiten aus, die den rein landwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen. Sie waren lokal begrenzt, so daß den Leitern die Kreditwürdigkeit der Entleiher bekannt war. Der Kredit ist in der Regel Bürgschaftskredit, wogegen die Volksbanken meist mit Wechseln arbeiten. Bei den Volksbanken soll durch größere Geschäftsanteile und Verteilung der Überschüsse den Mitgliedern ein Anreiz zum Sparen gegeben und zugleich so das Kapital für den Genossenschaftszweck beschafft werden. Bei Raiffeisen ist der Grundbesitz der Genossen die erste Kreditbasis, er will keine größeren Geschäftsanteile, aber auch keine Verteilung von Überschüssen. Die Gewinne sollen einem Stiftungsfonds zufließen, der für allgemeine Wohlfahrtszwecke verwendet werden kann. Ihre Kapitalien beschaffen sich die Darlehenskassen sowohl wie die Volksbanken vor allem durch Spareinlagen, wozu sie auch Nichtmitglieder heranzuziehen suchen. Dabei haben sie aber, außer mit den Sparkassen, in neuerer Zeit auch immer mehr mit den großen Kreditbanken zu kämpfen, die alle Spargelder an sich zu ziehen suchen. Aber auch bei den Darlehenskassen bildet sich der Kontokorrentverkehr immer mehr aus, wodurch die Kasse die Bank des Landwirts wird.

Die Leitung der Raiffeisenkassen erfolgt im Ehrenamt. Nur der Rechner kann besoldet werden. Raiffeisen verband

mit seinen Kassen auch allgemeine soziale und religiöse Zwecke, während Schulze seine Volksbanken rein kaufmännisch geleitet wissen wollte. Beide gewähren natürlich in der Hauptsache Personalkredit. Doch kommt bei den Darlehenskassen auch Hypothekarkredit in nicht unerheblichem Umfange vor, vielfach allerdings wohl nur als Sicherungshypothek. Die Gewährung von Hypothekarkredit aus Depositengeldern ist natürlich sehr bedenklich und in der Tat ist hie und da bei diesen Kassen die Liquidität recht gering. Auch Zusammenbrüche waren nicht gerade selten zu verzeichnen.

Auch die Raiffeisenkassen schlossen sich 1877 zu einem Verbande zusammen, doch spalteten sich bald namentlich hessische Vereinigungen ab und bildeten die Organisation, die jetzt den Namen „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" führt und ihren Sitz, der früher in Offenbach, dann in Darmstadt war, jetzt in Berlin hat. Er ist der größte aller deutschen Genossenschaftsverbände, dem schon Anfang 1917 über 19 000 landwirtschaftliche Genossenschaften, darunter 11 641 Spar- und Darlehenskassenvereine, angehörten.

Ebenso wie die Konsumvereine durch eine Zentraleinkaufsgenossenschaft ihrerseits wieder sich zu gemeinsamem Vorgehen zusammenschließen, haben auch die Kreditgenossenschaften eine solche gemeinsame Organisation für zweckmäßig gefunden. Insbesondere bei den landwirtschaftlichen Darlehenskassen ist ein gewisser Geldausgleich zwischen den verschiedenen Genossenschaften oft nötig und daher hier auch schon früh das Bestreben vorhanden, die lokalen Vereine in Provinzial-, dann in Landeskreditkassen zusammenzuschließen. Solange nur die unbeschränkte Haftung bestand, war dies wegen der daraus erwachsenden komplizierten Rechtsverhältnisse mit Schwierigkeiten verbunden. Als aber das Gesetz von 1889 die beschränkte Haftung eingeführt hatte, entstanden mehrere Zentralkreditgenossenschaften. Daß manche von ihnen juristisch

nicht den Charakter der Genossenschaft haben, beeinflußt natürlich ihre ökonomische Stellung nicht.

Zuerst gründeten die Schulzeschen Genossenschaften 1865 die Genossenschaftsbank Soergel, Parrisius & Co. in Berlin, deren Kapital von anfänglich nur 3/4 Mill. Mark allmählich auf 36 Mill. Mark erhöht wurde. Sie organisierte auch einen Giroverkehr unter ihren Mitgliedern und das Inkasso ihrer Wechsel. In der Krisis von 1900 geriet sie durch Spekulationsgeschäfte in Verlegenheiten und wurde 1904 von der Dresdener Bank aufgenommen, die eine besondere Genossenschaftsabteilung bildete.

Raiffeisen hatte 1872 in Neuwied die erste Zentralkreditkasse als Genossenschaft gegründet. Es folgten dann einige andere, aber erst die 1876 als Aktiengesellschaft in Neuwied gegründete „Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse" (seit 1890 „für Deutschland") gewann größere Bedeutung. Sie trat zunächst in nähere Beziehungen zur gleich zu erwähnenden „Preußenkasse", 1911 aber ebenfalls zur Dresdener Bank, nachdem sie 1910 ihren Sitz nach Berlin verlegt hatte.

Die im „Reichsverband" organisierten Genossenschaften hatten eine Reihe provinzieller Zentralkassen. 1902 aber gründete man für ihre Zusammenfassung die „Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank" in Darmstadt, seit 1907 als Aktiengesellschaft mit 5 Millionen Mark Kapital. Sie sollte als Großhandelsgesellschaft auch zugleich den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Rohstoffe bzw. Produkte besorgen, hat dabei aber erhebliche Verluste erlitten und liquidierte. Ein großer Teil auch der nichtpreußischen Zentralkassen trat jetzt mit der „Preußenkasse" in Verbindung.

Außerdem bestehen noch eine ganze Reihe von selbständigen provinziellen Zentralkreditkassen.

Um eine Zusammenfassung sämtlicher derartiger Verbandskassen herbeizuführen, den Ausgleich zwischen ihnen und die Verbindung mit dem Geldmarkt noch vollkommener

zu gestalten, überhaupt um den genossenschaftlichen Personalkredit zu fördern, wurde 1895 von der preußischen Regierung durch den Finanzminister Miquel die „Preußische Zentralgenossenschaftskasse“ errichtet. Der Staat beteiligte sich mit einer Einlage von 5 Millionen Mark, die allmählich auf 75 Mill. Mark erhöht worden ist. Sie gewährt in der Regel nur Verbandskassen Kredit, nicht einzelnen Genossenschaften, macht aber dabei den Unterschied, ob diese Verbandskassen selbst Genossenschaften sind oder nicht. Während sie nämlich im letzteren Falle nur deren Eigenvermögen bei der Kreditgewährung zugrunde legt, berücksichtigt sie bei den in Genossenschaftsform errichteten Verbandskassen die Haftsummen der als Mitglieder auftretenden Einzelgenossenschaften. Die „Preußenkasse“ ist aber bei ihrer Gewährung sehr billigen Kredits vielleicht schon zu weit gegangen, ohne doch den Wünschen, insbesondere der städtischen Genossenschaften, ganz gerecht werden zu können.

Es zeigte sich eben, daß das Kreditbedürfnis eine Sache ohne Ende ist. Je mehr der Kredit ausgedehnt wird, um so mehr Leute ohne Kapital suchen sich selbständig zu machen, um so mehr wächst die Übersetzung bei den kleinen Gewerbe- und Handeltreibenden, um so größer wird das Kreditbedürfnis jedes einzelnen. Wenn durch staatliche Anstalten einigen besonders billiger Kredit gewährt wird, beklagen sich natürlich wieder die anderen. Es kann im Rahmen dieser Schrift auf das Kreditproblem mit seinen verschiedenen Seiten für Gewerbe und Landwirtschaft nicht näher eingegangen werden. Jedenfalls ist die Annahme, daß mit möglichster Ausdehnung und Verbilligung des Kredits das Mittelstandsproblem gelöst werden könne, ja daß beides unter allen Umständen vorteilhaft und erwünscht sei, durchaus verkehrt.

Das Hauptproblem für die Kreditgenossenschaften ist heute, ob sie überwiegend nur eigenes Kapital ausleihen oder sich zu Banken entwickeln sollen, die ihr Kapital größtenteils im Wege des Depositengeschäfts beschaffen.

Für die landwirtschaftlichen Genossenschaften wäre aus banktechnischen Gründen, eben des langfristigen Kreditbedarfs ihrer Mitglieder wegen, prinzipiell ersteres zu fordern. Aber andererseits ist die Erziehung der Landwirte zum Verkehr in laufender Rechnung mit einem Kreditinstitut von solcher Wichtigkeit, daß man als Erziehungsmittel für kleinere Landwirte den Genossenschaften bei vorsichtiger Geschäftsführung und guter Aufsicht die Depositenannahme, die zu einem dauernden Verkehr in laufender Rechnung führt, nicht wird untersagen können. Natürlich dürfen sie diese Depositengelder nicht in langfristigen Kreditgewährungen festlegen.

Der Hauptnutzen der Kreditgenossenschaften liegt in der Vergangenheit. Was sie zur Befreiung insbesondere der Bauern aus der Abhängigkeit vom Händler und zur Einschränkung des damit so oft verbundenen Wuchers geleistet haben, kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Noch heute sind diese Verhältnisse nicht ganz überwunden und noch heute können Kreditgenossenschaften natürlich nützlich wirken. Aber im allgemeinen ist es erwünscht, daß auch auf die kleinen Erwerbswirtschaften ein mehr bankmäßiger Verkehr ausgedehnt wird, als ihn die Genossenschaften ihrer Natur nach einrichten können. Sobald einmal der heutige durch die Notenpresse bewirkte Geldüberfluß aufhört, wird die Lage aller Kreditanstalten in Deutschland, und so auch der Kreditgenossenschaften, sehr schwierig werden.

Wir haben die Kreditgenossenschaften wegen ihrer besonderen Wichtigkeit in Deutschland etwas ausführlicher behandelt. Bei den übrigen Genossenschaftsarten können wir uns kürzer fassen. Die zahlreichsten unter ihnen sind die Molkereigenossenschaften, also Verkaufsgenossenschaften mit teilweiser Verarbeitung. Ihre Zahl einschließlich der nicht in Genossenschaftsform organisierten betrug vor dem Kriege über 4000 mit über 300 000 Mitgliedern. Sie sind eine Folge der vorgeschrittenen Technik (Erfindung der Zentrifuge Ende der siebziger Jahre)

einerseits, anderseits der Verfeinerung der Nachfrage, der der primitive Betrieb der bäuerlichen Einzelwirtschaft nicht mehr genügte. Daher war die Genossenschaft am Platze, welche die maschinellen Einrichtungen schuf, die sich für den einzelnen nicht lohnten. Auch die Ersparnis von Absatzkosten und Zeitverlust beim Absatz war für den einzelnen Landwirt von großem Wert. Neben der Butterfabrikation ist aber auch der Verkauf von frischer Milch bei den Molkereigenossenschaften von immer größerer Bedeutung geworden, und zwar infolge der Zunahme der städtischen Bevölkerung und daher besonders in den den Städten näher liegenden landwirtschaftlichen Gebieten. Die weniger rentable Butter- und Käseherstellung ist mehr in die entlegeneren Gegenden gedrängt worden. Durch die Zwangswirtschaft, die Futtermittelnot und den Brennstoffmangel wurde natürlich die Geschäftstätigkeit der Molkereigenossenschaften seit dem Kriege sehr erschwert.

Die sonstigen landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften sind von geringerer Bedeutung. Mit den größten Schwierigkeiten haben solche für die beiden wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, für Getreide und für Vieh, zu kämpfen. Um welche Werte es sich dabei handelt, kann man daraus ersehen, daß von beiden Produkten vor dem Kriege in Deutschland jährlich für mehr als 8 Milliarden Mark verkauft wurden. Der Anteil der Genossenschaften an diesen Verkäufen war aber verschwindend. In den 90er Jahren wurde eine große Propaganda für genossenschaftliche Errichtung von Kornhäusern gemacht. Die preußische Regierung stellte 5 Mill. Mark dafür zur Verfügung. Die Erfolge sind nicht sehr bedeutend gewesen. Die Verschiedenheit der in Deutschland gebauten Getreidequalitäten, die überhaupt oft einer günstigen Verwertung hinderlich ist, erschwerte auch den genossenschaftlichen Verkauf. Ferner konnte man sich meist nicht entschließen, eine Lieferungsverpflichtung für die Mitglieder einzuführen, und diese ließen oft die Genossenschaft im Stich, wenn ein Händler ihnen etwas mehr bot. Endlich haben Un-

geschicklichkeiten der Leitung nicht selten zu Verlusten geführt. Am meisten bewährt haben sich Getreideverkaufsgenossenschaften noch bei den Kleinbauern Süddeutschlands. Doch machte der genossenschaftliche Verkauf noch nicht 4% der deutschen Produktion aus.

Günstigere Erfolge hatten in den letzten Jahren die Viehverwertungsgenossenschaften. Ihre Entwicklung ist von besonderer Wichtigkeit, weil gerade beim Viehhandel noch große Mißstände vorhanden sind, die kleinen Landwirte oft ganz in Abhängigkeit von den Händlern stehen. Aber auch große Viehzüchter waren durch den Handel ganz vom Schlachtviehmarkt ferngehalten und die Genossenschaften mußten daher sehen, Einfluß auf den Markt zu erhalten, den Händler durch den Kommissionär der Genossenschaft zu ersetzen. Die Viehverkaufsgenossenschaften sind in zwei Formen errichtet worden: solche, bei denen die Genossenschaft den Mitgliedern ihr Vieh abkauft und es dann auf eigene Rechnung verkauft, und solche, die nur in Kommission für die einzelnen Mitglieder verkaufen. Diese sind die häufigeren, sie gebrauchen auch weniger Kapital. Auch bei den Viehverkaufsgenossenschaften macht die Verschiedenheit der Qualitäten große Schwierigkeiten. Daher hat sich auch hauptsächlich der genossenschaftliche Schweineverkauf entwickelt, wo diese Verschiedenheiten die geringste Rolle spielen. Die Errichtung eigener genossenschaftlicher Schlächtereien hat sich bisher nicht bewährt. Viehverkaufsgenossenschaften sind jedenfalls in Deutschland noch großer Entwicklung fähig.

Es gibt noch einige andere Arten landwirtschaftlicher Verkaufsgenossenschaften. Zucker- und Stärkefabriken, erstere meist als Aktiengesellschaften, Brennereigenossenschaften kommen vor. Obstverkaufs- und Winzergenossenschaften, welch letztere in Konkurrenz mit dem Weinhandel den direkten Absatz an die Konsumenten betreiben sollten, haben meist versagt.

Eine große Bedeutung haben dagegen die landwirtschaftlichen Einkaufsvereinigungen erlangt. Es gibt

deren über 3000, vor allem für Dünger- und Futtermittel, daneben für Sämereien. Ihre Bedeutung liegt einerseits in der Ausschaltung des Handels- und damit in der Erzielung billigerer Einkaufspreise für die Mitglieder, außerdem aber in der Sorge für gute Qualitäten. Letzteres wurde ihnen ermöglicht durch ihre Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Versuchsstationen, die zahlreich, vor allem von den Landwirtschaftskammern, errichtet wurden. Die Einkaufsgenossenschaften können als Kommissionäre der Mitglieder oder doch auf feste Bestellung derselben oder auf Vorrat einkaufen. Das letztere sollte die Ausnahme sein. Die großen landwirtschaftlichen Interessenverbände, der Bund der Landwirte und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, haben ebenfalls Einkaufsvereinigungen, insbesondere für Thomasmehl und Kali, organisiert. Diese Genossenschaften sind noch einer erheblichen Ausbreitung fähig.

Dasselbe gilt von den landwirtschaftlichen Leistungsgenossenschaften. Von ihnen haben die Elektrizitätsgenossenschaften, jetzt 2410, in den letzten Jahren eine sehr große Verbreitung erlangt. Nächst ihnen sind am häufigsten Dreschgenossenschaften. Ferner gibt es Genossenschaften für Sä-, Mäh-, Düngerstreu- und andere Maschinen, Wasserversorgungsgenossenschaften usw. Neuerdings scheinen Kartoffel- und Rübenblättertrocknungsgenossenschaften nach neueren technischen Verfahren Verbreitung zu finden, die große Bedeutung gewinnen können, wenn es ihnen gelingt, diese für die Viehfütterung höchst wichtigen Produkte besser als bisher zu konservieren.

Die gewerblichen und kaufmännischen, überhaupt die städtischen Genossenschaften, haben gegenüber den landwirtschaftlichen viel geringere Erfolge zu verzeichnen. Betrachten wir nur die Einkaufs-, Verkaufs- und Leistungsgenossenschaften, so stehen 1920 über 10000 landwirtschaftlichen nur etwa 3000 gewerbliche gegenüber.

Der Grund für die stärkere Entwicklung der ersteren ist weniger in der allgemeinen Notlage der deutschen Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten zu suchen, denn manchen Zweigen des Handwerks, die durch den Großbetrieb verdrängt wurden, ist es sicherlich mindestens ebenso schlecht ergangen. Sondern hauptsächlich darin, daß in der Landwirtschaft der kleine Produzent viel mehr als im Gewerbe vom Händler abhängig war und, wo keine Genossenschaften bestehen, es noch ist. Ihm fehlte viel mehr als dem städtischen Gewerbetreibenden die Beziehung zum Markte, er war dadurch dem marktkundigen Händler mehr in die Hand gegeben. Dieser nutzte seine Stellung den Landwirten gegenüber ebenso aus, wie der kaufmännische Verleger sie früher dem Handwerker und Hausindustriellen gegenüber ausgenutzt hatte. Hier Wandel zu schaffen ist die äußerst segensreiche Wirkung der verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften gewesen.

Der städtische kleine Gewerbetreibende und Kaufmann leidet dagegen hauptsächlich an der Übersetzung in seinem Erwerbszweige, dem der Großbetrieb ein Gebiet nach dem andern abnimmt. Da können Genossenschaften wenig helfen. Insbesondere können sie nur in den seltensten Fällen den Mitgliedern wirklich die technischen Vorteile des Großbetriebs verschaffen. Nur wo der Kleinbetrieb als solcher lebensfähig ist, da kann die Genossenschaft die Erwerbswirtschaft des einzelnen fördern und ergänzen. So z. B. bei Werkgenossenschaften, indem sie den Mitgliedern gewisse Maschinen, namentlich größere Holzbearbeitungsmaschinen, zur Verfügung stellen. Dahin gehören auch genossenschaftliche Schlachthäuser der Metzger, genossenschaftliche Mühlen der Bäcker. Immerhin hat seit dem Kriege das gewerbliche Genossenschaftswesen einen großen Aufschwung genommen, wie aus der oben mitgeteilten Statistik hervorgeht, vor allem bei den Rohstoffbezugsgenossenschaften. Aber auch die Magazingenossenschaften haben sich in den letzten 10 Jahren mehr als verfünffacht, trotzdem sie mit großen Schwierigkeiten

verbunden sind. Denn ob sie den Handwerkern die Produkte abkaufen oder sie nur als Kommissionär zu verkaufen suchen, gar zu leicht kommt es zwischen der Leitung und den Mitgliedern zu Streitigkeiten. Zumeist fehlt es auch an den zur Leitung geeigneten kaufmännisch genügend gebildeten Personen.

Der Mangel an solchen und der Mangel an Kapital sind auch regelmäßig die Hauptschwierigkeit bei den Ein- und Verkaufsgenossenschaften der Handwerker und Kaufleute. Trotzdem und trotz manchen Fehlschlägen haben beide Formen in neuerer Zeit eine erfreuliche Entwicklung genommen. Einkaufsgenossenschaften gibt es 3—400. Sie sind vor allem von den Schuhmachern und Schneidern errichtet worden. Aber auch bei den Schreinern, Glasern, Bäckern, Uhrmachern und anderen Gewerben kommen sie vor. Von Verkaufsgenossenschaften haben sich hauptsächlich die Häuteverwertungsvereinigungen der Metzger entwickelt und zu einem ganz Deutschland umfassenden Verbande zusammengeschlossen.

Bemerkenswert ist endlich das Vordringen der *Einkaufsgenossenschaften* im *Detailhandel*, wo ebenfalls ein „Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften" 1908 in Berlin errichtet wurde. Einkaufsgenossenschaften, deren es jetzt über 1000 gibt, sind hier vor allem von den Kolonialwarenhändlern gebildet worden. Sie haben vor allem im Kriege sehr günstig gewirkt, indem sie bei der Rationierung der Lebensmittel mit der Regierung zusammenwirkten. Es ist sehr bemerkenswert, daß der Detailhandel jetzt auch in so großem Umfang von dem Genossenschaftsgedanken Gebrauch macht, den er bis dahin bei den Konsumvereinen so heftig bekämpfte. Übrigens erleichtert ein großer Teil der Ein- und Verkaufsgenossenschaften dem Handwerker und Kleinhändler stets die Bildung von Preisvereinbarungen, Kartellen. Sie sind daher für die Konsumenten nicht ohne Gefahr, die ihnen gegenüber wiederum nur das Mittel der Konsumvereine haben. Eines der Hauptprobleme für die Zukunft wird auch eine

engere Verbindung der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit den städtischen, namentlich den Konsumvereinen, sein.

6. Entwicklungstendenzen im Genossenschaftswesen.

Diese Entwicklung der Ein- und Verkaufsgenossenschaften in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist vielleicht die interessanteste Erscheinung im deutschen Genossenschaftswesen der Gegenwart. Sie sind es, an die die Keime der Weiterbildung vor allem anzuknüpfen scheinen. Konsumvereine und Kreditgenossenschaften haben im großen und ganzen den Höhepunkt ihrer Entwicklung schon erreicht. Hier dagegen sind noch weitere Fortschritte und eigenartige Neubildungen möglich. Die Richtung der Entwicklung scheint mir in den Hauptzügen deutlich erkennbar. Sie geht auf die oben erwähnte Erlangung einer monopolistischen Stellung, entweder beim Verkauf selbst oder beim Einkauf, und dann meist als Gegenmittel gegen Monopolorganisationen anderer Verkäufer. Damit wird auch das Genossenschaftswesen der stärksten in der heutigen Volkswirtschaft auftretenden Entwicklungstendenz dienstbar gemacht, der Tendenz zur Monopolbildung, zur mehr oder weniger vollkommenen Beseitigung der Konkurrenz. Diese Beziehungen sind naheliegend. Denn die Kartelle mit gemeinsamer Verkaufsstelle sind, wie wir sahen, nichts anderes als Genossenschaften mit monopolistischem Zweck.

Einem großen Teil der Ein- und Verkaufsgenossenschaften liegt heute eine gewisse monopolistische Tendenz zugrunde. Es ist dazu keineswegs nötig, daß die Genossenschaft überhaupt keine Konkurrenz hat, daß alle in Betracht kommenden Wirtschaftspersonen in ihr vereinigt sind. Namentlich beim Einkauf können vielmehr monopolistische Wirkungen schon erzielt werden — man übersehe den sprachlichen Verstoß, von einer monopolistischen Stellung beim Einkauf zu reden — wenn nur ein großer Teil der Verkäufer auf den Absatz an die Ein-

kaufsvereinigung angewiesen ist. Das ist nicht selten der Fall. So haben die Einkaufsvereinigungen der Landwirte für Thomasmehl erfolgreich das Kartell der Fabrikanten bekämpft. Dasselbe ist der Einkaufsvereinigung der Berliner Glaser dem Kartell der rheinisch-westfälischen Glashütten gegenüber gelungen und den Einkaufsvereinigungen der Apotheker gegenüber dem Kartell der Verbandstoffabrikanten. Das letzte Mittel, mit dem diese Einkaufsvereinigungen einen Druck auf die Verkäufer auszuüben suchen, ist die genossenschaftliche Eigenproduktion, wodurch sie von den Produzenten ganz unabhängig werden. So sind eine gemeinsame Flaschenfabrik von Weinhändlern, gemeinsame Eis- und Kohlensäurefabriken von Gastwirtsvereinigungen, eine gemeinsame Verbandstoffabrik der Apotheker als Maßregel gegen die Kartelle der Produzenten zustande gekommen.

Aber auch Verkaufsgenossenschaften können eine monopolistische Stellung erlangen. Sie werden damit zu Kartellen. Das ist z. B. bei den Häuteverwertungsgenossenschaften und Knochenverkaufsvereinigungen der Metzger nicht selten der Fall, weil hier die Nachfrage das Angebot regelmäßig zu übersteigen pflegt. Die Metzger sichern sich damit einen besseren Preis, während früher der Hauptgewinn den Zwischenhändlern zufiel. Es ist anzunehmen, daß namentlich im Kleingewerbe diese Entwicklung Fortschritte machen wird, weil hier Einschränkung der Konkurrenz mittels gemeinsamer Vereinbarungen durch das Innungsgesetz (Zwangsinnungen) sehr erleichtert wird. Wenn auch in den Innungsversammlungen selbst Preisvereinbarungen zu treffen verboten ist (§ 100q der Gewerbeordnung), so bringt doch die Innung die Beteiligten einander näher und erleichtert so gemeinsames Vorgehen irgendwelcher Art. Aber auch in der Landwirtschaft ist die Tendenz zu monopolistischem Zusammenschluß vorhanden. Der größte bisherige Versuch, der Berliner Milchring, ist zwar an dem Widerstand der organisierten Händler gescheitert, aber es ist nur eine Frage der Zeit und der

Organisation, daß ähnliche Vereinigungen auf diesem oder jenem Gebiete zustande kommen. Der Drang nach Zusammenschluß und womöglich Erreichung einer Monopolstellung ist heute so mächtig, daß auch die Landwirtschaft die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden wird.

Je mehr die genossenschaftlichen Organisationen der Verkäufer sich ausdehnen und eine gewisse monopolistische Stellung erlangen, von um so größerer Bedeutung werden andererseits Einkaufsvereinigungen als Gegenmittel gegen jene. So stehen sich schließlich auf beiden Seiten die Interessentengruppen von den Rohstoffproduzenten bis zu den Konsumenten organisiert gegenüber. Und diese organisierten Interessenkämpfe sind die Signatur unserer Zeit. Die Genossenschaften spielen dabei die größte Rolle. Man kann daran erkennen, wie sehr sich die volkswirtschaftliche Organisation in den letzten Jahrzehnten geändert hat. Die Konkurrenz der Angehörigen desselben Erwerbszweiges wird heute immer mehr ausgeschaltet. Man kann sagen: früher kämpften die Angehörigen desselben Erwerbszweiges gegeneinander um den Kunden; das war der Zustand freier Konkurrenz. Heute kämpfen sie vereinigt gegen die Kunden um den Preis. Bei den früheren Konkurrenzkämpfen war der Abnehmer, der ihnen zusah, der tertius gaudens. Er profitierte davon, daß die Produzenten um den Absatz kämpften, denn er erzielte so die billigsten Preise. Heute wissen wir, daß dieser Konkurrenzkampf zwar den Konsumenten oder richtiger einigen Konsumenten die billigste Versorgung ermöglicht, daß er aber sehr oft höchst unwirtschaftlich ist, zu Kapitalverlusten und Kapitalverschwendung führt. Heute haben sich die Anbieter in zahlreichen Erwerbszweigen, um ihr Kapitalrisiko zu vermindern, organisiert und deshalb wird ein derartiges Vorgehen auch für die Abnehmer nötig.

Hier liegt die größte Bedeutung der Genossenschaften für die Zukunft: sie stellen die Organisationsform der Abnehmer dar gegen die Vereinigungen der Verkäufer. Die Erwerbswirtschaften haben es hier am leichtesten. Sie sind

als Verkäufer schon vielfach vereinigt und suchen sich nun auch als Käufer gegen ihre Lieferanten zu organisieren. So erklären sich die zahlreichen Einkaufsgenossenschaften, die im Detailhandel in den letzten Jahren entstanden sind: der Kolonialwaren-, Zigarren-, Kohlenhändler, Holz-, Schuhwaren-, Glas- und Porzellan-, Posamentenhändler, für zahlreiche Textilwaren, der Apotheker, Drogisten usw. Derartige Einkaufsvereinigungen werden jedenfalls in naher Zukunft noch stark an Bedeutung gewinnen.

Am wenigsten leicht organisieren können sich wegen ihrer großen Zahl und ihrer verschiedenen Interessen die Hauswirtschaften, die letzten Konsumenten. Gegen sie aber richtet sich gerade die Macht aller organisierten Erwerbswirtschaften. Man ist heute noch der Meinung, daß der Gegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitern, daß die sozialen Kämpfe das Zentralproblem der modernen Volkswirtschaft seien. Das ist heute schon nicht mehr ganz richtig, und in Zukunft wird es noch weniger zutreffen. Je mehr sich alle Erwerbswirtschaften in Verbänden organisieren und die Konkurrenz beseitigen, um so leichter wird es ihnen auch, den Forderungen ihrer ebenfalls organisierten Arbeiter nachzukommen und die Kosten auf die Konsumenten abzuwälzen. So kann man schon heute die Beobachtung machen, daß, wo Kartelle bestehen, die Unternehmer eher geneigt sind, die Wünsche der Arbeiter zu erfüllen, weil sie die Kosten auf die Konsumenten abwälzen können. Im Zustand des Konkurrenzkampfes wäre das unmöglich; daher kann man schon heute voraussagen, daß nicht mehr der Gegensatz von Unternehmern und Arbeitern, sondern der zwischen Produzenten und Konsumenten das große volkswirtschaftliche Zentralproblem der Zukunft bilden wird.

In diesem Kampfe der organisierten Erwerbswirtschaften sind also Genossenschaften der Konsumenten von der größten Wichtigkeit. Sie sind das einzige Mittel der Selbsthilfe und würden als solches eine unermeßliche Be-

deutung haben, wenn der Staat hier alles der Selbsthilfe im Kampfe mit den Produzenten überlassen würde. Das wird aber sicher nicht der Fall sein. Es ist hier nicht der Ort, die Aufgaben des Staates zwecks Regelung der Bedarfsversorgung zu erörtern — ich kann auf das letzte Kapitel meiner Kartelle und Trusts verweisen — jedenfalls braucht man nicht gleich an Verstaatlichung zu denken.

Dies ist die eine Seite der Bedeutung des Genossenschaftswesens, die besonders in den Konsumvereinen zutage tritt. Die andere besteht darin, daß die Genossenschaften die eine oder andere Instanz im Tauschverkehr ausschalten und durch eine eigene Organisation der Genossen ersetzen wollen. Das ist die Aufgabe der Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Sie sind ein Mittel gegen die vielfach zu weitgehende Arbeitsteilung, gegen die Zerlegung der Bedarfsversorgung in zuviele aufeinanderfolgende Wirtschaften, oder umgekehrt ausgedrückt, gegen die den kleinen Betrieben mangelnde Arbeitsvereinigung. Dieser Zweck der Genossenschaft richtet sich meist gegen die verschiedenen Formen des Handels. Sie wollen die Zwischengewinne ausschalten, die die Händler für ihre Vermittlung in Anspruch nehmen. Einkaufsgenossenschaften der Konsumenten wollen direkt mit den Produzenten oder Großhändlern in Verbindung treten, wollen mindestens den Detailhandel ausschalten. Verkaufsgenossenschaften der Produzenten wollen direkt mit den Konsumenten oder Detaillisten in Verbindung treten, den Großhandel und eventuell auch den Kleinhandel ausschalten. Einkaufsgenossenschaften der Kleinhändler wollen den Großhandel ausschalten. Wenn man vom Standpunkte der Konsumenten die Gewinne aller Wirtschaftspersonen, die an Produktion und Absatz beteiligt sind, zu den Kosten rechnet, so werden also durch Ausschaltung einer Instanz Kosten gespart. Das ist das Hauptziel aller Genossenschaften, diese Gewinne, die so gespart werden, den Mitgliedern selbst zuzuführen.

Aber die Tätigkeit der ausgeschalteten Personen, z. B. des Großhandels, war natürlich nicht überflüssig, sie

erfüllten eine volkswirtschaftliche Funktion, die so wichtig war, daß Käufer und Verkäufer der Waren geneigt waren, einer solchen Zwischeninstanz einen Teil des Gesamtgewinns zu überlassen. Die Genossenschaften beseitigen daher diese Instanz nicht, sondern *ersetzen* sie nur. Sie setzen an Stelle einer selbständigen gewinnerstrebenden Zwischeninstanz eine solche, die von den Käufern oder Verkäufern selbst gebildet wird und daher deren Wirtschaft nur ergänzt. Natürlich ist das nicht überall möglich. Die Grenze ist etwa da, wo auch die Grenze für die Kapitalgesellschaften im Handel liegt. Wo es auf rasche Disposition ankommt, wo ein großes Risiko vorliegt, starke Preisschwankungen vorhanden sind, es sich um große Qualitätsverschiedenheiten handelt, da sind die Genossenschaften nicht geeignet. Daher gibt es z. B. wenig Genossenschaften im Getreide-, gar keine im Metallhandel. In allen solchen Fällen ist ein privater Händler mehr am Platze, der bei Aussicht auf großen Gewinn auch ein erhebliches Risiko übernimmt. Hier ist also ein selbständiger *Großhandel* unentbehrlich. Umgekehrt wo starke Dezentralisation nötig ist, um einer Ware den Absatz zu verschaffen, da ist die Ausschaltung des *Detailhandels* durch Genossenschaften unmöglich. Sie können nicht durch zahlreiche Filialen den Absatz fördern. Ein Beispiel ist der Buchhandel. Es ist unmöglich für die Verleger, den Sortimenter zu beseitigen. Ebenso aber umgekehrt für diese, den Verleger auszuschalten, denn es fehlt ihnen an Kapital, um das Risiko zu tragen. Ein anderes Beispiel ist der Verkauf von Zucker, Petroleum, Kohle usw., für die ein möglichst großer Stand von Detailhändlern nötig ist und es eigentliche Verkaufsgenossenschaften nicht gibt.

Für Einkauf- und Rohstoffproduktionsgenossenschaften ist das gegebene Feld da, wo ziemlich gleichmäßiger Bedarf der Genossenschafter vorhanden ist, die Verhältnisse des Rohstoffmarktes leicht übersehbar und stabil sind, Qualitätsverschiedenheiten eine geringe Bedeutung haben. So z. B. bei der Beschaffung von Düngermitteln, der gemein-

samen Eis-, Flaschen-, Verbandstoffabrik. Aber schon die gemeinsame Holzbeschaffung der Schreiner begegnet großen Schwierigkeiten. Bei der genossenschaftlichen Eigenproduktion ist auch von Anfang an darauf zu achten, daß die Anlagen nicht zu teuer errichtet werden.

Ebenso sind Verkaufs- und weiterverarbeitende Genossenschaften da am Platze, wo es sich um stabilen Bedarf der Abnehmer und geringe Preisschwankungen handelt. Eine große Schwierigkeit liegt in allen Fällen darin, die Lieferungsmengen der Rohstoffe seitens jeden Genossenschafters bei den Verkaufsgenossenschaften und die Abnahmeverpflichtungen bei den Einkaufsgenossenschaften zu regulieren. Es ist klar, daß nicht ein jeder beliebige Mengen Rohstoffe produzieren und die Genossenschaft dann zwingen kann, sie ihm abzunehmen. Oder umgekehrt, daß die Genossenschaft Rohstoffe produziert und dann plötzlich die Mitglieder sagen, jetzt brauchen wir keine. Vielmehr liegt das Wesen der Genossenschaft darin, daß durch die Zusammenfassung die individuelle Nachfrage oder das individuelle Angebot jedes Mitgliedes gemeinsam reguliert wird. Also eine bestimmte Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft, eine gewisse Kontingentierung ist nötig und hier, wie bei den Kontingentierungskartellen, eine Hauptschwierigkeit. Geringer ist sie noch bei den Einkaufsgenossenschaften, die jeden Genossen verpflichten, eine bestimmte Menge abzunehmen. Da jeder hofft, seinen Absatz und Betrieb auszudehnen, ergibt sich wenigstens bei der Gründung meist keine Schwierigkeit. Wohl aber später, wenn sich seine Erwartungen nicht erfüllen, wenn er sieht, daß er sich zur Abnahme von mehr Rohstoffen verpflichtet hat, als er Fabrikate verkaufen kann. Dann gerät der einzelne leicht in ungünstige Lage und, wenn dasselbe gleichzeitig bei mehreren eintritt, auch die Genossenschaft.

Noch viel schwieriger ist aber die Kontingentierung bei den Verkaufsgenossenschaften. Jeder will natürlich seinen Verkauf möglichst ausdehnen und läßt die Genossenschaft dafür sorgen, wie Absatz zu schaffen ist. Daher ist oft

starke Überproduktion die Folge von Verkaufsgenossenschaften, und viele sind darüber zusammengebrochen. Es ist sehr schwierig, zu vereinbaren, wieviel ein jeder an die Genossenschaft liefern darf. Es werden darüber Verträge abgeschlossen, aber wenn einige sich benachteiligt fühlen, entstehen leicht Streitigkeiten. Daher sind auch diese Genossenschaften nur bei stabilen Verhältnissen anwendbar. Manche dieser Genossenschaften sind überhaupt keine eigenen Unternehmungen, sondern kaufen oder verkaufen nur in Kommission, in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Genossenschaftsmitglieder.

Es zeigt sich: Die Ersetzung selbständiger Instanzen im Tauschverkehr durch unselbständige Genossenschaften hat ihre Grenzen. Es wohnt den Genossenschaften naturgemäß eine gewisse Schwerfälligkeit inne, die den privaten Unternehmungen fehlt. Das Dazwischentreten des Händlers und unter Umständen zweier Händler zwischen Produzenten und Konsumenten bedeutet eben für beide Teile eine Verminderung des Risikos.

Auch die Ersetzung selbständiger Kreditinstitute durch unselbständige Kreditgenossenschaften findet hier ihre Grenzen, sie sind nur da möglich, wo die Kreditwürdigkeit leicht zu übersehen ist. In der Berücksichtigung der persönlichen Kreditwürdigkeit liegt die Stärke der Genossenschaft. Genossenschaftlicher Personalkredit ist daher nur in kleinen Verbänden möglich, wo der Leiter und die meisten Mitglieder gegenseitig ihre persönliche Kreditwürdigkeit kennen. Für große Unternehmungen kommt Genossenschaftskredit schon deshalb nicht in Betracht, weil die Genossenschaften in der Hauptsache doch immer nur eigenes Kapital ausleihen sollen, sie also sehr große Kapitalmengen gar nicht zusammenbringen oder doch nicht einem einzelnen zuwenden können.

7. Allgemeine Beurteilung der Genossenschaften.

Man sieht also, daß auch die Bäume des Genossenschaftswesens nicht in den Himmel wachsen können. Ihre

Grenzen sind in ihrer Natur gegeben. Sie haben eine sehr große Bedeutung für die Zusammenfassung kleinerer Wirtschaften und Unternehmungen, insbesondere als Abnehmer und als gemeinsames Kampfmittel gegen mächtige Gegner im Tauschverkehr. Auch größere Unternehmungen werden sich ihrer oft zur Verstärkung ihrer Macht im Preiskampfe, eventuell zur Erlangung einer monopolistischen Stellung bedienen. Die Genossenschaften können auch, aber scheint es nicht in sehr großem Umfange, einzelne Wirtschaften im Tauschverkehr ganz ausschalten und durch gemeinsame Organisationen ersetzen. Aber ein allgemeiner Ersatz für die eigentlichen Unternehmungen sind sie nicht. Der private Unternehmungsgeist bleibt immer die Hauptsache, die treibende Kraft im Wirtschaftsleben. Der Unternehmer wird sich zur Ergänzung seines Kapitals und seiner Arbeitskraft mit anderen zusammenschließen zu Gesellschaften, deren künftige Bedeutung noch gar nicht vorauszusagen ist. Die Genossenschaften aber bleiben immer etwas Subsidäres, ein wichtiges Hilfsmittel im Wirtschaftsleben, aber kein wirtschaftliches Agens. Sie sind ein Ersatz entweder für mangelnde Arbeitsteilung (Spezialisation) oder für mangelnde Arbeitsvereinigung (Kombination).

Es ist sehr wichtig, diese Grenzen des Genossenschaftswesens zu erkennen. Denn ein zu starkes Vertrauen auf den Genossenschaftsgedanken als eine Art Allheilmittel ist zweifellos in aufstrebenden Volkswirtschaften nicht förderlich. Das Genossenschaftswesen kann leicht dahin führen, daß das Vertrauen auf die eigene Kraft, der Gedanke an Selbsthilfe verloren geht, man alles von anderen erwartet. Diese Gefahr liegt namentlich in Deutschland nahe. Es ist eben noch zu kurze Zeit her, daß wir in Deutschland das wirtschaftliche Bevormundungssystem des Merkantilismus und das damit engverbundene politische des Absolutismus überwunden haben. Man ist bei uns nur zu leicht geneigt, alles von der Allgemeinheit zu erwarten, immer zu sagen, hier reicht der einzelne nicht aus, hier muß die Gesamtheit eintreten. Auch unsere Versicherungsgesetz-

gebung hat diese Tendenz gefördert und den Gedanken an Selbsthilfe zurücktreten lassen, und auch hier sind wir nahe daran, das Prinzip der öffentlichen Hilfe zu übertreiben.

So ist auch die Gefahr vorhanden, daß der einzelne von den Genossenschaften zuviel erwartet, sich zuviel auf sie verläßt. Das wäre bedenklich für den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt, der durch ein Übermaß von Organisation gehindert wird. Denn neue Ideen, kulturelle Fortschritte stammen stets vom einzelnen. Wenn aber der einzelne sich nur als Teil einer Organisation fühlt, für sich allein nichts vermag, fehlt eben die notwendige Initiative. Wir kommen dann zu Zuständen wie in der mittelalterlichen regulierten Stadtwirtschaft, wo alles in Zünften eingeteilt war. Nur daß diese modernen Zünfte aus freiem Willen der Beteiligten zustande kommen. Sie werden aber ihrer wirtschaftlichen Macht wegen ebenso wie jene durch den Staat geregelt werden müssen. Das muß schließlich wie dort zu einer Verknöcherung und zum Verfall führen.

Und mit dieser ganzen heutigen Tendenz zu Verbänden und gemeinsamen Organisationen, zu Genossenschaften und Kartellen ist eine weitere Gefahr verbunden: die Uniformierung des Bedarfs. Auch sie ist nichts Kulturförderndes. Ihr wird durch den Groß- und Riesenbetrieb zweifellos Vorschub geleistet, ferner durch die Monopolorganisationen. Und auch die Genossenschaften, vor allem die Konsumvereine, setzen eine gewisse Gleichartigkeit des Bedarfs voraus, individualisierter Konsum kann nicht auf genossenschaftlichem Wege befriedigt werden. Hier ist wiederum der private Unternehmungsgeist, der dem persönlichen Geschmack und Bedürfnis entgegenkommt, nicht zu entbehren.

Wie stark die Tendenz zur Uniformierung des Bedarfs durch den Großbetrieb und die heutigen Vereinigungsbestrebungen ist, kann man insbesondere in Amerika erkennen. Ganz besonders wird sie dort auch gefördert durch die zahlreichen Großbetriebe im Detailhandel, die Warenhäuser,

ferner aber durch die Trusts. Nur ein Beispiel sei angeführt: die Herstellung photographischer Apparate. Die Eastman-Kodak Company macht einige wenige Sorten und beherrscht damit den Weltmarkt. So ist es dort mit vielen Produkten. Dazu kommt, daß die demokratischen Anschauungen in Amerika, von einer dünnen Oberschicht der Geldaristokratie abgesehen, überhaupt eine gewisse Uniformierung der Lebensweise und Gewohnheiten und damit des gesamten Bedarfs herbeiführen.

Diese Gefahr ist auch in Deutschland, wo die modernen Unternehmungsformen, nächst den Vereinigten Staaten, die schnellste Entwicklung gefunden haben, nicht von der Hand zu weisen. Sie würde der weiteren Ausdehnung des Genossenschaftswesens Vorschub leisten, aber im Sinne des Kulturfortschritts ist sie nicht. Der liegt im individualisierten Konsum. Glücklicherweise wirkt ihr bei uns ein stark individualistischer Zug entgegen, der stets Deutschland eigentümlich war und durch die politische Zersplitterung und Dezentralisation vielleicht gesteigert wurde. Dieser Individualismus ist — wenn auch Schattenseiten, eben die politische Zersplitterung, zutage treten — ein großes Gut, das wir uns erhalten müssen.

Es ist richtig, daß durch die Uniformierung des Bedarfs und die dadurch ermöglichte Massenproduktion nach amerikanischem Vorbild manche Waren billiger hergestellt werden können. Wir können mit unserer spezialisierten Produktion manchmal durch die Amerikaner aus dem Felde geschlagen werden; aber auf der anderen Seite ist es eine bekannte Erfahrung, daß wir eben deswegen mit unseren Produkten uns dem Geschmack der ausländischen Konsumenten besser anpassen können und dadurch mancherlei Erfolge beim Export erzielt haben. Auch stellt sich immer mehr heraus, daß gerade auf dem Weltmarkte individualisierte Spezialfabrikate, in denen ja auch mehr qualifizierte Arbeit steckt, zu günstigeren Bedingungen Absatz finden, als die Massenprodukte, in denen die Konkurrenz aller Länder am schärfsten ist. Der Absatz der letzteren

wird immer mehr den sogenannten Weltreichen zufallen, die allein über alle Rohstoffe verfügen. In der Herstellung individualisierter Qualitätsprodukte findet Deutschland — und in derselben Lage befindet sich Frankreich — das Mittel, um sich jenen gegenüber auf dem Weltmarkt zu behaupten. In allen derartigen Industrien wird aber das Genossenschaftswesen keine große Bedeutung finden.

Ferner ist, wie ich schon andeutete, eine derartige individuelle Produktion von großer kultureller Bedeutung auch für das Inland. Sie bewahrt vor zu weitgehender Uniformierung des Bedarfs und fördert damit den kulturellen Fortschritt, der durch jene gehemmt wird. Im heutigen demokratischen Zeitalter ist es zwar üblich, immer nur die Versorgung der großen Massen im Auge zu haben. Aber man darf doch demgegenüber einmal betonen, daß der Kulturfortschritt und die Steigerung und Verfeinerung der Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten immer nur von einzelnen ausgehen und daß sie aufhören müssen, wenn die Gleichheit der Einkommen und der Lebenshaltung und die Uniformierung des Bedarfs zu weit gehen. Individuen machen die Kultur, und Aufgabe des Staates und der übrigen menschlichen Verbände ist es dann nur, zu sorgen, daß die großen Massen allmählich auf die höhere Kulturstufe emporgehoben werden. In diesem Gesichtspunkte findet die Demokratie, das Sozialprinzip und finden alle sozialen Gemeinschaften und so auch die Genossenschaften ihre Grenze.

Hier liegen auch die Hemmnisse, welche einer Anwendung des Genossenschaftsgedankens für die heute so viel erörterten Sozialisierungsbestrebungen entgegenstehen. Bekanntlich ist der typisch deutsche Staatssozialismus, der den „Kapitalismus" einfach dadurch beseitigen will, daß er alles Wirtschaftsleben dem Staate überträgt, in Westeuropa nie populär gewesen. Dort, insbesondere in Frankreich, hat man von jeher einen Genossenschaftssozialismus vertreten, welcher an die Stelle der heutigen Wirtschaftsorganisation große, sich im wesentlichen selbst genügende Produktionsgenossenschaften,

zusammengesetzt aus den wichtigsten Produktionszweigen, setzen will. Dieser Gedanke, in vereinzelten Fällen auf religiöser Grundlage, wie wir oben ausführten, vielleicht durchführbar, ist aber noch viel utopischer als der deutsche Staatssozialismus, wenn man ihn an Stelle der heutigen Wirtschaftsorganisation verwirklichen will. Nur auf ganz niederer Kulturstufe ist ein so primitives Zusammenwirken als Grundlage der ganzen Bedarfsversorgung möglich; aber man diskreditiert nur den Genossenschaftsgedanken für die wichtige Aufgabe, die er innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung zu erfüllen hat, wenn man ihn in dieser Weise aufbläht und zu einem Allheilmittel für alle heutigen wirtschaftlichen Mängel und zur Grundlage einer ganz neuen Wirtschaftsorganisation machen will.

Kapitel IV.

Die öffentlichen Unternehmungen und die Sozialisierung.

1. Die Probleme.

Das Streben der Erwerbswirtschaften nach möglichst hohem Geldertrag, das auf das allgemeine wirtschaftliche Prinzip: möglichst großer Überschuß von Nutzen über die Kosten, zurückgeht, ist das Organisationsprinzip des heutigen Tauschverkehrs. Die Organisations*form* ist die *Unternehmung*, die mehr oder weniger vollkommene Abtrennung einer besonderen *Erwerbswirtschaft* von den dahinter stehenden Konsumwirtschaften. Dabei ist nun nicht gesagt, daß diese Unternehmungen im Besitz *privater* Erwerbspersonen sein müssen, vielmehr können auch die *öffentlichen Körperschaften* Unternehmungen bleiben. Damit kommen wir zu den *öffentlichen Unternehmungen*, die im Rahmen der Lehre von den Unternehmungsformen noch behandelt werden müssen.

Durch die öffentlichen Unternehmungen steht die Lehre von den Unternehmungsformen in enger Beziehung zu den heute so aktuellen Problemen der Sozialisierung, durch die nach den Ideen der Sozialisten eine völlige Umwandlung der heutigen Wirtschaftsordnung bezweckt wird. Auf die damit zusammenhängenden Fragen soll vom Standpunkt der Lehre von den Unternehmungsformen hier noch eingegangen werden.

Unsere Erörterungen bedeuten also keine Stellungnahme zu dem wirtschaftlichen Problem des Sozialismus im ganzen, das sich überhaupt nicht nur auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkt. Der Sozialismus ist mehr, er ist zum Teil eine Weltanschauung, ja nach dem Umfang, in welchem in ihm bei vielen seiner Anhänger der bloße Glauben eine Rolle spielt, ist er eine Art von Religion. Jedenfalls ist er aber auch eine gesellschaftliche Erscheinung, und die Tatsache der Klassengegensätze, wohl zum Teil auch durch wirtschaftliche Momente bestimmt, ist für die Forderungen seiner Anhänger von der größten Bedeutung, ihre Besprechung geht aber über den Gegenstand dieses Buches hinaus. Hier sollen nur die heute so bedeutungsvollen wirtschaftlichen Forderungen des Sozialismus, die auf Beseitigung der privaten Unternehmungen und ihre Ersetzung durch Organisationen öffentlicher Art gerichtet sind, besprochen werden.

Wenn die Sozialisten die Beseitigung des „Kapitalismus" verlangen, so verstehen sie darunter nicht das Ertragsstreben schlechthin als Organisationsprinzip des Tauschverkehrs, sondern im wesentlichen den privaten Besitz der Unternehmungen, der beseitigt werden soll. Schaltet man nun die unklaren Phrasen der sozialistischen Arbeiterschaft von „Ausbeutung" und die auf falschen ökonomischen Theorien beruhenden Marxschen Lehren vom „Mehrwert" u. dgl. aus, mit denen die sozialistischen Forderungen regelmäßig begründet werden, so bleiben als Kernpunkt der sozialistischen Kritik an der heutigen Wirtschaftsordnung zwei Erscheinungen, welche allerdings mit dem Kapital

so viel zu tun haben, daß die Bezeichnung „Kapitalismus" als Kennzeichen der heutigen Wirtschaftsordnung doch sehr berechtigt erscheint. Das ist einmal die Erzielung arbeitsloser Einkommen und zweitens die Erscheinung, die man Kapitalisierung nennt. Die erste ist allgemein als ein Hauptpunkt der sozialistischen Angriffe bekannt, die letztere ist von der ökonomischen Theorie und dem Sozialismus mangels genügenden theoretischen Verständnisses der heutigen Wirtschaftsordnung nicht recht in ihrer Bedeutung erfaßt worden, und ihre Kritik versteckt sich in den bekannten Angriffen auf Zins, Grundrente und Unternehmergewinn, über deren wirkliche Entstehung man sich nicht klar war. Ich muß auch hier für die Erklärung der heutigen Wirtschaftsordnung und die Widerlegung der sozialistischen Theorien auf meine „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", insbesondere Band II, sowie auf eine demnächst erscheinende populäre Schrift Geschichte und Kritik des Sozialismus verweisen.

1. Die Möglichkeit der Erzielung arbeitsloser Einkommen ist und bleibt der eigentliche Kernpunkt aller sozialistischen Angriffe auf die heutige Wirtschaftsordnung, und auch die Klassengegensätze sind eng, wenn auch nicht ausschließlich mit ihr verbunden. Wir haben oben gezeigt, wie die Übertragung von Erwerbsvermögen (Kapital) und damit die Erzielung arbeitsloser Einkommen durch das Effektenwesen erleichtert wird. Früher konnte man nur mit Grund und Boden durch Verpachtung Generationen hindurch Einkommen ohne eigene Arbeitstätigkeit erzielen, heutzutage mit jeder ausgeliehenen oder angelegten Geldsumme. Daß die dadurch bewirkte Ungleichheit der wirtschaftlichen Stellung der Menschen aufreizend wirkt, daß die Möglichkeit für manche, ihr ganzes Leben ohne Arbeit zu verbringen und doch besser leben können als die meisten andern, denen die Sorge für das tägliche Brot ihr ganzes Dasein ausfüllt, ungerecht und unsittlich ist, wird niemals bestritten werden können. Ob aber diesen offenbaren Mißständen gegenüber nicht Abhilfe geschaffen

werden kann, ohne daß das Kapital aus der Welt geschafft und die private Unternehmung beseitigt wird, wollen wir unten erörtern.

2. Die Erzielung arbeitsloser Einkommen wird aber weiter gefördert durch die Kapitalisierung, die darin besteht, daß sowohl einzelne Kapitalgüter als ganze Unternehmungen nach dem Ertrage in einer Geldsumme veranschlagt werden, die als der Preis für solche zu bezeichnen ist. Durch den Ertrag und die Ertragsaussichten wird nämlich bestimmt, wieviel ein Erwerbstätiger für ein solches Kapitalgut bezahlen kann. So wird namentlich Grund und Boden nach der jeweiligen Ertragsaussicht bewertet, der Besitzer, der ihn verkauft, kann die erhaltene Geldsumme ertragbringend anlegen und so arbeitsloses Einkommen erzielen. Im Aktienkurse kommt auch ein nach dem Ertrage veranschlagter Preis von Anteilen ganzer Unternehmungen zum Ausdruck. Mit der Steigerung der Erträge werden auch alle derartigen Besitzverhältnisse wertvoller, und das ist die Grundlage des sog. unverdienten Wertzuwachses, der bei sehr vielen Kapitalgütern zu verzeichnen ist. Auch die Spekulation knüpft zu einem großen Teile an derartigen Kapitalbesitz an, und die Gewinne, die dabei erzielt werden, bilden auch einen Gegenstand berechtigter Angriffe gegen den Kapitalismus. So ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die heutigen großen Vermögensverschiedenheiten nicht so sehr auf erspartem Einkommen, auf „Enthaltsamkeit", wie die Kapitalisten gerne behaupten, als vielmehr auf der Kapitalisierung, auf realisierten Ertragswertsteigerungen beruhen. In dieser Weise sind die starken Wertsteigerungen des landwirtschaftlichen und städtischen Grundbesitzes, des Bergwerkbesitzes, aber auch die Anteile an Gesellschaftsunternehmungen zu erklären. Neue Erwerber zahlen den so durch Kapitalisation gefundenen Ertragswert und erzielen den überdurchschnittlichen Gewinn nicht mehr, solange nicht weitere Ertragssteigerungen eintreten. Ein erheblicher Teil der sehr großen Vermögen, namentlich in Amerika, ver-

dankt auch der spekulativen Ausnutzung derartiger Verhältnisse seine Entstehung.

Wenn daher auch die heutige Wirtschaftsordnung keineswegs als ideal anzusehen ist, so beruhen doch die Angriffe auf sie, z. B. der Jahrhunderte alte Kampf gegen den Zins, namentlich aber die Vorschläge des Sozialismus zu ihrer Beseitigung, auf derartigen Irrtümern, daß sie um so energischer bekämpft werden müssen, je mehr heute in den Volkskreisen, in denen sie vertreten werden, Neigung und politische Macht besteht, um sie zur Durchführung zu bringen. Die völlige Verkennung der auf Selbstregulierung durch das private Ertragsstreben eingestellten heutigen Wirtschaftsorganisation, die falsche mechanistische und materialistische Auffassung des Wirtschaftslebens, die enge Verquickung der Wirtschaftswissenschaft mit den „Staatswissenschaften" führte dazu, daß man glaubte, eine Wirtschaftsordnung ebenso wie eine Staatsverfassung von heute auf morgen abschaffen und durch eine andere ersetzen zu können. Der Sozialismus hat diese Auffassung auf die Spitze getrieben. Die Arbeiter brauchten nur die politische Macht zu erringen, dann könnte man jederzeit die sozialistische Wirtschaftsordnung einführen. Was man aber an die Stelle der kapitalistischen Wirtschaftsordnung setzen will, ist eine so plumpe, geistlose und willkürliche Konstruktion; die zudem die heutige in so fundamentaler Weise verkennt, daß in ihr unmöglich ein kultureller Fortschritt erblickt werden kann.

Da die neue Wirtschaftsordnung im Wege der politischen Macht eingeführt werden sollte, so war die allgemeine Staatswirtschaft die einfachste, man kann auch sagen gedankenloseste Lösung. Der Sozialismus erklärt rein negativ: für die zweifellos ungünstige Lage der Arbeiterschaft ist „das Kapital" verantwortlich, also muß es beseitigt werden. Mit der Erlangung der politischen Macht war das möglich, die Sorge für die neue Wirtschaftsordnung überläßt man dem Staate, der alles schon zum Besten wenden werde. Das war der deutsche Staatssozialis-

mus, der typisch deutsche naive Glaube an die Omnipotenz des Staates. Die Art, wie dabei die Verteilung der Produkte vorgenommen werden solle, nach geleisteten Arbeitsstunden, war so mechanisch und so ideenlos, so offenbar auch ein Rückschritt gegenüber dem heutigen, auf die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse eingestellten Tauschverkehr, daß das unmöglich die Richtung der Entwicklung sein kann.

Der Staatssozialismus hat außerhalb Deutschlands und namentlich bei den weniger idealistischen und in der Demokratie mehr geschulten Völkern des Westens nur sehr wenig Anklang gefunden. Der namentlich von Frankreich aus immer wieder vertretene Gedanke eines genossenschaftlichen Sozialismus, Betrieb aller Unternehmungen durch Genossenschaften ihrer Arbeiter, ist aber, wenn man einmal erkannt hat, daß Großbetriebe, ja Riesenbetriebe aus wirtschaftlichen und technischen Gründen heute notwendig sind, für einen großen Teil der Produktion ebenso utopisch.

In neuester Zeit hat nun eine andere Organisationsform der Sozialisierung die Gemüter ergriffen, die an die Möglichkeit der Erfindung einer neuen Wirtschaftsordnung glauben, die Gemeinwirtschaft, Planwirtschaft und wie die andern ähnlichen Schlagworte heißen. Es sollen große Selbstverwaltungskörper der einzelnen Industrien geschaffen werden, in denen Kapitalisten, Arbeiter und Konsumenten gemeinsam die Produktion organisieren sollen. Man glaubt darin einen wesentlichen Unterschied gegenüber der Verstaatlichung finden zu sollen und überbietet sich an Vorschlägen, wie die einzelnen Räte und Kommissionen organisiert und aufeinandergetürmt werden können. In allen diesen Organisationen werden zwar jedenfalls unendlich viele Reden gehalten, die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens aber wahrscheinlich stark vernachlässigt werden. Einen kleinen Vorgeschmack davon kann man jetzt schon in den in allen größeren Betrieben eingeführten Betriebsräten erhalten, die ich zwar für eine sehr nützliche

Einrichtung halte, aber erst dann, wenn die Arbeiter von der fixen Idee abgelassen haben, den „Kapitalismus" auszurotten zu wollen. Auch die bisherige „Sozialisierung" des Kali- und Kohlensyndikats mit ihrer Häufung von Kommissionen und „Stellen" geben einen Vorgeschmack von jenen „Gemeinwirtschaftskörpern".

Die Erörterung derartiger „gemeinwirtschaftlicher" Organisationen, in denen Unternehmer, Arbeiter und Konsumenten zusammenwirken sollen, nimmt in der gegenwärtigen sozialistischen Literatur den breitesten Raum ein. Das ist aber eine höchst oberflächliche Auffassung, die die eigentlichen Probleme völlig gegenüber den äußeren Formen der Regelung erkennt. Es handelt sich nicht nur darum, eine Organisation zu schaffen, die die bisherigen privaten Unternehmungen übernimmt und an deren Leitung die Arbeiter möglichst weitgehend beteiligt sind, sondern es handelt sich um die viel schwierigere Frage, nach welchen Gesichtspunkten, wenn einmal die privaten Unternehmungen durch Gemeinwirtschaften irgendwelcher Art ersetzt sind, die Verteilung der in der gemeinsamen Wirtschaft hergestellten Produkte, die Lieferung gegenseitiger Leistungen, erfolgen soll. Das ist das große ungelöste Problem. Wenn man es ins Auge faßt, erkennt man, daß es nicht so einfach ist, eine neue Wirtschaftsordnung zu erfinden, daß vielmehr irgendwelche brauchbaren Gesichtspunkte für eine Ersetzung der heutigen Wirtschaftsordnung überhaupt noch nicht aufgestellt sind. Unsere Sozialisten glauben, eine „Sozialisierung" herbeiführen zu können, indem sie einen möglichst großen Apparat von übereinandergetürmten „Räten", vom Betriebsrat bis zum Volkswirtschaftsrat, schaffen. Damit ist gar nichts gewonnen, ein besseres und gerechteres Verteilungsprinzip aber, das an die Stelle des freien Tauschverkehrs auf Grund des privaten Gewinnstrebens treten soll, hat noch niemand aufgestellt. Das Prinzip, daß jeder nach seiner Arbeit bezahlt werden soll, ist nicht anwendbar. Denn nur die wenigsten Arbeiter stellen heute

ein selbständiges Produkt her, für die Bemessung anderer Arbeit aber und der zahllosen nicht an Sachgüter geknüpften Leistungen gibt es keinen Maßstab. Der Vorschlag, die Arbeitsstunden mit bestimmten Sätzen zu entlohnen und allenfalls noch höhere und niedere Arbeit zu unterscheiden, ist so kindlich und der Versuch in Rußland, ihn durchzuführen, war ein so selbstverständlicher Mißerfolg, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Es ist kein Zweifel, daß ein „gerechter" Lohn für jede Art von Arbeit nicht gefunden werden kann, zumal ja auch die Arbeitsmühe von jedem verschieden empfunden wird, und es ist sicher, daß das bisherige Prinzip, für die Entlohnung aller Leistungen im Tauschverkehr die Nachfrage, das Bedürfnis der Konsumenten, entscheidend sein zu lassen — darauf beruht das heutige Wirtschaftsleben —, allen bisherigen Vorschlägen weit überlegen ist. Damit ist nicht gesagt, daß die Lohn- und Preisbildung ganz dem freien Verkehr überlassen bleiben sollte. Der Staat kann, wie bisher schon, durch Steuern und Zölle viel mehr auf die Preis-, Lohn- und Einkommensgestaltung einwirken und sich eine ausgleichende Verhinderung allzu großer Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten zum Ziele setzen.

Jedenfalls kann ich dem heute so eifrig betonten Unterschied von Verstaatlichung und Gemeinwirtschaft keine große praktische Bedeutung zumessen. Er beruht auf der Überschätzung der äußeren Organisation, die sich in Kommissionen und „Räten" nicht genug tun kann, wie auf dem Unverständnis für die grundlegenden Prinzipien des Wirtschaftslebens. Wenn die Arbeiter mit solcher neuen Organisation glauben, etwas Wesentliches in ihrem Kampfe gegen den „Kapitalismus" erreicht zu haben, so ist das zwar sehr kurzsichtig, aber immerhin erklärlich. Hatten sie doch innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft mit ihrer Organisation, den Gewerkvereinen, große Erfolge errungen. Wenn aber auch viele akademische Nationalökonomen nicht tiefer blicken, die grundlegenden Probleme nicht erkennen und gar ausdrücklich in der Organisation das Wesen

des Sozialismus erblicken, so ist das höchst bedauerlich und nur durch das völlige Darniederliegen der ökonomischen Theorie erklärlich. In beiden Fällen liegt die in Deutschland so verbreitete mechanistische Auffassung zugrunde, die auch auf anderen Gebieten im Kriege Schiffbruch erlitten hat. Gegenüber den privaten Unternehmungen sind alle derartigen Organisationen wirtschaftlich schon dadurch im Nachteil, daß hier eine endlose Zeit mit Reden und Sitzungen vertan werden wird.

Ob nun die deutschen Kohlenzechen z. B. einer solchen „Kohlengemeinschaft" unterstellt werden, und ob sie dem Staat als Eigentum zufallen, das wird bei der Verwaltung ebensowenig etwas ausmachen, wie es bei der Reichsbank eine Rolle spielt, ob das Kapital dem Staate oder Privaten gehört. Der Staat wird jede wirtschaftliche Organisation, genau wie diese, seinen Zwecken dienstbar machen. Als größter politischer Machtfaktor wird er auch die Art ihrer Verwaltung bestimmen. Die Organisation der Bedarfsversorgung durch den Tauschverkehr, das private Kapital beseitigen, bedeutet also, einerlei ob man es irgendwelchem Selbstverwaltungskörper überträgt oder nicht, unter den heutigen Verhältnissen nichts anderes als dem Staate die ganze Wirtschaft in die Hand geben. Damit wird aber noch viel mehr als heute die ganze Wirtschaft zum Gegenstand der politischen Kämpfe werden. Der Besitz der politischen Macht wird zugleich und viel mehr als heute wirtschaftliche Herrschaft bedeuten, die politischen Kämpfe würden dadurch in unerhörter Weise an Schärfe zunehmen, eine gewisse Stabilität des Wirtschaftslebens, die Voraussetzung jeder geordneten Bedarfsversorgung, würde damit unmöglich gemacht werden.

Ebenso verhängnisvoll wie die mechanistische Auffassung des Sozialisierungsproblems, die glaubt, mit der äußeren Organisation von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern eine neue Wirtschaftsordnung geschaffen zu haben, ist der auf demselben Grundfehler beruhende Irrtum, der glaubt, durch Sozialisierung einzelner Er-

werbszweige den Kapitalismus beseitigen zu können. Die radikalen Sozialisten, die die „Vollsozialisierung“, verlangen, sind theoretisch jedenfalls viel konsequenter, aber auch nicht infolge besserer Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge, sondern nur wegen größeren Radikalismus und Dogmenglaubens. Erst wenn man erkennt, daß Sozialismus nicht Schaffung irgendeiner Gemeinwirtschaftsorganisation, sondern Aufstellung neuer Verteilungsprinzipien bedeutet, wird klar, daß mit einer Sozialisierung einzelner Erwerbszweige in dieser Richtung gar nichts geleistet ist. Heute wird vor allem Sozialisierung des Kohlenbergbaus und anderer monopolisierter Erwerbszweige verlangt. Aber bedeutet das auch nur im geringsten eine Veränderung unserer Wirtschaftsordnung? Ganz gewiß nicht. Die deutsche Wirtschaftsordnung ist keine andere als die englische und um nichts weniger kapitalistisch oder sozialistisch, obwohl bei uns ein so wichtiges Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeit wie die Eisenbahnen seit langem verstaatlicht ist, und die deutsche Volkswirtschaft wird dadurch nicht im geringsten sozialistischer, wenn auch noch die Kohlen- und Kalibergwerke hinzukommen und sei es durch den Staat selbst, wie ja schon teilweise, sei es durch irgendwelche Selbstverwaltungskörper betrieben werden, auf deren Organisation heute soviel Scharfsinn verwendet wird. Wohl werden solche sozialisierten Erwerbszweige dem privaten Kapital und Ertragsstreben entzogen, aber die Kapitalisten legen ihre erhaltenen Entschädigungen in anderen Erwerbszweigen an, und die dadurch herbeigerufenen Vermögensverschiebungen würden nur die Spekulation steigern und volkswirtschaftlich höchst ungünstig wirken. Eine Sozialisierung einzelner Erwerbszweige ohne Entschädigung wäre aber einmal den Besitzern gegenüber im Verhältnis zu anderen Kapitalisten höchst ungerecht, würde außerdem auch nichts daran ändern, daß das private Ertragsstreben als Grundlage des heutigen Tauschverkehrs erhalten bliebe.

Man erkennt, daß eine Änderung der heutigen Wirt-

schaftsordnung, eine Beseitigung des Kapitalismus nicht durch Sozialisierung einzelner Erwerbszweige, sondern nur durch eine Änderung seiner grundlegenden Prinzipien, des privaten Ertragsstrebens, möglich ist. Nur eine Vollsozialisierung könnte sie herbeiführen, die insbesondere auch vor der wichtigsten Produktion, der landwirtschaftlichen, nicht haltmachen dürfte. Wer aber möchte wagen, heute eine solche zu empfehlen und durchzuführen? Und wenn auch alle Produktionsmittel den privaten Besitzern entzogen und Gemeinwirtschaftskörpern irgendwelcher Art übertragen worden wären, wäre damit das grundlegende Prinzip des heutigen Tauschverkehrs beseitigt? Keineswegs. Alle Lieferer von Arbeitsleistungen irgendwelcher Art würden ihre Leistungen immer noch nach dem Prinzip größten Ertragsstrebens zu verkaufen trachten. Es ist so charakteristisch, daß die sozialistischen Arbeiter auf Grund der marxistischen Irrtümer immer nur von „Profit" der Kapitalisten sprechen, ohne zu erkennen, daß das Profitstreben bei den Arbeitsleistungen ganz die gleiche Rolle spielt. Ist es etwas anderes als Profitstreben, wenn dafür geeignete Arbeitergruppen sich zusammenschließen und durch ihre Gewerkvereine von den Arbeitgebern immer höheren Lohn erpressen? Macht es einen Unterschied gegenüber den mit Produktionsmitteln erzielten Gewinnen, wenn geschickte Ärzte, Rechtsanwälte, berühmte Sänger, Schauspieler, organisatorische Talente enorme Summen für ihre Leistungen verlangen und erhalten? Mit anderen Worten: nicht nur die Unternehmer streben nach größtem Ertrage, sondern ganz ebenso die Arbeiter, und erzielen auch um so höheren Ertrag, je größer die Nachfrage nach ihren Leistungen im Verhältnis zum Angebot ist. Kurz, das ganze Wirtschaftsleben wird durch das Ertragsstreben bestimmt und geregelt, denn es liegt im Wesen alles wirtschaftlichen Handelns, einen möglichst hohen Überschuß von Nutzen über die Kosten zu erzielen. Man hat aber noch nichts davon gehört, daß die Arbeiter in den sozialisierten Erwerbszweigen auf ihr Ertragsstreben, auf die Erzielung möglichst

hoher Löhne, verzichten wollen, und sie können es auch nicht, wenn gleichzeitig in allen übrigen Erwerbszweigen die Preis- und Lohnbildung auf Grund dieses Prinzips erfolgt. Der heutige Tauschverkehr, in dem alle Preise und Einkommen durch das private Ertragsstreben als Organisationsprinzip zusammenhängen, ist also ein sehr viel komplizierterer Organismus, als es, allerdings auf Grund der Irrtümer der ökonomischen Wissenschaft, die Sozialisten annehmen! Alle Preise aller Güter und Leistungen hängen dadurch zusammen, daß das Ertragsstreben bestimmt, welchen Angebotszweigen sich Anbieter von Sachgütern und Leistungen zuwenden wollen, und dann dadurch, daß ihre Erträge zugleich wieder als Einkommen der Konsumwirtschaften die Nachfrage nach allen möglichen Bedarfsgütern bedeuten.

Damit ist nun nicht gesagt, daß nicht doch einzelne Zweige der Bedarfsversorgung der Preisbildung des freien Tauschverkehrs entzogen werden könnten, wie es auch von jeher schon vorgekommen ist. Aber dadurch, daß der Besitz der Produktionsmittel den öffentlichen Körperschaften oder öffentlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen wird, ist das noch nicht geschehen, es bleibt immer noch die Frage, nach welchen Gesichtspunkten sie verwaltet werden sollen. Und dies ist namentlich dann das wirtschaftliche Hauptproblem, solange nur einzelne Angebotszweige sich im öffentlichen Besitze befinden, aber in einen im übrigen freien Tauschverkehr hineingestellt sind. Es ist sehr leicht, einzelne Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit zu sozialisieren, auch die äußere Form, in der dies erfolgt, ist ganz Nebensache. Sehr schwierig aber ist die Frage, nach welchen Grundsätzen sie dann verwaltet werden sollen. Kann und soll das Streben nach höchstem Ertrag als regelnder Faktor der Preisbildung hier ausgeschaltet werden? Nach welchen Grundsätzen soll dann die Preisgestaltung vorgenommen werden? Wie gestaltet sich die Tätigkeit der Arbeiter und Angestellten in derartigen Betrieben? Müssen auch sie auf die Geltendmachung des privaten Ertragsstrebens verzichten, und welche Gesichts-

punkte sollen dann für ihre Entlohnung in Frage kommen? Das sind einige der Fragen, die sich aufdrängen, wenn man das Sozialisierungsproblem etwas tiefer erfaßt, als es heute meist geschieht, nicht nur als ein Problem der äußeren Organisation, des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter im Betriebe, sondern als ein Problem der Einordnung derartiger Betriebe in den ganzen Organismus des Tauschverkehrs.

Dann erkennt man, daß sozialisierte Betriebe, Betriebe in der Hand öffentlicher Körperschaften und überhaupt irgendwelche dem privaten Besitz und Ertragsstreben entzogenen Betriebe immer noch in drei verschiedenen Formen verwaltet werden können, die wir als öffentliche Anstalten, öffentliche Wirtschaften und öffentliche Unternehmungen bezeichnen wollen. Sie kommen alle drei schon heute vor, sie sind nicht von den Menschen bewußt erfunden worden, sondern haben sich, wie alle wirtschaftlichen Erscheinungen, von selbst entwickelt. An der Betrachtung dieser verschiedenen Formen öffentlichen Betriebes lassen sich m. E. am besten die verschiedenen Probleme erörtern, die man heute unter dem Begriff der Sozialisierung zusammenfaßt. Da der Gegenstand dieses Buches die Unternehmungsformen sind und auf ihnen, wie wir gesehen haben, die Organisation der heutigen Bedarfsversorgung beruht, gehen wir auch am besten von den öffentlichen Unternehmungen aus.

2. Die Arten öffentlicher Betriebe und Unternehmungen.

Indem wir von öffentlicher Unternehmung sprechen, betonen wir, daß auch hier das Gewinnstreben und andererseits das Risiko vorhanden ist, das, wie wir gesehen haben, die Unternehmung charakterisiert. Anstalten, die nicht des Geldertrags wegen betrieben werden, wie Staatsfabriken militärischer Gegenstände, Museen, Universitäten, Schulen, Krankenhäuser sind keine öffentlichen Unternehmungen.

Man kann nun m. E. drei Gruppen öffentlicher Betriebe unterscheiden, was nicht ausschließt, daß mancherlei Übergangsformen zwischen ihnen vorkommen. Wie gesagt, unterscheiden wir: öffentliche Anstalten, öffentliche Wirtschaften und öffentliche Unternehmungen.

1. Öffentliche Anstalten sind diejenigen staatlichen Einrichtungen, welche gar nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet werden, bei welchen es also weder auf den Ertrag ankommt, noch auch das Prinzip möglichst geringer Kosten ausschlaggebend ist. Derartige Einrichtungen erscheinen nur deswegen häufig nach außen hin als Wirtschaften, weil in der heutigen geldwirtschaftlichen Organisation auch alle derartigen Anstalten Etats aufzustellen, Einnahmen und Ausgaben einander gegenüberzustellen pflegen. Zu diesen Anstalten, die nicht nach dem wirtschaftlichen Prinzip verwaltet zu werden pflegen, gehört vor allem der Staat selbst in seiner Gesamtheit. Für ihn und für manche andere dieser Anstalten ist es charakteristisch, daß nicht, wie es auf Grund des wirtschaftlichen Prinzips erforderlich wäre, die zu erzielenden Einnahmen das Primäre sind, sondern daß man von den als notwendig erkannten Ausgaben ausgeht und danach die zu beschaffenden Einnahmen bemißt. Außer den oben genannten seien noch Prüfungs- und Versuchsanstalten, wissenschaftliche und Kunstinstitute, Feuerwehr, Strafanstalten u. dgl. genannt. Alle diese Anstalten werden betrieben wegen ihrer allgemeinen kulturellen und für die Gesamtheit nützlichen Zwecke und in der Hauptsache ganz ohne Rücksicht auf ihre Kosten und einen Geldertrag.

2. Ganz anders die öffentlichen Wirtschaften. Sie werden betrieben auf Grund des wirtschaftlichen Prinzips, d. h. Erzielung eines möglichst großen Nutzens mit möglichst geringen Kosten. Aber während es bei der privaten Wirtschaft auf den individuellen Nutzen ihrer Inhaber ankommt, ist bei der öffentlichen Wirtschaft der allgemeine Nutzen das Ziel. Der Gegensatz zu den

öffentlichen Unternehmungen ist aber der von Konsum- und Erwerbswirtschaft. Die öffentlichen Unternehmungen erstreben wie die privaten einen möglichst hohen Geldertrag. Nicht nur die Kosten, sondern auch der Nutzen erscheint hier als eine Geldsumme, und bestimmend ist eben ein möglichst großer Überschuß des letzteren über die ersteren in Geld. Die öffentlichen Wirtschaften dagegen haben nicht die Erzielung von Gelderträgen zum Zweck, obwohl sie, wie auch die öffentlichen Anstalten, auch häufig Geldsummen einnehmen. Sondern sie werden betrieben wegen des allgemeinen Interesses an derartigen Leistungen, das es angezeigt erscheinen läßt, die Gewährung solcher im Tauschverkehr nicht dem privaten Erwerbsstreben zu überlassen, sondern bei der Preisfestsetzung für derartige Leistungen mehr den allgemeinen Nutzen als die Erzielung möglichst hoher Gelderträge zu berücksichtigen.

Zu derartigen öffentlichen Wirtschaften gehören z. B. die Post- und Telegraphenverwaltung, öffentliche Sparkassen, staatliche Notenbanken und mancherlei kommunale Einrichtungen wie Wasserwerke, Badeanstalten, Kehrichtabfuhr u. dgl. Die Preise für die Leistungen derartiger öffentlicher Wirtschaften werden nicht so bemessen, daß, wie bei den Unternehmungen, der höchste Geldertrag das Ziel ist, sondern maßgebend ist in der Regel das sog. Kostenprinzip: die Einnahmen sollen wenigstens die Kosten decken. Aus dem Gesagten ergibt sich schon, daß derartige öffentliche Wirtschaften in der Regel nicht in Konkurrenz mit privaten Unternehmungen betrieben zu werden pflegen. Denn entweder ist den letzteren diese Tätigkeit durch Gesetz verschlossen und den öffentlichen Körperschaften vorbehalten, oder sie können faktisch, da sie eben dem Ertragsprinzip folgen müssen, mit diesen nicht konkurrieren.

Im Übergang zu den öffentlichen Unternehmungen stehen solche Betriebe wie Eisenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke. Sie sind um so mehr öffentliche Wirtschaften, als bei ihrer Errichtung und Verwaltung das

allgemeine Interesse eine Rolle spielt, wie z. B. bei strategischen Bahnen, Bahnen zur Erschließung abgelegener Gegenden, Benutzung der Gas- und Elektrizitätswerke für Straßenbeleuchtung. Sie sind um so mehr Unternehmungen, als in ihnen das tauschwirtschaftliche Erwerbsinteresse ausschlaggebend ist.

3. Die öffentlichen Unternehmungen unterscheiden sich also von den öffentlichen Wirtschaften genau so wie überhaupt die Unternehmung von der Wirtschaft. Letzteres ist der weitere Begriff, und eine Wirtschaft wird zur Unternehmung, wenn nicht die eigene Bedarfsversorgung, sondern die Erzielung von Gelderträgen ihr Zweck ist. So wird auch die öffentliche Unternehmung charakterisiert als Erwerbswirtschaft, die ein selbständiges Vermögen darstellt und selbständigen Ertrag bezweckt. Zu den reinen öffentlichen Unternehmungen gehören vor allem die Bergwerke, die Domänen, soweit sie nicht Musterbetriebe und Versuchsanstalten sind, die Forsten, die Heilquellen, auch die gewerblichen Betriebe, staatliche Porzellan- und Tuchfabriken u. dgl.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun auch die Beantwortung der Frage: Zu welcher Gruppe gehören dann die Gemeinwirtschaften, die selbständigen Wirtschaftskörper, die den in Sozialisierungsplänen befangenen Massen heute als ein Ideal erscheinen? Die Vertreter dieser Anschauungen werden geneigt sein, sie als eine besondere, von beiden zugleich verschiedene Wirtschaftsorganisation, als etwas ganz Neuartiges betrachten zu wollen. Das ist aber nicht richtig. Sie würde — die Anschauungen über das der „Gemeinwirtschaft" zugrunde liegende Organisationsprinzip sind ja höchst unklar — immer eine der möglichen Übergangsstufen zwischen privater und öffentlicher Wirtschaft sein, bald privatwirtschaftlich-genossenschaftlichen Organisationen näher kommen, bald öffentlich-gemeinnützigen. Die verschiedensten Kombinationen ergeben sich daraus, daß immer Besitz der Produktionsmittel und Verwaltung zu unterscheiden ist. Ersterer kann beim Staate, der Ge-

meinde oder irgendeinem öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungskörper liegen, oder er kann bei privaten Besitzern liegen (z. B. Reichsbank), die Verwaltung aber kann in beiden Fällen als Anstalt, Wirtschaft oder als Unternehmung erfolgen. Diese verschiedenen Möglichkeiten und die Verschiedenheit der ihnen zugrunde liegenden Prinzipien hat man sich in der Regel nicht klar gemacht. Eine Änderung unserer Wirtschaftsordnung bedeutet weder der öffentliche Besitz noch die öffentliche Verwaltung, soweit sich beide auf einzelne Wirtschaftszweige beschränken. Der Staat kann den einen oder anderen Erwerbszweig dem privaten Kapital entziehen, ihn verstaatlichen, kommunalisieren, ihn öffentlichen Gemeinwirtschaftskörpern irgendwelcher Art unterstellen; auch die Arbeiter können unter Umständen, sei es friedlich, sei es im Wege der Gewalt, in dem einen oder andern Wirtschaftszweig einen Genossenschaftssozialismus irgendwelcher Art organisieren; eine Änderung unserer Wirtschaftsordnung bedeutet das nicht, solange im übrigen die Bedarfsversorgung auf Grund des privaten Ertragsstrebens erfolgt. Die öffentlichen Körperschaften können auf Gelderträge verzichten, die von ihnen verwalteten Betriebe als öffentliche Wirtschaften, nicht als Unternehmungen betreiben, ja sie können, was aber viel schwieriger durchzuführen ist, auch für ihre Angestellten und Arbeiter unter Umständen den freien Arbeitsvertrag aufheben, sie als Beamte anstellen. Dann ist hier wohl das Organisationsprinzip des freien Tauschverkehrs ausgeschaltet, aber der Staat muß doch mit seinen Preisfestsetzungen für die einzelnen Leistungen, mit den Gehältern, die er den Beamten zahlt, an das allgemeine Preissystem des freien Verkehrs anknüpfen. Solange dieses die wichtigsten Zweige der Bedarfsversorgung beherrscht, kann von einer Änderung der Wirtschaftsordnung — diese ist doch das Gesamtsystem der Bedarfsversorgung und das Grundprinzip, nach dem sie erfolgt — nicht die Rede sein. Sie würde sich auch nicht im mindesten ändern, wenn der gesamte Bergbau bei uns „sozialisiert"

würde, und zwar einerlei, ob er dem Staate selbst oder irgendeinem Selbstverwaltungskörper übertragen würde. Ja, selbst wenn die Eisenbahntarife und die Kohlenpreise aus dem Zusammenhang der heutigen allgemeinen Preisbildung herausgezogen würden und die Eisenbahnbenutzung und der Kohlenvorrat nach irgendwelchen Gesichtspunkten — für die aber noch kein Sozialist irgendwelche überhaupt diskutierbare Grundsätze aufgestellt hat — verteilt würden, so wäre damit zwar das Prinzip des Sozialismus auf diesem Gebiete eingeführt und das bisherige Organisationsprinzip, der freie Tauschverkehr, hier beseitigt; aber wenn er für alle übrigen Produktionen und Leistungen, namentlich für die landwirtschaftlichen, beibehalten würde, könnte man noch immer nicht von einer Änderung unserer Wirtschaftsordnung sprechen.

Daß aber eine solche Kombination von Gemeinwirtschaft bei einigen wichtigsten Gütern wie Kohlen und Lebensmitteln mit Erwerbswirtschaften bei allen anderen auf die Dauer unmöglich wäre, das hat allen, die sehen und lernen wollen und nicht in blinder Prinzipienreiterei unklaren Idealen nachjagen, die Kriegswirtschaft gezeigt. Da waren einzelne wichtige Güter der Preisbildung des allgemeinen Tauschverkehrs entzogen, sollten von oben herab nach Gerechtigkeitserwägungen verteilt werden, und die Folge waren Schiebertum, rücksichtslose Ausnutzung der politischen und wirtschaftlichen Macht, Verschärfung aller Gegensätze und allgemeine Korruption. Wenn man einmal den feinen Organismus des heutigen Tauschverkehrs, die Prinzipien der Preisbildung, verstanden hat, erkennt man, daß es unmöglich ist, einige der wichtigsten Produktionszweige daraus herauszureißen und einer nach willkürlichen Prinzipien von oben herab erfolgenden Verteilung zu unterstellen. Tatsächlich ist sich ja auch noch niemand darüber klar, inwieweit die sozialisierten Produktionszweige nun weiterhin als Unternehmungen oder nach sozialistischen Verteilungsmaximen betrieben werden sollen. Nur die Arbeiter sind sich darüber klar, wie auch in den schon sozialisierten

Tätigkeiten, Eisenbahnen, Post usw., daß sie jedenfalls auf die Geltendmachung des uneingeschränkten Erwerbsprinzips nicht verzichten wollen.

Aus dem Gesagten erkennt man, daß in einer im übrigen auf dem privaten Ertragsstreben und im wesentlichen auch auf privaten Unternehmungen aufgebauten Wirtschaftsorganisation die gewissermaßen naturgemäße Form des öffentlichen Betriebs auch die öffentliche Unternehmung ist. Ihre geschichtliche Entwicklung sei deshalb zunächst kurz betrachtet.

Die Entstehung öffentlicher Unternehmungen beginnt, wenn wir vom Altertum absehen, wo überhaupt der Unternehmungscharakter im Tauschverkehr noch wenig entwickelt war, mit dem Aufkommen des Merkantilsystems in den großen westeuropäischen Staaten, insbesondere im 17. Jahrhundert. Der Merkantilismus war das erste große System einer staatlichen Wirtschaftspolitik, das mit allen Mitteln die inländische Volkswirtschaft, besonders Gewerbe und Handel, zu heben versuchte. Es scheute zu diesem Zwecke vor den weitestgehenden Maßnahmen und so auch vor dem Errichten staatlicher Unternehmungen nicht zurück. So entstanden die zahlreichen staatlichen Gewerbebetriebe: Spinnereien, Tuchfabriken, Porzellanmanufakturen, Glasfabriken, Mühlen, Eisenwerke, Banken, Seehandelsunternehmungen, die zwar oft recht künstliche und willkürliche Gründungen waren, aber im ganzen doch dazu beigetragen haben, den wirtschaftlichen Aufschwung ihres Landes zu fördern. (Die heutigen Domänen waren dagegen ursprünglich meist Privatbesitz der fürstlichen Familien und sind erst mit der Errichtung der Verfassungen und der scharfen Trennung des Staatsvermögens von dem des Landesherrn zu öffentlichen Wirtschaften geworden.) Der Merkantilismus erreichte seinen Höhepunkt in Deutschland und Österreich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als im Westen schon andere wirtschaftspolitische Ideen aufgekommen waren. Diese, die physiokratische Richtung in Frankreich und der ökonomische Liberalismus in England,

waren der Entwicklung öffentlicher Unternehmungen nicht günstig. Der mit der Zunahme des Kapitalreichtums sich entfaltende private Unternehmungsgeist bedurfte aber auch immer weniger des Vorbildes und der Unterstützung durch die öffentlichen Körperschaften.

Der Einfluß der individualistischen Ideen hat auch längere Zeit hindurch im 19. Jahrhundert staatliches Vorgehen auf dem Gebiete verhindert, auf dem heute öffentliche Unternehmungen die größte Bedeutung erlangt haben, bei den Eisenbahnen. Trotz der Schwierigkeit, die großen Kapitalien aufzubringen, wofür in den Credits mobiliers erst eine neue Bankorganisation geschaffen werden mußte, überließen die meisten Länder den Eisenbahnbau zunächst dem privaten Unternehmungsgeist. Charakteristischerweise waren es zuerst nur Kleinstaaten, welche auf Staatskosten Eisenbahnen zu bauen wagten. Belgien begann Mitte der dreißiger Jahre, ihm folgte Braunschweig 1837, Baden 1838, Bayern 1840, Hannover 1841, Württemberg 1842. In den anderen Ländern aber hatten sich die Staaten vielfach durch Gewährung von Zinsgarantien u. dgl. beteiligen müssen. Größere Bedeutung gewann das Staatsbahnsystem erst, als Ende der siebziger Jahre Preußen, das zwar schon in den vierziger Jahren gelegentlich kleine Bahnen auf Staatskosten gebaut hatte, dazu überging, planmäßig seine Eisenbahnen zu verstaatlichen. Seit Preußens Übergang zum fast reinen Staatsbahnsystem sind Verstaatlichungen der Eisenbahnen in Österreich, Rußland, der Schweiz, Italien und anderen Ländern zur Durchführung gelangt. Nirgends ist aber die Verstaatlichung der Eisenbahnen so vollkommen durchgeführt wie im Deutschen Reich. Von 58216 km vollspuriger Eisenbahnen im Deutschen Reiche waren 54578 im Besitz der einzelnen Staaten, 3638 im Privatbesitz, davon 129 km vom Staate betrieben. Dazu kommen noch etwas über 1000 km schmalspurige Staatsbahnen und ungefähr ebenso viele Privatbahnen.

Die preußisch-hessische Staatseisenbahnverwaltung war

schon vor dem Kriege die größte — öffentliche oder private — Unternehmung der Welt.

Neben den Eisenbahnen sind die andern öffentlichen Unternehmungen des Staates von geringerer Bedeutung. Zu nennen sind die Berg- und Hüttenwerke, die namentlich in Preußen von Wichtigkeit sind. Der Staat hat hier bis in die neueste Zeit seinen Besitz immer weiter ausgedehnt, er betreibt ihn als Unternehmungen, ist zum Teil auch an den privaten Kartellen des Bergbaus beteiligt. Aber man kann nicht sagen, daß sein Betrieb in irgendeiner Weise vorbildlich sei. Seine Kosten sind regelmäßig höher als die der privaten Unternehmungen, die Verwaltung ist bureaukratisch und kostspielig, und die Erträge sind daher auch wenig befriedigend.

Ganz anderer Art als die öffentlichen Betriebe der Staaten sind die der Gemeinden. Es gehören dahin Wasserwerke, Gasanstalten, elektrische Licht- und Kraftversorgung, Straßenbahnen, ferner Schlachthäuser, Rieselgüter, Kehrichtabfuhranstalten, Markthallen, Plakatinstitute, Gemeindezeitungen, Sparkassen, Begräbniswesen usw. Viele werden nicht als Unternehmungen, sondern als öffentliche Wirtschaften verwaltet, aber im allgemeinen werden auch bei ihnen, und jedenfalls bei den wichtigeren, die Preise im Anschluß an diejenigen des freien Verkehrs festgesetzt.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts, namentlich in der zweiten Hälfte desselben, haben sich im Zusammenhang mit den gewaltigen technischen Fortschritten, mit der enormen Steigerung des Verkehrs, mit dem Anwachsen der Bedürfnisse und des Reichtums die Aufgaben aller öffentlichen Körperschaften nach den verschiedensten Richtungen hin außerordentlich erweitert. Für einen Teil der dadurch nötig gewordenen Tätigkeiten und Leistungen hat man die öffentlichen Körperschaften als die geeignetsten Träger angesehen. So hat sich der sog. Staats- und Munizipalsozialismus entwickelt, der den öffentlichen Körperschaften immer weitere Aufgaben wirtschaftlicher Art

zuweisen will. Sozialismus ist dabei aber, wie wir wissen, nur das Endziel, das auf diesem Wege die private Unternehmung, den „Kapitalismus" überhaupt, beseitigen will, nicht die einzelne Verstaatlichung oder Kommunalisierung. Dieses Endziel überschattete aber infolge der unausgesetzten Agitation der Sozialisten für ihr Ideal im Lande der Doktrinäre sehr oft die praktischen Fragen des einzelnen Falles und bewirkte, daß viele zu ihnen nur als Prinzipienfrage Stellung nehmen konnten.

In diesen typisch deutschen Prinzipienkämpfen, bei denen natürlich die Reformer die größeren Fanatiker waren, fanden von der Gegenseite aus, bei den Vertretern der bisherigen Wirtschaftsordnung, Organisationen viel Beachtung, welche sich als einen Kompromiß der beiden Wirtschaftsordnungen und der darauf beruhenden individualistischen und sozialistischen „Weltanschauung" auffassen ließen. Es waren die sog. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, welche gewissermaßen eine Kombination von privater und öffentlicher Unternehmung und damit eine gewisse Versöhnung der in beiden liegenden Gegensätze darstellen. Es sind Betriebe, die von den öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmern gemeinsam errichtet werden. Das kann in sehr verschiedener Weise geschehen. Eine der ältesten Formen solcher gemischter Unternehmungen ist die, in der z. B. die Reichsbank errichtet ist. Das Kapital wird von Privaten aufgebracht, aber die Angestellten werden vom Staate ernannt, der gleichzeitig am Gewinn in sehr erheblichem Umfange partizipiert. Dieses System hat natürlich die Nachteile einer bureaukratischen Verwaltung, die allerdings bei einer Notenbank, bei welcher es sich um eine stetige und ziemlich gleichmäßige Beschäftigung handelt, weniger ins Gewicht fallen. Auch ist die Verwaltung der Reichsbank keine rein beamtenmäßige. Denn neben dem Reichsbankdirektorium steht der Zentralausschuß, dem 15 angesehene Persönlichkeiten aus den Kreisen des Handels und Verkehrs angehören und der mindestens einmal monatlich zur Beschlußfassung über

einige der wichtigsten Aufgaben der Reichsbank, insbesondere über die Festsetzung des Diskonts, zusammentreten muß. Aus seiner Mitte aber nehmen wiederum drei Delegierte an allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme teil und bilden eine Art ständigen Aufsichtsrat. Ähnliche aus Angehörigen verschiedener Erwerbsstände gebildete Kommissionen oder Ausschüsse werden überhaupt mit größeren oder geringeren Befugnissen bei den öffentlichen Unternehmungen empfohlen, um bei der Beamtenverwaltung regere Beziehungen zum wirtschaftlichen Leben aufrecht zu erhalten und eine bessere Kenntnis seiner Bedürfnisse und Wünsche zu gewährleisten. Solche Ausschüsse sind auch vielfach errichtet worden und namentlich bei den Eisenbahnen von Bedeutung (Eisenbahnräte u. dgl.).

Man hat an dieses gemischte System der Reichsbank sehr große Erwartungen für die Entwicklung der öffentlichen Unternehmungen geknüpft. Aber im allgemeinen muß man sagen, daß gerade hier der Unterschied von der rein öffentlichen Unternehmung gering ist. Das Kapital der Reichsbank könnte ebensogut von den öffentlichen Körperschaften selbst aufgebracht sein, wie das auch bei andern Zentralnotenbanken der Fall ist. Was man früher als Vorteil der privaten Kapitalbeschaffung hinstellte: daß die Bank dadurch unter Umständen (nicht immer!) weniger abhängig von der Regierung und den im Parlament herrschenden Interessengruppen sei, die sie für ihre Zwecke verwenden könnten, sowie daß ihr Kapital bei einer feindlichen Invasion respektiert werden müsse, hat sich als nicht stichhaltig oder als nebensächlich erwiesen.

Von größerer Bedeutung sind neuerdings zwei andere Formen gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen geworden, die gemeinsame Aufbringung der Mittel für Unternehmungen von allgemeinerem Interesse seitens der öffentlichen Körperschaften und Privaten. Die ersteren sichern sich den maßgebenden Einfluß dadurch, daß sie im ersten Falle 51% des Aktienkapitals übernehmen. In dieser Weise

werden heute sehr häufig Gas-, Wasserwerke, Elektrizitätswerke usw. errichtet, namentlich auch solche, wo mehrere Kommunen oder Kreise zusammenwirken, wie bei Überlandzentralen, Kleinbahnen und ähnlichen Unternehmungen. Voraussetzung dafür, daß das private, Gewinn erstrebende Kapital sich bereit finden läßt, in solchen Unternehmungen gegenüber den öffentlichen Körperschaften die Minorität zu bilden, ist natürlich ein eingehender Vertrag über die Art und Weise, wie die Unternehmung verwaltet werden soll, insbesondere wie die Preise und Leistungen fixiert werden sollen. Häufig werden sie zu den Gewinnen in ein festes Verhältnis gebracht, dergestalt, daß wenn die Dividende einen bestimmten Prozentsatz übersteigt, Preisermäßigungen einzutreten haben. Für die Abfassung derartiger Verträge und Konzessionsbedingungen, die bei solchen Unternehmungen das wichtigste sind, hat man allmählich mancherlei Erfahrungen gesammelt. Natürlich sind sie nur da möglich, wo die Geschäftsführung eine stabile und die Resultate leicht zu übersehen sind, daher ein vorher aufgestelltes Schema Platz greifen kann. Jedenfalls aber ist damit das Anwendungsgebiet auch dieser Unternehmungsform verhältnismäßig beschränkt.

Bei allen derartigen Unternehmungen handelt es sich meist um Tätigkeiten, die überhaupt nur auf Grund einer öffentlichen Konzession vorgenommen werden können oder bei denen die Mitwirkung der öffentlichen Körperschaften doch in verschiedener Weise z. B. für Expropriation, Benutzung öffentlicher Wege u. dgl. unentbehrlich ist. Daher haben die öffentlichen Körperschaften vielfach den Weg eingeschlagen, die Kapitalbeschaffung ganz den privaten Unternehmern zu überlassen, sich aber eine mit den Erträgen steigende Gewinnbeteiligung auszubedingen und auch sonst schon bei der Konzession alle diejenigen Auflagen zu machen, die ihnen im öffentlichen Interesse erforderlich scheinen. Dies ist auch, wie schon gesagt, das System der Reichsbank, nur daß dort die Verwaltung eine solche durch öffentliche Beamte ist. Es handelt sich dabei regelmäßig

um Tätigkeiten, welche ganz besonders im allgemeinen Interesse liegen, um Unternehmungen, welche man in Amerika als public service corporations bezeichnet. Wo das private Kapital für solche Zwecke nicht ausreicht, kann es die öffentliche Körperschaft ergänzen. Das wichtigste ist aber immer die eingehende vertragliche Festlegung der Rechte und Pflichten derartiger Unternehmungen im Interesse der Öffentlichkeit.

Natürlich dürfen die öffentlichen Körperschaften ihre Konzessionsbedingungen auch nicht zu sehr überspannen, weil dadurch das private Kapital abgeschreckt wird und dann eben nur die eigene Unternehmung übrig bleibt. Geeignete Verträge abzuschließen, welche die allgemeinen Interessen genügend berücksichtigen, auch das fiskalische Interesse zur Geltung kommen lassen und doch dem privaten Kapital noch genügend Anreiz zur Betätigung geben, setzt bei der Verwaltung der öffentlichen Körperschaften sehr viel Geschicklichkeit und eine so große Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse voraus, wie sie nicht immer zu finden ist. Die große Ausdehnung derartiger Unternehmungen, wie Gaswerke, Elektrizitätswerke für die verschiedenen Zwecke, Kleinbahnen, ist denn auch nicht auf die Initiative der öffentlichen Körperschaften zurückzuführen, sondern auf das Bedürfnis der Baufirmen, sich fortgesetzt neue Beschäftigung zu suchen. Die großen elektrotechnischen Fabriken insbesondere, die ihre Maschinen absetzen wollen, haben sich um Konzessionen an die verschiedenen öffentlichen Körperschaften gewendet und dabei haben sich allmählich die Formen der Konzession und die Festlegung der Rechte und Pflichten der Unternehmung herausgebildet, die sich für jedes einzelne Gebiet als zweckmäßig erwiesen haben. Ebenso ist es bei der Errichtung von Kleinbahnen gewesen durch einige große Baufirmen, die sich berufsmäßig damit befassen. In allen solchen Fällen war die private Kapitalbeschaffung deswegen verhältnismäßig leicht möglich, weil sie zu einem erheblichen Teile in Obligationen erfolgen konnte, die, abgesehen von ihrer meist hypo-

thekarischen Sicherstellung, bei einem derartigen konzessionierten Unternehmen auch sicherer sein werden als bei einem im Konkurrenzkampf stehenden. Nicht selten pflegen die öffentlichen Körperschaften für die Obligationen auch Zinsgarantien zu leisten, namentlich bei Kleinbahnen. Das Aktienkapital konnte demgegenüber meist ziemlich niedrig gehalten werden und daher oft eine verhältnismäßig hohe Rentabilität erzielen.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich wieder, daß es wirtschaftspolitisch nicht so wichtig ist, wer die Unternehmungen besitzt, ob private Unternehmer oder öffentliche Körperschaften, als vielmehr, nach welchen Grundsätzen sie verwaltet werden. Es ist klar, daß der Staat auch auf private Unternehmungen durch seine Gesetzgebung den größten Einfluß ausüben kann. Durch eine geeignete Wirtschaftspolitik, durch zweckmäßige Auflagen und Verträge bei Konzessionserteilungen kann er die privaten Unternehmungen weitgehend regulieren und so sehr oft die Errichtung öffentlicher Unternehmungen unnötig machen. In dieser Hinsicht werden der staatlichen und kommunalen Wirtschaftspolitik in Zukunft noch große Aufgaben bevorstehen. Sozialisierung ist eben gewissermaßen nur das plumpste Mittel, die Mißstände der heutigen privaten Unternehmung zu beseitigen. Es ist aber verkehrt, sie ohne weiteres als das notwendige Ziel der ganzen heutigen Entwicklung anzusehen. Man muß vielmehr sowohl die Grenzen der öffentlichen Unternehmungen, als auch die anders gerichteten heutigen Entwicklungstendenzen genau erkennen.

Bevor wir diese Grenzen der öffentlichen Unternehmungen näher untersuchen, wollen wir uns aber mit den Gründen für ihr Entstehen beschäftigen.

3. Die Gründe für die Errichtung öffentlicher Betriebe.

Die Gründe, welche die öffentlichen Körperschaften zur Errichtung und zum Besitz eigener Wirtschaftsbetriebe und

Unternehmungen veranlassen, sind sehr verschiedenartig:

1. Zunächst gibt es solche, die hauptsächlich aus historischen Gründen in öffentlichem Besitz stehen. Dahin gehören die Domänen und Forsten, die staatlichen Porzellan- und Tuchfabriken, Eisenwerke, zum Teil auch die Bergwerke. Manchmal sind es allgemeine Interessen, welche die öffentlichen Körperschaften veranlassen, sie beizubehalten, wie bei den Forsten, oder weil sie Rohstoffe für andere staatlichen Betriebe liefern, wie die Kohlenzechen den Eisenbahnen. Oft aber werden solche öffentlichen Unternehmungen nur beibehalten, weil sie einmal bestehen und Einnahmen liefern; der Staat würde aber heute solche Betriebe nicht mehr erwerben oder anlegen.

2. Ein anderer Grund zur Errichtung öffentlicher Unternehmungen ist das Fehlen privaten Unternehmungsgeistes. Das war in den Zeiten des Merkantilismus die Veranlassung zur Errichtung jener staatlichen Porzellan-, Tuchfabriken u. dgl., die zum Teil noch heute bestehen. Es war dann später in verschiedenen Ländern die erste Veranlassung zum Staatseisenbahnsystem. Noch heute liegt darin eine der großen Vorteile desselben gegenüber privaten Eisenbahnunternehmungen. Der Staat, der das ganze Eisenbahnnetz besitzt, wird eher geneigt sein, Bahnen auch in abgelegenen Gegenden zu bauen, wo der private Unternehmungsgeist dafür fehlt, weil wenigstens zunächst keine Rentabilitätsaussichten vorhanden sind. Das gleiche gilt bei städtischen Straßenbahnen, Gaswerken u. dgl., die oft nur deswegen als öffentliche Unternehmungen errichtet wurden, weil, wenigstens zu den von den öffentlichen Körperschaften auferlegten Bedingungen, das private Kapital dafür nicht zu finden war. Damit hängt eng zusammen, daß öffentliche Körperschaften in der Regel das Kapital für ihre Unternehmungen sich billiger verschaffen können als Private. Allerdings ist das von um so geringerer Bedeutung, je günstiger die Ertragsaussichten einer Unternehmung sind. Aussicht auf Erträge ersetzt den Kapitalisten die geringere Kreditwürdigkeit privater

Unternehmungen und veranlaßt sie zum Erwerb von Aktien statt von Obligationen.

3. Ein dritter Grund für öffentliche Wirtschaften ist ebenfalls von großer Bedeutung: das Interesse an einer einheitlichen Organisation gewisser Leistungen über das ganze Land oder innerhalb einer ganzen Stadt. Dies wird am besten durch öffentliche Betriebe gewährleistet. Das Interesse an einheitlicher Organisation ist z. B. ausschlaggebend beim Post- und Telegraphenwesen. Wäre dieses der privaten Konkurrenz überlassen, so wären zwar die großen Städte gut daran, die Nachrichtenbeförderung in ihnen und zwischen ihnen würde gut und billig sein, sie wäre sehr viel billiger möglich als zu den heutigen Sätzen. Daher haben sich ja auch früher Privatposten in den größeren Städten vielfach entwickelt. Aber an kleinen Orten würde niemand Postämter einrichten wollen, die Briefbeförderung nach und von dort würde sehr viel teurer sein. Um daher eine bessere Ausgleichung bei solchen Leistungen herbeizuführen, hat der Staat die privaten Postanstalten beseitigt. Genau das gleiche Interesse an einheitlicher Organisation führte bei den Eisenbahnen, Telegraph und Telephon, bei Straßenbahnen in größeren Städten zum öffentlichen Betriebe.

4. Mit alledem steht wieder einer der wichtigsten Gründe für öffentliche Wirtschaften in nahem Zusammenhang: die Gefahr der Monopolisierung derartiger Leistungen durch private Unternehmungen. In solchen Unternehmungszweigen nämlich, die am besten einheitlich organisiert sind, ist, wenn sie in Privatbesitz stehen, regelmäßig auch ein besonders starker Drang zur Monopolisierung vorhanden. Es ist eben wirtschaftlich unzweckmäßig, daß hier Konkurrenz besteht, weil das die Kosten der Leistung verteuert. Es ist unwirtschaftlich, wenn, wie es in Amerika vorkommt, zwei Eisenbahnen dieselben Orte verbinden. Besteht aber nur eine, so hat sie ein natürliches Monopol und bei allen privaten Monopolstellungen ist die Gefahr ihrer Ausbeutung zum Nachteil der Konsumenten

vorhanden. Aber auch wo Konkurrenz besteht, ist in der heutigen Volkswirtschaft bekanntlich gerade bei großen Unternehmungen eine Tendenz zum monopolistischen Zusammenschluß, zu Kartellen und Trusts vorhanden. Nun können ja solche privaten Monopolorganisationen auch durch staatliche Normen geregelt werden, wie das bei den Eisenbahnen in England und Amerika geschieht. Öffentlicher Betrieb ist eben nur das radikalste Mittel, eine Wirtschaftstätigkeit dem privaten Erwerbsstreben zu entziehen. Immerhin kann es Fälle geben, wo dieses Mittel zweckmäßig erscheint. Wann sie vorhanden sind, dafür lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen. So läßt sich z. B. auch nicht allgemein die große Streitfrage entscheiden, ob Staatsbahnen oder Privatbahnen besser seien. Das hängt von zahlreichen Gesichtspunkten ab, dem Charakter des betreffenden Landes und seiner Bevölkerung, der Art der Regierung, den Eigenschaften des Beamtentums usw. Mit den Gefahren der Monopolisierung hängt auch die intensive Börsenspekulation zusammen, die sich bei privatem Eisenbahnwesen leicht entwickelt und vor allem in den Vereinigten Staaten sehr ungünstig gewirkt hat. Die Gefahren der privaten Monopolisierung sind es auch, die z. B. beim Kohlenbergbau zur Erhaltung und Erweiterung des staatlichen Bergwerkbesitzes den Anlaß gegeben haben.

5. Aber darüber hinaus ist schließlich der allgemeinste Grund für öffentliche Unternehmungen in vielen Fällen ganz einfach die Tatsache, daß ein besonders großes *allgemeines Interesse* an dieser oder jener Leistung vorhanden ist, und man glaubt, daß dieses Interesse am besten durch öffentliche Betriebe sichergestellt werden. Hier ist der Punkt, wo die öffentliche *Wirtschaft* oft mehr angebracht sein wird, als die öffentliche Unternehmung, wo der Erwerbscharakter der Unternehmungen am ersten mit den allgemeinen Interessen in Konflikt geraten wird und wo es zweckmäßiger erscheinen kann, das Ertragsprinzip, auf dem sie beruhen, zurückzustellen. Auch hier wird aber, wie gegenüber der Monopolgefahr, immer erst

nachgewiesen werden müssen, daß die bloße gesetzliche Regelung privater Unternehmungen die Interessen der Allgemeinheit nicht genügend wahren würde. Hierher gehört auch der für das Wirtschaftsleben wichtige Fall, daß Leistungen, die große Mittel erfordern, aber in der Hauptsache erst einer späteren Generation zugute kommen, oft von den öffentlichen Körperschaften übernommen werden müssen, weil der private Unternehmer, der auf baldige Erträge rechnet, dafür nicht zu haben ist. Doch werden auch derartige Leistungen mehr durch öffentliche Anstalten und Wirtschaften (Kanäle, Entwässerungen, Aufforstungen) übernommen als von Unternehmungen.

6. Endlich ist noch als Grund öffentlicher Unternehmungen das reine Erwerbsinteresse der öffentlichen Körperschaften zu erwähnen, die Notwendigkeit der Erzielung von Einnahmen, welche sie veranlaßt, gewisse Erwerbszweige ganz der privaten Unternehmung zu entziehen und sich selbst vorzubehalten. Es sind diejenigen öffentlichen Unternehmungen, die man als Steuerunternehmungen bezeichnen könnte, weil sie finanzwissenschaftlich nur eine besondere Erhebungsform indirekter Steuern sind. Es gehören dahin z. B. staatliche Tabak- oder Zündholzfabriken, staatliche Salinen, sowie auch Handelsmonopole, wie das Branntweinmonopol. Im Interesse der Einnahmen ist hier regelmäßig die private Konkurrenz ganz ausgeschlossen. Die Einnahmen werden erzielt durch Normierung der Verkaufspreise. Derartige Steuerunternehmungen ersetzen regelmäßig eine Steuer, durch die die Einnahmen sonst aufgebracht werden mußten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine Notwendigkeit für das Vorhandensein öffentlicher Unternehmungen aus den verschiedenen Gründen, aus denen sie entstanden sind, eigentlich nicht abgeleitet werden kann. In den wichtigsten Fällen: 3, 4 und 5 wäre wohl immer auch die Regelung privater Unternehmungen durch staatliche Normen möglich. Selbst wenn eine Verbindung aller drei Gründe vorliegt, wie bei den Eisenbahnen, wo allgemeines

Interesse, Vorteile einheitlicher Organisation und Gefahr der Monopolisierung für öffentliche Unternehmungen sprechen, muß man doch sagen, daß von einer allgemeinen Überlegenheit des Staatsbahnsystems über das private auf Grund dieser Gesichtspunkte nicht die Rede sein kann. Das Beispiel Englands und der Vereinigten Staaten beweist, ohne daß die Regelung hier als in jeder Hinsicht befriedigend bezeichnet werden soll, daß an und für sich eine eingehende gesetzliche Regelung im privaten Besitz befindlicher Bahnen sehr wohl möglich ist. Auch bei dem letzten Grunde: öffentliche Unternehmungen als Ersatz für indirekte Steuern kann von einer Notwendigkeit derselben offenbar nicht die Rede sein.

Am notwendigsten erscheinen öffentliche Unternehmungen daher im Falle 2, also aus dem Grunde, weil der private Unternehmungsgeist fehlt. Aber gerade dieser Gesichtspunkt, der in früheren Zeiten bekanntlich eine erhebliche Rolle spielte, tritt heute in den entwickelten Volkswirtschaften ganz zurück. Es ist dort eher zuviel Unternehmungsgeist vorhanden, und wo er fehlt, da kann man im allgemeinen sagen, daß dort eine Übernahme der betreffenden Tätigkeiten durch öffentliche Körperschaften unökonomisch wäre und nur mit einem geringeren als dem durchschnittlichen volkswirtschaftlichen Ertrage vorgenommen werden könnte. Daher ließe sich hier das Eintreten der öffentlichen Körperschaften nur rechtfertigen, wenn eben das allgemeine Interesse von so ausschlaggebender Bedeutung ist, daß darüber das Ertragsprinzip zurücktreten muß. Es liegt dann aber einer jener Fälle vor, daß Tätigkeiten nur äußerlich als Unternehmungen nach dem Ertragsprinzip ausgeübt werden, in Wahrheit aber übernommen werden wegen des großen allgemeinen Interesses an der Leistung (wie Eisenbahnen in abgelegenen Gegenden).

Gerade in solchen Fällen nun, wo das allgemeine Interesse an einer Leistung das Eintreten öffentlicher Körperschaften veranlaßte, ist aber eigentlich für öffentliche

Unternehmungen gar kein Platz, sondern nur für öffentliche Anstalten und Wirtschaften. Und damit sprechen wir es klar aus, was diese Unterscheidung bedeutet, denn wir erkennen auf ihrer Grundlage, daß eigentlich ein Widerspruch darin liegt, daß eine Tätigkeit, die der Staat hauptsächlich im allgemeinen Interesse übernommen hat, in Form einer Unternehmung, einer auf Geldertrag gerichteten Erwerbswirtschaft betrieben wird. Hier liegt in der Tat der schwache Punkt aller öffentlichen Unternehmungen: es muß bei den öffentlichen Körperschaften als Besitzer von Unternehmungen fortgesetzt zu einem Konflikt der Interessen bzw. der Pflichten kommen. Der Staat oder die Gemeinde wäre als Fiskus, d. h. vom Standpunkt ihrer Finanzwirtschaft, wie ein privater Unternehmer an möglichst hohen Erträgen ihrer Unternehmungen interessiert. Zugleich aber sollen sie auch die Interessen der Allgemeinheit wahren, die meist niedrige Preise der gelieferten Produkte oder Leistungen fordert, deren Interesse jedenfalls verletzt wird, wenn der Staat nur oder zu sehr dem Prinzip möglichst hoher Ertragserzielung bei seinen Unternehmungen folgt. Öffentliche Unternehmungen ist daher sozusagen eine contradictio in adjecto.

Es ist deshalb leicht erklärlich, daß man die Anwendung des Ertragsprinzips durch die öffentlichen Körperschaften angefochten hat, daß man gesagt hat, der Staat solle die Tätigkeiten, die er, wenn auch nur in der Hauptsache, im öffentlichen Interesse übernimmt, nicht nach dem Ertragsprinzip betreiben, sondern nach dem Kostenprinzip, kurzum: wenn man keine öffentlichen Unternehmungen, sondern nur öffentliche Wirtschaften fordert.

Was ist nun darüber zu sagen? Ist dieses Verlangen berechtigt? Es wäre, muß man sagen, in gewissem Grade berechtigt, wenn der Staat außer den Kosten für derartige Tätigkeiten gar keine weiteren Aufwendungen zu machen hätte. Dann könnte man verlangen, daß er auch keinen Gewinn erzielen dürfe — denn wozu sollte er ihn auch

verwenden —, sondern nur die Kosten decke, die ihm diese Tätigkeiten verursachen. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Der Staat hat Aufgaben zu erfüllen, die ungeheuere Kosten verursachen, aber nichts einbringen, z. B. vor allem die Sorge für Sicherheit im Inneren und nach außen. Die Mittel dafür kann er sich anstatt durch Umlagen, Steuern auch durch die sog. Erwerbseinkünfte beschaffen, und dies sind die öffentlichen Unternehmungen. Solche Erwerbseinkünfte neben den Steuern machen die Steuerlast weniger drückend. Da die Steuern, je höher sie sein müssen, um so leichter ungleichmäßig wirken, ist ihre Ergänzung durch Erwerbsunternehmungen des Staates sehr zweckmäßig. Dasselbe gilt natürlich für die Gemeinden. So bekommen also die verschiedenen Gründe, aus denen öffentliche Unternehmungen errichtet wurden, durch die Notwendigkeit, die Mittel für die öffentlichen Aufgaben irgendwie aufzubringen, einen starken Rückhalt.

Aber noch aus einem weiteren damit zusammenhängenden Grunde ist es richtig, daß die öffentlichen Körperschaften, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, sie nicht nur nach dem Kostenprinzip, sondern, wie private Unternehmungen, wenn auch vielleicht in abgeschwächter Form, nach dem Erwerbsprinzip vornehmen: die Leistungen derartiger Tätigkeiten werden nämlich von den einzelnen Bürgern in sehr verschiedenem Grade benutzt. Wenn also diese Leistungen so billig werden, daß sie nur die Kosten decken, kommt der Umstand, daß sie nicht von privaten Unternehmungen, sondern von öffentlichen Körperschaften geboten werden und deshalb kein Gewinnzuschlag hinzutritt, den einzelnen Wirtschaften in sehr verschiedenem Umfange zugute. Würden z. B. die Bahnfrachten sehr billig werden, so würden die Produzenten, die viele schwere Güter versenden, bei denen die Transportkosten also einen großen Teil ihrer Kosten überhaupt ausmachen, und insbesondere die großen Produzenten, z. B. von Kohle oder Zement, und ebenso die großen Verbraucher einen sehr be-

deutenden Vorteil davon haben. Der kleine lokale Handwerksmeister, der kleine Landwirt und besonders die ganze Arbeiterschaft hätte von den billigen Bahnfrachten keinen Nutzen. Das billige Paketporto kommt gewissen Handelsgeschäften, die viel versenden, in sehr viel größerem Maße zugute als dem kleinen Landwirt oder Handwerker. Vor allem gilt das auch für Kohle. Wollten die „sozialisierten" Bergwerke die Kohle zu Preisen abgeben, die nicht dem ganzen sonstigen Preissystem angepaßt wären, so würde das einige Erwerbszweige sehr zum Schaden anderer begünstigen. Es ist daher sehr wohl berechtigt, daß die Preise aller wichtigen Produkte und Leistungen öffentlicher Körperschaften auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Verkehrs bemessen werden. Man erkennt auch hier wieder: so leicht wie der Sozialismus glaubt, kommt man von der heutigen Wirtschaftsordnung nicht los; man kann auch nicht an einem beliebigen Punkte an ihr herumpfuschen, ohne ihren ganzen Mechanismus zu gefährden, den man doch nicht durch etwas Besseres zu ersetzen vermag. Die Überführung einzelner Produktionsmittel in öffentlichen Besitz ist aber mindestens so lange keine wirkliche Sozialisierung, als der Verkauf der Produkte nach dem Erwerbsprinzip erfolgt. Und selbst dann ist bei den Rohstofflieferanten und bei den Arbeitern von Sozialismus keine Rede. Wenn man solche Wirtschaftszweige wie die deutschen Eisenbahnen, die einer Kohlengemeinschaft übertragenen Kohlenzechen als „sozialisiert" bezeichnen will, mag man es tun. Ich streite nicht über Worte, halte aber die Berücksichtigung der hier gegebenen Gesichtspunkte für höchst wichtig, um ein richtiges Verständnis der heutigen Wirtschaftsordnung und der sozialistischen Theorien und Vorschläge zu erlangen.

Von diesem Standpunkt aus erkennt man, weshalb hier unter den Gründen für die Errichtung öffentlicher Wirtschaften nicht von den Arbeitern, ihrer ungünstigen Lage und ihren Wünschen die Rede gewesen ist. Die bloße Überführung einzelner Produktionsmittel in öffent-

lichen Besitz bedeutet für die Arbeiterschaft noch keine Verbesserung ihrer Lage, sie bedeutet auch keine Beseitigung des „Mehrwertes". Solange die die wichtigsten Güter herstellende Landwirtschaft nicht sozialisiert ist, solange das private Ertragsstreben nicht bei ihr und bei allen Arbeitsleistungen abgeschafft ist, wird unser Wirtschaftsleben individualistisch, kapitalistisch organisiert sein. Bevor wir aber zur Beantwortung dieser Frage, ob die unternehmungsweise Bedarfsversorgung überall und in jeder Form beseitigt, das private Ertragsstreben ganz ausgeschaltet werden kann, übergehen, wollen wir zunächst noch die Verwaltung öffentlicher Betriebe betrachten.

4. Die Verwaltung öffentlicher Betriebe und Unternehmungen.

Von den Gründen für die Errichtung öffentlicher Wirtschaften und Unternehmungen kommen wir so zu den Verwaltungsgrundsätzen, nach denen sie betrieben werden. Von diesem Gesichtspunkt aus sind zwei Gruppen öffentlicher Bewirtschaftung zu unterscheiden: solche, bei denen sich die öffentlichen Körperschaften das ausschließliche Recht des Betriebes vorbehalten, und solche, die sie in Konkurrenz mit privaten Unternehmungen betreiben. Bei diesen letzteren beruht die Preisfestsetzung ganz auf dem privatwirtschaftlichen Erwerbsprinzip. Die Preisbildung erfolgt hier eben nach den Grundsätzen und unter der Herrschaft des freien Verkehrs, richtet sich daher nach der Nachfrage, den Bedürfnissen der Konsumenten, denen gegenüber das Angebot nach den von den Unternehmern kalkulierten Ertragsmöglichkeiten erfolgt. Die öffentlichen Körperschaften müssen mit ihren Preisen dieser Preisbildung des freien Marktes folgen, sind daher auch in der Höhe ihrer Erträge von derselben abhängig. Derartige Betriebe werden dadurch selbst zu Unternehmungen. Das gilt vor allem für die Verwaltung der Bergwerke, Feldgüter und Forsten. Man darf nicht einwenden, daß bei den Bergwerksprodukten doch

die freie Konkurrenz völlig ausgeschlossen sei und die Preise einseitig durch private Monopolisten festgesetzt werden. Dieser Einwand verkennt vollkommen das Wesen des Tauschverkehrs und der meisten Monopolstellungen. Auch die Kohlenpreise müssen sich der Nachfrage anpassen, und die Monopolisierung des Kohlenbergbaus ist noch längst nicht so weit gegangen, das Angebot einzuschränken. Vielmehr hat gerade die private Kartellbildung ohne Zweifel den Anreiz zur Errichtung immer neuer Bergwerke gegeben, besonders auch im Kalibergbau, während, wenn wir ein öffentliches Kohlenmonopol hätten, die Ausdehnung der Produktion ohne Zweifel viel langsamer vor sich gegangen wäre und doch keine Sicherheit bestehen würde, daß der Staat nicht aus fiskalischem Interesse seine Monopolstellung ausnutzte. Jedenfalls ist es sicher, daß der Staat, wenn er nicht selbst an einem Erwerbszweig beteiligt ist, privaten Monopolbildungen und übermäßigen Preisforderungen derselben viel leichter entgegentreten kann. Als Mittel gegen private Monopole hat jedenfalls die Errichtung öffentlicher Unternehmungen bisher durchaus versagt. Im Kalibergbau ist der Staat sogar von Anfang an Mitglied des Kartells gewesen. Er hat aber durch seine Beteiligung die an und für sich schon in und neben jedem Kartell vorhandene Tendenz zu Erweiterungen und Errichtung neuer Unternehmungen enorm gesteigert. Als dann in den letzten Jahren infolge übermäßiger Neugründungen die Auflösung des Syndikats einzutreten drohte und die freie Konkurrenz, die dann eingesetzt hätte, auch dem Staate seine Rente hätte schmälern müssen, hat er mit allen Mitteln das Kartell zusammenzuhalten versucht, und als das nichts half, schließlich ein Zwangssyndikat geschaffen. Er hat dadurch die enorme Überkapitalisation, die schon vorher in dieser Industrie vorhanden war und die volkswirtschaftlich eine große Kapitalverschwendung bedeutet, noch weiter gesteigert.

Die oft gehörte Behauptung, daß Staatsmonopol unter allen Umständen besser sei als Privatmonopol, ist daher

keinesfalls unter allen Umständen richtig. Im Gegenteil wird es oft leichter sein, durch staatliche Eingriffe in die Preisfestsetzungen privaten Monopolbildungen Schranken anzulegen, als gleich eine Verstaatlichung vorzunehmen, bei der die bisherigen Eigentümer abgefunden werden müssen, und insbesondere wird eine solche Regelung da, wo sich der Betrieb für öffentliche Körperschaften nicht eignet, auch volkswirtschaftlich vorteilhafter sein.

Von den sonstigen Produktionszweigen, außer dem Bergbau, in denen öffentliche Unternehmungen in Konkurrenz mit privaten betrieben werden, ist die Land- und Forstwirtschaft zu nennen. Bei den Forsten empfiehlt sich Besitz und Verwaltung durch die öffentlichen Körperschaften, weil diese eher als private Unternehmen für eine rationelle Bewirtschaftung, die sich auf lange Zeiträume erstreckt, Sorge tragen können. Vor allem können sie eher als private Unternehmer Ödland u. dgl. aufforsten, weil es ihnen nicht so sehr auf baldige Erträge ankommt. Auch können sie eher Wälder, bei denen ein besonders großes Interesse der Allgemeinheit vorliegt, z. B. in der Nähe großer Städte, der wirtschaftlichen Benutzung überhaupt entziehen. Doch sind das alles Verhältnisse, bei denen der Charakter der Unternehmung eben wieder zurücktritt. Übrigens erfordert das Interesse der Allgemeinheit am Walde bekanntlich auch für die privaten Waldungen ein weitgehendes Eingreifen durch den Staat.

Was dann die Feldgüter betrifft, so bewirtschaftet sie der Staat ja in der Hauptsache nicht selbst, sondern verpachtet sie, und daher gelten hier nicht die eben erörterten Grundsätze. Irgendeine Notwendigkeit des öffentlichen Besitzes besteht hier jedenfalls nicht, und er macht ja auch überall nur einen verschwindenden Teil des landwirtschaftlichen Besitzes aus. Außerdem ist auch die Verpachtung bekanntlich keineswegs ein ideales System. Bei kurzen Pachtzeiten besteht die Gefahr, daß der Pächter sein privatwirtschaftliches Erwerbsinteresse zu sehr in den Vordergrund stellt, den Boden aussaugt und Meliorationen

unterläßt. Bei längeren Pachtzeiten wird der Staat häufig an den Ertragssteigerungen nicht genügend partizipieren. Musterwirtschaften, landwirtschaftliche Versuchsanstalten u. dgl. werden wiederum nicht als Unternehmungen betrieben. Von der Verstaatlichung des Bodens wird aber unten noch die Rede sein.

Zu den öffentlichen Wirtschaften, welche wenigstens teilweise in Konkurrenz mit privaten betrieben werden, gehören auch die **Staatsbanken** sowie die kommunalen **Sparkassen.** Staatsbanken spielten früher in unentwickelteren Zuständen eine Rolle, um das Kreditwesen zu fördern, den Unternehmungsgeist anzuregen, auch um die eigenen Anleihen besser unterbringen zu können. Heute haben sie nur noch eine gewisse Bedeutung für die Verwaltung staatlicher Gelder, doch ist in einigen Staaten, wie Rußland, Skandinavien, die Banknotenausgabe dem Staate bzw. einer staatlichen Zentralnotenbank vorbehalten, während in anderen Ländern, wie England, Frankreich und Deutschland, private Aktiengesellschaften dazu konzessioniert sind, eventuell, wie bei der Reichsbank, unter staatlicher Leitung. Der Krieg hat gelehrt, daß unter dem übermäßigen Druck der Staatsbedürfnisse kein System Mißbräuche und ihre unheilvollen Wirkungen (Inflation) ausschließt.

Die kommunalen **Sparkassen** konkurrieren als Depositenempfänger natürlich in gewisser Hinsicht mit den privaten Banken, haben aber insofern einen Vorsprung vor ihnen, als das Vermögen der öffentlichen Körperschaften den Sparkassen eine große Sicherheit gewährt. Sie kommen auch in erster Linie für solche Kreise in Betracht, die nicht in ständigem Geldverkehr mit einer Bank stehen.

Bei den öffentlichen Betrieben, die **unter Ausschluß privater Konkurrenz** betrieben werden, kommt das Ertragsprinzip nur bei den Steuerunternehmungen vollkommen zur Geltung. Sonst erfolgt die Preisbildung, die hier ja autonom geschieht, in der Regel auf Grund einer Kombination von Kosten- und Ertragsprinzip, das letztere ist jedenfalls nicht in derselben Ausschließlich-

keit wie bei privaten Unternehmungen maßgebend. Dieses Kostenprinzip bezeichnet die untere Grenze der Preise. Ob sich die wirklichen Preisfestsetzungen ihr mehr oder weniger nähern, dafür sollte theoretisch die größere oder geringere Allgemeinheit des Interesses an der Leistung entscheidend sein. Je mehr sie nur einigen wenigen Berufsklassen zugute kommt, um so mehr ist die Preisfestsetzung nach den Grundsätzen des allgemeinen Verkehrs nicht nur vom Standpunkt der öffentlichen Körperschaft berechtigt, sondern auch von dem der Allgemeinheit aus gerecht. Tatsächlich aber spielt auch in den Fällen, wo es sich wirklich um sehr allgemeine Interessen handelt, das sog. fiskalische Prinzip, die Notwendigkeit der Aufbringung großer Mittel für die allgemeinsten staatlichen Zwecke eine solche Rolle, daß sich daraus vor allem die weitgehende Anwendung öffentlicher Unternehmungen erklärt. Daher auch die fortwährenden Klagen, daß der Staat seine Betriebe zu fiskalisch verwalte.

In der Tat liegt hier aber eine der allerschwierigsten Aufgaben für die öffentlichen Körperschaften vor. Es gibt so viele Abstufungen des Interesses an öffentlichen Leistungen, und diese Interessen sind oft so schwer festzustellen und ihrer Stärke nach zu vergleichen, daß die Entscheidung über die zweckmäßigste und gerechteste Preisfestsetzung immer mehr oder weniger willkürlich sein muß. Das gilt vor allem für die wichtigsten öffentlichen Unternehmungen, die Eisenbahnen. Auch sie haben nicht für alle Bevölkerungsklassen die gleiche Bedeutung, und daher sind auch weder billige Personen- noch billige Gütertarife gleichmäßig im Interesse aller. Anderseits können aber billige Tarife den gesamten Verkehr außerordentlich heben und indirekt auch Wirtschaftsgruppen zugute kommen, die direkt nicht davon profitieren. Daher ist die zweckmäßigste Feststellung der Eisenbahntarife ein außerordentlich schwieriges Problem, bei dem es fast unmöglich ist zu sagen, ob im einzelnen Falle die Gesamtinteressen wirklich am besten berücksichtigt sind. Allerdings handelt es sich hier um Lei-

stungen, bei denen die Preisbildung niemals ganz durch den freien Verkehr erfolgen könnte. Auch in den Ländern mit Privatbahnsystem mußte der Staat die Personen- und Gütertarife weitgehend normieren. Bei den Staatsbahnen wird aber diese Schwierigkeit noch dadurch verstärkt, daß das Bestreben, durch sie Einnahmen für die Erfüllung der allgemeinen Staatszwecke zu erzielen, hinzukommt. Umgekehrt ist bei den Privatbahnen eine übermäßige Konkurrenz volkswirtschaftlich keineswegs erwünscht, einmal weil sie zur Kapitalverschwendung führt, dann aber weil häufige Schwankungen in den Tarifen volkswirtschaftlich äußerst nachteilig sind. Daher liegt einer der größten Vorteile des Staatsbahnsystems in der größeren Stetigkeit seiner Tarife. Wenigstens gilt das den amerikanischen Eisenbahnen gegenüber, während die englischen Privatbahnen den Vergleich mit den kontinentalen Staatsbahnen in diesem Punkte wohl aushalten können. Anderseits werden gerade Staatsbahnen in Notzeiten eher in der Lage sein, Tarifermäßigungen für bestimmte Waren eintreten lassen zu können.

Sehr große Schwierigkeiten machen die Preisfestsetzungen regelmäßig auch bei den kommunalen Betrieben, bei denen ja meist die Konkurrenz ausgeschlossen ist. Auch ihre Leistungen kommen ja den Einwohnern in sehr verschiedenem Umfange zugute, und es würde häufig ungerecht sein, nur deswegen, weil sie zufällig nicht von privaten Unternehmungen, sondern von öffentlichen Körperschaften geboten werden, das Ertragsprinzip, d. h. die Preisfestsetzung nach den Grundsätzen des freien Verkehrs hier ganz zu vermeiden. In der Tat bewirkt auch der Geldbedarf der Kommunen, daß derartige Betriebe regelmäßig als Erwerbsunternehmungen verwaltet zu werden pflegen. Höhere Preise kommen hier auch den Einwohnern im Wege von Steuererleichterungen in direkterer und sichtbarerer Weise zugute als beim Staate.

Die Festsetzung der Preise öffentlicher Wirtschaften ist aber nur eine Seite, die äußere, bei ihrer Verwaltung.

Große Schwierigkeiten bereiten sie auch häufig bezüglich ihrer inneren Verwaltung. Es gilt für die öffentlichen Unternehmungen in noch höherem Grade dasselbe, was wir schon bei den Aktiengesellschaften kennen gelernt haben: Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung sind getrennt. Besitzer sind die öffentlichen Körperschaften, die Leitung liegt in den Händen angestellter Beamten. Das hat zunächst die schon bei den Aktiengesellschaften erwähnte Folge, daß die Leitung eine schwerfälligere ist. Es ist eine allbekannte Tatsache: öffentliche Betriebe arbeiten teurer. Das gilt ganz allgemein. Der Staat muß fast überall, wo er wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt und sich selbst solche leisten läßt, höhere Kosten aufwenden als andere. Jedes öffentliche Gebäude pflegt teurer zu sein, als wenn es ein Privatmann bauen würde. Es liegt das an der größeren Schwerfälligkeit der Leitung und an dem geringeren Interesse der Beamten. Sie tritt bei den öffentlichen Unternehmungen noch viel stärker hervor als bei den Aktiengesellschaften. Denn während hier ein fähiger, organisatorisch begabter Generaldirektor oft die ganze Leitung in seiner Person konzentriert und sie dadurch einheitlich gestalten kann, ist das bei öffentlichen Unternehmungen regelmäßig durch das Kollegialsystem und die Beamtenhierarchie ausgeschlossen. Eine Aktiengesellschaft ist deshalb noch für viele Unternehmungszweige geeignet, wo die öffentliche Unternehmung zweifellos versagen würde.

Es kommt dabei in Betracht, daß die Beamten öffentlicher Körperschaften meist noch weniger interessiert sind als bei Aktiengesellschaften. Die Aussicht auf ein Aufsteigen zu höheren Gehaltsstufen, zu leitenden Stellungen, auf Titel und Auszeichnungen bei öffentlichen Beamten ist doch kein vollwertiger Ersatz für das fehlende persönliche Interesse. Dazu kommt, daß dieses ganze Aufsteigen immer nur auf gewisse durchschnittliche Leistungen eingestellt ist und ein Mehr sehr häufig nicht genügende Anerkennung und Würdigung findet, ja sogar von den Vorgesetzten vielleicht nicht einmal gern gesehen wird. Dieses

geringere Interesse der Beamten muß sich nun bei öffentlichen Unternehmungen, genau wie bei Aktiengesellschaften, um so nachteiliger bemerkbar machen, je mehr der Ertrag von ihren persönlichen Leistungen abhängt. Genau wie daher schon die Aktiengesellschaft durch die größere Schwerfälligkeit ihrer Leitung für alle Unternehmungen spekulativen Charakters, bei denen es sich um rasche Entschlüsse, schnelle Entscheidungen handelt, weniger geeignet ist, ebensowenig oder noch weniger sind es auch öffentliche Unternehmungen. Immerhin sind in einem Lande, in dem von alters her ein pflichtgetreues Beamtentum besteht, wie in Deutschland, noch öffentliche Unternehmungen auf Gebieten möglich, in denen sie in anderen Ländern aus Mangel an geeigneten Beamten undenkbar wären. Schon aus diesem Grunde ist das Anwendungsgebiet öffentlicher Unternehmungen in den einzelnen Ländern sehr verschieden.

Man hat allerdings versucht, die Beamten öffentlicher Unternehmungen ebenso durch Tantiemen zu interessieren wie bei Aktiengesellschaften. Es ist dies aber in gewisser Hinsicht bedenklich bei allen den öffentlichen Betrieben, die nicht ausschließlich im Gewinninteresse betrieben werden. Es darf jedenfalls nur da geschehen, wo die Preise der Leistungen festgelegt sind und die Beamten ihr Einkommen daher nicht durch Preiserhöhungen vergrößern können. Also etwa da, wo eine Gewinnsteigerung durch Ersparnisse an Kosten herbeigeführt werden kann, auf die die Beamten durch größere Sorgfalt, schärfere Aufsicht u. dgl. Einfluß haben. Aber dann sollten die Tantiemen nicht auf die obersten Beamten beschränkt bleiben. Und sie auf größere Beamtenkategorien auszudehnen, macht natürlich große Schwierigkeiten und ist überhaupt nicht überall anwendbar. Die streng aufgebaute Hierarchie und die Regelung des Aufrückens in höhere Gehaltsstufen würde dadurch einen Stoß bekommen. Immerhin wäre eine weitere Ausdehnung des Tantiemensystems bei öffentlichen Unternehmungen zu erwägen. Denn gerade für die leitenden Stellen in solchen finden sich oft schwer Leute, weil dafür geeignete Per-

sonen bei großen privaten Unternehmungen ein sehr viel höheres Einkommen erzielen. Aber im allgemeinen entspricht das auch dem volkswirtschaftlichen Interesse, denn organisatorische Talente können sich in der Regel bei Privatunternehmungen viel ungehinderter betätigen.

Es können übrigens auch Gefahren mit der Tantiemegewährung verbunden sein. So hat man behauptet, daß hier und da die Reichsbankdirektoren, um sich höhere Tantiemen zu verschaffen, Kaufleute und Banken zur Einreichung recht vieler Wechsel anregten, während dann offiziell über die Kreditüberspannung geklagt wird.

Ein Nachteil des hierarchischen und bureaukratischen Systems in der Verwaltung öffentlicher Unternehmungen ist es auch, daß es sehr vielfach an einer geeigneten Vorbildung für ihre Beamten fehlt. Insbesondere der nötige kaufmännische Geist ist oft nicht vorhanden, die Beamten haben eine einseitig technische oder juristische Ausbildung, sind in der Regel niemals in privaten Unternehmungen tätig gewesen und kennen nicht das genaue Kalkulieren, wie es das privatwirtschaftliche Ertragsstreben mit sich bringt. Auch findet häufig im Interesse des Aufrückens ein zu starker Wechsel der Beschäftigung und des Wohnsitzes statt — den älteren Beamten müssen allmählich die angenehmeren Wohnorte zugewiesen werden —, namentlich die leitenden Beamten sind oft nicht genügend eingearbeitet. Auch die lebenslängliche Anstellung der meisten Beamten ist oft ein Hindernis. Aus allen diesen Gründen ist in der Verwaltung die private Unternehmung überlegen.

In der Stellung der Handarbeiter tritt wiederum der Unterschied zwischen öffentlicher Unternehmung und öffentlicher Wirtschaft deutlich zutage. Bei den ersteren, insbesondere im Bergbau und bei Staatsfabriken, ist die Stellung der Arbeiter ganz wie in privaten Unternehmungen. Nur fühlt der Staat oft, nicht immer, die Verpflichtung, seine Unternehmungen in sozialer Hinsicht als Musterbetriebe zu verwalten und leistet daher viel in Fürsorge, Pensionen, Unterstützungen. Die Stellung der öffentlichen

Körperschaften als Arbeitgeber den großen Scharen der Handarbeiter gegenüber führt aber zu manchen schwierigen Problemen. Je mehr diese Betriebe den Charakter öffentlicher Wirtschaften haben, je weniger der Erwerbszweig bei ihnen im Vordergrund steht, um so mehr sollte auch bei den Arbeitern das Beamtenverhältnis an Stelle des freien Arbeitsvertrags hervortreten. Das war auch vor dem Kriege zum Teil der Fall. Seit der Revolution haben aber namentlich die Eisenbahner das Prinzip des freien Arbeitsvertrags, die Koalitionen und Arbeitseinstellungen, um möglichst günstige Arbeitsbedingungen durchzusetzen, rücksichtslos zur Anwendung gebracht. Ähnlich bei der Post. Die Arbeiter folgen hier selbst uneingeschränkt dem Erwerbsstreben, während sie es bei den Unternehmern bekämpfen. Derartige Verhältnisse sind um so weniger haltbar, je mehr die öffentlichen Betriebe den Charakter als Unternehmungen verlieren und als Wirtschaften im Allgemeininteresse betrieben werden sollen. So wird es immer mehr notwendig werden, auf diesen Gebieten insbesondere das Recht der Arbeitseinstellung abzuschaffen und an die Stelle des privatrechtlichen Arbeitsvertrages einen öffentlichrechtlichen Beamtenvertrag zu setzen. Eventuell ist hier auch der Ort, durch Einrichtung der sog. technischen Nothilfe in Verbindung mit einer allgemeinen Arbeitspflicht und einem Arbeitsjahr im Dienste der Öffentlichkeit, das an Stelle der allgemeinen Militärpflicht zu treten hätte, Ersatz zu schaffen, wenn die Arbeiter solcher öffentlicher Wirtschaften sich nicht den allgemeinen Interessen unterwerfen wollen. Natürlich muß ihnen durch Anrecht auf Pension u. dgl. eine Entschädigung für die ihnen versagte Geltendmachung des privaten Erwerbsinteresses geboten werden. Doch gilt im allgemeinen auch hier, was für die Sozialisierung einzelner Erwerbszweige gilt: in einem im ganzen auf dem privaten Ertragsstreben beruhenden Wirtschaftsleben sind andersartige Organisationen schwer einzufügen.

Je mehr nun auf Grund von Sozialisierungen die

öffentlichen Betriebe zunehmen, um so mehr werden sich alle diese Probleme verschärfen. Die öffentlichen Körperschaften sind als Arbeitgeber oft leichter geneigt, den Wünschen ihrer Arbeiter und Angestellten auf Lohnerhöhungen nachzugeben, weil sie nicht so wie der private Unternehmer auf Rentabilität sehen müssen. Etwaige Verluste müssen eben die Steuerzahler tragen. Namentlich jetzt in der Nachkriegszeit, wo Rechnen und Sparen im Staatshaushalt verloren gegangene Begriffe zu sein scheinen, macht sich das geltend. Es ist schon möglich, daß hier einer der Gründe für das starke Verlangen vieler Arbeiter nach Sozialisierung liegt. Sie können, um es in ihrer Sprache auszudrücken, die öffentlichen Wirtschaften als Arbeitgeber leichter mit ihren Lohnforderungen und durch ihre Gewerkvereine ausbeuten als die privaten Unternehmer. Diese würden schließlich ihre Betriebe schließen, von den Betrieben öffentlicher Körperschaften erwartet man das nicht. Die Arbeiter, die so vorgehen, vergessen aber dabei, daß sie damit ihrer Klassensolidarität und damit der einzigen Grundlage ihrer politischen Macht das Grab graben. Denn es wird sich dann allmählich ein scharfer Gegensatz zwischen den Arbeitern sozialisierter und nicht sozialisierter Betriebe entwickeln.

Deshalb tun auch die Arbeiter besser daran, sich mit der unvermeidlichen Weiterbildung des Arbeitsrechts in den sozialisierten Erwerbszweigen zu beschäftigen. Die besten Formen dafür sind noch nicht gefunden, das wird auch wohl noch einer längeren Entwicklung bedürfen. Aber es ist unvermeidlich, daß in den öffentlichen Betrieben, namentlich solchen, die für die Allgemeinheit lebenswichtig sind, die Arbeiter und Angestellten eine andere Stellung einnehmen als in privaten Unternehmungen. Sie müssen als Beamte oder Halbbeamte oder Beamtenanwärter einem besonderen Beamtenrecht unterstellt werden, das, genau wie bei den höheren Beamten, den Streik ausschließt. Es liegt dann aber die Schwierigkeit vor, die angemessene Entlohnung außerhalb des freien Spiels von Angebot und

Nachfrage zu finden. Bei Leistungen, bei denen das Erwerbsinteresse der Unternehmer ausgeschaltet wird, sollte auch das der Arbeiter ausgeschaltet sein. Die sich einem solchen Berufe zuwenden, sollten sich von vornherein klar darüber sein, daß sie als Träger öffentlicher Funktionen eine andere Stellung einnehmen als die im freien Tauschverkehr angestellten Arbeiter. Sie haben andere Pflichten, aber auch andere Rechte, sie können bei genügender Leistung, die meist vorher durch Prüfungen festgestellt wird, nicht so leicht entlassen werden, Pensionen u. dgl. sind ihnen gesichert usw. Ein Aufrücken in höhere Stellungen sollte auch hier bei besonderen Leistungen mehr erleichtert werden, überhaupt schablonenhafter Betrieb mehr als bisher vermieden werden, was vor allem von den Leistungen der höheren Beamten abhängt. Diese dadurch zu interessieren, daß man ihnen so hohe Gehälter zahlt wie den Leitern privater Unternehmungen — in Rußland hat man sich ja in vielen sozialisierten Erwerbszweigen dazu gezwungen gesehen —, empfiehlt sich aber nicht. Lieber soll man bei solchen Tätigkeiten die Sozialisierung unterlassen. Wo diese Platz greift, sollte das private Erwerbsstreben auch bei den Angestellten ausschalten. An seine Stelle sollte, natürlich bei auskömmlicher Besoldung, der Gedanke der öffentlichen Pflicht treten. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß sich das private Erwerbsstreben allmählich auf immer mehr Gebieten ausschalten läßt und immer mehr einem öffentlichen Pflichtbewußtsein Platz macht, so daß sich dann schließlich eine neue Wirtschaftsordnung darauf aufbauen kann. Davon sind wir heutzutage freilich weiter entfernt als je. Es ist sicher, daß eine neue Wirtschaftsordnung nicht von heute auf morgen eingeführt und durch noch so viele Organisationen künstlich eingerichtet werden kann, sondern daß sie mit einer ganz allmählichen geistigen Umstellung beginnen und sich auf geistigem Wege langsam durchsetzen muß. Nur ein neuer sozialer Geist kann einen neuen sozialen Körper bauen.

5. Die Grenzen öffentlicher Betriebe und Unternehmungen.

Auf Grund unserer Erörterungen in den beiden vorigen Abschnitten lassen sich nun einigermaßen die Grenzen für die Anwendbarkeit öffentlicher Betriebe überhaupt und Unternehmungen im besonderen ziehen. Öffentliche Unternehmungen haben die Nachteile der Kapitalgesellschaften in verstärktem Maße. Die Leitung ist noch schwerfälliger, das Interesse der Leiter noch geringer und daher ist die öffentliche Unternehmung überall da nicht geeignet, wo es auf rasche Entschließungen, scharfes Kalkulieren und schnelles Disponieren ankommt. In Unternehmungszweigen, in denen Konjunkturenschwankungen, wechselnde Marktverhältnisse, technische Fortschritte und dadurch bewirkte Produktionsveränderungen eine große Rolle spielen, ist die öffentliche Unternehmung nicht am Platze. Überall, wo die Kosten und die Preise starken Schwankungen ausgesetzt sind, ist sie nicht geeignet. Einmal deswegen, weil die bureaukratische Leitung nicht imstande ist, den Betrieb häufigen Kostenschwankungen anzupassen, zweitens, weil überhaupt die Preise der Leistungen öffentlicher Unternehmungen in der Regel auf längere Zeit einheitlich festgelegt werden müssen. Auch eine geordnete staatliche Finanzwirtschaft wird dadurch sehr erschwert, wenn bei den öffentlichen Unternehmungen in einem Jahr große Gewinne, im anderen Verluste, wie bei privaten Unternehmungen, vorkommen. Schon vor dem Kriege erschwerten z. B. die großen staatlichen Erwerbsunternehmungen Preußens im Vergleich mit anderen Staaten die Aufstellung des Staatsvoranschlages.

Man kann diese Grenze für öffentliche Unternehmungen auch so ausdrücken: eine Wirtschaftstätigkeit eignet sich um so weniger für öffentliche Unternehmungen, je weniger sie nach bestimmten, von der Regierung oder den Vorgesetzten erlassenen Vorschriften und Regeln, kurz nach einem bestimmten Schema betrieben werden kann. Und das

gilt heute für weitaus die meisten Unternehmungszweige. Daß sich für den Betrieb von Eisenbahnen, von kommunalen Licht- und Kraftanlagen die öffentliche Unternehmung im allgemeinen bewährt hat, darf nicht zu Verallgemeinerungen führen, daß nun deswegen überhaupt die Ersetzung privater Unternehmungen durch öffentliche zweckmäßig sei. Vielmehr ist es, wenn sich Mißstände in einem privaten Unternehmungszweige herausstellen, erforderlich, zu erwägen, ob die Sozialisierung notwendig ist oder ob es nicht andere Arten der Regelung gibt, um Mißbräuche privater Unternehmungen zu verhüten.

Es kommt noch hinzu, daß die Umwandlung privater Unternehmungen in öffentliche ja überall im Wege der Entschädigung der bisherigen Besitzer gedacht ist. Über die Schwierigkeiten, die das macht, und die Schädigungen, die daraus für die Volkswirtschaft entstehen, geht man heutzutage sehr leicht hinweg. Die Entschädigung festzusetzen, ist sehr schwierig und namentlich bei den heutigen Veränderungen des Geldwertes absolut willkürlich. Wollte man die Unternehmungen, z. B. die Kohlenzechen, nach ihrem heutigen Werte abschätzen, so kämen ungeheure Summen heraus, die der Staat bezahlen müßte. Und womit könnte er sie bezahlen? Was sind noch so hoch verzinsliche Schuldverschreibungen eines durch Krieg, innere Mißwirtschaft und erdrückende Friedensbedingungen bankerotten Staates wert? Wollte man die bisherigen Besitzer aber durch Effekten abfinden, die auf ihren bisherigen Besitz selbst basiert sind, was wäre dann eigentlich geändert, wenn die Unternehmungen nach ihrem wirklichen Werte angerechnet werden? Höchstens hätte der Staat das Risiko zu übernehmen, wenn die Betriebe die erforderlichen Zinsen nicht aufbringen, was heute nichts weniger als unwahrscheinlich ist. Wie auch die Vorbesitzer abgefunden werden, immer werden dadurch unendliche Mengen neuer Effekten auf den Markt kommen, und es wird zu großen Vermögensverschiebungen kommen, die immer volkswirtschaftlich ungünstig wirken.

Das alles schließt natürlich nicht aus, daß einzelne Tätigkeiten, z. B. die Versorgung mit Elektrizität, den privaten Unternehmungen entzogen und öffentlichen Betrieben, sei es als Unternehmungen, sei es als Wirtschaften, übertragen werden. Aber im allgemeinen ist die öffentliche Unternehmung sicherlich nicht das Ziel der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Grenzen ihrer Anwendung sind zu eng, und bei den wenigen Fällen, wo sie angewendet werden kann, bedeutet sie keine Änderung unserer Wirtschaftsordnung. Daß man in der Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht an Sozialisierung denken kann, wird immer allgemeiner eingesehen. Aber wie will man die ungünstigen Wirkungen des Kapitalismus beseitigen, wenn insbesondere auch der Handel nach wie vor individualwirtschaftlich betrieben wird, wenn Waren- und Effektenspekulationen, in denen viel größere Gewinne erzielt werden können als in der Produktion, ebenso weiter betrieben werden können wie bisher? Gegenüber ihren utopischen Endzielen verabsäumten die Sozialisten sehr viel näherliegende und leichter zu lösende Aufgaben.

Von seiten der Sozialisten wird Sozialisierung der großen Unternehmungen namentlich auch mit dem Hinweis darauf empfohlen, daß die Arbeiter nicht mehr für das private Kapital, das sie ihrer Ansicht nach ausbeutet, arbeiten wollen, daß aber ihre Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung stark zunehmen würde, wenn sie für eine „Gemeinwirtschaft" tätig wären. Mit diesem Argument glaubt der Sozialismus seine Behauptung von der größeren Produktivität der sozialistischen Wirtschaft trotz geringerer Arbeitszeit stützen zu können. Wir wollen diesen Gesichtspunkt keineswegs gering schätzen. Aber er gilt eben wiederum nur bei Vollsozialisierung und auch da nur dann, wenn allgemein der Begriff der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht bei der Arbeit durchgedrungen ist. Bei der heutigen Arbeitsunlust aber würde eine schwere wirtschaftliche Katastrophe die Folge sein. Bisher hat man jedenfalls noch nicht das geringste davon gesehen, daß die Arbeiter

bei den Eisenbahnen, in Staatsbergwerken usw. deswegen lieber und intensiver arbeiteten, weil sie wissen, daß ihre Erträge der Gesamtheit und nicht einzelnen Kapitalisten zugute kommen. Einen derartigen Geist allmählich zu erziehen, ist vielmehr, wie wir oben sahen, erst unsere Aufgabe. Aber solange die Arbeiter nur das Erwerbsstreben der Kapitalisten beseitigen wollen, selbst aber ihm ungehemmt folgen, werden fast alle Sozialisierungen Schiffbruch erleiden und unsere ökonomische Lage außerordentlich verschlechtern.

Die Sozialisierung wird heute überall da verlangt, wo die Konzentration der Unternehmungen weit vorgeschritten ist oder wo Monopolbildungen, Kartelle und Trusts, eine große Rolle spielen. Solche Erwerbszweige werden als „sozialisierungsreif" bezeichnet und die eingeschworenen Sozialisten, verstrickt in dem Gedanken, daß die Sozialisierung die selbstverständliche nächste Entwicklungsstufe sei, untersuchen dann gar nicht weiter, ob sich die betr. Tätigkeit auch für den Betrieb durch öffentliche Körperschaften eignet. So gilt denn die ganze Montanindustrie, die chemische Großindustrie, die elektrotechnische Industrie, ohne weiteres als „sozialisierungsreif". Diese Auffassung, überhaupt die oft als Axiom aufgestellte Behauptung, daß öffentliches Monopol unter allen Umständen besser sei als Privatmonopol, ist gerade auch von dem heute mehr als je entscheidenden Standpunkt größter Produktivität aus nicht stichhaltig. Die Erfahrungen, die man bisher mit öffentlichen Betrieben im Bergbau gemacht hat, sind jedenfalls sehr ungünstig. Die Verwaltung war bedeutend kostspieliger und schwerfälliger als bei privaten Unternehmungen. Noch viel mehr würde das ohne Zweifel in der Eisenindustrie, der chemischen Großindustrie usw. zutage treten, Erwerbszweigen, bei denen das kaufmännische Element, rasche Disposition, Einstellung auf neue technische und kommerzielle Verhältnisse, eine noch viel größere Rolle spielt als beim Bergbau.

Von den Sozialisten wird zur Begründung ihrer Forderungen auf den „anarchischen" Zustand der Produktion

in der individualistischen Wirtschaftsordnung hingewiesen, die Tatsache, daß die isolierten Produzenten ins Blaue hinein produzieren und sich oft über die Absatzmöglichkeiten täuschen. Es wird die Überkapitalisation in manchen Erwerbszweigen, die ungenügende Ausnutzung der Produktionsanlagen betont, auf die Zeiten der Krisen und Arbeitslosigkeit hingewiesen und behauptet, daß sich alles das in einer von oben herab geleiteten Wirtschaft vermeiden lasse. Namentlich für die Produktions- und Absatzkrisen, in denen die Unternehmer ihre Waren nicht absetzen können, während tatsächlich Hunderttausende Mangel leiden, sie aber wegen zu geringen Einkommens nicht kaufen können, wird die individualistische Wirtschaftsordnung verantwortlich gemacht. Wir haben oben schon davon gesprochen (Kapitel I, 6). In dieser Hinsicht behaupten die Sozialisten eine außerordentliche Überlegenheit des öffentlichen Betriebes, sei es in Form der Wirtschaften oder der Unternehmungen, wenn er nur das ganze betreffende Gewerbe umfaßt.

Es ist nun kein Zweifel, daß das private Ertragsstreben keineswegs die Sicherheit gewährt, daß alle Güter dem jeweiligen Bedarf entsprechend hergestellt werden, daß vielmehr sehr oft namentlich Produktionsmittel hergestellt werden, die wenig oder gar nicht ausgenützt werden können, daß daher manche Unternehmungszweige in der Tat an einer starken Überkapitalisation leiden. Auch ist es richtig, daß zu den Zeiten, als Marx und Rodbertus schrieben, als auch die Arbeiter noch nicht so gut organisiert waren wie heute, die Krisen in der Tat in gewissem Umfange auf eine Unterkonsumtion der Arbeiter wegen zu geringer Löhne zurückgeführt werden konnten. Inzwischen haben aber die Unternehmer selbst viel zur Abschwächung der Krisen getan — insbesondere wirkten dafür die Kartelle —, das Wirtschaftsleben war im allgemeinen viel gleichmäßiger geworden als früher, und die Konjunkturschwankungen waren, außer auf natürliche Verhältnisse, wechselnde Ernten, auf technische Fortschritte, die manche Industrien umgestalteten, und auf politische Verhältnisse

zurückzuführen. Allerdings ist es denkbar, daß in manchen Produktionszweigen einheitliche öffentliche Betriebe in Verbindung mit einer guten Produktions- und Konsumtionsstatistik noch eine bessere Anpassung der Produktion an den Bedarf ermöglichen würden, und vielleicht könnte man dafür auch die größere Uniformierung des Bedarfs, die damit eintreten würde, in den Kauf nehmen. Hätte man für eine bessere Einkommensverteilung gesorgt, so hätte man auch in der individualistischen Wirtschaftsordnung ein hohes Maß von Anpassung des Angebots an die Nachfrage erreichen können. Aber in allen den Produktionszweigen, wo man auf Rohstoffe angewiesen ist, deren Preise mit wechselnden Ernten stark schwanken, oder bei denen technische Fortschritte noch eine große Rolle spielen, muß die obrigkeitliche Bestimmung, wieviel produziert werden soll, versagen. Wie soll auch die Produktion reguliert werden, deren Rohstoffe aus dem Auslande zu wechselnden Preisen eingeführt werden müssen, wo man aber die Kaufkraft für die Produktion zu etwa notwendig werdenden höheren Preisen nicht kennt? Umgekehrt die heute so wichtige Produktion für die Ausfuhr?

So könnte noch eine Unmenge von Fragen aufgeworfen werden, die in einer im übrigen individualistisch wirtschaftenden Welt sowohl die Sozialisierung einzelner Wirtschaftszweige in einem Lande als auch die Vollsozialisierung in absehbarer Zeit unmöglich machen. Vielleicht daß einmal eine Zeit kommt, in der technische Fortschritte, der Hauptgrund der Konjunkturenschwankungen in den letzten Jahrzehnten, keine Rolle mehr spielen, auch die Bevölkerung viel seßhafter geworden ist als heute und sich mit einer höchst gleichförmigen Bedarfsversorgung unter Verzicht auf die Befriedigung besonderer individueller Bedürfnisse zufriedengibt. In einer solchen Zeit allgemeiner wirtschaftlicher Stagnation mag eine Sozialisierung, eine allgemeine Verwaltungswirtschaft von oben herab, möglich sein. Aber daß sie ein Ideal, ein Fortschritt sei, ich will nicht sagen gegenüber den heutigen Zuständen, wohl aber gegenüber

Zuständen, die sich durchaus im Rahmen der heutigen individualistischen Wirtschaftsordnung verwirklichen ließen, das ist sehr zu bezweifeln. Ich glaube nicht, daß es dem kulturellen Fortschritt dient, wenn die Menschen zwar vielleicht etwas weniger angespannt arbeiten, aber dafür bis ins einzelne vorgeschrieben erhalten, was und wieviel sie verbrauchen dürfen. Ich glaube, daß es nur den allgemeinen Stumpfsinn fördert, wenn die Menschen nicht gezwungen sind, ihre Kräfte wirklich anzuspannen, wenn der Stolz, mehr zu erreichen als ein anderer, fehlt, wenn keine neuen Bedürfnisse den Menschen neue Ziele setzen.

Man kann die Mängel der heutigen Wirtschaftsordnung, die ungünstige Lage der Arbeiterklasse noch so sehr anerkennen, solange man nicht alles versucht hat, sie auf der *Grundlage der heutigen Wirtschaftsordnung* zu verbessern, sind Bestrebungen, diese zu beseitigen, auf der Grundlage so unklarer Verbesserungsvorschläge, wie sie der Sozialismus bisher geliefert hat, ein nationales Verbrechen. Sie sind ein um so größeres Verbrechen, wenn sie einseitig in einem einzelnen Lande vorgenommen werden, während die übrige Welt bei der individualistischen Wirtschaftsordnung bleibt. Was im Rahmen dieser zu ihrer Verbesserung heute geschehen kann, davon soll zum Schlusse noch kurz die Rede sein.

6. Was kann geschehen?

Man muß also stets im Auge behalten, daß Sozialisierung einzelner Erwerbszweige inmitten einer sonst individualistischen Wirtschaftsordnung nicht leichtfertig beschlossen werden darf, sondern daß sie immer nur die ultima ratio sein sollte, wenn alle sonstigen Mittel, vorhandene Mißstände zu beseitigen, versagt haben. Gerade den privaten Monopolbildungen gegenüber, die heute in den Kartellen und Trusts eine so große Rolle spielen, hat der Staat aber offenbar noch mancherlei Mittel in der Hand, und es ist sehr fraglich, ob nicht ein öffentliches Monopol auf die Dauer ungünstiger wirkt als ein durch staatliche

Eingriffe in Schranken gehaltenes und geregeltes Privatmonopol. Solche beschränkende Maßregeln sind jedenfalls die erste Aufgabe der heutigen Wirtschaftspolitik. Je mehr monopolistische Vereinigungen, Kartelle, Trusts u. dgl. zunehmen, um so häufiger wird der Staat in die Lage versetzt werden, in die großen privaten Unternehmungen und ihre Beziehungen regelnd und beschränkend einzugreifen. Mittel der Zollpolitik stehen ihm hier in erster Linie zur Verfügung. Länder mit Staatsbahnsystem haben auch in den Tarifen der Verkehrsanstalten ein bedeutsames Mittel an der Hand, Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen entgegenzuwirken. An letzter Stelle stehen immer staatliche Preisfestsetzungen. Sie sind, namentlich wenn es sich um Güter und Leistungen handelt, die nicht häufigen Preisschwankungen unterliegen, immer noch ein einfacheres und zweckmäßigeres Mittel, als für die Verstaatlichung einzelner Erwerbszweige Milliarden aufzuwenden. Sicherlich wird die Zahl der Unternehmungszweige, die in dieser Weise durch öffentliche Überwachung, eventuell durch staatliche Preisfestsetzungen geregelt werden, mit der Zeit noch größer werden. Es ist auch gewiß erwünschter, das private Ertragsstreben unter staatlicher Aufsicht und Regelung im Interesse der Allgemeinheit sich entfalten zu lassen, als öffentliche Unternehmungen zu schaffen, die in den meisten Fällen Zwitterdinge sind, weil der Staat einerseits mit ihnen möglichst hohe Einnahmen sich verschaffen, sie aber gleichzeitig im öffentlichen Interesse verwalten soll. Wenn er sie aber als öffentliche Wirtschaften betreibt, ist es, wie wir sehen, schwierig, die Wirtschaftsführung und die Preisfestsetzungen dem sonst durch das private Ertragsstreben beherrschten Tauschverkehr anzupassen, die Preisfestsetzungen werden Gegenstand wirtschaftspolitischer Interessenkämpfe bei den gesetzgebenden Körperschaften, und Wirtschafts- und Staatsverwaltung werden so in unerwünschter Weise verquickt.

Aus alledem ergibt sich die Schwierigkeit, ja, man kann ruhig sagen die Unmöglichkeit, eine neue Wirtschafts-

ordnung einzuführen. Gewiß, für einzelne Erwerbszweige Übernahme durch den Staat zu vollziehen oder dafür komplizierte Selbstverwaltungskörper zu schaffen, in denen viel geredet und wenig gearbeitet wird, ist leicht. Aber nicht einmal die heutige Wirtschaftsordnung zu zerstören hat der Sozialismus und Kommunismus vermocht, selbst in Rußland nicht. Im Gegenteil — und dasselbe sehen wir in kleinerem Maßstabe auch bei uns — je mehr der Volkswirtschaft durch Arbeitsunlust, utopische Experimente und falsche Eingriffe Wunden geschlagen werden, je mehr der geordnete Gang des Wirtschaftslebens und der Preisbildung gestört wird, wofür natürlich in letzter Linie der Krieg verantwortlich ist, um so schärfer treten die wirklichen Gefahren ihres Organisationsprinzips, des Ertragsstrebens, hervor. Um so schärfer wird die Gewinnsucht und das Streben, andere zu übervorteilen, um so mehr läßt die Ehrlichkeit im kaufmännischen Verkehr nach, um so rücksichtsloser betätigt sich die Spekulation und der Egoismus, um so größer wird der Gegensatz zwischen arm und reich, um so häufiger der Mißbrauch der politischen Macht zu eigennützigen Zwecken. Kurzum, der Versuch, den Sozialismus gewaltsam zur Durchführung zu bringen, hat nur den Individualismus auf die Spitze getrieben und seine Gefahren verschärft. Aber es ist eine Utopie zu glauben, daß man von der individualistischen Wirtschaftsordnung loskomme, solange der Kampf ums Dasein so scharfe Formen annimmt wie gerade jetzt, und es ist eine große Leichtfertigkeit zu glauben, daß man von ihr loskomme, indem man Organisationen schafft, die den Unternehmer ausschalten sollen. Die Arbeiter in ihrem durch falsche Theorien übertriebenen Klassenbewußtsein verkennen, daß der Gegensatz von Arbeiter und Unternehmer nur einer der Gegensätze in den wirtschaftlichen Kämpfen ist, sie verkennen, daß die Sozialisierung einzelner Erwerbszweige die individualistische Wirtschaftsordnung noch lange nicht aufhebt. Die Prinzipien, nach denen sie durch eine andere ersetzt werden kann, hat aber noch niemand aufgestellt.

Wenn daher der Sozialismus die Forderung aufstellt, daß die Wirtschaft nicht mehr Sache des einzelnen sein soll, sondern der Gesamtheit — das ist die sehr treffende kurze Formel, auf die W. Rathenau (Von kommenden Dingen) die wirtschaftlichen Forderungen des Sozialismus gebracht hat — so kann das bestenfalls als ein Ideal für eine ferne Zukunft bezeichnet werden, obwohl es mir auch dann mehr als zweifelhaft erscheint, ob die Menschen zufriedener und glücklicher sein werden, wenn jeder für die anderen arbeitet und seinen Anteil am gemeinsamen Produkt nach irgendwelchen bis heute noch nicht ausgeklügelten Verteilungsgrundsätzen erhält. Unter den heutigen Verhältnissen, namentlich in Deutschland, sind derartige Vorschläge — das erkennen ja auch die Arbeiter immer mehr selbst — eine Utopie, und wenn sie gar von einem Mann wie W. Rathenau ausgehen, der nicht nur im praktischen Leben, sondern auch gleichzeitig literarisch (Vom Aktienwesen) die gerade entgegengesetzte Stellung einnimmt, so ist das eine schwer verständliche Leichtherzigkeit. Und vor allem übersieht man, daß dieser Forderung nur durch Vollsozialisierung Genüge geschehen könnte, nicht aber durch Sozialisierung einzelner Erwerbszweige, die deswegen doch in den Rahmen der durch den freien Tauschverkehr bestimmten Preisbildung hineingestellt bleiben.

Es ist daher höchst bedauerlich, daß die sozialistische Arbeiterschaft, in falschen ökonomischen Anschauungen befangen, an denen aber nicht der Sozialismus an sich, sondern die ökonomische Wissenschaft die Schuld trägt, immer noch mit einer solchen Zähigkeit an den Plänen einer Sozialisierung des Kohlen- und Kalibergbaus festhält, als ob damit für die Arbeiterklasse oder gar für die ganze Volkswirtschaft irgend etwas gewonnen sei. Die meist ungünstige Lage und teuere Verwaltung der bisherigen fiskalischen Zechen sollten doch ein warnendes Beispiel sein. Niemand wird es den Bergarbeitern mißgönnen, wenn sie im Rahmen der Gesetze und durch ihre Koalitionen eine möglichst hohe Entlohnung für ihre schwere Arbeit zu erlangen suchen.

Andererseits können staatliche Preisfestsetzungen und Überwachung der Betriebe sehr wohl verhindern, daß die Unternehmer Lohnerhöhungen verdoppelt und verdreifacht auf die Preise schlagen und übermäßig hohe Gewinne erzielen. Aber was hilft es, in diesem Gewerbe den privaten Unternehmer, sei es mit, sei es selbst ohne Entschädigung auszuschalten, wenn daneben in anderen Produktionszweigen das private Gewinninteresse uneingeschränkt erhalten bleibt, und wenn ohne jede Produktion durch Handel und in noch höherem Grade durch Spekulation noch sehr viel größere Gewinne erzielt werden! Solange der Staat das Überwuchern des Handels und der Spekulation so wenig einzudämmen vermag wie heutzutage, solange es ihm, trotz aller Steuergesetze, so wenig wie heute gelingt, Kriegs- und Revolutionsgewinne gerade der großen Kapitalisten wirklich zu erfassen, ist es der Gipfel der Naivität zu glauben, es könne durch Überführung einzelner Produktionszweige in den Besitz der öffentlichen Körperschaften etwas im Wirtschaftsleben gebessert werden. Es liegt in den sozialistischen Vorschlägen, auch wenn sie statt direkter staatlicher Betriebe öffentliche Selbstverwaltungskörper fordern, eine derartige Überschätzung der Leistungsfähigkeit des Staates, eine derartige Unterschätzung der Gefahren einer Verquickung von Staatsverwaltung und Wirtschaft, wie sie in einem politisch so unreifen Volke wie dem deutschen nach beiden Richtungen hin besonders gefährlich sein muß.

Aber soll deshalb das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit so bestehen bleiben, wie es bisher war? Sind wirklich die Klagen der Arbeiter über allzu große Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten, über zu geringe Entlohnung der körperlichen Arbeit, über die Unmöglichkeit des Aufsteigens usw. unberechtigt? Vor dem Kriege waren sie es jedenfalls nicht. Es ist trotz manchen Verbesserungen, die namentlich in Deutschland zu verzeichnen waren, von den herrschenden Klassen außerordentlich viel versäumt worden, um die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft — von den sozialen Verhältnissen sei hier ganz abgesehen — zu

bessern. Und dabei wäre es damals bei stabilen Wirtschaftsverhältnissen so leicht gewesen! Mit im Vergleich mit dem, was sie jetzt hergeben müssen, verschwindend geringen Opfern hätten sich die reicheren Klassen den sozialen Frieden erkaufen können. Mit einer sozialeren Besteuerung, einem geringen Teile der heute den Reichen auferlegten Steuerlast, etwas mehr sozialem Verständnis und etwas größerem Zurückdrängen der Standesunterschiede — um diese gerade in Deutschland so wichtige gesellschaftliche Seite der Frage hier nicht unerwähnt zu lassen — hätte man einen sehr großen Teil der Arbeiterschaft politisch und wirtschaftlich zufrieden machen können, und alle, Arme und Reiche, hätten in den damaligen geordneten Zuständen sehr viel besser gelebt, als es ihnen, mit Ausnahme einer ganz kleinen Schicht von Schiebern und Spekulanten, die durch die Schwäche und Unfähigkeit der Verwaltungsorgane erhalten werden, in Deutschland in absehbarer Zeit möglich sein wird. Das Unglück aber will es, daß jetzt, wo die Arbeiterschaft die Macht hat, ihre Wünsche durchzusetzen und unter Umständen auch sozialistische Experimente vorzunehmen, im Zustande der Verarmung Deutschlands es ausgeschlossen ist, ihnen eine bessere materielle Lebenshaltung zu ermöglichen. Das Unglück will es ferner, daß die Nachkriegszeit mit ihrer Geldentwertung zu einer Spekulationsepoche geführt hat, in der die Einkommens- und Vermögensgegensätze sich noch enorm gesteigert haben, Spekulanten und Schieber in kürzester Zeit Riesengewinne erzielen konnten, was alles natürlich die Angriffe der Arbeiter auf die heutige Wirtschaftsordnung noch verschärft. Zwar haben sie die Macht, sozusagen unbegrenzt höhere Löhne für sich bzw. für einige Arbeiterkategorien durchzusetzen. Aber es zeigt sich, daß sie damit doch nicht mehr kaufen können. Mit den Löhnen steigen auch die Preise.

Und das kann auch gar nicht anders sein. Der feine Mechanismus des auf Selbstregulierung eingestellten Tauschverkehrs bewirkt, daß mit den Lohnerhöhungen auch das vorhandene Kapital immer knapper wird. Der Zins-

fuß steigt — bei uns wird diese Entwicklung nur durch die Inflation zurückgehalten, ein großer Teil der höheren Löhne wird mit der Notenpresse bezahlt, in den andern Ländern aber tritt dieses Steigen des Zinsfußes und der Kapitalgewinne deutlich zutage — alle Produktionsmittel werden nach einem höheren Ertrage kapitalisiert, und so vergrößert sich automatisch auch der Kapitalanteil, wenn die Arbeit einen höheren Anteil durchzusetzen vermag. Die Gesetze des Tauschverkehrs lassen sich nicht so einfach über den Haufen werfen, wie der Sozialismus das annimmt. Durch das Sinken des Geldwertes erfolgen wohl große Umschichtungen von Einkommens- und Vermögensbesitz, aber den gesteigerten Gewinnen der Landwirtschaft gegenüber, der schnellen Erraffung großer Vermögen durch Handel und Spekulation gegenüber ist die öffentliche Unternehmung, ist auch die Gemeinwirtschaft machtlos. Die sozialistischen Ideale können da nicht helfen. Da muß man, statt neue Wirtschaftsordnungen zu konstruieren, sich fest auf den Boden der gegenwärtigen stellen und sie überhaupt erst einmal verstanden haben. Was kann dann geschehen? Davon soll noch kurz die Rede sein.

Daß die Arbeiter in den Unternehmungen, in denen sie tätig sind, einen größeren Einblick in die Geschäftsführung erhalten und daß sie nicht nur als Arbeitsmaschinen, als „Hände" angesehen werden, erscheint mir ganz selbstverständlich. Auch ein gewisses Mitbestimmungsrecht bei wichtigen Entschlüssen der Leitung dürfte in manchen Fällen zweckmäßig sein. Nur so ist das so notwendige Interesse der Arbeiter an ihrem Betriebe wachzurufen und rege zu erhalten, ohne das ein gedeihliches Zusammenwirken der Unternehmer und Arbeiter nicht möglich ist. Betriebsräte und in den Aktiengesellschaften Delegierte der Arbeiter in den Aufsichtsrat erscheinen dafür als die richtige Form. In welcher Weise ihre Funktionen ausgestaltet werden sollen und inwieweit sie bei Arbeitereinstellungen und -entlassungen mitzuwirken haben, das muß erst allmählich

durch die Erfahrung bestimmt werden; es kann auf diese Einzelheiten hier nicht eingegangen werden.

Die Entlohnung der Arbeiter wird heute schon in einem größeren Umfange kollektiv bestimmt, und auch die sonstigen Arbeitsbedingungen werden immer mehr kollektiv vereinbart. Der Gefahr, daß die ganze verlangte Arbeitsleistung nur auf ein Durchschnittsmaß oder gar auf das Maß der Mindestleistungen eingestellt wird, und überdurchschnittliche Leistungen verhindert oder nicht entsprechend entlohnt werden, muß entgegengewirkt werden. Überhaupt muß auf dem Gebiet der manuellen Leistungen ein zu großer Einfluß der Masse und zu starkes Zurückdrängen der Individualitäten verhindert werden. Denn nur dadurch, daß der körperlichen Arbeit ihr hordenmäßiger Charakter, den der Großbetrieb gezeitigt hat, genommen wird, kann auch die soziale Achtung vor ihr wieder gesteigert werden. Das wird von den Arbeitern in übertriebener Schätzung ihrer Organisation und alles „Sozialen" oft verkannt.

Viel erörtert wird auch seit langem die Frage der Gewinnbeteiligung. Unter den Verhältnissen der Revolution wollten freilich die Arbeiter nicht allzuviel davon wissen und sich lieber durch ihre Organisationen höhere Löhne direkt erkämpfen. Sie mußten dann freilich bald erkennen, daß sie sich dann doch nicht mehr Bedürfnisse damit befriedigen konnten. Das wird auch durch Gewinnbeteiligung einstweilen nicht sehr viel anders werden. Und doch ist sie ein nützliches Mittel, die Arbeiter mehr für ihr Unternehmen zu interessieren. Wenn einmal wieder eine größere Stabilität der Preise eingetreten sein wird, sind auch gleitende Lohnskalen, Anpassung der Löhne an die Preise der Produktion, in manchen Industrien, namentlich wo festgeschlossene Kartelle bestehen, für die Arbeiter und für den sozialen Frieden vorteilhaft.

Möglichst große Stabilität im Wirtschaftsleben, möglichste Abschwächung der Konjunkturschwankungen war jedenfalls vor dem Kriege das Hauptziel, dem die wirtschaftliche Entwicklung zustrebte, und es ist kein Zweifel,

daß man namentlich in Deutschland mit den Kartellen u. dgl. auf diesem Wege Fortschritte gemacht hatte und daß die Krisen milder, die wirtschaftlichen Schwankungen geringer geworden waren. Trotz aller Erschwerungen durch die Kriegsfolgen, die Valutaverhältnisse und die Friedensbedingungen wird das auch weiter das Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung sein. Und je mehr das der Fall ist, um so mehr werden sich auch die Arbeiter, sei es durch Gewinnbeteiligung, sei es auch durch Aktienbesitz — gewöhnlicher oder besonderer Arbeiteraktien — an den Erträgen der Unternehmungen, in denen sie beschäftigt sind, beteiligen können.

Wichtiger aber als die Stellung der Arbeiter in den Unternehmungen scheint mir die Verhinderung allzu großer Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten, insbesondere die Einschränkung arbeitsloser Einkommen. Sie ist das eigentliche soziale Problem. Zu seiner Lösung aber den privaten Besitz der Produktionsmittel, das Kapital ganz abschaffen zu wollen, heißt das Kind mit dem Bade ausschütten. Es kann dafür mancherlei geschehen, ohne in plumper Weise in die unverstandenen Prinzipien der heutigen Wirtschaftsordnung einzugreifen. Die Hauptaufgaben liegen auf dem Gebiete des Steuerwesens. Die Vorkriegszeit hatte da in der Tat unendlich viel versäumt, trotzdem in Deutschland das Steuerwesen noch viel sozialer ausgestaltet war als in allen andern Ländern, mit Ausnahme von Australien. Auch war die Einkommens- und Vermögensschichtung keine so ungünstige wie in manchen anderen Ländern, dafür waren freilich Klassengegensätze und Klassendünkel bei uns schärfer ausgebildet als gerade in Amerika, wo die Arbeiterschaft infolgedessen die pekuniären Verschiedenheiten leichter ertrug. Aber auch bei uns wurden die großen Einkommen und Vermögen ganz ungenügend durch die Steuer erfaßt und daher die immer weitere Ammassierung, namentlich der ganz großen Vermögen, nicht gehindert. Was soll man dazu sagen, daß die Progression bei der Einkommensteuer

bei 100 000 Mark mit einem Satz von $4^1/_2$% aufhörte und daß die Vermögenssteuer in den meisten deutschen Staaten überhaupt nicht progressiv war! Hier ist zwar inzwischen in den Steuertarifen Wandel geschaffen worden, aber die Veranlagung ist so ungenügend, daß gerade die großen Vermögen und Einkommen in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel längst nicht vollkommen erfaßt werden.

Eines der wichtigsten Probleme auf diesem Gebiete ist die *Besteuerung der Differentialrente*, die von der Minderheit der ersten Sozialisierungskommission vorgeschlagen wurde. In der Tat sind die Differentialgewinne, darauf beruhend, daß die Anbieter sehr verschiedene Kosten haben und die teuersten, die Absatz finden, für die Preisbestimmung in Betracht kommen, einer der Hauptgründe der heutigen großen Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten. Solche Differentialgewinne hängen aber keineswegs nur mit dem Boden zusammen, wo man sie bis in die neueste Zeit allein beobachtete, sondern werden von allen Anbietern mit geringeren Kosten, einerlei welcher Art, erzielt, sobald neben ihnen noch teuerere Anbieter zur Deckung des Bedarfs herangezogen werden müssen. Aber allerdings spielen sie bei Grund und Boden, landwirtschaftlichen, bergbaulichen und städtischen, eine besonders große Rolle. Das Bestreben, sie und die damit zusammenhängende, oben erwähnte Kapitalisierung auszuschalten und so die dadurch hervorgerufenen großen Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten einzuschränken, macht einen wesentlichen Teil der sog. *Bodenreformbewegung* aus.

Ich bin der Meinung, daß eine Übertragung des *Eigentums* an Grund und Boden auf die öffentlichen Körperschaften sehr viel eher durchzuführen ist als die Übertragung irgendwelcher *wirtschaftlicher Aufgaben* an sie. Das Mittel, ihn wirtschaftlich zu benützen, wäre dann die Verpachtung. Durch die von Zeit zu Zeit festzusetzenden Pachtzinsen könnten die Differentialgewinne für die Allgemeinheit eingezogen und so auch die Kapitalisierung überdurchschnittlicher Erträge verhindert werden. Wenn es

leichter durchführbar wäre, wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn der gesamte Boden eines Landes dem Staate gehörte und nur in Erbpacht vergeben würde. Wenn die Bevölkerung in Europa auch weiterhin so zunimmt wie bisher, wird es wohl einmal dahin kommen. Jedenfalls könnte sehr wohl mit dem Bergwerkseigentum ein Anfang in dieser Richtung gemacht werden. Und zwar brauchte m. E. der Staat den bisherigen Eigentümern gar keine Entschädigung zu zahlen, was unter den heutigen Verhältnissen ganz besonders zu vermeiden ist, sondern er setzt nur eine jährliche Abgabe wie eine Steuer fest, berechnet nach den sorgfältig festgestellten Gestehungskosten der Zechen im Verhältnis zu den Preisen der geförderten Kohlen. Bietet aber jemand für eine Kohlenzeche dem Staate einen höheren Pachtzins, so kann ihm die Pacht übertragen werden, er muß dann aber den bisherigen Inhaber mit dem kapitalisierten Betrage der bisher bezahlten Pacht entschädigen, wenn dieser es nicht vorzieht, selbst einen höheren Pachtzins anzubieten. Noch nicht in Angriff genommene Kohlenfelder könnten auch vom Staat gegen Bezahlung in mehrjährigen Raten erworben und dann von ihm zur Ausbeutung an private Unternehmer verpachtet werden.

Wir verkennen nicht, daß es etwas Mißliches hat, nur in einem Gewerbe oder in wenigen so die Differentialgewinne zu besteuern, während sie in zahllosen Gewerben vorkommen und auch reine Monopolgewinne nichts Seltenes sind. Man darf daher auch die Wirkung einer solchen Maßregel nicht überschätzen. Selbst wenn der ganze Grund und Boden des Landes so in der Hand des Staates wäre und von ihm verpachtet würde, bedeutete das keine wirkliche Sozialisierung, keine Veränderung unserer Wirtschaftsordnung und der auf dem privaten Ertragsstreben beruhenden Preisbildung. Sondern es wäre nur eines der Mittel, übermäßige Einkommens- und Vermögensverschiedenheiten zu verhindern, wie sie durch die Differentialgewinne bzw. durch deren Kapitalisierung ermöglicht werden. Mittels anderer Steuern, insbesondere einer stark

progressiven Erbschaftssteuer, wird es dann möglich sein, andere Formen übermäßiger Vermögensbildung zu verhindern und so die Möglichkeit der Erzielung arbeitsloser Einkommen stark einzuschränken. Damit wäre eines der wesentlichsten Ziele der Arbeiterklasse erreicht. Aber das Wirtschaften selbst den einzelnen zu entziehen und irgendwelchen sozialen Gesamtheiten zu übertragen, kann wenigstens so lange zu nichts führen, als die Menschheit noch fortschreitet, immer neue Bedürfnisse und neue Mittel, sie zu befriedigen, aufkommen, und die Technik, sie herbeizuschaffen, einem raschen Wechsel unterworfen ist.

Solange ist aber auch genossenschaftliche Wirtschaft als gesamte Organisationsform, also von besonderen Einzelfällen abgesehen, unmöglich. Es brauchen nicht Kapitalisten vorhanden zu sein, die auf Grund ererbten Besitzes ohne eigene Arbeit Renten beziehen, aber es werden immer Unternehmer da sein müssen, die durch organisatorische Begabung über die Masse der Handarbeiter hervorragend, sich auch ein höheres Einkommen verschaffen können. Doch braucht das keineswegs zu einem Klassengegensatz zwischen leitender und ausführender Arbeit zu führen. Im Gegenteil wird mit weiterer Entwicklung — darauf habe ich schon vor Jahren hingewiesen — die Gefahr immer größer, daß die Unternehmer und Arbeiter sich zu gemeinsamer „Ausbeutung" der letzten Konsumenten zusammenfinden, so daß wahrscheinlich nicht mehr die „Arbeiterfrage", sondern der Schutz der letzten Konsumenten gegenüber den gemeinsam organisierten Arbeitern und Unternehmern das große soziale Zentralproblem der Zukunft werden wird. Da erwachsen dann dem Staate sehr schwierige Aufgaben des Eingriffs in die Preisgestaltung, wie sie heute schon den Kartellen und Trusts gegenüber vorhanden sind. Die Lösung erblicke ich darin, daß mit der Ausbreitung der Gesellschaftsunternehmungen und mit größerer Stabilität im Wirtschaftsleben jeder sich an den Erträgen der großen Unternehmungen beteiligen, ersparte Einkommen für die Zeit des Alters oder der Erwerbs-

unfähigkeit darin anlegen kann, und daß so jeder als Konsument doch an den Gelderträgen des Wirtschaftslebens interessiert ist. Bei dieser Beibehaltung der individualistischen Wirtschaft bleiben dem Staate immer noch genügend schwierige Aufgaben der Regelung und Überwachung. Ihm darüber hinaus die ganze Bedarfsversorgung zu übertragen, liegt keinerlei Veranlassung vor und würde einen außerordentlichen Rückschritt bedeuten, zumal die Gesichtspunkte und die Sicherheiten für eine gerechte Verteilung der Produkte fehlen. Auf absehbare Zeit kann Wirtschaften nicht „Sache der Gesamtheit", sondern nur Sache der einzelnen Menschen sein, wohl aber durch staatliche Schranken geregelt, und es stünde um die deutsche Volkswirtschaft gerade auch in jetziger Zeit besser, wenn alle, statt utopischen Gemeinwirtschaftsplänen nachzujagen, bestrebt wären, an der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der individualistischen Wirtschaftsordnung mitzuwirken.

Literatur.

Zu Kapitel I.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, insbesondere Bd. I.
Liefmann, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Bd. I, 2. Aufl. 1920. Bd. II, 1919.
Sombart, Der moderne Kapitalismus. 3. Aufl. 1920.
Weber Ad., Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 2. Aufl. 1920.
Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum. 2. Aufl. 1920.

Zu Kapitel II.

Passow, Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaften 1907.
Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. 3. Aufl. 1921.
Lehrbücher des Handelsrechts von Cosack (7. Aufl. 1910); Lehmann, 3. Aufl., neu bearbeitet von H. Hoeniger, 1921. Wieland, 1920.

Zu Kapitel III.

Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen, 2 Bde., Sammlung Göschen 1919.
Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland, 1911.
Derselbe, Die neuere Entwicklung des landwirtschaftl. Genossenschaftswesens, 1913.
Schönitz, Der kleingewerbliche Kredit, 1912.

Zu Kapitel IV.

Aus der ungeheueren Sozialisierungsliteratur konnten hier, in alphabethischer Reihenfolge, nur einige zur Einführung geeigneter, selbständig erschienener Werke angeführt werden.

Amonn, Die Hauptprobleme der Sozialisierung, 1920.
Bauer, Der Weg zum Sozialismus, 1919.
Bernstein, Was ist Sozialismus? 1918.
Bücher, Die Sozialisierung. 2. Aufl., 1919.
Cathrein, der Sozialismus 12. Aufl. 1920.
Diehl, Über Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus. 3. Aufl. 1920.
Eulenburg, Neue Wege der Wirtschaft, 1919.
Fischer, Das sozialistische Werden, 1918.
Kautsky, Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm, 1919.
Derselbe, Was ist Sozialisierung? 1919.
Korsch, Was ist Sozialisierung? 1919.

Lenin, Staat und Revolution, 1919.
Liefmann, Geschichte und Kritik des Sozialismus. Erscheint Ende 1921.
Müller, Aug., Sozialisierung oder Sozialismus? 1919.
Neurath, Vollsozialisierung, 1920.
Oppenheimer, Die soziale Frage und der Sozialismus, 1919.
Pohle, Kapitalismus und Sozialismus, ~~1919~~. Berlin 1920
Rathenau, Die neue Wirtschaft, 1918.
Renner, Marxismus, Krieg und Internationale 1917.
Schäffle, Quintessenz des Sozialismus. 17. Aufl., 1919.
Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung. 7. Aufl., 1919.
Stephinger, Grundsätze der Sozialisierung, 1919.
Verein für Sozialpolitik, Schriften, Bd. 159, 1919.
Weil, Sozialisierung, 1921.
Wiese v., Freie Wirtschaft, 1919.
Wilbrandt, Sozialismus, 1919. Jena
Wissel, Deutsche Wirschaftspolitik, 1919.
Pesch, Sozialisierung, Freiburg 1919



4.50